Gemäß Artikel 26 Abs. 8 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung (die "**Prospektverordnung**") umfasst dieses Dokument zwei Basisprospekte im Sinne des Artikels 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates von 4. November 2003 in der jeweils geltenden Fassung (die "**Prospektrichtlinie**"): (i) den Basisprospekt der Stadtsparkasse Düsseldorf in Bezug auf Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 Abs. 6 Nr. 4 der Prospektverordnung und (ii) den Basisprospekt der Stadtsparkasse Düsseldorf in Bezug auf Pfandbriefe im Sinne von Artikel 22 Abs. 6 Nr. 4 der Prospektverordnung.



Basisprospekt gemäß § 6 WpPG

(der "Prospekt")

der

Stadtsparkasse Düsseldorf

(eingetragen beim Handelsregister Düsseldorf unter der Registernummer Düsseldorf HRA 14082)

für die Emission von

Inhaberschuldverschreibungen und Inhaberpfandbriefen

(zusammen, die "Schuldverschreibungen")

in Form von

Festverzinslichen Schuldverschreibungen Variabel verzinslichen Schuldverschreibungen Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung

26. September 2013

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung des Prospekts	
Risikofaktoren	
Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	15
Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen	
Emittentenbeschreibung	
Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin	
Geschäftsüberblick	26
Wichtigste Märkte	26
Organisationsstruktur	26
Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane	27
Wesentliche Verträge	29
Gerichtsverfahren und Schiedsgerichtsverfahren	30
Rating	30
Abschlussprüfer	
Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	32
Trendinformationen	
Historische Finanzinformationen	
Übersicht der per Verweis einbezogenen Dokumente	
Verantwortung	
Beschreibung der Schuldverschreibungen und des Öffentlichen Angebots	
A. Überblick	
B. Beschreibung der Schuldverschreibungen	
C. Beschreibung des Angebots	
Allgemeine Informationen zu Pfandbriefen und dem Pfandbriefgeschäft	
Das Pfandbriefgesetz	
Aufsichtsrechtliche Regelungen für das Pfandbriefgeschäft	
Regelungen, die alle Pfandbriefgattungen betreffen	
Pfandbriefdeckung im Allgemeinen	
Pfandbriefdeckung im Besonderen	
Insolvenzrechtliche Regelungen	
Emissionsbedingungen	
Muster der Endgültigen Bedingungen	
Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland	77
Verkaufsbeschränkungen	
Allgemeine Informationen	
Ermächtigung	
Gründe für das Angebot, Verwendung des Emissionserlöses	
Interessen / Interessenkonflikte	
Einsehbare Dokumente	
Veröffentlichung des Prospekts, Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen	84
Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts	
Finanzinformationen	
Konzernabschluss der Stadtsparkasse Düsseldorf für das Geschäftsjahr 2012	
Jahresbericht 2012	
Unterschriften	A

ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Zusammenfassungen bestehen aus Offenlegungspflichten, die als Elemente (die "**Elemente**") bezeichnet werden. Diese Elemente sind eingeteilt in Abschnitte A - E (A.1 - E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Schuldverschreibungen und die Emittentin enthalten sein müssen. Da einige Elemente nicht aufgenommen werden müssen, kann es Lücken in der Reihenfolge der Nummerierung der Elemente geben.

Auch wenn ein Element in die Zusammenfassung aufgrund der Art der Schuldverschreibungen und der Emittentin aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass keine zutreffende Information hinsichtlich dieses Elements gegeben werden kann. In diesem Fall ist eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "Nicht anwendbar" enthalten.

Die Zusammenfassung enthält durch eckige Klammern oder Fettschreibung gekennzeichnete Optionen und Platzhalter bezüglich der Schuldverschreibungen, die unter dem Prospekt begeben werden können. Die für eine einzelne Emission von Schuldverschreibungen zu erstellende Zusammenfassung wird die nur für diese Schuldverschreibungen relevanten Optionen und ausgefüllten Platzhalter enthalten.

	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise		
A.1	Warnhinweise	Warnhinweise, dass	
		die Zusammenfassung als Einführung zum Prospekt verstanden werden sollte,	
		der Anleger jede Entscheidung zur Anlage in die Schuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen sollte,	
		für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte und	
		die Stadtsparkasse Düsseldorf, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen hat, haftbar gemacht werden kann, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.	
A.2	Zustimmung der Emit- tentin zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräuße-	[falls keine Zustimmung erteilt wird, einfügen: Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Banken und/oder Finanzintermediäre.]	
rung oder endgülti Platzierung der Schu verschreibungen dur Finanzintermediäre		[falls eine generelle oder individuelle Zustimmung erteilt wird, einfügen: Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts (einschließlich etwaiger Nachträge und der relevanten Endgültigen Bedingungen, sofern diese bei der zuständigen Aufsichtsbehörde hinterlegt wurden) durch [im Fall einer generellen Zustimmung zur Verwendung des Prospekts einfügen: jede anbietende Bank und/oder jeden weiteren Finanzintermediär, der die emittierten Schuldverschreibungen weiterveräußert oder endgültig platziert,] [im Fall einer individuellen Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gegenüber einzelnen Banken/Finanzintermediär[en] einfügen: [die][den] fol-	

gende[n] [Bank[en]] [und] [Finanzintermediär[e]], [die] [der] die emittierten Schuldverschreibungen [weiterveräußert] [weiterveräußern] oder endgültig [platziert][platzieren]] für die spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland während der Angebotsfrist für die spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung zu, vorausgesetzt jedoch, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes noch gültig ist.

Der Prospekt darf potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt wird auf der Internetseite www.sskduesseldorf.de veröffentlicht

[im Fall einer individuellen Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gegenüber einzelnen Banken/Finanzintermediären einfügen:

[Bank[en]] [und] [Finanzintermediär[e]]: [Namen und Adresse[n] einfügen].

Alle neuen Informationen bzgl. der Bank[en] und/oder [des Finanzintermediärs] [der Finanzintermediäre], die zum Zeitpunkt der Biligung des Prospekts bzw. zum Zeitpunkt der Übermittlung der relevanten Endgültigen Bedingungen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht bekannt waren, werden auf der Internetseite [[●]] veröffentlicht.]]

Angebotsfrist, innerhalb derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen erfolgen kann **[falls keine Zustimmung erteilt wird, einfügen:** Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Banken und/oder Finanzintermediäre.]

[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)]

Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind [falls keine Zustimmung erteilt wird, einfügen: Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Banken und/oder Finanzintermediäre.]

[Bei der Verwendung des Prospekts [hat jede Bank und/oder jeder maßgebliche weitere Finanzintermediär] [[hat] [haben] die Bank] [haben die Banken] [und] [[hat] der Finanzintermediär] [[haben] die Finanzintermediäre] sicherzustellen, dass [er] [sie] alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften [beachtet] [beachten].]

[Die Emittentin hat folgende zusätzliche Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind, in den Endgültigen Bedingungen festgelegt: [Bedingungen einfügen].]

Hinweis, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind

[falls keine Zustimmung erteilt wird, einfügen: Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Banken und/oder Finanzintermediäre.]

[Für den Fall, dass eine anbietende Bank oder ein anbietender Finanzintermediär ein Angebot macht, wird diese Bank oder dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Schuldverscheibungen unterrichten.]

	Abachnitt D. Emittentin			
	Abschnitt B – Emittentin			
В.	Juristischer Name und kommerzielle Bezeich- nung	Stadtsparkasse Düsseldorf (die "Emittentin")		
B.2	Sitz Rechtsform geltendes Recht Land der Gründung	Die Emittentin ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf, Deutschland, die im Handelsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Registernummer HRA 14082 eingetragen ist. Sie unterliegt deutschem Recht.		
B.4b	Bereits bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Mit Ausnahme der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und des Marktumfelds, die insbesondere durch die europäische Schuldenkrise beeinflusst werden könnten, sowie der Auswirkungen von aufsichtlichen Vorgaben, die für sämtliche Finanzinstitute in Deutschland und der Eurozone gelten, sind keine Trends oder Unsicherheiten bekannt, die einen wesentlichen Einfluss auf die Aussichten der Emittentin im aktuellen Geschäftsjahr haben könnten.		
B.5	Beschreibung der Grup- pe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Der Konzern der Emittentin umfasst die Stadtsparkasse Düsseldorf sowie deren verbundene Unternehmen (die " Gruppe "), wobei die für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns wesentlichen verbundenen Unternehmen konsolidiert sind. Die Stadtsparkasse Düsseldorf dominiert die Geschäftstätigkeit der Gruppe.		
		Das Beteiligungsgeschäft betreibt die Emittentin im Wesentlichen über ihre Tochtergesellschaft Kapitalbeteiligungsgesellschaft Düsseldorf mbH, die in den HGB-Konzernabschluss einbezogen wird.		
		Die Gruppe umfasst folgende Gesellschaften:		
		Kapitalbeteiligungsgesellschaft Düsseldorf mbH, Düsseldorf		
		SWD Städtische Wohnungsgesellschaft Düsseldorf AG, Düsseldorf		
		CORPUS SIREO Holding GmbH & Co. KG, Köln		
		Equity Partners GmbH, Düsseldorf		
		Online-Service Düsseldorf GmbH, Düsseldorf		
		Finanz-Services Düsseldorf GmbH, Düsseldorf		
		Büropark Brüsseler Straße GmbH, Düsseldorf		
		NHEP Düsseldorf Beteiligungs- und Verwaltungs-GmbH, Düsseldorf		
B.9	Gewinnprognose oder - schätzung	Nicht anwendbar. Die Emittentin gibt keine Gewinnprognosen oder – schätzungen ab.		
B.10	Art etwaiger Beschrän- kungen im Bestäti- gungsvermerk zu den historischen Finanzin- formationen	Nicht anwendbar. Die Bestätigungsvermerke zu den historischen Finanzinformationen enthalten keine Beschränkungen.		
B.12	Ausgewählte wesentli- che historische Finanz- informationen	Die nachfolgenden ausgewählten Finanzinformationen sind dem nach deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellten und geprüften Einzeljahresabschluss der Stadtsparkasse Düsseldorf per 31. Dezember 2012 entnommen:		

Aktiva	31. Dezember 2012	31. Dezember 2011
	(in Euro)	(in Tsd. Euro)
Forderungen an Kreditinstitute	413.715.625,70	342.597
Forderungen an Kunden	8.088.253.774,71	8.524.742
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.867.244.140,90	1.965.436
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	467.249.174,15	559.663
Bilanzsumme	12.531.453.020,42	12.061.525

Passiva	31. Dezember 2012	31. Dezember 2011
	(in Euro)	(in Tsd. Euro)
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.035.500.539,97	2.331.699
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	7.760.312.717,32	7.284.992
Verbriefte Verbindlichkeiten	1.485.269.529,53	1.217.118
Eigenkapital	724.346.537,13	729.797
Bilanzsumme	12.531.453.020,42	12.061.525

Erfolgskomponenten	1. Januar bis 31. Dezember 2012	1. Januar bis 31. Dezember 2011
	(in Euro)	(in Tsd. Euro)
Zinserträge	419.068.886,95	425.142
Zinsaufwendungen	190.877.581,77	183.506
Laufende Erträge	21.625.296,61	34.813
Provisionserträge	72.447.223,81	70.262
Sonstige betriebliche Erträge	19.366.521,58	14.871
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	210.472.189,71	200.812
Sonstige betriebliche Aufwendungen	27.483.030,03	12.720
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	39.728.427,68	-
Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	-	103.872
Zuführungen zu dem Fonds für allge- meine Bankrisiken	23.756.667,56	165.048
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	20.240.896,18	42.618
Jahresüberschuss	549.478,92	14.835

Die nachfolgenden ausgewählten Finanzinformationen sind dem nach deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellten und geprüften Konzernjahresabschluss der Stadtsparkasse Düsseldorf per 31. Dezember 2012 entnommen:

Aktiva	31. Dezember 2012	31. Dezember 2011
	(in Euro)	(in Tsd. Euro)
Forderungen an Kreditinstitute	437.995.625,70	366.877
Forderungen an Kunden	8.089.935.130,44	8.526.322
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.872.048.708,91	1.970.241
Aktien und andere nicht festverzinsliche		
Wertpapiere	467.249.174,15	559.663
Beteiligungen	455.142.216,68	449.853
Bilanzsumme	12.600.416.153,68	12.123.977

Passiva	31. Dezember 2012	31. Dezember 2011
	(in Euro)	(in Tsd. Euro)
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.035.500.539,97	2.331.699
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	7.732.557.657,61	7.275.574
Verbriefte Verbindlichkeiten	1.485.269.529,53	1.217.118
Eigenkapital	736.405.770,28	740.830
Bilanzsumme	12.600.416.153,68	12.123.977

Erfolgskomponenten	1. Januar bis 31. Dezember 2012	1. Januar bis 31. Dezember 2011
	(in Euro)	(in Tsd. Euro)
Zinserträge	420.069.166,64	425.657
Zinsaufwendungen	191.163.658,06	184.206
Laufende Erträge	38.011.381,19	41.427
Provisionserträge	75.752.546,51	72.900
Sonstige betriebliche Erträge	19.726.184,30	14.728
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	214.043.763,36	204.326
Sonstige betriebliche Aufwendungen	27.542.589,21	12.741
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	39.685.777,68	-
Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	-	103.865

		Zuführungen zu dem Fonds für allge- meine Bankrisiken	43.756.667,56	166.748
		Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	21.944.247,95	45.461
		Jahresüberschuss	1.518.431,97	17.995
	Trendinformationen	Seit dem Stichtag des letzten geprüschlusses zum 31. Dezember 2012 Veränderungen in den Aussichten der E	sind keine wesen	tlichen negativen
	Wesentliche Verände- rungen bei Finanzlage oder Handelsposition	Seit dem Stichtag des letzten geprüschlusses zum 31. Dezember 2012 sir in der Finanzlage oder Handelsposition	nd keine wesentliche	n Veränderungen
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Nicht anwendbar. Seit dem Stichtag des letzten geprüften Einzel- bzw. Konzernjahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 sind keine wichtigen Ereignisse aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin bekannt, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.		
B.14	Abhängigkeit von ande- ren Unternehmen der Gruppe	Die Emittentin ist nicht von anderen Gru	uppenunternehmen a	abhängig.
B.15	Haupttätigkeiten der Emittentin	Die Emittentin betreibt alle banküblichen Geschäfte, soweit das Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen, die Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen oder die Satzung der Emittentin keine Einschränkungen vorsehen.		
B.16	Hauptanteilseigner	Trägerin der Emittentin ist die Stadt Düsseldorf.		
B.17	Ratings, die beim Ra- tingverfahren für die	Die Emittentin hat kein eigenes Rating.		
	Emittentin oder ihre Schuldverschreibungen erstellt wurden	Allerdings hat die Sparkassen-Finanze Ratings Limited ("DBRS") für Emittente Verbindlichkeiten ein Floor-Rating von bindlichkeiten ein Floor-Rating von "R-1"	en- und langfristige " A (high) " sowie fü	nicht nachrangige
		DBRS stuft damit auch die Bonität der der Sparkassen-Finanzgruppe, derzeit und im kurzfristigen Bereich mit " R-1 (n	im langfristigen Bere	•
		Das Gruppenrating der Emittentin von GmbH ("Fitch") innerhalb der Sparkass term Issuer Default Rating) derzeit be Default Rating) bei "F1+".	sen-Finanzgruppe lie	gt langfristig (<i>long</i>
		Die Schuldverschreibungen haben [kei ing von [Ratingagentur einfügen]] erh		ng einfügen] Rat-

	Abschnitt C – Schuldverschreibungen			
C.1	Art und Gattung der Schuldverschreibungen	Art und Gattung		
	und Wertpapierkenn- nummern	Die Schuldverschreibungen werden in der Form von [Ihhaberschuldverschreibungen][Inhaberpfandbriefen] begeben.		
		[Die Pfandbriefe werden als [Hypothekenpfandbriefe][öffentliche Pfandbriefe] begeben.]		
		Wertpapierkennnummern		
		[ISIN: [●]]		
		[WKN: [•]]		
		[Common Code: [●]]		
		[sonstige Wertpapierkennnummern: [sonstige Wertpapierkennnummern einfügen]]		
C.2	Währung	Die Schuldverschreibungen werden in [relevante Währung einfügen] begeben.		
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit	Nicht anwendbar. Die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen ist nicht beschränkt.		
C.8	Rechte, die mit den Schuldverschreibungen verbunden sind (ein- schließlich Beschrän-	[im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:		
	kungen dieser Rechte und Rang der Schuld-	Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin		
	verschreibungen)	Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung der in den Emissionsbedingungen festgelegten Kündigungsfrist durch Kündigung gegenüber den Gläubigern vorzeitig zurückzahlen, und zwar an dem(n) festgelegten Wahlrückzahlungstag(en) und zu ihrem Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum relevanten Wahlrückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen. [im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Die Ausübung dieses Wahlrechts durch die Emittentin darf frühestens fünf Jahre nach Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen und ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung [im Fall von Schuldverschreibungen, die vor dem 1. Januar 2014 begeben werden, einfügen: oder (bei einer vorzeitigen Rückzahlung bis zum 31. Dezember 2013 (einschließlich)) davon, dass der zurückgezahlte Betrag durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals im Sinne des Kreditwesengesetzes ersetzt worden ist]. Der Emittentin wird eine Rückzahlung nur gestattet werden, wenn und soweit die Rückzahlung nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist. "Zuständige Aufsichtsbehörde" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.]]		
		[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen, falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aus regulatorischen Gründen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:		

Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen

Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung der in den Emissionsbedingungen festgelegten Kündigungsfrist durch Kündigung gegenüber den Gläubigern vorzeitig zurückzahlen, und zwar zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen, wenn auf Grund einer Änderung der Eigenmittelvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung der Eigenmittelvorschriften oder íhrer amtlichen Auslegung sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich dazu führen würde, dass die Schuldverschreibungen nicht mehr vollständig als Ergänzungskapital zu qualifizieren sind oder als Eigenmittel geringerer Qualität neu eingestuft werden. Die Ausübung dieses Wahlrechts der Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung, soweit diese erforderlich ist. Der Emittentin wird eine Rückzahlung nur gestattet werden, wenn und soweit die Rückzahlung nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist. [Falls der Begriff "Zuständige Aufsichtsbehörde" noch nicht definiert wurde, einfügen: "Zuständige Aufsichtsbehörde" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.]]

Anwendbares Recht

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.

Gerichtsstand

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren ist das Landgericht Düsseldorf.

Status

[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen etwas anderes vorschreiben.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen etwas anderes vorschreiben. Im Fall der Insolvenz, Liquidation oder Auflösung der Emittentin oder des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen aller Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche aller Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind.]

[Im Fall von Pfandbriefen einfügen: Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen

		gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus [bei Hypothekenpfandbriefen einfügen: Hypothekenpfandbriefen] [bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].]
		Negativverpflichtung
		Die Emissionsbedingungen enthalten keine Negativverpflichtungsklausel.
C.9	Zinssatz	[im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: [●] % per annum.]
		[im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: []-Monats-[EURIBOR][LIBOR für [relevante Währung einfügen] [zuzüglich][abzüglich] der Marge in Höhe von [] % per annum.]
		[falls die variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einen Höchst- und/oder Mindestzinssatz haben, einfügen: Der Höchstzinssatz beträgt [●] % per annum.][Der Mindestzinssatz beträgt [●] % per annum.]]
		[falls Interpolation anwendbar ist, einfügen: Der maßgebliche Referenzzinssatz für die [erste] [letzte] Zinsperiode ist der durch lineare Interpolation zwischen dem [●] und [●] festgestellte Kurs.]
	Verzinsungsbeginn	[Verzinsungsbeginn einfügen]
	Zinszahlungstag(e)	[Zinszahlungstage einfügen]
	Basiswert, auf dem der Zinssatz basiert	[Nicht anwendbar. Der Zinssatz basiert nicht auf einem Basiswert.]
	Zilissatz pasiert	[[●]-Monats-[EURIBOR][LIBOR] für [relevante Währung einfügen]]
	Fälligkeitstermin ein-	Fälligkeitstag: [Fälligkeitstag einfügen]
	schließlich der Rückzah- lungsverfahren	Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen durch die Emittentin an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems zur Weiterleitung an die Gläubiger.
	Rendite	[[●] % per annum]
		[Nicht anwendbar. [Es wird keine Rendite berechnet.] [Eine Rendite-berechnung ist aufgrund der variablen Verzinsung nicht möglich.]]
	Name des Vertreters der Schuldverschreibungs- inhaber	Nicht anwendbar. Es ist kein gemeinsamer Vertreter bestellt.
C.10	Erläuterung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisin- struments beeinflusst wird	Nicht anwendbar. Die Zinszahlung weist keine derivative Komponente auf.
C.11	Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten	Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen werden nicht zum Handel an dem geregelten Markt einer Börse zugelassen werden.

Abschnitt D - Risiken

D.2 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind

Die Emittentin ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bestimmten Risiken ausgesetzt. Die Verwirklichung der dargestellten Risiken könnte im schlimmsten Fall erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der Emittentin, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit oder ihre Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage zur Folge haben und damit ihre Fähigkeit beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus den von ihr begebenen Schuldverschreibungen gegenüber den Gläubigern zu erfüllen.

Die Emittentin ist den üblichen Bankrisiken ausgesetzt, die ihre wirtschaftliche Lage negativ beeinflussen können. Risiken können insbesondere auftreten in Form von Adressenrisiken inkl. Beteiligungsrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken, Operationellen Risiken und Sonstigen Risiken. Unter Sonstige Risiken fallen strategische Risiken, Wettbewerbsrisiken und politische Risiken.

Das Adressen- bzw. Bonitätsrisiko der Vertragspartner ist für die Emittentin als Kreditinstitut wesentlich. Trotz laufender Überwachung kann die Besicherungsquote des Kreditportfolios sinken mit dem Risiko erhöhter Kredit- und Ausfallrisiken und in der Folge höherer Risikovorsorge.

Soweit die Emittentin Eigenkapital an Dritte zur Verfügung stellt, kann sich das daraus resultierende Beteiligungsrisiko trotz vorsichtiger Steuerung aufgrund unvorhergesehener negativer Entwicklungen nachteilig auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

Die Emittentin unterliegt dem Risiko von Inanspruchnahmen aus Patronatserklärungen und der Mitgliedschaft im Institutssicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe.

Das Marktpreisrisiko kann sich insbesondere auf den Zinsüberschuss als wichtigste Ertragsquelle der Emittentin negativ auswirken, die Zinsausgaben erhöhen bzw. die Zinserträge vermindern und so zu einer Verschlechterung der Ertragslage führen und die Profitabilität insgesamt aushöhlen. Steigende Leitzinssätze können zudem die Kreditnachfrage tangieren, sinkende die Refinanzierung über Kundeneinlagen erschweren. Weitere Risiken drohen, soweit es der Emittentin nicht rechtzeitig gelingt, sich verschlechternde Positionen zu liquidieren. Eine geänderte Einschätzung einer Ratingagentur zum Rating der Sparkassen-Finanzgruppe könnte zu höheren Refinanzierungskosten führen.

Die Emittentin ist auch der Gefahr verminderter Zahlungsfähigkeit aufgrund von Liquiditätsrisiken ausgesetzt.

Operationelle Risiken können insbesondere durch menschliches Verhalten, infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Prozessen oder Systemen, durch Katastrophen oder externe Ereignisse entstehen. So kann ein Versagen der für die Emittentin wesentlichen Kommunikations- und Datenverarbeitungssysteme trotz Vorsorge über Datensicherung und Back-up-Systeme erhebliche Schäden und Verluste zur Folge haben. Unvorhergesehene Ereignisse wie etwa Naturkatastrophen, Terroranschläge oder sonstige Ereignisse vergleichbaren Ausmaßes können erhebliche Schäden und Verluste zur Folge haben.

Strategische Risiken entstehen durch die Veränderung von Rahmenbedingungen (z. B. durch regulatorische Änderungen und Entwicklungen der makroökonomischen Gesamtlage) und können die wesentlichen Erfolgspotenziale der Emittentin bzw. die Erreichung der langfristigen Unternehmensziele beeinträchtigen.

Starker Wettbewerb im Geschäftsgebiet der Emittentin oder um angestammte Kundengruppen, insbesondere Privatkunden oder mittelständische Firmenkunden, kann zu einer wesentlichen Verschlechterung der Geschäftsmöglichkeiten und Margen führen.

Politische Risiken i.S. außerordentlicher staatlicher Maßnahmen oder politischer Ereignisse könnten die Geschäftsmöglichkeiten wesentlich verschlechtern und auch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Trotz des von der Emittentin implementierten und laufend fortentwickelten Risikomanagements können sich Risiken negativ(er als erwartet) auf die Emittentin auswirken und zu Umsatz- und/oder Gewinnrückgang oder sogar Verlust führen.

D.3 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Schuldverschreibungen eigen sind

Gläubiger der Schuldverschreibungen sind dem Risiko der ungewissen Wertentwicklung der Schuldverschreibungen ausgesetzt.

Makroökonomische, geopolitische und aufsichtsrechtliche Risiken können den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen.

[im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen: Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist ein Gläubiger dieser Schuldverschreibungen Risiken ausgesetzt wie zum Beispiel dem Risiko, dass seine Anlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist.]

[im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: Die Gläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt.]

[im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: Die Gläubiger sind dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus ausgesetzt, wodurch es nicht möglich ist, die Rendite der Schuldverschreibungen im Voraus zu bestimmen; darüber hinaus sind sie dem Risiko ungewisser Zinserträge ausgesetzt.

[im Fall von Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz einfügen: Der Gläubiger wird nicht von einer tatsächlichen günstigen Entwicklung oberhalb des Höchstzinssatzes profitieren.]]

[im Fall von Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung einfügen: Die Gläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt. Die Kurse von Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung sind volatiler als die Kurse von festverzinslichen Schuldverschreibungen und können in höherem Maße auf Veränderungen des Marktzinssatzes reagieren als festverzinsliche Schuldverschreibungen mit einer ähnlichen Laufzeit.]

Sofern ein Kredit zur Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen verwendet wird, kann dies die möglichen Verluste erheblich steigern.

Die Schuldverschreibungen können nach Eintritt eines bestimmten Auslöse-Ereignisses der Abschreibung unterliegen, wodurch die Gläubiger einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen verlieren können (gesetzliche Verlustbeteiligung).

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Die Gläubiger tragen ein größeres Ausfallrisiko als die Gläubiger nicht nach-

rangiger Schuldverschreibungen.]

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen, falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aus regulatorischen Gründen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen: Die Emittentin hat ein vorzeitiges Kündigungsrecht, das ihr die Rückzahlung zum Nennbetrag ermöglicht, wenn die Schuldverschreibungen nicht mehr als Ergänzungskapital anerkannt werden.]

Es besteht keine Zusicherung, dass die Schuldverschreibungen an einer Börse zugelassen werden, und/oder eine Zulassung der Schuldverschreibungen an einer Börse aufrechterhalten wird, was sich auf den Kurs der Schuldverschreibungen nachteilig auswirken kann.

Im Falle eines Verkaufs der Schuldverschreibungen vor Fälligkeit ist der Gläubiger dem Risiko ausgesetzt, dass die Schuldverschreibungen nicht zu einem bestimmten Kurs wieder verkauft werden können.

Im Ausgabekurs der Schuldverschreibungen sind Provisionen im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Schuldverschreibungen enthalten, während die Kurse am Sekundärmarkt solche Beträge in der Regel nicht beinhalten, so dass der Kurs am Sekundärmarkt geringer sein kann als der Ausgabekurs der Schuldverschreibungen.

Provisionen oder Gebühren, die an einen Vermittler gezahlt wurden oder zu zahlen sind, sind nicht immer erkennbar und können daher die erwarteten Erträge aus den Schuldverschreibungen verringern.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte können gegebenenfalls nicht abgeschlossen werden.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden Geschäfte eingehen, die unter Umständen nicht den Interessen der Gläubiger dienen und daher negative Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen haben können.

Anfallende Transaktionskosten oder Steuern, die im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Rückzahlung der Schuldverschreibungen anfallen können, könnten die Rendite der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden und Finanzgerichte mit Bezug auf die Schuldverschreibungen eine steuerliche Behandlung vornehmen, die den Ertrag der Schuldverschreibungen reduzieren könnte.

Lauten die Schuldverschreibungen auf eine andere Währung als die Heimatwährung des Anlegers, besteht das Risiko von Wechselkursschwankungen (Währungsrisiko).

Zahlungen aus den Schuldverschreibungen können einer Quellensteuer auf Grund des U.S. Foreign Accounts Tax Compliance Act unterliegen.

Abschnitt E – Angebot					
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinner- zielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen	Der Emissionserlös aus der Begebung der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin für die Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit verwendet.			
E.3 Beschreibung der Angebotskonditionen		[Vertrieb [Das Angebot zum Kauf der Schuldverschreibungen wird von [der Emittentin] [und] [Anbieter einfügen] durchgeführt.] [Die Schuldverschreibungen werden in Deutschland öffentlich angeboten.] [Die Schuldverschreibungen werden nicht öffentlich angeboten (Privatplatzierung).]]			
		Potenzielle Anleger			
		[Qualifizierte Anleger im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes in Deutschland] [Privatanleger in Deutschland] [Alle Personen in Deutschland].			
		Gesamtnennbetrag			
		[Bis zu] [Währung und Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen einfügen]			
		[Der Gesamtnennbetrag, der am Ausgabetag emittiert wird, wird am Ende der Zeichnungsphase festgelegt. Die Emittentin wird den Gesamtnennbetrag [nach seiner Festlegung] [nach dem letzten Tag der Zeichnungsphase] unverzüglich gemäß den Emissionsbedingungen bekanntgeben.]			
		[Ausgabetag			
		[Ausgabetag einfügen]]			
		Angebots- und Zeichnungsfrist			
		Die Schuldverschreibungen werden vom [Beginn der Angebotsfrist einfügen] [an] [fortlaufend] [bis zum [Ende der Angebotsfrist einfügen]] zum Verkauf angeboten. [Die Schuldverschreibungen können während der Zeichnungsphase von [Beginn der Zeichnungsfrist einfügen] bis [Ende der Zeichnungsfrist einfügen] gezeichnet werden.] [Danach können die Schuldverschreibungen fortlaufend zum Verkauf angeboten werden.] [Die Zeichnungsphase kann verlängert oder vorzeitig beendet werden.]			
		Ausgabekurs			
		[Ausgabekurs der Schuldverschreibungen einfügen] [Der [anfängliche] Ausgabekurs je Schuldverschreibung beträgt [bei Zeichnung während der Zeichnungsphase] [Ausgabekurs der Schuldverschreibungen einfügen]].			
		[Danach können die Schuldverschreibungen weiterhin zu einem fortlaufend festgesetzten Kurs angeboten werden.]			
		[Der Ausgabekurs wird unverzüglich nach seiner Festlegung gemäß den Emissionsbedingungen veröffentlicht werden.]			

		Mindoetzaichnungshotrag	
		Mindestzeichnungsbetrag	
		[Mindestzeichnungsbetrag einfügen] [Es gibt keinen Mindestzeichnungsbetrag.]	
		Höchstzeichnungsbetrag	
		[Höchstzeichnungsbetrag einfügen] [Es gibt keinen Höchstzeichnungsbetrag.]	
		Sonstige oder weitere Bedingungen	
		[Nicht anwendbar] [Sonstige oder weitere Bedingungen, denen das Angebot unterliegt, einfügen]	
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Ange- bot wesentlichen, auch kollidierenden Interes- sen	[Der Emittentin sind [, mit Ausnahme von [Dritten][Vermittlern] im Hinblick auf [den Ausgabeaufschlag (Agio)] [und] [die Vertriebsvergütungen] [andere Provisionen einfügen],] keine an der Emission der Schuldverschreibungen beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an dem Angebot haben.]	
		[Die folgenden Personen haben ein wesentliches Interesse an dem Angebot: [Personen und deren Interessen, einschließlich der Interessenkonflikte, einfügen]]	
		[Die Emittentin kann im Zusammenhang mit der Platzierung bzw. dem öffentlichen Angebot der Schuldverschreibungen Provisionen an Dritte/Vermittler zahlen. Die Existenz von Provisionen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen kann zu einem Interessenkonflikt führen, da der Dritte/Vermittler möglicherweise ein Interesse daran hat, vorwiegend Schuldverschreibungen, für deren Verkauf er die höchsten Provisionen erhält, an seine Kunden zu verkaufen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass diese Dritten eigene Interessen im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen der Emittentin verfolgen und eine Anlageentscheidung oder –empfehlung nicht im Interesse des Anlegers, sondern zumindest teilweise im Eigeninteresse treffen.]	
E.7	Schätzung der Ausga- ben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rech-	[Nicht anwendbar. Es werden dem Gläubiger von der Emittentin oder dem Anbieter keine Ausgaben in Rechnung gestellt.] [Gläubiger zahlen einen zusätzlichen Ausgabeaufschlag (Agio) in Höhe von	
	nung gestellt werden	bis zu [●] % je Schuldverschreibung an [die Emittentin] [oder] [den Anbieter.]	
		[Darüber hinaus stellt die Emittentin dem Anleger keine Kosten in Rechnung.]	
		[Der Kauf der Schuldverschreibungen kann zusätzlichen Provisionen, Kosten und/oder Auslagen seitens [der Emittentin] [oder] [des Anbieters] unterliegen.]	
		[[Die Emittentin] [oder] [der] [Der] [Anbieter] stellt dem Anleger die folgenden Ausgaben in Rechnung: [Ausgaben einfügen].] [●]	
		[Der Ausgabekurs kann Provisionen, Kosten und/oder Auslagen enthalten, die an den Anbieter gezahlt werden. Weitere Informationen erteilt der jeweilige Anbieter.]	

RISIKOFAKTOREN

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen unterliegt bestimmten Risiken. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachfolgend beschriebenen Faktoren die wesentlichen Risiken darstellen, die mit einer Anlage in die unter diesem Prospekt zu begebenden Schuldverschreibungen verbunden sind. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Emittentin aus anderen Gründen als den im Folgenden aufgeführten nicht imstande ist, Zins-, Kapital- oder sonstige Zahlungen auf die oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen zu leisten, wobei diese anderen Gründe unter Umständen von der Emittentin aufgrund der ihr gegenwärtig zur Verfügung stehenden Informationen nicht als wesentliche Risiken angesehen werden oder gegenwärtig nicht vorhergesehen werden können.

Die beschriebenen Risiken können zusammenwirken und sich dadurch verstärken. Außerdem können andere, derzeit nicht bekannte oder als nicht wesentlich eingestufte Risiken sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Potentielle Anleger sollten alle Informationen, die in diesem Prospekt bzw. den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind, beachten und, sofern sie es als notwendig erachten, ihre eigenen fachlichen Berater konsultieren.

Jeder potentielle Anleger muss anhand seiner eigenen unabhängigen Überprüfung und dem von ihm unter den gegebenen Umständen als erforderlich erachteten und eingeholten fachlichen Rat feststellen, ob der Erwerb der Schuldverschreibungen mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und seiner Situation (bzw. den der wirtschaftlich begünstigten Person, wenn der potentielle Anleger die Schuldverschreibungen treuhänderisch erwirbt) voll vereinbar ist sowie sämtlichen Anlagerichtlinien, -grundsätzen und beschränkungen, die für den potentiellen Anleger gelten (unabhängig davon, ob er die Schuldverschreibungen treuhänderisch erwirbt oder nicht), entspricht und trotz der nicht unerheblichen Risiken, die mit der Anlage in oder dem Halten der Schuldverschreibungen verbunden sind, die richtige, geeignete und angemessene Anlage für den potentiellen Anleger ist (bzw. die wirtschaftlich begünstigte Person, wenn der potentielle Anleger die Schuldverschreibungen treuhänderisch erwirbt).

Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Die Emittentin ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bestimmten Risiken ausgesetzt. Die Verwirklichung dieser Risiken könnte im schlimmsten Fall erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der Emittentin, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit oder ihre Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage zur Folge haben und damit ihre Fähigkeit beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus den von ihr begebenen Schuldverschreibungen gegenüber den Gläubigern zu erfüllen. Die Zahlungsfähigkeit der Emittentin wird durch Risiken beeinflusst, die die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit sowie den deutschen Bankensektor insgesamt betreffen.

Die Emittentin ist den üblichen Bankrisiken ausgesetzt, die ihre wirtschaftliche Lage negativ beeinflussen können. Risiken können insbesondere auftreten in Form von Adressenrisiken inkl. Beteiligungsrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken, Operationellen Risiken und Sonstigen Risiken. Unter Sonstige Risiken fallen strategische Risiken, Wettbewerbsrisiken und politische Risiken.

Das Adressen- bzw. Bonitätsrisiko der Vertragspartner ist für die Emittentin als Kreditinstitut wesentlich. Trotz laufender Überwachung kann die Besicherungsquote des Kreditportfolios sinken mit dem Risiko erhöhter Kredit- und Ausfallrisiken und in der Folge höherer Risikovorsorge.

Unter Adressenrisiko versteht die Emittentin die Gefahr, dass Geschäftspartner ihre vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen.

Das Adressenrisiko kann sich als Bewertungsergebnis bzw. Direktabschreibungsbedarf in der Gewinn- und Verlustrechnung niederschlagen, auch über die laufende Periode hinaus kann es zu Wertminderungen kommen.

Adressenrisiken werden im Rahmen der Geschäftsstrategie vor allem im Kundenkreditgeschäft eingegangen. Daneben sind Adressenrisiken auch im Eigenanlagengeschäft sowie bei Beteiligungen und Länderrisiken zu betrachten.

Obwohl die Emittentin ihre Kreditengagements und Sicherheiten regelmäßig überprüft, kann auf Grund schwer oder nicht vorhersehbarer Umstände und Ereignisse die derzeitige Besicherungsquote des Kreditportfolios sinken. Die Emittentin wäre dann höheren Kredit- und Ausfallrisiken ausgesetzt. Sie kann nicht garantieren, dass

ihre Risikovorsorge ausreichend sein wird und dass sie in Zukunft nicht weitere Risikovorsorge in erheblichem Umfang für etwaige zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen bilden muss.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Schuldverschreibungen eintreten.

Soweit die Emittentin Eigenkapital an Dritte zur Verfügung stellt, kann sich das daraus resultierende Beteiligungsrisiko trotz vorsichtiger Steuerung aufgrund unvorhergesehener negativer Entwicklungen nachteilig auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

Das Beteiligungsrisiko bezeichnet das Risiko der Verlustentstehung aus der Zurverfügungstellung von Eigenkapital durch die Emittentin an Dritte. Das Beteiligungsgeschäft der Emittentin umfasst direkte und indirekte Beteiligungen. Es besteht keine Gewähr dafür, dass die von der Emittentin angewandten Verfahren zur Steuerung der Beteiligungsrisiken im Einzelfall ausreichen. Es besteht die Möglichkeit, dass unvorhergesehene negative Entwicklungen zu einer Verringerung des Beteiligungsansatzes führen.

Hieraus können sich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihre Verpflichtungen aus den emittierten Schuldverschreibungen gegenüber den Anlegern zu erfüllen.

Die Emittentin unterliegt dem Risiko von Inanspruchnahmen aus Patronatserklärungen und der Mitgliedschaft im Institutssicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe.

Die Emittentin hat wichtige Verträge abgeschlossen, die im Abschnitt "Emittentenbeschreibung – Wichtige Verträge" näher beschrieben sind und aus denen sie in Anspruch genommen werden kann. Hierzu zählen Patronatserklärungen und die Mitgliedschaft im Institutssicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe.

Als wesentliche Verpflichtung aus dem Haftungsverbund des Institutssicherungssystems sind aus Sicht der Emittentin zum Datum dieses Prospekts die Zahlungsverpflichtungen aus der Restrukturierung der WestLB AG anzusehen.

Die ehemaligen Anteilseigner der Portigon AG, vormals WestLB AG (u. a. der Rheinische Sparkassen- und Giroverband ("**RSGV**") mit rd. 25,03 %) haben im November 2009 mit der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) Maßnahmen zur Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der WestLB AG auf eine Abwicklungsanstalt vereinbart.

Auf dieser Grundlage wurden im Dezember 2009 die Verträge zur Errichtung einer Abwicklungsanstalt ("Erste Abwicklungsanstalt") gemäß § 8a Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz geschlossen. Der RSGV ist entsprechend seines Anteils (25,03 %) verpflichtet, tatsächliche liquiditätswirksame Verluste der Abwicklungsanstalt, die nicht durch das Eigenkapital der Abwicklungsanstalt von 3 Mrd. Euro und deren erzielte Erträge ausgeglichen werden können, bis zu einem Höchstbetrag von 2,25 Mrd. Euro zu übernehmen. Im Zuge der Übertragung weiterer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die EAA im Jahr 2012 wurde die Haftung dergestalt modifiziert, dass der RSGV sich verpflichtet, bei Bedarf maximal 37,5 Mio. Euro als Eigenkapital zum Ausgleich bilanzieller Verluste zur Verfügung zu stellen.

Die Ausgleichsverpflichtung für tatsächlich liquiditätswirksame Verluste verringert sich entsprechend um diesen Betrag, so dass der Höchstbetrag von 2,25 Mrd. Euro unverändert bleibt. Auf die Emittentin entfällt als Mitglied des RSGV damit eine anteilige indirekte Verpflichtung entsprechend ihrer Beteiligung am RSGV (7,9 %).

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin über die bereits gebildete Vorsorge von 23,8 Mio. Euro hinaus während der voraussichtlich langfristigen Abwicklungsdauer entsprechend ihres Anteils am RSGV aus ihrer indirekten Verpflichtung in Anspruch genommen wird. Für dieses Risiko wird die Emittentin für einen Zeitraum von 25 Jahren aus den Gewinnen des jeweiligen Geschäftsjahres eine jahresanteilige bilanzielle Vorsorge bilden. Es ist vorgesehen, den Vorsorgebedarf unter Berücksichtigung der Erkenntnisse und Erwartungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Abwicklungsplans unter Einbeziehung aller Beteiligten spätestens nach Ablauf von zehn Jahren zu überprüfen.

Inanspruchnahmen aus den Verträgen könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen, und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Schuldverschreibungen eintreten.

Das Marktpreisrisiko kann sich insbesondere auf den Zinsüberschuss als wichtigste Ertragsquelle der Emittentin negativ auswirken, die Zinsausgaben erhöhen bzw. die Zinserträge vermindern und so zu einer Verschlechterung der Ertragslage führen und die Profitabilität insgesamt aushöhlen. Steigende Leitzinssätze können zudem die Kreditnachfrage tangieren, sinkende die Refinanzierung über Kundeneinlagen erschweren. Weitere Risiken drohen, soweit es der Emittentin nicht rechtzeitig gelingt, sich verschlechternde Positionen zu liquidieren. Eine geänderte Einschätzung einer Ratingagentur zum Rating der Sparkassen-Finanzgruppe könnte zu höheren Refinanzierungskosten führen.

Marktpreisrisiken sind definiert als potenzielle Vermögensveränderungen, die sich aufgrund nachteiliger Bewegungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern an den Finanzmärkten ergeben können. Marktpreisrisiken umfassen damit neben den bei der Emittentin dominierenden Zinsänderungs-, Spread- und Aktienkursrisiken auch Währungs- und sonstige Kursrisiken sowie durch Volatilitätsveränderungen verursachte Änderungen von Optionspreisen.

Rückläufige Finanzmärkte in Deutschland, Europa, den USA und weltweit sowie veränderte Zinssätze auf Grund unbeeinflussbarer Faktoren (z. B. Geldpolitik) können zu einem Rückgang des Zinsüberschusses als wichtigste Ertragsquelle der Emittentin, einer Erhöhung der Zinsausgaben und daraus resultierend zu einer Verschlechterung der Ertragslage mit einer Aushöhlung der Profitabilität führen.

In einigen Geschäftsbereichen der Emittentin können starke Schwankungen der Märkte (sog. Volatilität) oder ein Gleichbleiben der Kurse (sog. Seitwärtsbewegungen der Märkte) zur Folge haben, dass die Markttätigkeit zurückgeht und die Liquidität sinkt. Eine solche Entwicklung kann zu erheblichen Verlusten führen, wenn es der Emittentin nicht rechtzeitig gelingt, die sich verschlechternden Positionen zu liquidieren.

Steigende Zinssätze könnten einen Rückgang der Nachfrage nach Krediten und damit der Absatzmöglichkeiten von Krediten der Emittentin zur Folge haben. Sinkende Leitzinsen könnten sich u. a. durch vermehrte vorzeitige Rückzahlungen von Krediten und stärkeren Wettbewerb um Kundeneinlagen auf die Emittentin auswirken.

Schließlich wird die Emittentin von Investoren anhand des Ratings der Sparkassen-Finanzgruppe beurteilt. Sollte sich das Rating der Sparkassen-Finanzgruppe (negativ) verändern, könnten sich deren Investitionsverhalten und damit die Refinanzierungskosten erhöhen.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Schuldverschreibungen eintreten.

Die Emittentin ist auch der Gefahr verminderter Zahlungsfähigkeit aufgrund von Liquiditätsrisiken ausgesetzt.

Das Liquiditätsrisiko wird unterteilt in das Zahlungsunfähigkeitsrisiko, das Refinanzierungsrisiko und das Marktliquiditätsrisiko.

Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko stellt die Gefahr dar, dass die Emittentin ihren gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr vollständig oder nicht fristgerecht nachkommen kann.

Das Refinanzierungsrisiko wird als die Gefahr definiert, Refinanzierungsmittel nur zu erhöhten Marktzinsen beschaffen zu können. Ein Refinanzierungsrisiko besteht bei einem Missverhältnis in der Laufzeit zwischen Aktiva und Passiva, wenn infolge längerfristiger Verwendung von kurzfristig zur Verfügung stehenden Mitteln im Aktivgeschäft oder durch zu geringe Platzierung von längerfristigen Einlagen die Refinanzierung nicht vorbehaltlos sichergestellt ist. Liegen die Rückzahlungstermine für Verbindlichkeiten vor den entsprechenden Terminen der Forderungen, müssen Anschlussfinanzierungen sichergestellt werden, um die Rückzahlungen durchführen zu können,

Das Marktliquiditätsrisiko (Liquiditätsrisiko von Produkten und Märkten) bezeichnet die Gefahr, dass insbesondere als liquide eingeschätzte Aktiva nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt und/oder nicht zu einem erwarteten Preis liquidierbar bzw. beleihbar sind. Erwartete bzw. geplante Zahlungszuflüsse können nicht generiert werden.

Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko stellt letztlich eine Folge von Refinanzierungs- und Marktliquiditätsrisiken dar.

Sollten sich Liquiditätsrisiken realisieren, könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflusst und ein Wertverlust bei den emittierten Schuldverschreibungen eintreten.

Operationelle Risiken können insbesondere durch menschliches Verhalten, infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Prozessen oder Systemen, durch Katastrophen oder externe Ereignisse entstehen. So kann ein Versagen der für die Emittentin wesentlichen Kommunikations- und Datenverarbeitungssysteme trotz Vorsorge über Datensicherung und Back-up-Systeme erhebliche Schäden und Verluste zur Folge haben. Unvorhergesehene Ereignisse wie etwa Naturkatastrophen, Terroranschläge oder sonstige Ereignisse vergleichbaren Ausmaßes können erhebliche Schäden und Verluste zur Folge haben.

Operationelle Risiken werden als die Gefahr von Schäden definiert, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Mitarbeitern, der internen Infrastruktur oder infolge externer Einflüsse eintreten.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt, wie bei Kreditinstituten üblich, in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Schon bei einem kurzen Ausfall der Datenverarbeitungssysteme könnte die Emittentin offene Positionen nicht wie geplant schließen und Kundenaufträge möglicherweise nicht ausführen. Die dadurch entstehenden Schäden und Kosten, unter anderem auch für die Wiederbeschaffung der notwendigen Daten, könnten trotz vorhandener Datensicherung, im Notfall einspringender EDV-Systeme (sog. Backup-Systeme) und sonstiger Notfallpläne beträchtlichen finanziellen Aufwand und Kundenverluste verursachen.

Unvorhergesehene Ereignisse wie schwere Naturkatastrophen, Terroranschläge oder sonstige Ereignisse vergleichbaren Ausmaßes können eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der Emittentin mit erheblichen Kosten und Verlusten zur Folge haben. Auch eine Auswirkung auf die Versicherbarkeit eines solchen Ereignisses kann die Folge sein, indem sich Versicherungsprämien erhöhen oder Versicherer die Absicherung von Risiken ablehnen.

Sollten sich die operationellen Risiken verwirklichen, könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflusst werden, und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Schuldverschreibungen eintreten

Strategische Risiken entstehen durch die Veränderung von Rahmenbedingungen (z. B. durch regulatorische Änderungen und Entwicklungen der makroökonomischen Gesamtlage) und können die wesentlichen Erfolgspotenziale der Emittentin bzw. die Erreichung der langfristigen Unternehmensziele beeinträchtigen.

Strategische Risiken entstehen durch die Veränderung von Rahmenbedingungen und können die wesentlichen Erfolgspotenziale der Emittentin bzw. die Erreichung der langfristigen Unternehmensziele beeinträchtigen.

In den vergangenen Jahren wurde eine grundlegende Neuordnung des internationalen Finanzsystems in die Wege geleitet. Regulatorische Maßnahmen wie die Bankenabgabe und die Umsetzung von Basel III / CRD IV wirken sich auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin, insbesondere auf die Erträge aus. Sie steht wie alle Kreditinstitute vor der Aufgabe, ihr Geschäftsmodell an das sich ändernde regulatorische Umfeld anzupassen.

Aus der aktuell intensiv diskutierten Einführung eines Trennbankensystems, das durch vereinfachte Konzernstrukturen die Finanzstabilität fördern soll, könnten sich zudem Anpassungserfordernisse in Bezug auf die Konzernstruktur ergeben.

Die Entwicklung der Emittentin wird zudem durch die makroökonomische Gesamtlage beeinflusst. Insbesondere die europäische Schuldenkrise stellt ein nicht zu unterschätzendes Risikopotential für die wirtschaftliche Lage in Deutschland und damit mittelbar für die Emittentin dar. Auch deutlich steigende Zinsen könnten sich auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin auswirken, da sie insbesondere den Zinsüberschuss und das Bewertungsergebnis Wertpapiere belasten könnten.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Schuldverschreibungen eintreten.

Starker Wettbewerb im Geschäftsgebiet der Emittentin oder um angestammte Kundengruppen, insbesondere Privatkunden oder mittelständische Firmenkunden, kann zu einer wesentlichen Verschlechterung der Geschäftsmöglichkeiten und Margen führen.

Das angestammte Geschäftsgebiet der Emittentin umfasst die Stadtgebiete bzw. die Region Düsseldorf und Monheim. Starker Wettbewerb in diesem Gebiet oder starker Wettbewerb um angestammte Kundengruppen, darunter insbesondere um Privatkunden sowie das Firmenkunden- und das gewerbliche Immobiliengeschäft mittelständischer Kunden, könnte zu einer wesentlichen Verschlechterung der Geschäftsmöglichkeiten und Margen führen.

Die Ertragslage gerät darüber hinaus durch die verstärkte Konkurrenzsituation auf einzelnen Inlandsmärkten unter Druck. Dies zeigt sich bereits deutlich im Wettbewerb um Kundeneinlagen. Wie alle anderen Banken auch könnte die Emittentin durch den Trend zur Unternehmensfinanzierung über den Kapitalmarkt oder durch das Eindringen von Versicherern in angestammte Geschäftsfelder der Banken in ihrer Funktion als Finanzintermediär zurückgedrängt werden.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Schuldverschreibungen eintreten.

Politische Risiken i.S. außerordentlicher staatlicher Maßnahmen oder politischer Ereignisse könnten die Geschäftsmöglichkeiten wesentlich verschlechtern und auch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Politische Risiken werden als außerordentliche staatliche Maßnahmen oder politische Ereignisse wie Krieg oder Revolution definiert. Diese Risiken könnten dazu führen, dass sich die Geschäftsmöglichkeiten der Emittentin wesentlich verschlechtern und dadurch auch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst wird. Dies wiederum könnte zu einem Wertverlust der emittierten Schuldverschreibungen führen.

Trotz des von der Emittentin implementierten und laufend fortentwickelten Risikomanagements können sich Risiken negativ(er als erwartet) auf die Emittentin auswirken und zu Umsatz- und/oder Gewinnrückgang oder sogar Verlust führen.

Die Emittentin hat zur Begrenzung und Kontrolle der allgemeinen wie der besonderen Bankrisiken ein umfassendes Risikomanagementsystem etabliert, das möglichst sicherstellen soll, dass auch die Verpflichtungen im Rahmen der von ihr begebenen Schuldverschreibungen jederzeit erfüllt werden können. Den gesetzlichen Rahmen für diese Risikosteuerung bildet das Gesetz über das Kreditwesen ("KWG"), konkretisiert durch die Mindestanforderungen an das Risikomanagement ("MaRisk").

Die Emittentin investiert laufend Mittel in die (Weiter-)Entwicklung ihrer Methoden und Verfahren zur Risikomessung, -überwachung und -steuerung. Trotz dieses Risikomanagements kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Risiken negativ auf die Emittentin auswirken.

Die Methoden und Verfahren zur Risikomessung, -überwachung und -steuerung der Emittentin könnten trotz Beachtung der gesetzlichen Vorgaben unzureichend sein und die Emittentin unerkannten oder unvorhergesehenen Risiken aussetzen. So könnte sich herausstellen, dass die Verfahren und Methoden der Emittentin in einem bestimmten wirtschaftlichen Umfeld oder hinsichtlich bestimmter Risiken, darunter auch solche, die Emittentin nicht erkennt oder vorhersieht, zur Begrenzung der Risiken nicht voll wirksam sind. Die Instrumente könnten ungeeignet sein, künftige Risiken abzuschätzen, wie sie sich beispielsweise aus Faktoren ergeben können, die die Emittentin nicht vorhergesehen oder in ihren statistischen Modellen nicht angemessen berücksichtigt hat.

Sollte sich herausstellen, dass die Überwachungsmechanismen zur Begrenzung der sich tatsächlich realisierenden Risiken nicht voll wirksam sind oder diese noch nicht abdecken, könnten höhere als vorhergesehene Verluste insgesamt zu einem Umsatz- und Gewinnrückgang oder Verlust sowie zu einem Reputationsschaden führen.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden, und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Schuldverschreibungen eintreten.

Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Gläubiger der Schuldverschreibungen sind dem Risiko der ungewissen Wertentwicklung der Schuldverschreibungen ausgesetzt.

Die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit steht zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen noch nicht fest.

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann der Wert der Schuldverschreibungen Schwankungen aufgrund von Änderungen der Beurteilung der Bonität der Emittentin, wie auch aufgrund der allgemeinen Zinsentwicklung und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung unterworfen sein. Dies kann dazu führen, dass der Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit unter dem Kurs am Ausgabetag liegt. Sollten die Schuldverschreibungen vor Laufzeitende verkauft werden, kann der Verkaufspreis wesentlich niedriger liegen. Sofern die Schuldverschreibungen nach dem Ausgabetag gekauft werden, kann der für den Erwerb aufgewendete Betrag aufgrund möglicher (auch erheblicher) Schwankungen höher (auch erheblich höher) sein als der Rückzahlungsbetrag.

Bei einer vorzeitigen Veräußerung bestimmen sich die Rendite oder der Verlust allein aus der Differenz zwischen Kauf- und Verkaufspreis.

Makroökonomische, geopolitische und aufsichtsrechtliche Risiken können den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen.

Die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen und/oder die Möglichkeit, die Schuldverschreibungen zu erwerben, zu veräußern oder zurückzuerwerben, kann von Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen sowie von Unsicherheiten wie zum Beispiel politischen Entwicklungen, Änderungen in der Regierungspolitik, Kapitaltransferbeschränkungen und Änderungen aufsichtsrechtlicher Vorschriften beeinflusst werden.

Die Emittentin muss regulatorische Beschränkungen und Änderungen von Rechtsvorschriften, welche die Emittentin selbst oder die Schuldverschreibungen betreffen, beachten, die sich auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken könnten.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist ein Gläubiger dieser Schuldverschreibungen Risiken ausgesetzt wie zum Beispiel dem Risiko, dass seine Anlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist.

Sofern die Emittentin das Recht hat, die Schuldverschreibungen zu den in den Emissionsbedingungen genannten Terminen zu kündigen und vorzeitig zum Nennbetrag zurückzuzahlen, besteht ein Risiko für den Gläubiger, dass seine Anlage nicht die erwartete Dauer hat.

Die vorzeitige Rückzahlung einer Schuldverschreibung kann außerdem dazu führen, dass negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten und der zurückgezahlte Nennbetrag der Schuldverschreibungen niedriger als der für die Schuldverschreibungen vom Gläubiger gezahlte Kaufpreis ist. Hierdurch kann das eingesetzte Kapital zum Teil verloren gehen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass ein Gläubiger den Betrag, den er bei einer Kündigung erhält, nur noch mit einer niedrigeren Rendite anlegen kann, als die gekündigten Schuldverschreibungen erzielt haben.

Gläubiger von festverzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt.

Ein Gläubiger von festverzinslichen Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt. Der in den Endgültigen Bedingungen festgelegte nominale Zinssatz von festverzinslichen Schuldverschreibungen ist für die Laufzeit der Schuldverschreibungen fest. Im Gegensatz dazu ändert sich der aktuelle Zinssatz auf dem Kapitalmarkt für Emissionen mit derselben Fälligkeit (der "Marktzinssatz") typischerweise täglich. Da sich der Marktzinssatz ändert, ändert sich auch der Kurs der festverzinslichen Schuldverschreibungen, allerdings in die entgegengesetzte Richtung. Wenn der Marktzinssatz steigt, fällt der Kurs der festverzinslichen Schuldverschreibungen typischerweise so lange, bis die Rendite der Schuldverschreibungen ungefähr dem Marktzinssatz entspricht. Wenn der Marktzinssatz fällt, steigt der Kurs der festverzinslichen Schuldverschreibungen typischerweise so lange, bis die Rendite der Schuldverschreibungen ungefähr dem Marktzinssatz entspricht. Wenn der Gläubiger von festverzins-

lichen Schuldverschreibungen die Schuldverschreibungen bis zur Fälligkeit hält, haben Veränderungen des Marktzinssatzes für ihn keine Bedeutung, da die Schuldverschreibungen zu einem festgelegten Rückzahlungsbetrag, der dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen entspricht, zurückgezahlt werden.

Gläubiger von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus ausgesetzt, wodurch es nicht möglich ist, die Rendite der Schuldverschreibungen im Voraus zu bestimmen; darüber hinaus sind sie dem Risiko ungewisser Zinserträge ausgesetzt.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen sind tendenziell volatile Anlagen. Der Gläubiger einer variabel verzinslichen Schuldverschreibung ist dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewissen Zinserträgen ausgesetzt. Aufgrund der schwankenden Zinssätze ist es nicht möglich, die Rendite von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen im Voraus zu bestimmen. Wenn bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen Oberoder Untergrenzen oder eine Marge oder eine Kombination dieser Merkmale oder andere vergleichbare Parameter Anwendung finden, kann der Marktwert dieser variabel verzinslichen Schuldverschreibungen noch volatiler sein als bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, bei denen solche Parameter nicht vorgesehen sind.

Im Falle eines Höchstzinssatzes wird der Gläubiger nicht von einer tatsächlichen günstigen Entwicklung oberhalb des Höchstzinssatzes profitieren.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können einen Höchstzinssatz enthalten. Ein Höchstzinssatz hat zur Folge, dass der Zinssatz nie über die vorab festgelegte Grenze steigt, sodass der Gläubiger von einer tatsächlichen günstigen Entwicklung oberhalb des Höchstzinssatzes nicht profitieren kann. Die Rendite könnte daher wesentlich unter der Rendite von ähnlich ausgestatteten Schuldverschreibungen ohne Höchstzinssatz liegen.

Gläubiger von Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs solcher Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt. Die Kurse von Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung sind volatiler als die Kurse von festverzinslichen Schuldverschreibungen und können in höherem Maße auf Veränderungen des Marktzinssatzes reagieren als festverzinsliche Schuldverschreibungen mit einer ähnlichen Laufzeit.

Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung werden mit einem Abschlag auf ihren Nennwert begeben. Anstelle von periodischen Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Rückzahlungspreis und dem Ausgabekurs die Zinserträge bis zum Ende der Laufzeit dar und reflektiert den Marktzinssatz. Ein Gläubiger von Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs solcher Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt. Die Kurse von Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung sind volatiler als die Kurse von festverzinslichen Schuldverschreibungen und können in höherem Maße auf Veränderungen des Marktzinssatzes reagieren als festverzinsliche Schuldverschreibungen mit einer ähnlichen Laufzeit.

Sofern ein Kredit zur Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen verwendet wird, kann dies die möglichen Verluste erheblich steigern.

Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert, und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen, oder sinkt der Kurs erheblich, muss der Gläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit bedienen, das heißt, die laufenden Zinsen tragen und den aufgenommenen Betrag zurückzahlen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen. Ein Gläubiger sollte nicht darauf vertrauen, aus Gewinnen eines Geschäfts den Kredit zurückzahlen und die Zinslast bestreiten zu können.

Die Schuldverschreibungen können nach Eintritt eines bestimmten Auslöse-Ereignisses der Abschreibung unterliegen, wodurch die Gläubiger einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen verlieren können (gesetzliche Verlustbeteiligung).

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind zahlreiche Diskussionen zur möglichen Verlustteilnahme von Kapitalinstrumenten auf verschiedenen (nationalen, europaweiten und internationalen) Ebenen im Gange, die zu wesentlichen Änderungen der bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen für Kapitalinstrumente und Schuldtitel von Kreditinstituten führen können.

Am 6. Juni 2012 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung eines europaweiten Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("**Kreditsanierungsrichtlinie**") veröffentlicht. Die Kreditsanierungsrichtlinie ist gegenwärtig noch nicht in Kraft getreten. Ziel der Kreditsanierungsrichtlinie ist insbesondere, Behörden einheitliche und wirksame Instrumente und Befugnisse

an die Hand zu geben, um Bankenkrisen durch Präventivmaßnahmen abzuwenden, um die Finanzstabilität zu erhalten und das Risiko, dass der Steuerzahler für Verluste aufkommen muss, so gering wie möglich zu halten.

Nach der Kreditsanierungsrichtlinie sollen die Abwicklungsbehörden unter anderem die Befugnis erhalten, den Nennbetrag und die Zinsen von bestimmten Verbindlichkeiten des betroffenen Kreditinstituts (einschließlich nachrangiger und nicht nachrangiger Schuldverschreibungen) abzusenken, um sicherzustellen, dass Verluste des Kreditinstituts absorbiert werden können. Dementsprechend sieht die Kreditsanierungsrichtlinie vor, dass die betroffenen Kreditinstitute verpflichtet werden können, Abschreibungen derart auszuüben, dass (i) harte Kernkapitalinstrumente (common equity tier 1) zuerst im Verhältnis zu den relevanten Verlusten abgeschrieben werden, (ii) danach, sofern hartes Kernkapital (common equity tier 1) nicht ausreichend vorhanden ist, um die Verluste abzudecken, der Kapitalbetrag von zusätzlichem Kernkapital und Ergänzungskapital (additional tier 1 and tier 2) (letzteres sind Instrumente wie z.B. die nachrangigen Schuldverschreibungen) auf Null reduziert wird, (iii), falls dies nicht ausreichen sollte, der Kapitalbetrag von nachrangigen Verbindlichkeiten, bei denen es sich nicht um zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital handelt, im erforderlichen Umfang herabgesetzt wird, oder (iv), falls dies nicht ausreichen sollte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten (senior debt) (wie z.B. die nicht nachrangigen Schuldverschreibungen) dauerhaft auf Null reduziert werden.

Sollte der zum Datum dieses Prospekts vorliegende Entwurf der Kreditsanierungsrichtlinie in Kraft treten, wären die Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums verpflichtet, die Kreditsanierungsrichtlinie spätestens bis zum 31. Dezember 2014 in nationales Recht umzusetzen und bestimmte Vorschriften ab dem 1. Januar 2015 anzuwenden. Die Regelungen in Bezug auf die Abschreibungsmöglichkeit von Verbindlichkeiten und anderen Bail-In Instrumentarien müssten spätestens ab 1. Januar 2018 angewandt werden.

Die oben beschriebenen aufsichtsbehördlichen Maßnahmen können die Rechte der Anleger erheblich beeinflussen, und zu einem Verlust des gesamten in die Schuldverschreibungen investierten Kapitals führen. Weiter könnten Anzeichen, die darauf hinweisen, dass die Schuldverschreibungen einer gesetzlichen Verlustbeteiligung unterliegen, einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben.

In Bezug auf nachrangige Schuldverschreibungen tragen die Gläubiger ein größeres Ausfallrisiko als die Gläubiger nicht nachrangiger Schuldverschreibungen.

Gläubiger von nachrangigen Schuldverschreibungen erhalten im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin Zahlungen auf ausstehende nachrangige Schuldverschreibungen erst, nachdem alle anderen nicht nachrangigen Ansprüche von Gläubigern der Emittentin vollständig befriedigt wurden, wenn und soweit dann noch Vermögenswerte für Zahlungen auf die nachrangigen Schuldverschreibungen vorhanden sind. Sie tragen damit ein größeres Ausfallrisiko als die Gläubiger nicht nachrangiger Schuldverschreibungen.

Nachrangige Schuldverschreibungen können ein vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin beinhalten, wenn die Schuldverschreibungen nicht mehr als Ergänzungskapital anerkannt werden.

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen ermöglichen der Emittentin eine vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibungen, sofern die Emittentin als Folge einer bei Emission der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbaren Änderung der Vorschriften oder einer Änderung in der Anwendung der in Deutschland anwendbaren aufsichtsrechtlichen und bilanzrechtlichen Bestimmungen oder internationaler Eigenkapitalstandards für Banken nicht mehr berechtigt ist, die nachrangigen Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital zu behandeln. Übt die Emittentin ein solches vorzeitiges Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen am maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt. Der Gläubiger trägt damit das Risiko, nicht den gegenwärtigen Kurswert ausbezahlt zu bekommen und das ausgezahlte Kapital nicht zu vergleichbaren Bedingungen wieder anlegen zu können.

Es besteht keine Zusicherung, dass die Schuldverschreibungen an einer Börse zugelassen werden, und/oder eine Zulassung der Schuldverschreibungen an einer Börse aufrechterhalten wird, was sich auf den Kurs der Schuldverschreibungen nachteilig auswirken kann.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Schuldverschreibungen an einer Börse zugelassen werden, und/oder eine gegebenenfalls erfolgte Zulassung aufrechterhalten wird. Aus der Tatsache, dass die Schuldverschreibungen zum Handel zugelassen sind, folgt nicht zwangsläufig, dass eine höhere Liquidität als ohne eine solche Zulassung gegeben ist. Werden die Schuldverschreibungen an keiner Börse notiert oder gehandelt, sind Informati-

onen über die Kurse der Schuldverschreibungen schwieriger zu erlangen. Dies kann die Liquidität der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.

Die Emittentin und jedes ihrer verbundenen Unternehmen sind zudem jederzeit berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Schuldverschreibungen zu einem beliebigen Kurs am Markt oder durch ein öffentliches Angebot oder einzelne Individualvereinbarungen zu erwerben. Die auf diese Weise erworbenen Schuldverschreibungen können gehalten, weiterverkauft oder eingezogen werden. Dies kann sich ebenfalls negativ auf die Liquidität auswirken. Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickelt, zu welchem Kurs die Schuldverschreibungen an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird.

Im Falle eines Verkaufs der Schuldverschreibungen vor Fälligkeit ist der Gläubiger dem Risiko ausgesetzt, dass die Schuldverschreibungen nicht zu einem bestimmten Kurs wieder verkauft werden können.

Der Gläubiger sollte nicht darauf vertrauen, dass die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs, insbesondere zum Erwerbskurs oder Nennbetrag, wieder verkauft werden können.

Im Ausgabekurs der Schuldverschreibungen können Provisionen im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Schuldverschreibungen enthalten sein, während die Kurse am Sekundärmarkt solche Beträge in der Regel nicht beinhalten, so dass der Kurs am Sekundärmarkt geringer sein kann als der Ausgabekurs der Schuldverschreibungen.

Der für die Schuldverschreibungen in den Endgültigen Bedingungen angegebene Ausgabekurs kann höher sein als der Marktwert der Schuldverschreibungen zum Datum der Endgültigen Bedingungen. Zudem kann der Kurs, zu dem die Emittentin oder eine andere Person gegebenenfalls bereit ist, diese Schuldverschreibungen am Sekundärmarkt zu erwerben, geringer sein als der Ausgabekurs dieser Schuldverschreibungen. Insbesondere können im Ausgabekurs der Schuldverschreibungen Provisionen im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Schuldverschreibungen sowie Beträge im Zusammenhang mit der Absicherung der Verbindlichkeiten der Emittentin aus diesen Schuldverschreibungen berücksichtigt sein, während die Kurse am Sekundärmarkt diese Beträge in der Regel nicht beinhalten. Ferner können die Preisfindungsmodelle anderer Marktteilnehmer abweichen oder zu abweichenden Ergebnissen führen.

Provisionen oder Gebühren, die an einen Vermittler gezahlt wurden oder zu zahlen sind, sind nicht immer erkennbar und können daher die erwarteten Erträge aus den Schuldverschreibungen verringern.

Falls von der Emittentin in Verbindung mit der Begebung und dem Vertrieb der Schuldverschreibungen irgendwelche Provisionen oder Gebühren an einen Vermittler gezahlt wurden oder zu zahlen sind, kann ein solcher Vermittler gemäß den anwendbaren Vorschriften einschließlich der zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (2004/39/EG) ("MiFID") ergangenen oder in solchen Staaten, die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, geltenden Vorschriften dazu verpflichtet sein, seine Kunden vollständig über die Existenz, die Art und die Höhe dieser Provisionen oder Gebühren (einschließlich Provisionen und Gebühren in Form eines Preisnachlasses) zu informieren. Anleger, die beabsichtigen, Schuldverschreibungen über einen Vermittler (einschließlich eines als Vermittler tätigen Maklers) zu erwerben, sollten bedenken, dass die Existenz von Provisionen in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen zu einem Interessenkonflikt führen kann, da der Vermittler möglicherweise ein Interesse daran hat, vorwiegend Schuldverschreibungen, für deren Verkauf er die höchsten Provisionen erhält, an seine Kunden zu verkaufen. Investoren sollten sich vor einem Erwerb von Schuldverschreibungen bei diesem Vermittler nach den Einzelheiten solcher Provisions- oder Gebührenzahlungen und bestehender Interessenkonflikte erkundigen. Anleger, die beabsichtigen, Schuldverschreibungen über einen Vermittler (einschließlich eines als Vermittler tätigen Maklers) zu erwerben, sollten sich vor einem Erwerb bei diesem Vermittler nach den Einzelheiten solcher Provisions- oder Gebührenzahlungen erkundigen, die dazu führen könnten, dass sich die erwarteten Erträge aus den Schuldverschreibungen verringern.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte können gegebenenfalls nicht abgeschlossen werden.

Gläubiger können nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden Geschäfte eingehen, die unter Umständen nicht den Interessen der Gläubiger dienen und daher negative Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen haben können.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden Geschäfte eingehen, die mit den Schuldverschreibungen im Zusammenhang stehen. Solche Geschäfte dienen unter Umständen nicht den Interessen der Gläubiger und können negative Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können zudem im Rahmen von Geschäften zur Absicherung von die Emittentin treffenden Risiken aus oder im Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen als Gegenparteien auftreten. Aus diesen Gründen können insbesondere im Zusammenhang mit der Kursermittlung und sonstigen auf die Schuldverschreibungen bezogenen Feststellungen Interessenkonflikte sowohl zwischen verbundenen Unternehmen der Emittentin als auch zwischen diesen Unternehmen und den Gläubigern auftreten. Zudem können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen noch in weiteren Funktionen, etwa als Zahlstelle, tätig werden.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen direkt oder indirekt Zahlungen an Dritte erbringen (beispielsweise Provisionszahlungen an Vertriebspartner oder Anlageberater) oder von Dritten erhalten. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Emittentin solche Zahlungen teilweise oder vollständig einbehalten kann.

Anfallende Transaktionskosten oder Steuern, die im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Rückzahlung der Schuldverschreibungen anfallen können, könnten die Rendite der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen.

Beim Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen fallen neben dem aktuellen Kurs der Schuldverschreibungen verschiedene Nebenkosten und Folgekosten (insbesondere Transaktionskosten, Provisionen, Depotentgelte) an, die die Rendite der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen können.

Etwaige Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen oder vom Gläubiger bei Verkauf oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen steuerlich realisierte Gewinne sind in der Heimatrechtsordnung des Gläubigers oder in anderen Rechtsordnungen, in denen der Gläubiger Steuern zahlen muss, möglicherweise steuerpflichtig.

Die in diesem Prospekt enthaltenen steuerlichen Ausführungen geben die Ansicht der Emittentin zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospekts wieder. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden und Finanzgerichte mit Bezug auf die Schuldverschreibungen eine steuerliche Behandlung vornehmen, die den Ertrag der Schuldverschreibungen reduzieren könnte.

Die in diesem Prospekt enthaltenen steuerlichen Ausführungen geben die Ansicht der Emittentin auf der Basis der zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospekts geltenden Gesetzgebung wieder. Eine hiervon abweichende steuerliche Behandlung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus dürfen die in diesem Prospekt ausgeführten steuerlichen Erwägungen nicht als alleinige Grundlage für die Entscheidung zur Anlage in die Schuldverschreibungen dienen, da insbesondere auch die individuelle Situation eines jeden Anlegers zu berücksichtigen ist. Die in diesem Prospekt enthaltenen steuerlichen Überlegungen sind daher nicht als maßgebliche Information oder Steuerberatung zu verstehen und stellen keine Zusicherung oder Garantie im Hinblick auf das Eintreffen bestimmter steuerlicher Konsequenzen dar. Folglich sollten Anleger vor der Entscheidung zum Kauf der Schuldverschreibungen ihren Steuerberater um Rat fragen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Schuldverschreibungen.

Lauten die Schuldverschreibungen auf eine andere Währung als die Heimatwährung des Anlegers, besteht das Risiko von Wechselkursschwankungen (Währungsrisiko).

Die Schuldverschreibungen können möglicherweise auf eine andere Währung lauten als die Landeswährung im Heimatland des Anlegers. Schwankungen des Wertverhältnisses dieser beiden Währungen zueinander können dazu führen, dass sich der Marktwert und/oder der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen verringert.

Zahlungen aus den Schuldverschreibungen können einer Quellensteuer auf Grund des U.S. Foreign Accounts Tax Compliance Act unterliegen.

Gemäß den Abschnitten 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986, gemäß einem Vertrag, der von der Emittentin, einer Zahlstelle oder einem Intermediär mit den US-Steuerbehörden (U.S. Internal Revenue

Service; "IRS") im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen geschlossen wurde, gemäß einem zwischenstaatlichen Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und einem anderen Staat (z. B. dem Staat, in dem die Emittentin, eine Zahlstelle oder ein Intermediär ansässig ist) oder gemäß den Gesetzen dieses anderen Staates, die zur Umsetzung eines zwischenstaatlichen Abkommens erlassen wurden (zusammen als "FATCA" bezeichnet), ist die Emittentin, eine Zahlstelle oder ein Intermediär möglicherweise dazu verpflichtet, in bestimmten Fällen einen Betrag in Höhe von 30 % von allen oder einem Teil der an die Gläubiger, ein empfangendes Finanzinstitut oder einen Intermediär gezahlten Zins- oder Kapitalbeträge oder Verkaufserlöse einzubehalten, es sei denn der Gläubiger, der Zahlungsempfänger oder der Intermediär ist FATCA-konform oder ist davon ausgenommen.

Es ist zu beachten, dass in verschiedenen Ländern Maßnahmen in Betracht gezogen werden oder bereits umgesetzt wurden, die analog zu FATCA sind. Solche Maßnahmen könnten mit sich bringen, dass Beträge in derzeit ungewisser Höhe einbehalten werden müssen.

Um FATCA-konform zu sein, müssen Gläubiger im Allgemeinen Steuerbescheinigungen und Identifizierungsangaben in Bezug auf sich selbst und auf bestimmte wirtschaftliche Eigentümer vorlegen, sowie ggf. eine Verzichtserklärung in Bezug auf bestimmte Gesetze abgeben, die die Offenlegung solcher Informationen gegenüber einer Steuerbehörde untersagen. Ein empfangendes Finanzinstitut wäre generell dazu verpflichtet, einen Vertrag mit dem IRS abzuschließen und unter anderem zu vereinbaren, den steuerlichen Status der Kontoinhaber des Instituts (oder der verbundenen Unternehmen des Instituts) offen zu legen und jährlich bestimmte Informationen über diese Konten weiterzugeben. Empfangende Finanzinstitute, die in einem Land ansässig sind, das ein zwischenstaatliches Abkommen mit den Vereinigten Staaten in Zusammenhang mit FATCA abgeschlossen hat, sind jedoch möglicherweise dazu verpflichtet, die FATCA-Durchführungsgesetze dieses Landes zu erfüllen, statt mit dem IRS einen Vertrag abzuschließen. Beispielsweise haben Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika am 31. Mai 2013 ein zwischenstaatliches Abkommen in Bezug auf FATCA geschlossen (das "Abkommen"). Im Rahmen des Abkommens weichen die Anforderungen eines deutschen Finanzinstituts an das Reporting und den Einbehalt teilweise von den hier beschriebenen Anforderungen ab. Obwohl das Abkommen noch nicht in Kraft getreten ist, wird davon ausgegangen, dass die Vereinigten Staaten von Amerika Finanzinstitute mit Sitz in Deutschland während eines Übergangszeitraums, während dessen Deutschland voraussichtlich Gesetze zur Förderung des Abkommens einführen und erlassen wird, als FATCA-konform betrachten werden.

Eine Bestandsschutzregelung sieht vor, dass bestimmte nicht US-amerikanische Verpflichtungen, die zum 30. Juni 2014 ausstehen (oder falls später, sechs Monate nach rechtskräftigem Erlass der Regelungen über "ausländische Durchlaufzahlungen" (foreign passthru payments) durch das US-Finanzministerium) (das "Datum des Bestandsschutzes") und für Zwecke des US-Bundes-Einkommensteuerrechts weder geändert werden noch als Neuemission gelten, nach diesem Datum nicht der Einbehaltspflicht unterliegen. Verpflichtungen, die als Eigenkapital gelten, und bestimmte Schuldtitel ohne feste Laufzeit (wie Spar- und Giroeinlagen) berechtigen nicht zum Bestandsschutz. Schuldverschreibungen, die für Zwecke des US-Bundes-Einkommensteuerrechts als Schuldtitel aus nicht US-amerikanischen Quellen gelten und die am oder vor dem Datum des Bestandsschutzes begeben wurden, sollten unter den Bestandsschutz fallen. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass die Schuldverschreibungen unter den Bestandsschutz fallen werden.

Wenn Beträge von Zahlungen auf die Schuldverschreibungen oder von Verkaufserlösen einbehalten werden müssen, so erfolgt ein solcher Einbehalt in jedem Fall nicht vor dem 1. Januar 2017. Wenn die Emittentin oder eine Zahlstelle gemäß FATCA zum Einbehalt verpflichtet ist, dann wird der entsprechende Betrag von etwaigen Zins-, Kapital oder sonstigen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen abgezogen. In diesem Fall ist weder die Emittentin, noch eine Zahlstelle oder andere Person dazu verpflichtet, dem Gläubiger eine Entschädigung für den Abzug zu zahlen, so dass der mögliche Steuereinbehalt zu Lasten des Gläubigers geht.

Hinweis auf Runderlass 230 des U.S. Internal Revenue Service: Der folgende Hinweis basiert auf den Regeln, die das U.S.-Finanzministerium für Verfahren vor den U.S.-Finanzbehörden erlassen hat: (1) Jedwede Darstellung der Besteuerung in den Vereinigten Staaten wurde nicht in der Absicht verfasst und kann auch nicht vom Steuerzahler zu dem Zweck verwendet werden, U.S.-Steuerstrafen, die gegen den Steuerzahler verhängt werden können, zu vermeiden; (2) jedwede dieser Darstellungen dient lediglich der Förderung und Vermarktung der hierin behandelten Transaktionen; und (3) jeder Steuerzahler sollte sich von einem unabhängigen Steuerberater unter Berücksichtigung siener individuellen Umstände beraten lassen.

EMITTENTENBESCHREIBUNG

Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Die Stadtsparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf, ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach deutschem Recht. Die Emittentin ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRA 14082 eingetragen. Der Sitz der Emittentin ist in Düsseldorf. Die Emittentin ist unter +49 (0)211 878-0 telefonisch erreichbar.

Die Emittentin erlangte 1931/1932 durch Loslösung von der Gemeindeverwaltung die Rechtsfähigkeit. Im Jahre 1951 wurde die Bezeichnung "Städtische Sparkasse zu Düsseldorf durch die Bezeichnung "Stadt-Sparkasse Düsseldorf" ersetzt. Im Jahre 1999 wurde diese durch entsprechende Satzungsänderung in "Stadtsparkasse Düsseldorf" geändert.

Geschäftsüberblick

Haupttätigkeitsbereiche

Die Emittentin ist ein selbständiges Wirtschaftsunternehmen in kommunaler Trägerschaft mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse vorrangig in ihrem Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise, der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstands, und der öffentlichen Hand mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen. Das Geschäftsgebiet der Emittentin gliedert sich geografisch in die Stadt Düsseldorf und die Stadt Monheim am Rhein.

Sie unterstützt damit die Aufgabenerfüllung der Kommunen im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich. Die Emittentin fördert den Sparsinn und die Vermögensbildung breiter Bevölkerungskreise und die Wirtschaftserziehung der Jugend.

Die Emittentin betreibt alle banküblichen Geschäfte, soweit das Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen, die Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen oder die Satzung der Emittentin keine Einschränkungen vorsehen. Das Bauspar-, Investment- und Versicherungsgeschäft sowie das Leasingfinanzierungsgeschäft werden im Verbund mit den bestehenden Unternehmen der Sparkassenorganisation betrieben. Die Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Einlagen- und Kreditgeschäft mit Privatpersonen und kleinen bis mittleren Unternehmen aus dem Geschäftsgebiet.

Wichtigste Märkte

Wesentlich für die Emittentin sind das Privatkundengeschäft mit Privatleuten aus dem Geschäftsgebiet und der Region sowie das Firmenkunden- und das gewerbliche Immobiliengeschäft mit mittelständischen Unternehmen in der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Region.

Organisationsstruktur

Emittentin im Sparkassenverbund

Die Emittentin als Anstalt des öffentlichen Rechts ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes sowie der Sparkassen-Finanzgruppe. Trägerin der Emittentin im Sinne von § 7 des Sparkassengesetzes für Nordrhein-Westfalen ist die Landeshauptstadt Düsseldorf.

Seit dem 17. September 2012 ist die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale ("Helaba") zentrales Institut der Sparkassen in Nordrhein-Westfalen. Sie hat auf Grundlage des von der Europäischen Kommission genehmigten Restrukturierungsplans für die WestLB AG das Verbundgeschäft mit Sparkassen und öffentlichen Kunden einschließlich des mittelständischen Firmenkundengeschäfts über die sogenannte Verbundbank im Rahmen der Andocklösung übernommen. Portfolios, die bis zum 30. Juni 2012 nicht der Helaba zugeführt werden konnten, wurden von der Ersten Abwicklungsanstalt ("EAA") übernommen.

Die WestLB AG wurde im Zuge dieser Restrukturierung in die Portigon AG umbenannt. Die Portigon AG erbringt seit dem 1. Juli 2012 als Service- und Portfoliomanagement-Bank Dienstleistungen für die EAA und die Helaba sowie für Portfolios Dritter.

Gruppenstruktur

Der Konzern der Emittentin umfasst die Stadtsparkasse Düsseldorf sowie deren verbundene Unternehmen (die "**Gruppe**"), wobei die für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns wesentlichen verbundenen Unternehmen konsolidiert sind. Die Stadtsparkasse Düsseldorf dominiert die Geschäftstätigkeit der Gruppe.

Das Beteiligungsgeschäft betreibt die Emittentin im Wesentlichen über ihre Tochtergesellschaft Kapitalbeteiligungsgesellschaft Düsseldorf mbH, die in den HGB-Konzernabschluss einbezogen wird.

Die Gruppe umfasst folgende Gesellschaften:

- Kapitalbeteiligungsgesellschaft Düsseldorf mbH, Düsseldorf
- SWD Städtische Wohnungsgesellschaft Düsseldorf AG, Düsseldorf
- CORPUS SIREO Holding GmbH & Co. KG, Köln
- Equity Partners GmbH, Düsseldorf
- Online-Service Düsseldorf GmbH, Düsseldorf
- Finanz-Services Düsseldorf GmbH, Düsseldorf
- Büropark Brüsseler Straße GmbH, Düsseldorf
- NHEP Düsseldorf Beteiligungs- und Verwaltungs-GmbH, Düsseldorf

Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Vorstand

Der Vorstand der Emittentin besteht satzungsgemäß aus mehreren Mitgliedern. Daneben können stellvertretende Mitglieder bestellt werden. Der Verwaltungsrat beschließt die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der stellvertretenden Mitglieder des Vorstands. Zum Datum dieses Prospekts besteht der Vorstand aus den folgenden Mitgliedern:

Name	Position	Mandate, die außerhalb der Emittentin ausgeübt werden und die für die Emittentin von Bedeutung sind:
Arndt M. Hallmann	Vorsitzender	CORPUS SIREO Holding GmbH & Co. KG, Mitglied des Aufsichtsrats
Dr. Martin van Gemmeren	Mitglied	Nicht anwendbar
Karin-Brigitte Göbel	Mitglied	CORPUS SIREO Holding GmbH & Co. KG, Mitglied des Aufsichtsrats SWD Städtischen Wohnungsgesellschaft Düsseldorf AG, Mitglied des Aufsichtsrats Börse Düsseldorf AG, Mitglied des Aufsichtsrats Trapo AG, Mitglied des Aufsichtsrats
Andreas Goßmann	Mitglied	FAKT Immobilien AG, Mitglied des Aufsichtsrats

Der Vorstand ist über die Geschäftsadresse der Stadtsparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf, zu erreichen.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Emittentin besteht satzungsgemäß aus dem Vorsitzenden, weiteren sachkundigen Mitgliedern und Vertretern der Arbeitnehmer. Zum Datum dieses Prospekts besteht der Verwaltungsrat aus den folgenden Mitgliedern:

Name	Position	Beruf		
Dirk Elbers	Vorsitzendes Mitglied	Oberbürgermeister		
Sachkundige Mitglieder aus dem Bereich der Stadt Düsseldorf				
Name	Position	Beruf		
Friedrich G. Conzen	Stellvertreter des vorsit- zenden Mitglieds	Bürgermeister, selbständiger Einzelhandelskaufmann		
Stellvertreterin: Sylvia Pantel		Hausfrau		
Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann	Stellvertreterin des vorsitzenden Mitglieds	Bürgermeisterin, freiberuflich in der Buchverlagsbranche tätig		
Stellvertreterin: Monika Lehmhaus		Hausfrau		
Andreas Hartnigk	Mitglied	Selbständiger Rechtsanwalt		
Stellvertreterin: Angelika Penack- Bielor		Selbständige Rechtsanwältin		
Gudrun Hock	Mitglied	Bürgermeisterin, Diplom-Volkswirtin, selbständige Konsultantin		
Stellvertreter: Peter Knäpper		Selbständiger Diplomingenieur		
Dr. Jens Petersen	Mitglied	Unternehmensberater		
Stellvertreter: Dr. Alexander Fils		Kunstverleger		
Jasper Prigge	Mitglied	Student		
Stellvertreter: Ben Klar		Parteigeschäftsführer DIE LINKE		
Markus Raub	Mitglied	Selbständiger Rechtsanwalt		
Stellvertreterin: Helga Leibauer		Hausfrau		
Wolfgang Scheffler	Mitglied	Pensionär		
Stellvertreterin: Susanne Ott		Kreisgeschäftsführerin Bündnis 90 / Die Grünen		
Harald Wachter	Mitglied	Selbständiger Unternehmensberater		
Stellvertreter: Rüdiger Gutt		Jurist		
Vertreter der Arbeitnehmer (Mitarbeiter/innen der Stadtsparkasse Düsseldorf)				
Name	Position	Beruf		
Gerd Lindemann	Mitglied			
Stellvertreter: Stephan Hoffmann				

Rudi Petruschke	Mitglied	
Stellvertreter: Detlef Schnierer		
Wilfried Preisendörfer	Mitglied	
Stellvertreter: Peter Piepenburg		
Herbert Kleber	Mitglied	
Stellvertreterin: Bettina Braun		
Axel Roscher	Mitglied	
Stellvertreter: Frank Hinrichs		

Die Geschäftsadresse der Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Stellvertreter ist jeweils Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter üben außerhalb ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Verwaltungsrats neben den oben angegebenen jeweiligen Hauptbeschäftigungen keine Tätigkeiten aus, die für die Emittentin von Bedeutung sind.

Interessenkonflikte

Von Seiten der Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder sowie der Stellvertreter der Verwaltungsratmitglieder bestehen keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Wesentliche Verträge

Patronatserklärung

Die Emittentin trägt bis zum 31. Dezember 2015 dafür Sorge, dass die Grundstücks-entwicklungsgesellschaft Düsseldorf mbH ihre Verpflichtung aus einem Vertrag erfüllen kann. Die Verpflichtung ist auf einen Höchstbetrag von 2.202.502 Euro beschränkt.

Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe

Die Emittentin ist dem Institutssicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe angeschlossen. Das Institutssicherungssystem gewährleistet den Bestand der angeschlossenen Sparkassen und damit auch den Bestand der Emittentin als Institut. Im Fall der Stützung anderer Sparkassen können sich hieraus Zahlungsverpflichtungen der Emittentin ergeben.

Der Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe hat als Institutssicherungssystem gemäß § 12 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz die Aufgabe, die Zahlungs- und Geschäftsfähigkeit der Mitgliedsinstitute unter allen Umständen zu sichern. Er besteht aus elf regionalen Sparkassenstützungsfonds, der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen und dem Sicherungsfonds der Landesbausparkassen. Alle Sparkassen sind Mitglieder des zuständigen regionalen Sparkassenstützungsfonds.

Sollte ein Institut in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, wird es vom jeweiligen Fonds gestützt, um Liquidität und Solvenz zu gewährleisten. Wenn bei einem regionalen Sparkassenstützungsfonds die Mittel für eine mögliche Stützung nicht ausreichen sollten, tritt ein überregionaler Ausgleich ein. Die übrigen regionalen Sparkassenstützungsfonds würden sich dann an einer Stützung beteiligen. In einem weiteren Schritt stehen bei Bedarf die gesamten Mittel aller Sparkassenstützungsfonds, der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen und des Sicherungsfonds der Landesbausparkassen zur Verfügung.

Dieser Haftungsverbund gewährleistet die Liquidität und Solvenz der beteiligten Institute und ermöglicht es ihnen, jederzeit die Forderungen ihrer Kunden zu erfüllen.

Die Emittentin ist über ihre Mitgliedschaft beim Sparkassenstützungsfonds des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes dem Institutssicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe angeschlossen.

Die Beiträge zum Sparkassenstützungsfonds werden nach dem Risiko der Mitgliedssparkassen differenziert. Zur Bestimmung der Teile der Verbandsumlagen, die zur Aufbringung der Beiträge für den Stützungsfonds erhoben werden, gelten Grundsätze für die risikoorientierte Beitragsbemessung der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe als Bestandteil der Satzung des Stützungsfonds.

Das Gesamtvolumen des Sparkassenstützungsfonds setzt sich aus Barmitteln und einer Nachschusspflicht zusammen. Die Mitgliedssparkassen leisten jährlich Barmittel, soweit noch nicht das Einzahlungs-Soll von einem Drittel des Gesamtvolumens erreicht ist.

In Ergänzung dieser regelmäßigen Auffüllungspflicht kann der Sparkassenstützungsfonds aufgrund eines Beschlusses des Verbandsvorstands durch Sonderumlagen ganz oder teilweise aufgefüllt werden. Eine besondere Auffüllungspflicht besteht, wenn ein Stützungsfall eintritt und die Barmittel des Sparkassenstützungsfonds das Einzahlungs-Soll nicht erreichen. Reichen in diesem Fall die vorhandenen Barmittel des Sparkassenstützungsfonds nicht aus, sind diese zunächst auf das erforderliche Maß, maximal das Einzahlungs-Soll, aufzufüllen.

Als wesentliche Verpflichtung aus dem Haftungsverbund sind aus Sicht der Emittentin zum Datum dieses Prospekts die Zahlungsverpflichtungen aus der Restrukturierung der WestLB AG anzusehen.

Die ehemaligen Anteilseigner der Portigon AG, vormals WestLB AG (u. a. der Rheinische Sparkassen- und Giroverband ("RSGV") mit rd. 25,03 %) haben im November 2009 mit der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) Maßnahmen zur Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der WestLB AG auf eine Abwicklungsanstalt vereinbart.

Auf dieser Grundlage wurden im Dezember 2009 die Verträge zur Errichtung einer Abwicklungsanstalt ("Erste Abwicklungsanstalt") gemäß § 8a Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz geschlossen. Der RSGV ist entsprechend seines Anteils (25,03 %) verpflichtet, tatsächliche liquiditätswirksame Verluste der Abwicklungsanstalt, die nicht durch das Eigenkapital der Abwicklungsanstalt von 3 Mrd. Euro und deren erzielte Erträge ausgeglichen werden können, bis zu einem Höchstbetrag von 2,25 Mrd. Euro zu übernehmen. Im Zuge der Übertragung weiterer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die EAA im Jahr 2012 wurde die Haftung dergestalt modifiziert, dass der RSGV sich verpflichtet, bei Bedarf maximal 37,5 Mio. Euro als Eigenkapital zum Ausgleich bilanzieller Verluste zur Verfügung zu stellen.

Die Ausgleichsverpflichtung für tatsächlich liquiditätswirksame Verluste verringert sich entsprechend um diesen Betrag, so dass der Höchstbetrag von 2,25 Mrd. Euro unverändert bleibt. Auf die Emittentin entfällt als Mitglied des RSGV damit eine anteilige indirekte Verpflichtung entsprechend ihrer Beteiligung am RSGV (7,9 %).

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin über die bereits gebildete Vorsorge von 23,8 Mio. Euro hinaus während der voraussichtlich langfristigen Abwicklungsdauer entsprechend ihres Anteils am RSGV aus ihrer indirekten Verpflichtung in Anspruch genommen wird. Für dieses Risiko wird die Emittentin für einen Zeitraum von 25 Jahren aus den Gewinnen des jeweiligen Geschäftsjahres eine jahresanteilige bilanzielle Vorsorge bilden. Es ist vorgesehen, den Vorsorgebedarf unter Berücksichtigung der Erkenntnisse und Erwartungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Abwicklungsplans unter Einbeziehung aller Beteiligten spätestens nach Ablauf von zehn Jahren zu überprüfen.

Gerichtsverfahren und Schiedsgerichtsverfahren

Die Emittentin ist nicht Gegenstand etwaiger staatlicher Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten zwölf Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

Rating

Ratingbeurteilungen sind Meinungen von Ratingagenturen über die Fähigkeit eines Unternehmens, seine vorrangigen unbesicherten Finanzverbindlichkeiten und vertraglichen Verpflichtungen aus Finanzgeschäften zu erfüllen.

Die Emittentin hat kein eigenes Rating; auch ihre Emissionen erhalten regelmäßig keine eigenständigen Ratings.

Allerdings hat die Sparkassen-Finanzgruppe von der Ratingagentur DBRS Ratings Limited ("DBRS") für Emittenten- und langfristige nicht nachrangige Verbindlichkeiten ein Floor-Rating von "A (high)" sowie für kurzfristige

Verbindlichkeiten ein Floor-Rating von "R-1 (middle)" erhalten. "Floor Rating" bedeutet, dass das Rating jedes Mitglieds des Haftungsverbunds der Sparkassen-Finanzgruppe mindestens dieser Ratingbeurteilung entspricht, einzelne Mitglieder aufgrund ihres jeweiligen Situation aber höhere Einzelratings erhalten können (Floor).

DBRS stuft damit auch die Bonität der Emittentin, basierend auf den Ratings der Sparkassen-Finanzgruppe, derzeit im langfristigen Bereich mit "A (high)" und im kurzfristigen Bereich mit "R-1 (middle)" ein.

Die Ratingagentur Fitch Deutschland GmbH ("**Fitch**") bewertet die Sparkassen-Finanzgruppe insgesamt wie eine wirtschaftliche Einheit (sogenanntes Gruppenrating). Das auch auf die Emittentin anwendbare Gruppenrating der Sparkassen-Finanzgruppe liegt langfristig (*long term Issuer Default Rating* ("**Langfrist-IDR**")) derzeit bei "**A+**", kurzfristig (*short term Issuer Default Rating* ("**Kurzfrist-IDR**")) bei "**F1+**".

Ratingskala von DBRS

Die Ratings von DRBS basieren auf der allgemeinen Ratingskala der DBRS für die Beurteilung langfristiger Verbindlichkeiten (*commercial paper and short term debt*).

Ein Rating langfristiger Verbindlichkeiten von "A (high)" bezeichnet einen Schuldner mit grundsätzlich guter Bonität, mit einem etwas höheren Risiko als Emittenten mit einem "AA" Rating. Der Zusatz "high" bedeutet, dass sich das Unternehmen im oberen Drittel der Ratingkategorie befindet.

Die Ratingskala der DBRS für langfristige Verbindlichkeiten ist in verschiedene Kategorien eingeteilt, die von "AAA", die die höchste Qualität mit einem minimalen Bonitätsrisiko widerspiegelt, über "AA", "A", "BBB", "BB", "B", "CCC", "CC" "C" bis zur Kategorie "D", die die Schuldner mit dem niedrigsten Rating bezeichnet und bei der gewöhnlich ein Zahlungsausfall vorliegt und die Aussichten auf Wiedergewinnung des Kapitals oder der Zinsen gering sind, reichen. DBRS verwendet in den Ratingkategorien "AA" bis "C" zusätzlich die Unterteilungen "high" und "low". Der Zusatz "high" bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, während "low" das untere Drittel anzeigt. Ist kein Zusatz vorhanden, ist die Verbindlichkeit in das mittlere Drittel einzugliedern.

Ein Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten von "R-1 (middle)" bezeichnet einen Schuldner mit ausgezeichneter Bonität, mit einem geringfügig höheren Risiko als Emittenten mit einem "R-1 (high)" Rating. Die Kapazität des Schuldners für die Zahlung seiner kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit ist danach sehr hoch, eine erhebliche Beeinträchtigung durch zukünftige Ereignisse erscheint unwahrscheinlich.

Die Ratingskala der DBRS für kurzfristige Verbindlichkeiten ist in verschiedene Kategorien eingeteilt, die von "R-1 (high)", die die höchste Qualität mit einem minimalen Bonitätsrisiko widerspiegelt, über "R-1 (middle)", "R-1 (low)", "R-2 (high)", "R-2 (middle)", "R-2 (low)", "R-3", "R-4" "R-5" bis zur Kategorie "D", die die Schuldner mit dem niedrigsten Rating bezeichnet und bei der gewöhnlich ein Zahlungsausfall vorliegt und die Aussichten auf Wiedergewinnung des Kapitals oder der Zinsen gering sind, reichen.

Die Informationen zu den Ratingbeurteilungen der DBRS hat die Emittentin der Internetseite der DBRS (www.dbrs.com) entnommen und von der verbindlichen englischsprachigen Version ins Deutsche übersetzt. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie anhand von Informationen, die von der DBRS veröffentlicht wurden, hat feststellen können – keine Tatsachen unterschlagen wurden, aufgrund derer die wiedergegebenen Informationen inkorrekt oder irreführend sein könnten.

Ratingskala von Fitch

Die Langfrist-IDRs und Kurzfrist-IDRs von Fitch basieren auf der allgemeinen Ratingskala von Fitch für die Beurteilung des langfristigen Emittentenrisikos (*Long Term Rating Scales*) sowie des kurzfristigen Emittentenrisikos (*Short Term Ratings*).

Nach der Ratingskala für Langfrist-IDR lässt ein "A"-Rating ein lediglich geringes Ausfallrisiko erwarten. Die Fähigkeit zur Zahlung von finanziellen Verpflichtungen wird als stark beurteilt. So beurteilte Emittenten können dennoch anfälliger für negative Geschäfts- oder wirtschaftlichen Bedingungen sein, als dies bei höheren Bewertungen der Fall ist.

Die Ratingskala von Fitch für Langfrist-IDR ist in verschiedene Kategorien eingeteilt, die von "AAA", die die höchste Qualität mit einer minimalen Ausfallwahrscheinlichkeit widerspiegelt, über "AA", "A", "BBB", "BB", "B", "CCC", "CC" "C", "RD" bis zur Kategorie "D" reichen, die die Schuldner mit dem niedrigsten Rating bezeichnet und bei der ein Zahlungsausfall vorliegt und das sich nach Beurteilung von Fitch im Insolvenzverfahren befindet, das unter Zwangsverwaltung steht, bei dem die Unternehmensauflösung eingeleitet ist, das sich in einem anderen formellen Verfahren zur Abwicklung befindet oder das in sonstiger Weise seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat.

Fitch verwendet in den Ratingkategorien "AA" bis "B" zusätzlich die Unterteilungen "+" und "-". Der Zusatz "+" bedeutet, dass das Emittentenrisiko innerhalb der jeweiligen Ratingkategorie relativ positiver beurteilt wird, während der Zusatz "-" bedeutet, dass das Emittentenrisiko innerhalb der jeweiligen Ratingkategorie relativ schlechter beurteilt wird.

Ein Langfrist-IDR von "A+" bezeichnet einen Schuldner mit geringer Ausfallwahrscheinlichkeit, mit einem etwas höheren Risiko als Emittenten mit einem "AA" Rating. Der Zusatz "+" bedeutet, dass das Unternehmen innerhalb dieser Ratingkategorie relativ gut beurteilt wird.

Ein kurzfrist-IDR von "F1+" bezeichnet einen Schuldner mit außergewöhnlich guter Bonität und den besten Fähigkeiten für eine fristgerechete Zahlung seiner finanziellen Verbindlichkeiten.

Die Ratingskala von Fitch für Kurzfrist-IDR ist in verschiedene Kategorien eingeteilt, die von "F-1" über "F2", "F3", "B", "C", "RD" bis "D" reichen. Kategorie "D" weist auf einen breit angelegten Zahlungsausfall eines Unternehmens oder den Ausfall einer kurzfristigen Verpflichtung hin.

Die Informationen zu den Ratingbeurteilungen von Fitch hat die Emittentin der Internetseite von Fitch (www.fitchratings.com) entnommen und von der verbindlichen englischsprachigen Version ins Deutsche übersetzt. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie anhand von Informationen, die von Fitch veröffentlicht wurden, hat feststellen können – keine Tatsachen unterschlagen wurden, aufgrund derer die wiedergegebenen Informationen inkorrekt oder irreführend sein könnten.

Registrierung der Ratingagenturen

Die Ratingagenturen haben ihren Sitz in der Europäischen Union und sind im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in ihrer jeweiligen Fassung (die "Ratingagenturenverordnung") registriert und in der Liste der registrierten Ratingagenturen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde auf deren Internetseite aufgeführt (http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs).

Ratinginformationen sind für Anleger lediglich eine Entscheidungshilfe, ersetzen nicht die eigene Urteilsbildung und sind nicht als Kauf- oder Verkaufsempfehlung zu verstehen. Anleger müssen sich unbedingt trotz vorhandenen Ratings ein eigenes Urteil über die Bonität der Emittentin bilden.

Abschlussprüfer

Abschlussprüfer für die zum 31. Dezember 2012 und zum 31. Dezember 2011 abgelaufenen Geschäftsjahre war die Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Kirchfeldstraße 60, 40217 Düsseldorf.

Die Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Hauptgeschäftsstelle: Rauchstraße 26, 10787 Berlin; Landesgeschäftsstelle Nordrhein-Westfalen: Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf). Zudem ist die Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes Mitglied des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf).

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Seit dem Stichtag des letzten geprüften Einzel- bzw. Konzernjahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe eingetreten.

Trendinformationen

Keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin

Seit dem Stichtag des letzten geprüften Einzel- bzw. Konzernjahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin eingetreten.

Informationen über Trends, die die Aussichten der Emittentin wesentlich beeinflussen könnten.

Die Rahmenbedingungen für die Banktätigkeit verändern sich, nicht zuletzt durch die regulatorischen Entwicklungen seit Ausbruch der Finanzkrise 2008.

Die Ertragslage gerät zum einen durch die verstärkte Konkurrenzsituation auf einzelnen Inlandsmärkten unter Druck. Dies zeigt sich bereits deutlich im Wettbewerb um Kundeneinlagen.

Zum anderen kann die Emittentin wie alle Banken durch den Trend zur Unternehmensfinanzierung über den Kapitalmarkt oder durch das Eindringen von Versicherern in angestammte Geschäftsfelder in ihrer Funktion als Finanzintermediärin zurückgedrängt werden.

Darüber hinaus gehen regulatorische Maßnahmen wie Bankenabgabe und Umsetzung von Basel III unvermeidlich zulasten der Erträge. Die Emittentin steht wie alle anderen Kreditinstitute daher vor der Aufgabe, ihr Geschäftsmodell an das sich ändernde Umfeld anzupassen.

Maßgeblich für die Geschäftstätigkeit der Emittentin sind die bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen nach den Baseler Rahmenvereinbarungen bzw. deren europarechtlichen Umsetzung. Im Mittelpunkt der neuen Baseler Rahmenvereinbarung (Basel III), in Europa über CRD IV umgesetzt, stehen verschärfte Anforderungen für die Anrechenbarkeit von Eigenmitteln, neue Mindestkapitalquoten und Kapitalpuffer. Erweiterte Kapitalanforderungen für Kontrahentenrisiken sowie die neu eingeführte Verschuldungsquote ("Leverage Ratio") sind zu beachten.

Außerdem werden erstmals quantitative Mindestanforderungen für ein effizientes Liquiditätsrisikomanagement gefordert. Die Regelungen sollen ab 2014 in Kraft treten, wobei längere Übergangsfristen vorgesehen sind.

Die weitere Entwicklung der Emittentin wird schließlich auch von den weiteren Entwicklungen in der Europäischen Union und der Eurozone abhängen.

Historische Finanzinformationen

Das Geschäftsjahr der Emittentin entspricht dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

Der Konzernabschluss 2012 enthält den Konzernjahresabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2012 abgelaufene Geschäftsjahr (der "Konzernjahresabschluss 2012") und der Konzernbericht 2011 enthält den Konzernjahresabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2011 abgelaufene Geschäftsjahr (der "Konzernjahresabschluss 2011"). Der Jahresbericht 2012 enthält den Einzeljahresabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2012 abgelaufene Geschäftsjahr (der "Einzeljahresabschluss 2012").

Die im Abschnitt "Finanzinformationen" auf den Seiten F-1 ff. dieses Prospekts dargestellten bzw. enthaltenen Finanzinformationen bezüglich der Emittentin beruhen auf dem Konzernjahresabschluss 2012 und dem Einzeljahresabschluss 2012.

Der Konzernjahresabschluss 2011 wird per Verweis in diesen Prospekt einbezogen (siehe Abschnitt "Übersicht der per Verweis einbezogenen Dokumente") und ist Bestandteil dieses Prospekts.

Der Einzeljahresabschluss 2012 und die Konzernjahresabschlüsse 2012 und 2011 wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (Rech-KredV) erstellt, von der Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Kirchfeldstraße 60, 40217 Düsseldorf geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

ÜBERSICHT DER PER VERWEIS EINBEZOGENEN DOKUMENTE

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht aller bereits veröffentlichten und durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligten Dokumente der Emittentin, die per Verweis in diesen Prospekt einbezogen sind. Hierbei gelten nur diejenigen Informationen, die in der Tabelle aufgeführt sind, als per Verweis in diesen Prospekt einbezogen. Die nicht aufgenommenen Teile sind entweder für den Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Prospekt erfasst.

Einbezogene Angabe	Bezugnahme im Prospekt	Information	Ort der Veröffentlichung
Basisprospekt der Stadt- sparkasse Düsseldorf für Inhaberschuldverschrei- bungen und Inhaber- pfandbriefe vom 28. Juni 2012: Konzernbericht der Stadtsparkasse Düssel- dorf für das Geschäftsjahr 2011	Seite 33	Historische Finanzin- formationen der Emittentin für das zum 31. Dezember 2011 abgelaufene Geschäftsjahr	Der Basisprospekt vom 28. Juni 2012 der Stadtsparkasse Düsseldorf ist auf der Internetseite der Emittentin abrufbar: www.sskduesseldorf.de
Seiten 362 - 418			

VERANTWORTUNG

Die Stadtsparkasse Düsseldorf übernimmt für die in diesem Prospekt gemachten Angaben (einschließlich der Informationen, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sein werden) gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 WpPG die Verantwortung. Die Stadtsparkasse Düsseldorf erklärt, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Die Stadtsparkasse Düsseldorf erklärt weiterhin, dass die Angaben im Prospekt ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussage des Prospekts verändern könnten, und dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um dies sicherzustellen.

BESCHREIBUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS

A. Überblick

Die nachfolgenden Informationen geben einen Überblick über mögliche wesentliche Emissionsbedingungen und Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen sowie Bedingungen eines etwaigen öffentlichen Angebots. Die Emissionsbedingungen und sonstigen Ausstattungsmerkmale einer konkreten Emission von Schuldverschreibungen sowie die Bedingungen eines etwaigen öffentlichen Angebots dieser Schuldverschreibungen können erst bei Ausgabe der Schuldverschreibungen festgelegt werden und können daher nur den im Zusammenhang mit einer solchen Emission enthaltenen Endgültigen Bedingungen entnommen werden, die bei jeder Begebung von Schuldverschreibungen gemäß § 14 WpPG veröffentlicht werden. Die Endgültigen Bedingungen enthalten (i) in Teil I allgemeine Angaben zur Emission, (ii) in Teil II einen Komplettabdruck der für die jeweiligen Schuldverschreibungen maßgeblichen Emissionsbedingungen, (iii), falls es ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen geben sollte, in Teil IV eine emissionsspezifische Zusammenfassung.

B. Beschreibung der Schuldverschreibungen

Gesamtnennbetrag, Stückelung

Der Gesamtnennbetrag sowie die Stückelung wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Falls der Gesamtnennbetrag im Rahmen eines öffentlichen Angebots erst am Ende einer etwaigen Zeichnungsfrist festgelegt wird, wird die Emittentin den Gesamtnennbetrag nach seiner Festlegung bzw. nach dem letzten Tag der Zeichnungsfrist gemäß den Emissionsbedingungen bekanntgeben.

Ausgabetag

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten Informationen über den voraussichtlichen Ausgabetag der jeweiligen Schuldverschreibungen.

Form und Übertragbarkeit

Die Schuldverschreibungen werden als Inhaberschuldverschreibungen oder Inhaberpfandbriefe begeben. Sie sind für die Laufzeit in einer Globalurkunde (nachfolgend die "Globalurkunde") verbrieft, die bei dem Clearingsystem hinterlegt wird. Der Anspruch der Gläubiger auf Lieferung einzelner Schuldverschreibungen (effektive Stücke) ist ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearingsystems frei übertragen werden können.

Hinterlegungsstelle und Clearingsystem

Als Hinterlegungsstelle für die Globalurkunden und Clearingsystem für die Schuldverschreibungen fungiert Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland (**"Clearingsystem"**) bzw. jeder Funktionsnachfolger.

Währungen

Vorbehaltlich der Erfüllung aller geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen können die Schuldverschreibungen in jeder beliebigen Währung begeben werden, einschließlich aber nicht beschränkt auf Euro, US Dollar, Schweizer Franken, Pfund Sterling und Japanische Yen. Die maßgebliche Währung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden.

Status

Der Status der Schuldverschreibungen wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden.

Nicht nachrangige Schuldverschreibungen

Nicht nachrangige Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen etwas anderes vorschreiben.

Nachrangige Schuldverschreibungen

Nachrangige Schuldverschreibungen sollen der Emittentin nach Maßgabe der anwendbaren Eigenmittelvorschriften als anrechenbare Eigenmittel in der Form von Ergänzungskapital zur Verfügung stehen. Sie begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen etwas anderes vorschreiben. Im Fall der Insolvenz, Liquidation oder Auflösung der Emittentin oder des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den nachrangigen Schuldverschreibungen den Ansprüchen aller Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range nach, so dass Zahlungen auf die nachrangigen Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche aller Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind.

Die Gläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen sind nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige Ansprüche der Emittentin aufzurechnen.

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der nachrangigen Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.

Pfandbriefe

Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus (im Fall von Hypothekenpfandbriefen) Hypothekenpfandbriefen oder (im Fall von öffentlichen Pfandbriefen) öffentlichen Pfandbriefen

Rechtsordnung, der die Schuldverschreibungen unterliegen

Die Schuldverschreibungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Verzinsung

In den Endgültigen Bedingungen wird festgelegt, ob die Schuldverschreibungen fest- oder variabel verzinslich sind oder keine periodische Verzinsung aufweisen.

Zinszahlungen auf festverzinsliche Schuldverschreibungen erfolgen zu einem festen Zinssatz, der in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird.

Der Zinssatz von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen wird durch Verknüpfung mit dem EURIBOR oder LIBOR (der "Referenzzinssatz"), zuzüglich oder abzüglich einer etwaigen Anpassung durch eine Marge bestimmt. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können einen Mindest- sowie einen Höchstzinssatz haben. Der Referenzzinssatz, die Berechnungsmethode des Zinssatzes, eine etwaige Marge sowie ein etwaiger Mindest- und/oder Höchstzinssatz werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Rückzahlung

In den Endgültigen Bedingungen wird der Zeitpunkt der Rückzahlung der Schuldverschreibungen und der bei der Rückzahlung zu zahlende Betrag angegeben.

Ferner wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ob die betreffenden Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit gekündigt und zurückgezahlt werden können.

Zahlstelle

Die Zahlstelle für die Schuldverschreibungen ist die Stadtsparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf

Vorlegung/Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

Veröffentlichung von Mitteilungen

Mitteilungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden gemäß § 9 der Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Börsennotierung

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten Angaben darüber, ob die Schuldverschreibungen im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse, im Freiverkehr der Börse Düsseldorf und/oder im Freiverkehr der Börse Stuttgart und/oder im Freiverkehr einer anderen Wertpapierbörse gehandelt werden. Einzelne Serien von Schuldverschreibungen sind möglicherweise nicht notiert.

Wertpapierkennnummern

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten Informationen in Bezug auf die Internationale Wertpapierkennnummer ("**ISIN**") und/oder die Wertpapierkennnummer ("**WKN**") und/oder weitere Wertpapierkennnummern der jeweiligen Schuldverschreibungen.

Rendite

Die Rendite für festverzinsliche Schuldverschreibungen wird auf Grundlage der ICMA-Methode berechnet, nach der die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen ermittelt wird, und im Fall eines öffentlichen Angebots in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Rendite für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen kann nicht am Ausgabetag bestimmt werden, da der jeweilige Zinsbetrag nicht an diesem Tag festgelegt werden kann. Für diese Schuldverschreibungen kann die Rendite nur nach Rückzahlung bestimmt werden.

C. Beschreibung des Angebots

Vertrieb

Die Schuldverschreibungen können im Wege eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung vertrieben werden. Die Schuldverschreibungen werden ausschließlich an Privatanleger und/oder an qualifizierte Anleger im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland verkauft.

Die Schuldverschreibungen können bei der Stadtsparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf sowie allen dazugehörigen Geschäftsstellen bezogen werden.

Ausgabekurs

Der Ausgabekurs besteht aus verschiedenen Kompenenten. Diese Komponenten bestehen aus finanzmathematischen Werten der Schuldverschreibungen, der Marge und, soweit anwendbar, anderen Zahlungen und Gebühren.

Der Ausgabekurs kann einen Ausgabeaufschlag (ein sogenanntes Agio) enthalten. Der finanzmathematische Wert einer Schuldverschreibung wird auf Grundlage von Preisfindungsmodellen, die die Emittentin nutzt, berechnet und hängt von verschiedenen veränderlichen Parametern ab. Die Preisfindungsmodelle werden von der Emittentin in ihrem eigenen Ermessen festgesetzt und können sich von den Preisfindungsmodellen anderer Emittenten unterscheiden, die sie der Berechnung des Ausgabekurses von vergleichbaren Schuldverschreibungen zugrunde legen.

Bei der Berechnung der Marge legt die Emittentin neben der Rendite weitere Aspekte zugrunde, unter anderem Kosten für die Risikodeckung und Risikobereitschaft, die Strukturierung und den Vertrieb (sogenannte Vertriebskosten). Die Marge kann Kosten und Kommissionen enthalten, die an Dritte im Zusammenhang mit der Platzierung der Schuldverschreibungen gezahlt werden. Die Marge wird von der Emittentin in ihrem eigenen Ermessen festgelegt und kann sich von den Margen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Schuldverschreibungen anwenden.

Angebots- und Zeichnungsfrist

Im Fall eines öffentlichen Angebots enthalten die jeweiligen Endgültigen Bedingungen Informationen über die voraussichtliche Angebots- und Zeichnungsfrist der jeweiligen Schuldverschreibungen.

Ergebnis des Angebots

Im Fall eines öffentlichen Angebots enthalten die jeweiligen Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls Informationen in Bezug auf die Veröffentlichung der Ergebnisse eines Angebots von Schuldverschreibungen.

Lieferung und Verfahren zur Meldung des dem Zeichner zugeteilten Betrags

Die Zeichner erhalten eine Gutschrift in Höhe ihres Miteigentumsanteils an der Globalurkunde in ihr jeweiliges Wertpapierdepot gebucht. Die Schuldverschreibungen sind entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren des Clearingsystems übertragbar.

Die Zeichner erhalten eine Abrechnung über die Höhe des von ihnen erworbenen Betrags durch ihre Depotbank. Eine gesonderte Mitteilung über die Höhe des zugeteilten Betrags erhalten die Zeichner nicht.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU PFANDBRIEFEN UND DEM PFANDBRIEFGESCHÄFT

Die nachfolgenden Ausführungen stellen eine nicht abschließende Zusammenfassung der wesentlichen gesetzlichen Grundlagen und der Funktionsweise von Pfandbriefen und Pfandbriefbanken (wie nachstehend definiert) dar.

Das Pfandbriefgesetz

Im Juli 2005 erfolgte eine grundlegende Neuregelung des Pfandbriefrechts in Deutschland. Dabei wurden die drei bisher im Rahmen des Pfandbriefgeschäfts geltenden Gesetze, das "Hypothekenbankgesetz", das "Gesetz über Schiffspfandbriefbanken" sowie das "Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten" durch ein einheitliches, neues Gesetz, das Pfandbriefgesetz ("**PfandBG**"), abgelöst. Mit diesem zum 19. Juli 2005 in Kraft getretenen PfandBG wurde die Möglichkeit zur Emission gedeckter Schuldverschreibungen – ein Privileg, das im privatrechtlichen Bereich bis dahin auf Spezialkreditinstitute beschränkt war – auf alle Kreditinstitute ausgedehnt. Nunmehr ermöglicht das PfandbBG die Emission gedeckter Schuldverschreibungen für alle Kreditinstitute, die bereit und in der Lage sind, die gesetzlichen Auflagen zu erfüllen. Gemäß § 1 Abs. 1 PfandBG werden Kreditinstitute, deren Geschäftsbetrieb das Pfandbriefgeschäft umfasst, als "Pfandbriefbanken" bezeichnet. Pfandbriefe können als Hypothekenpfandbriefe, öffentliche Pfandbriefe, Schiffspfandbriefe oder Flugzeugpfandbriefe begeben werden. Da die Emittentin ausschließlich Hypothekenpfandbriefe und öffentliche Pfandbriefe begibt, werden im Folgenden keine speziellen Ausführungen zu Schiffsund Flugzeugpfandbriefen gemacht.

Aufsichtsrechtliche Regelungen für das Pfandbriefgeschäft

Die Emission von Pfandbriefen untersteht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("Ba-Fin") als zuständiger Aufsichtsbehörde und bedarf der behördlichen Erlaubnis gemäß § 2 Pfandbriefgesetz. Diese Erlaubnis wird nur einem Kreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1 Kreditwesengesetz ("KWG") gewährt, sofern dieses

- (i) nach § 2 Abs. 1 PfandBG über ein Kernkapital von mindestens EUR 25 Millionen verfügt,
- (ii) im Besitz einer Erlaubnis für das Kreditgeschäft im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KWG ist,
- (iii) über geeignete Regelungen und Instrumente zur Steuerung und Überwachung und Kontrolle der Risiken für die Deckungsmassen und das darauf gründende Emissionsgeschäft verfügt,
- (iv) das Pfandbriefgeschäft regelmäßig und nachhaltig betreibt, und
- (v) über den dafür erforderlichen organisatorischen Aufbau verfügt.

Zudem muss eine Pfandbriefbank gemäß § 27 PfandBG über ein geeignetes Risikomanagementsystem verfügen, das sicherstellt, dass die spezifischen Risiken des Pfandbriefgeschäftes identifiziert, beurteilt, gesteuert und überwacht werden können. Gemäß § 28 PfandBG muss die Pfandbriefbank Transparenzvorschriften einhalten und in diesem Zusammenhang quartalsweise gesetzlich festgelegte Informationen veröffentlichen.

Regelungen, die alle Pfandbriefgattungen betreffen

Charakteristika von Pfandbriefen

Pfandbriefe sind Schuldverschreibungen, für die die Pfandbriefbank unmittelbar haftet, die jedoch zusätzlich durch ein Portfolio bestimmter geeigneter Deckungswerte (die "**Deckungsmasse**"), wie nachstehend beschrieben, gesichert oder "gedeckt" werden. Sie verbriefen eine Forderung gegen die Pfandbriefbank. Ein Kündigungsrecht der Gläubiger besteht nicht. Etwaige Kündigungsrechte, die Pfandbriefgläubigern aus gesetzlichen Gründen zwingend zustehen, werden nicht eingeschränkt. Etwaige künftige Änderungen gesetzlicher Grundlagen können Änderungen der Kündigungsrechte zur Folge haben.

Treuhänder

Die Tätigkeit der Pfandbriefbank wird durch einen von der BaFin bestellten unabhängigen Treuhänder überwacht. Dieser hat weit reichende Aufgaben im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes. Der Treuhänder überwacht insbesondere das Vorhandensein der

Pfandbriefdeckung. Zudem dürfen Pfandbriefe nur mit einer Deckungsbescheinigung des Treuhänders ausgegeben werden.

Deckungsregister

Die Pfandbriefbank ist von Gesetzes wegen verpflichtet, die einzelnen Deckungswerte und die Ansprüche aus Derivaten in das Deckungsregister für die jeweilige Deckungsmasse einer bestimmten Pfandbriefgattung einzutragen. Derivate dürfen nur mit Zustimmung des Treuhänders und des Vertragspartners eingetragen werden. Eine Löschung von im Deckungsregister eingetragenen Werten kann nur mit Zustimmung des Treuhänders vorgenommen werden.

Pfandbriefdeckung im Allgemeinen

Die materielle Deckung der Pfandbriefe ist gesetzlich in § 4 Abs. 1 und 2 PfandBG geregelt. Danach ist der Schutz der Pfandbriefgläubiger, unabhängig von der jeweiligen Pfandbriefgattung und den nachstehenden Besonderheiten (siehe unten), wie folgt ausgestaltet: Gesetzlich gefordert wird danach zunächst, dass zum Schutze des Pfandbriefgläubigers der jeweilige Gesamtbetrag der sich im Umlauf befindlichen Pfandbriefe einer jeden Pfandbriefgattung jederzeit durch Werte von mindestens gleicher Höhe gedeckt ist. Darüber hinaus muss die jederzeitige Deckung aller umlaufenden Pfandbriefe einer Gattung nach dem Barwert, der die Zins- und Tilgungsverpflichtungen einbezieht, sichergestellt sein. Schließlich muss der genannte Barwert der eingetragenen Deckungswerte den Gesamtbetrag der zu deckenden Verbindlichkeiten um 2 % übersteigen ("Sichernde Überdeckung").

Diese Sichernde Überdeckung muss aus hochliquiden Werten bestehen. Zulässige Werte für die Sichernde Überdeckung sind:

- (i) bestimmte Verbindlichkeiten (z.B. Schuldverschreibungen) des Bundes, eines Sondervermögens des Bundes, eines Landes, der Europäischen Union, eines anderen EU-Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates oder der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, oder, sofern deren Risikogewicht entsprechend dem Rating einer anerkannten internationalen Ratingagentur der Bonitätsstufe 1 nach Tabelle 1 des Anhangs VI der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und die Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Abl. EU Nr. L 177 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet worden ist, der Schweiz, der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas oder Japans,
- (ii) Schuldverschreibungen, die von einer der unter (i) genannten Stellen garantiert werden,
- (iii) Guthaben bei der Europäischen Zentralbank ("EZB"), bei Zentralbanken eines EU-Mitgliedstaates oder bei geeigneten Kreditinstituten mit Sitz in einem der unter (i) genannten Staaten, denen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 3 des Anhangs VI der Richtlinie 2006/48/ EG nach den nationalen Regelungen zugeordnet worden ist, die zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung "Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen" des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht vom Juni 2004 gleichwertig zur Richtlinie 2006/48/EG erlassen worden sind, deren Erfüllung nicht bedingt, befristet, anderen Forderungen rechtsgeschäftlich nachgeordnet oder in sonstiger Weise eingeschränkt ist, jedoch nur, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist.

Zusätzlich ist zur Sicherung der Liquidität der jeweiligen Deckungsmasse für die nächsten 180 Tage ein taggenauer Abgleich der fällig werdenden Forderungen aus eingetragenen Deckungswerten und der fällig werdenden Verbindlichkeiten aus ausstehenden Pfandbriefen und in Deckung befindlichen Derivategeschäften vorzunehmen. Hierbei ist für jeden Tag die Summe der bis zu diesem Tag anfallenden Tagesdifferenzen zu bilden. Die größte sich ergebende negative Summe in den nächsten 180 Tagen muss jederzeit durch EZB-fähige Deckungswerte und die Werte der Sichernden Überdeckung gedeckt sein. Schließlich muss der Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe einer Gattung auch in Höhe des Nennbetrags oder, sollte dieser höher sein, in Höhe des maximalen Einlösungswerts (der bei Ausgabe bekannt sein muss) jederzeit durch die betreffende Deckungsmasse gedeckt sein.

Pfandbriefdeckung im Besonderen

Deckungswerte für Hypothekenpfandbriefe

Die gesetzlich zulässigen Deckungswerte für Hypothekenpfandbriefe nach §§ 12, 18 PfandBG bestehen in erster Linie aus Hypotheken, die bis zur Höhe der ersten 60 % des Beleihungswerts des belasteten Grundstücks zur Deckung verwendet werden dürfen. Dieser Beleihungswert wird von einem von der Kreditentscheidung unabhängigen Gutachter der Pfandbriefbank gemäß umfangreichen Wertermittlungsregeln ermittelt. Der aus dieser Wertermittlung resultierende Beleihungswert ist der Wert, der sich im Rahmen einer vorsichtigen Bewertung der zukünftigen Verkäuflichkeit (Berücksichtigung der nachhaltigen Objektmerkmale und regionalen Marktgegebenheiten ohne spekulative Elemente) ergibt. Den nach anerkannten Bewertungsverfahren ermittelten Marktwert darf der Beleihungswert nicht übersteigen. Die Hypotheken müssen auf Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten deutschen Rechts oder solchen Rechten einer ausländischen Rechtsordnung lasten, die den grundstücksgleichen Rechten deutschen Rechts vergleichbar sind. Die belasteten Grundstücke und die Grundstücke, an denen die belasteten Rechte bestehen, müssen in Deutschland, einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz, in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Kanada oder in Japan belegen sein. Grundschulden und solche ausländische Sicherungsrechte, die eine vergleichbare Sicherheit bieten und den Gläubiger berechtigen, seine Forderung auch durch Verwertung des belasteten Grundstücks oder Rechts zu befriedigen, stehen den Hypotheken gleich. Beleihungen außerhalb der Europäischen Union, bei denen das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger nicht sichergestellt ist, dürfen 10 % des Gesamtbetrages der Beleihungen, bei denen das Vorrecht sichergestellt ist, nicht übersteigen.

Ferner kann die in § 4 PfandBG vorgeschriebene und oben in dem Abschnitt "Pfandbriefdeckung im Allgemeinen" dargestellte Deckung für Hypothekenpfandbriefe nach § 19 PfandBG in begrenztem Umfang durch die nachstehend aufgezählten Werte erfolgen:

- (i) bestimmte, in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelte Ausgleichsforderungen nach § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Bestätigung der Umstellungsrechnung und das Verfahren der Zuteilung und des Erwerbs von Ausgleichsforderungen,
- (ii) bis zu insgesamt 10 % des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe und vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen die oben in dem Abschnitt "Pfandbriefdeckung im Allgemeinen" unter (i) und (ii) genannten Werte der Sichernden Überdeckung sowie Geldforderungen gegen die EZB, gegen Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder gegen geeignete Kreditinstitute, denen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 3 des Anhangs VI der Richtlinie 2006/48/EG nach den nationalen Regelungen zugeordnet worden ist, die zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung "Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen" des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht vom Juni 2004 gleichwertig zur Richtlinie 2006/48/EG erlassen worden sind, und sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist,
- (iii) bis zu insgesamt 20 % des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe durch Werte, die auch in der unten im Abschnitt "Deckungsmasse für öffentliche Pfandbriefe" beschriebenen Deckungsmasse gemäß § 20 Abs. 1 PfandBG für öffentliche Pfandbriefe enthalten sein dürfen, wobei die in diesem Abschnitt unter (ii) genannten Deckungswerte angerechnet werden,
- (iv) Ansprüche aus zulässigen Derivategeschäften, die mit gesetzlich geeigneten Vertragspartnern wie Kreditinstituten, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Finanzdienstleistungsinstituten, Versicherungsunternehmen, einer zentralen Gegenpartei bei einer Börse, dem Bund oder den Ländern abgeschlossen werden, sofern sichergestellt ist, dass die Ansprüche der Pfandbriefbank nach Maßgabe des Rahmenvertrags im Falle der Insolvenz der Pfandbriefbank oder der anderen Deckungsmassen nicht beeinträchtigt werden können. In quantitativer Hinsicht darf zudem der Anteil der Ansprüche der Pfandbriefbank aus den in die Deckungsmasse aufgenommenen Derivategeschäften am Gesamtbetrag der Deckungswerte in der Deckungsmasse sowie der Anteil der Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank aus diesen Derivategeschäften am Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe zuzüglich der Verbindlichkeiten aus Derivategeschäften jeweils 12 % nicht überschreiten; die Berechnung erfolgt hierbei auf der Grundlage der Barwerte der Derivategeschäfte.

Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe

Die gesetzlich definierten Deckungswerte für Öffentliche Pfandbriefe nach § 20 PfandBG können Geldforderungen aus der Vergabe von Darlehen, aus Schuldverschreibungen oder aus vergleichbaren Rechtsgeschäften oder

andere schriftlich als einredefrei anerkannte Forderungen sein, die sich gegen bestimmte Schuldner richten, insbesondere gegen

- (i) den Bund, die Länder, Gebietskörperschaften und sonstige geeignete öffentlich-rechtliche Körperschaften in Deutschland.
- (ii) andere EU-Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie deren Zentralnotenbanken und Regionalverwaltungen sowie Gebietskörperschaften,
- (iii) die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, die Schweiz und Kanada sowie deren Zentralnotenbanken, sofern das Risikogewicht nach Tabelle 1 des Anhangs VI der Richtlinie 2006/48/EG entsprechend der von den zuständigen Behörden vorgenommenen Zuordnung des Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen der Bonitätsstufe 1 zugeordnet worden ist,
- (iv) Regionalverwaltungen sowie Gebietskörperschaften der unter (iii) genannten Staaten, sofern sie von der jeweiligen nationalen Behörde dem Zentralstaat gleichgestellt worden sind oder ein Rating der Bonitätsstufe 1 besitzen, sofern sie von der jeweiligen nationalen Behörde dem Zentralstaat gleichgestellt worden sind oder sofern ihnen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 3 des Anhangs VI der Richtlinie 2006/48/EG nach den nationalen Regelungen zugeordnet worden ist, die zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung "Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen" des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht vom Juni 2004 gleichwertig zur Richtlinie 2006/48/EG erlassen worden sind.
- (v) die EZB sowie bestimmte multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen im Sinne des Anhangs VI Nr. 1, 4 und 5 der Richtlinie 2006/48/EG,
- (vi) öffentliche Stellen eines EU-Mitgliedstaats oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.
- (vii) öffentliche Stellen im Sinne des Artikels 4 Nr. 18 der Richtlinie 2006/48/EG der unter Buchstabe (iii) genannten Staaten, sofern sie von der jeweiligen nationalen Behörde dem Zentralstaat gleichgestellt worden sind oder sofern ihnen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 3 des Anhangs VI der Richtlinie 2006/48/EG nach den nationalen Regelungen zugeordnet worden ist, die zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung "Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen" des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht vom Juni 2004 gleichwertig zur Richtlinie 2006/48/EG erlassen worden sind,
- (viii) Schuldner, für deren Verbindlichkeiten eine der unter (i) bis (v) genannten Stellen oder bestimmte Exportkreditversicherer nach Artikel 2 der Richtlinie 98/29/EG des Rates vom 7. Mai 1998 zur Harmonisierung der wichtigsten Bestimmungen über die Exportkreditversicherung zur Deckung mittel- und langfristiger Geschäfte (ABI. EG Nr. L 148 S. 22), der die Anforderungen an eine öffentliche Stelle i.S.v. Buchstabe (vi) erfüllt, die Gewährleistung übernommen hat, oder
- (ix) eine Zentralregierung, Zentralnotenbank, Regionalverwaltung oder örtliche Gebietskörperschaft eines in (iii) aufgeführten Staates, oder eine öffentliche Stelle eines in (iii) aufgeführten Staates oder eine multilaterale Entwicklungsbank bzw. eine internationale Organisation. Soweit sich die Forderungen gegen die Zentralregierung, Zentralnotenbank, Regionalverwaltung oder örtliche Gebietskörperschaft eines in (iii) aufgeführten Staates, eine öffentliche Stelle eines in (iii) aufgeführten Staates, eine multilaterale Entwicklungsbank oder eine internationale Organisation richten bzw. (mit Ausnahme der öffentlichen Stellen) von diesen gewährleistet werden, reicht eine Zuordnung des Schuldners bzw. des Garanten zur Bonitätsstufe 2 dann aus, wenn diese bei Eintragung der Forderung in das Deckungsregister der Bonitätsstufe 1 zugeordnet waren und solche Forderungen 20 % des Gesamtbetrags der ausstehenden Öffentlichen Pfandbriefe nicht übersteigen. Forderungen gegen Schuldner außerhalb der Europäischen Union, bei denen das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger nicht übersteigen.

Die Deckungswerte können darüber hinaus die folgenden Werte enthalten:

(i) bestimmte, in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelte Ausgleichsforderungen nach § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Bestätigung der Umstellungsrechnung und das Verfahren der Zuteilung und des Erwerbs von Ausgleichsforderungen,

(ii) bei Geldforderungen gegen geeignete Kreditinstitute, denen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 3 des Anhangs VI der Richtlinie 2006/48/EG nach den nationalen Regelungen zugeordnet worden ist, die zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung "Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen" des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht vom Juni 2004 gleichwertig zur Richtlinie 2006/48/EG erlassen worden sind, und sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist, bis zu 10 % des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Pfandbriefe, und

(iii) Ansprüche aus Derivategeschäften vorbehaltlich der im Abschnitt "Deckungswerte für Hypothekenpfandbriefe" unter (iv) beschriebenen Bedingungen und Beschränkungen.

Insolvenzrechtliche Regelungen

Ist über das Vermögen der Pfandbriefbank das Insolvenzverfahren oder das nach dem Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten erlaubte Reorganisationsverfahren eröffnet, so fallen die von ihr gehaltenen Deckungswerte nicht in die Insolvenzmasse (sog. insolvenzfreies Vermögen). Insofern führt eine solche Insolvenz nicht automatisch zur Insolvenz der Deckungswerte und die Rechte des Pfandbriefgläubigers bleiben grundsätzlich unberührt. Ausschließlich und ausnahmsweise im Falle einer gleichzeitigen oder späteren Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der betreffenden Deckungswerte findet auf Antrag der BaFin über diese ein gesondertes Insolvenzverfahren statt. In diesem Fall haben Pfandbriefgläubiger erstrangige Forderungen gegenüber den Deckungswerten. Ihr Vorrecht umfasst auch Zinsen, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf die Pfandbriefe anfallen. Darüber hinaus können die Pfandbriefgläubiger ihre Forderungen auch gegen das übrige Vermögen der Pfandbriefbank, das nicht Teil einer Deckungsmasse ist, geltend machen, allerdings nur in Höhe eines ihnen entstehenden Ausfalls. Hinsichtlich dieses übrigen Vermögens stehen die Pfandbriefgläubiger im gleichen Rang mit anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Gläubigern der Pfandbriefbank. Im Falle der Insolvenz der Pfandbriefbank werden ein oder zwei Sachwalter zur Verwaltung der einzelnen Deckungswerte ausschließlich zugunsten der durch solche Deckungswerte geschützten Pfandbriefgläubiger ernannt. Der Sachwalter wird auf Antrag der BaFin vor oder nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens von dem Gericht des Sitzes der Pfandbriefbank ernannt und steht sowohl unter der Aufsicht des Gerichts als auch der BaFin hinsichtlich der Pflichten der Pfandbriefbank im Zusammenhang mit der Verwaltung der Deckungswerte. Der Sachwalter ist berechtigt, im Einklang mit den Vorschriften des Pfandbriefgesetzes über die Deckungswerte zu verfügen und alle Zahlungen auf die betreffenden Deckungswerte einzuziehen, um die vollständige Befriedigung der Pfandbriefgläubiger sicherzustellen. Zudem bestehen die im Deckungsregister eingetragenen Werte als Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit weiter fort, so dass der Sachwalter zum Zwecke der vollständigen und fristgerechten Erfüllung der Pfandbriefverbindlichkeiten neue Pfandbriefe emittieren kann. Soweit diese Werte jedoch offensichtlich nicht zur Befriedigung der Ansprüche notwendig sein werden, kann der Insolvenzverwalter der Pfandbriefbank verlangen, dass diese der Insolvenzmasse zugeführt werden. Der Sachwalter kann mit Zustimmung der BaFin alle oder einen Teil der Deckungswerte und Verbindlichkeiten aus den damit gedeckten Pfandbriefen an eine andere Pfandbriefbank verkaufen und übertragen oder als Bevollmächtigter/Beauftragter/(Sach-) Verwalter einer anderen Pfandbriefbank die Deckungswerte als Ganzes oder in Teilen halten, vorausgesetzt diese andere Pfandbriefbank hat die entsprechende Haftung übernommen.

EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen (die **"Emissionsbedingungen"**) sind nachfolgend in drei Optionen aufgeführt:

Option I umfasst den Satz an Emissionsbedingungen, der auf festverzinsliche Schuldverschreibungen Anwendung findet.

Option II umfasst den Satz an Emissionsbedingungen, der auf variabel verzinsliche Schuldverschreibungen Anwendung findet.

Option III umfasst den Satz an Emissionsbedingungen, der auf Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung Anwendung findet.

Jeder Satz an Emissionsbedingungen enthält bestimmte weitere Optionen, die durch Instruktionen und Erklärungen in eckigen Klammern gekennzeichnet sind.

In den Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, ob Option I, Option II oder Option III (einschließlich der jeweils in diesen Optionen enthaltenen weiteren Optionen) für die jeweilige Emission von Schuldverschreibungen Anwendung findet, indem die maßgeblichen Bestimmungen der maßgeblichen Option wiederholt werden.

OPTION I – EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR FESTVERZINSLICHE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

§ 1 WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

- (1) Währung, Stückelung. Diese Tranche (die "Tranche") der [Schuldverschreibungen] [Hypothekenpfandbriefe] [Öffentlichen Pfandbriefe] (die "Schuldverschreibungen") wird von der Stadtsparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland, (die "Emittentin") in [festgelegte Währung einfügen] (die "festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von [festgelegte Währung und Gesamtnennbetrag einfügen] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]) in der Stückelung von [festgelegte Währung und festgelegte Stückelung einfügen] (die "festgelegte Stückelung") begeben.
- (2) Form. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Globalurkunde*. Die Schuldverschreibungen sind durch eine Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin unterschrieben **[im Fall von Pfandbriefen einfügen:** und trägt die Unterschrift des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders**]**. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) Clearingsystem. Die Globalurkunde wird von dem oder im Namen des Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Clearingsystem bezeichnet Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland ("CBF") und jeden Funktionsnachfolger.
- (5) Gläubiger von Schuldverschreibungen. "Gläubiger" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen Rechten an den Schuldverschreibungen, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Clearingsystems auf einen neuen Gläubiger übertragen werden können.
- (6) Geschäftstag. "Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [falls anwendbar einfügen: Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind] [falls TARGET geöffnet sein soll, einfügen: [und] das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 ("TARGET") geöffnet ist].

§ 2 STATUS

[im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind, einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen etwas anderes vorschreiben.]

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Status. Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin nach Maßgabe der anwendbaren Eigenmittelvorschriften als anrechenbare Eigenmittel in der Form von Ergänzungskapital zur Verfügung stehen ("Ergänzungskapital"). Sie begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen etwas anderes vorschreiben. Im Fall der Insolvenz, Liquidation oder Auflösung der Emittentin oder des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen aller Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche aller Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind.
- (2) *Aufrechnungsverbot*. Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sind nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige Ansprüche der Emittentin aufzurechnen.
- (3) Ausschluss der nachträglichen Änderung des Nachrangs und der vorzeitigen Rückzahlung. Nachträglich können der vorstehend geregelte Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital

ist. "Eigenmittelvorschriften" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.]

[im Fall von Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus [bei Hypothekenpfandbriefen einfügen: Hypothekenpfandbriefen] [bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].]

§ 3 ZINSEN

- (1) Zinssatz und Zinszahlungstage. Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst, und zwar vom [Verzinsungsbeginn einfügen] (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 [(1)] definiert) (ausschließlich) mit [Zinssatz einfügen] % per annum. Die Zinsen sind nachträglich am [Zinszahlungstage einfügen] eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "Zinszahlungstag"). Die erste Zinszahlungstag einfügen] eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "Zinszahlungstag kein regulärer Zinszahlungstag einfügen] [sofern der erste Zinszahlungstag kein regulärer Zinszahlungstag ist, einfügen: und beläuft sich auf [anfänglichen Bruchteilszinsbetrag für die festgelegte Stückelung einfügen] je Schuldverschreibung im Nennbetrag von [festgelegte Stückelung einfügen]. [falls der Fälligkeitstag vorausgehenden Zinszahlungstag einfügen] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) belaufen sich auf [abschließenden Bruchteilzinsbetrag für die festgelegte Stückelung einfügen] je Schuldverschreibung im Nennbetrag von [festgelegte Stückelung einfügen]. Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (5) enthaltenen Bestimmungen.
- (2) *Verzugszins*. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen¹ verzinst.
- (3) Berechnung des Zinsbetrags. Falls der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen ist, erfolgt die Berechnung des Zinsbetrags, indem die festgelegte Stückelung mit dem Zinssatz und dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und das hieraus resultierende Ergebnis auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt.
- (4) Zinstagequotient. "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "Berechnungszeitraum"):

[falls Actual/Actual (ICMA) anwendbar ist, einfügen:

- (a) falls der Berechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Berechnungszeitraums fällt, oder falls der Berechnungszeitraum der Feststellungsperiode entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Berechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine (wie nachstehend angegeben) in einem Kalenderjahr; oder
- (b) falls der Berechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Berechnungszeitraums fällt, die Summe aus

der Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr; und

der Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr.

¹ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Abs. 1, 247 Abs. 1 BGB.

"Feststellungsperiode" ist der Zeitraum von einem Feststellungstermin (einschließlich) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich); dies schließt dann, wenn der Verzinsungsbeginn kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin vor dem Verzinsungsbeginn anfängt, und dann, wenn der letzte Zinszahlungstag kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin nach dem letzten Zinszahlungstag endet.

Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "Feststellungstermin") beträgt [Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr einfügen] (jeder [Datum bzw. Daten des Feststellungstermins bzw. der Feststellungstermine einfügen]).

[falls Actual/Actual (ISDA) oder Actual/365 anwendbar ist, einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (a) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil des Berechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (b) die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Teil des Berechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).1

[falls Actual/365 (Fixed) anwendbar ist, einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[falls Actual/360 anwendbar ist, einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[falls 30/360, 360/360 oder Bond Basis anwendbar ist, einfügen: die Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (a) der letzte Tag des Berechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Berechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (b) der letzte Tag des Berechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[falls 30E/360 oder Eurobond Basis anwendbar ist, einfügen: die Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des Datums des ersten oder letzten Tages des Berechnungszeitraums, außer dass im Fall des letzten Berechnungszeitraums der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

§ 4 ZAHLUNGEN

- (1) Zahlungen. Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) durch die Emittentin an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems zur Weiterleitung an die Gläubiger.
- (2) Zahlungsweise. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist.
- (3) Erfüllung. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (4) Zahltag. Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Tag fiele, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung

[falls Modified Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt, es sei denn, der Fälligkeitstag für diese Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Tag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.]

[falls Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.]

[falls Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Tag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.]

"Zahltag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), (a) an dem das Clearingsystem geöffnet ist und (b) [falls anwendbar, einfügen: der ein Geschäftstag (wie in § 1 definiert) ist] [an dem [falls anwendbar, einfügen: Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] Zah-

lungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind] [[falls TARGET geöffnet sein soll und bereits definiert wurde: [und] TARGET] [falls TARGET geöffnet sein soll und noch nicht definiert wurde: [und] das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 ("TARGET")] geöffnet ist].

[falls der Zinsbetrag angepasst werden soll, einfügen: Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) [falls Modified Following Business Day Convention oder Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: vorgezogen wird] [oder] [falls Modified Following Business Day Convention oder Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: sich nach hinten verschiebt], wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst.]

[falls der Zinsbetrag nicht angepasst werden sollen, einfügen: Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) [falls Modified Following Business Day Convention oder Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: vorgezogen wird] [oder] [falls Modified Following Business Day Convention oder Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: sich nach hinten verschiebt], wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst.]

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

- (5) Bezugnahmen auf Kapital. Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" der Schuldverschreibungen schließen den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 5 [(1)] angegeben) sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge (außer Zinsen) ein.
- (6) Hinterlegung von Kapital und Zinsen. Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Düsseldorf Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem relevanten Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht im Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

[falls vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen oder vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: (1) Rückzahlung bei Endfälligkeit.] Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (5) enthaltenen Bestimmungen) zu ihrem Rückzahlungsbetrag am [festgelegten Fälligkeitstag einfügen] (der "Fälligkeitstag") zurückgezahlt. Der "Rückzahlungsbetrag" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibung.

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (falls einschlägig) einfügen:

- (2) Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen.
- (a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Unterabsatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen, wenn auf Grund einer Änderung der Eigenmittelvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung der Eigenmittelvorschriften oder ihrer amtlichen Auslegung sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich dazu führen würde, dass die Schuldverschreibungen nicht mehr vollständig als Ergänzungskapital zu qualifizieren sind oder als Eigenmittel geringerer Qualität neu eingestuft werden. Die Ausübung dieses Wahlrechts der Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung, soweit diese erforderlich ist. Der Emittentin wird eine Rückzahlung nur gestattet werden, wenn und soweit die Rückzahlung nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

"Zuständige Aufsichtsbehörde" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

- (b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 9 mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [30] [andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Tage betragen darf] und nicht mehr als [60] [andere Höchstkündigungsfrist einfügen] Tagen bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:
- (i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen; und
- (ii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call).]

[falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

- ([3]) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.
- (a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Unterabsatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, [am] [an den] Wahl-Rückzahlungstag[en] (Call) zu ihrem Rückzahlungsbetrag zuzüglich etwaiger bis zum jeweils relevanten Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen.

Wahl-Rückzahlungstag[e] (Call): [Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call) einfügen]

- (b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 9 mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [30] [andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Tage betragen darf] und nicht mehr als [60] [andere Höchstkündigungsfrist einfügen] Tagen bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:
- (i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen; und
- (ii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call).

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:

(c) Die Ausübung dieses Wahlrechts durch die Emittentin darf frühestens fünf Jahre nach Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen und ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung [im Fall von Schuldverschreibungen, die vor dem 1. Januar 2014 begeben werden, einfügen: oder (bei einer vorzeitigen Rückzahlung bis zum 31. Dezember 2013 (einschließlich)) davon, dass der zurückgezahlte Betrag durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals im Sinne des Kreditwesengesetzes ersetzt worden ist]. Der Emittentin wird eine Rückzahlung nur gestattet werden, wenn und soweit die Rückzahlung nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

Zahlungen, die entgegen dem vorhergehenden Absatz geleistet werden, sind der Emittentin ungeachtet etwaiger entgegenstehender Vereinbarungen zurückzugewähren. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den dann anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.

[Falls der Begriff Zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht definiert wurde, einfügen: "Zuständige Aufsichtsbehörde" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.]]

§ 6 STEUERN

- (1) Deutsche Steuern. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von oder aufgrund von irgendwelchen gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder staatlichen Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde einschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts (wie z.B. bestimmte Kirchen oder Religionsgemeinschaften) derselben an der Quelle auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder veranlagt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Fall ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge auf die Schuldverschreibungen zu zahlen.
- (2) Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA). Die Emittentin ist berechtigt, von den an einen Gläubiger oder einen an den Schuldverschreibungen wirtschaftlich Berechtigten unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Beträge einzubehalten oder abzuziehen, die zur Zahlung etwaiger Steuern (a) gemäß Section 1471 bis Section 1474 des U.S. Internal Revenue Code, (b) gemäß einem Vertrag (der "FATCA-Vertrag"), der mit dem U.S. Internal Revenue Service gemäß diesen Bestimmungen geschlossen wurde, (c) gemäß einem zwischenstaatlichen Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und einem anderen Staat gemäß diesen Bestimmungen des U.S. Internal Revenue Code (das "zwischenstaatliche Abkommen") oder (d) gemäß anderen Nicht-U.S. Gesetzen, die zur Umsetzung eines solchen zwischenstaatlichen Abkommens erlassen wurden ("FATCA"), einzubehalten oder abzuziehen sind. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge aufgrund einer Quellensteuer, die sie oder ein Intermediär im Zusammenhang mit FATCA einbehält, zu zahlen.

§ 7 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre ab-

gekürzt. Die Verjahrungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 8 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

- (1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns, des ersten Zinszahlungstags und/oder des Ausgabekurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

[im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Der Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu diesem Rückkauf [Im Fall von Schuldverschreibungen, die vor dem 1. Januar 2014 begeben werden, einfügen: oder (bei einem Rückkauf bis zum 31. Dezember 2013 (einschließlich)) davon, dass der gezahlte Betrag durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals im Sinne des Kreditwesengesetzes ersetzt worden ist]. Der Emittentin wird ein Rückkauf nur gestattet werden, wenn und soweit der Rückkauf nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

Zahlungen, die aufgrund eines solchen Rückkaufs entgegen dem vorhergehenden Absatz geleistet werden, sind der Emittentin ungeachtet etwaiger entgegenstehender Vereinbarungen zurückzugewähren. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den dann anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.

[Falls der Begriff Zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht definiert wurde, einfügen: "Zuständige Aufsichtsbehörde" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.]]

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig getilgten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 9 MITTEILUNGEN

[Falls die Mitteilungen durch die Emittentin im Bundesanzeiger veröffentlicht werden sollen, einfügen:

(1) Veröffentlichung von Mitteilungen im Bundesanzeiger. Die Emittentin wird alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen im Bundesanzeiger bzw. einem entsprechenden Nachfolgemedium veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Falls die Mitteilungen durch die Emittentin an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Gläubiger übermittelt werden sollen, einfügen:

- (1) Übersendung von Mitteilungen an das Clearingsystem. Die Emittentin wird alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung durch das Clearingsystem an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.]
- (2) Form der von Gläubigern zu machenden Mitteilungen. Sofern in diesen Emissionsbedingungen nicht anders bestimmt, gelten die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Gläubiger an die Emittentin als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Gläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (a) in Form einer Bestätigung durch das Clearingsystem oder die Depotbank (wie in § 10 (4) definiert), bei welchem/welcher der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (b) auf iede andere geeignete Weise erfolgen.

§ 10 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

- (1) Anwendbares Recht. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht und sollen ausschließlich nach deutschem Recht ausgelegt werden.
- (2) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist Düsseldorf.
- (3) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren ("Rechtsstreitigkeiten") ist das Landgericht Düsseldorf.
- (4) Gerichtliche Geltendmachung. Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jeder Rechtsstreitigkeit gegen die Emittentin oder in jeder Rechtsstreitigkeit, in der der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (a) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält, und (b) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre, oder (c) auf jede andere Weise, die im Lande der Geltendmachung zur Beweiserhebung prozessual zulässig ist. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "Depotbank" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems.

OPTION II – EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR VARIABEL VERZINSLICHE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

§ 1 WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

- (1) Währung, Stückelung. Diese Tranche (die "Tranche") der [Schuldverschreibungen] [Hypothekenpfandbriefe] [Öffentlichen Pfandbriefe] (die "Schuldverschreibungen") wird von der Stadtsparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland, (die "Emittentin") in [festgelegte Währung einfügen] (die "festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von [festgelegte Währung und Gesamtnennbetrag einfügen] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]) in der Stückelung von [festgelegte Währung und festgelegte Stückelung einfügen] (die "festgelegte Stückelung") begeben.
- (2) Form. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) Globalurkunde. Die Schuldverschreibungen sind durch eine Globalurkunde (die "Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin unterschrieben [im Fall von Pfandbriefen einfügen: und trägt die Unterschrift des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders]. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) Clearingsystem. Die Globalurkunde wird von dem oder im Namen des Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Clearingsystem bezeichnet Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland ("CBF") und jeden Funktionsnachfolger.
- (5) Gläubiger von Schuldverschreibungen. "Gläubiger" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen Rechten an den Schuldverschreibungen, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Clearingsystems auf einen neuen Gläubiger übertragen werden können.
- (6) Geschäftstag. "Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [falls anwendbar einfügen: Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind] [falls TARGET geöffnet sein soll, einfügen: [und] das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 ("TARGET") geöffnet ist].

§ 2 STATUS

[im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind, einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen etwas anderes vorschreiben.]

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Status. Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin nach Maßgabe der anwendbaren Eigenmittelvorschriften als anrechenbare Eigenmittel in der Form von Ergänzungskapital zur Verfügung stehen ("Ergänzungskapital"). Sie begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen etwas anderes vorschreiben. Im Fall der Insolvenz, Liquidation oder Auflösung der Emittentin oder des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen aller Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche aller Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind.
- (2) *Aufrechnungsverbot*. Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sind nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige Ansprüche der Emittentin aufzurechnen.
- (3) Ausschluss der nachträglichen Änderung des Nachrangs und der vorzeitigen Rückzahlung. Nachträglich können der vorstehend geregelte Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital

ist. "Eigenmittelvorschriften" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.]

[im Fall von Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus [bei Hypothekenpfandbriefen einfügen: Hypothekenpfandbriefen] [bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].]

§ 3 ZINSEN

- (1) Zinszahlungstage.
- (a) Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst, und zwar vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der **"Verzinsungsbeginn"**) (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 **[**(1)**]** definiert) (ausschließlich). Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zahlbar.
- (b) "Zinszahlungstag" bedeutet jeder [festgelegte Zinszahlungstage einfügen].

Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (5) enthaltenen Bestimmungen.

[falls Interpolation anwendbar ist, einfügen: (2) Zinssatz. Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist der Referenzsatz (wie nachstehend definiert) [im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)], wobei alle Festlegungen durch die Emittentin erfolgen.

"Referenzsatz" bezeichnet, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, mit Bezug auf (a) [im Fall einer kurzen ersten Zinsperiode einfügen: die kurze erste Zinsperiode vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich)] [im Fall einer langen ersten Zinsperiode einfügen: die lange erste Zinsperiode vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich)] [im Fall einer kurzen letzten Zinsperiode einfügen: [die kurze letzte Zinsperiode von dem letzten, dem Fälligkeitstag vorausgehenden, Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich)] [im Fall einer langen letzten Zinsperiode einfügen: die lange letzte Zinsperiode von dem letzten, dem Fälligkeitstag vorausgehenden, Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich)] den durch lineare Interpolation zwischen dem [ersten relevanten Referenzzinssatz einfügen] (wie nachstehend definiert) und dem [zweiten relevanten Referenzzinssatz einfügen, der auf alle Zinsperioden anwendbar ist, auf die Interpolation nicht anwendbar ist] (wie nachstehend definiert) (zusammen mit dem Referenzzinssatz für die [erste] [letzte] [kurze] [lange] Zinsperiode die "Referenzzinssätze" und je ein "Referenzzinssatz"), jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt.

Bei dem [ersten relevanten Referenzzinssatz einfügen] [,] [und] dem [zweiten relevanten Referenzzinssatz einfügen] [[,] [und] dem [falls der relevante Referenzzinssatz, der auf alle Zinsperioden anwendbar ist, auf die Interpolation nicht anwendbar ist, nicht mit dem ersten oder zweiten relevanten Referenzzinssatz identisch ist, ist dieser Referenzzinssatz einzufügen]] handelt es sich jeweils um den Kurs für Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des relevanten Referenzzinssatzes entspricht, der auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) am Feststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen [11.00] [andere relevante Tageszeit einfügen] Uhr ([Brüsseler] [Londoner] [anderes relevantes Finanzzentrum einfügen] Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Emittentin erfolgen.]

[falls Interpolation nicht anwendbar ist, einfügen: (2) Zinssatz. Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist der Referenzzinssatz (wie nachstehend definiert) [im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)], wobei alle Festlegungen durch die Emittentin erfolgen.

"Referenzzinssatz" bezeichnet, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, den [relevanten Referenzzinsatz einfügen] (wie nachstehend definiert), als Prozentsatz per annum ausgedrückt.

Bei dem [relevanten Referenzzinssatz einfügen] handelt es sich um den Kurs für Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des Referenzzinssatzes entspricht, der auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) am Feststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen [11.00] [andere relevante Tageszeit einfügen] Uhr ([Brüsseler] [Londoner] [anderes relevantes Finanzzentrum einfügen] Ortszeit) angezeigt

wird, wobei alle Festlegungen durch die Emittentin erfolgen.]

"Zinsperiode" bezeichnet den Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"Feststellungstag" bezeichnet den [ersten] [zweiten] [andere relevante Zahl einfügen] [Tag] [Geschäftstag] [(wie in § 1 definiert)] [vor [Beginn] [Ende]] der jeweiligen Zinsperiode. [falls eine von der generellen Definition des Begriffs "Geschäftstag" abweichende Definition benötigt wird, einfügen: Nur im Rahmen dieses Absatzes (2) bezeichnet "Geschäftstag" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [[falls TAR-GET geöffnet sein soll und bereits definiert wurde: TARGET] [falls TARGET geöffnet sein soll und noch nicht definiert wurde: das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 ("TARGET")] geöffnet ist] [[und] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind].]

[im Fall einer Marge einfügen: Die "Marge" beträgt [Satz einfügen] % per annum.]

"Bildschirmseite" bedeutet (a) [relevante Bildschirmseite einfügen], oder (b) diejenige andere Bildschirmseite, die diese Bildschirmseite bei dem von dem gleichen Informationsanbieter betriebenen Dienst ersetzt, oder (c) diejenige Bildschirmseite desjenigen anderen Dienstes, der von der Emittentin als Ersatz-Informationsanbieter für die Anzeige des relevanten Satzes benannt wird.

Sollte die Bildschirmseite abgeschafft werden oder nicht mehr zur Verfügung stehen, oder wird der [falls Interpolation anwendbar ist, einfügen: relevante] Referenzzinssatz zu der genannten Zeit am relevanten Feststellungstag nicht auf der Bildschirmseite angezeigt, wird die Emittentin von jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren Kurs (als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt), zu dem sie Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des [falls Interpolation anwendbar ist, einfügen: relevanten] Referenzzinssatzes entspricht, und die am ersten Tag der relevanten Zinsperiode beginnen und über einen repräsentativen Betrag (wie nachstehend definiert) lauten, gegenüber führenden Banken im [Londoner] [anderes relevantes Finanzzentrum einfügen] Interbanken-Markt [der Euro-Zone (wie nachstehend definiert)] um ca. [11.00] [andere relevante Tageszeit einfügen] Uhr ([Brüsseler] [Londoner] [anderes relevantes Finanzzentrum einfügen] Ortszeit) am Feststellungstag anbieten, anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Emittentin solche Kurse nennen, gilt als [falls Interpolation anwendbar ist, einfügen: relevanter] Referenzzinssatz für diese Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste [falls der Referenzzinssatz EURIBOR ist, einfügen: Tausendstel Prozent, wobei 0,00005] [falls der Referenzzinssatz nicht EURIBOR ist, einfügen: Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,00005] aufgerundet wird) dieser Kurse, wobei alle Festlegungen durch die Emittentin erfolgen.

Falls an einem Feststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Emittentin solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Kurse nennt, gilt als [falls Interpolation anwendbar ist, einfügen: relevanter] Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode der Satz per annum, den die Emittentin als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste [falls der Referenzzinssatz EURIBOR ist, einfügen: Tausendstel Prozent, wobei 0,0005] [falls der Referenzzinssatz nicht EURIBOR ist, einfügen: Hunderttausendstel Prozent, wobei 0.0000051 aufgerundet wird) der der Emittentin auf deren Anfrage hin mitgeteilten Kurse ermittelt, zu denen führende, von der Emittentin (in gutem Glauben handelnd) ausgewählte Großbanken [in [relevantes Finanzzentrum einfügen] [im [Londoner] [anderes relevantes Finanzzentrum einfügen] Interbanken-Markt [der Euro-Zone]], führenden europäischen Banken Darlehen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des [falls Interpolation anwendbar ist, einfügen; relevanten] Referenzzinssatzes entspricht, die am ersten Tag der relevanten Zinsperiode beginnen und über einen repräsentativen Betrag lauten, um ca. [11.00] [andere relevante Tageszeit einfügen] Uhr ([Brüsseler] Londoner] [anderes relevantes Finanzzentrum einfügen] Ortszeit) am [Feststellungstag] [ersten Tag der relevanten Zinsperiode] anbieten. Für den Fall, dass der [falls Interpolation anwendbar ist, einfügen: relevante] Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, gilt als [falls Interpolation anwendbar ist, einfügen: relevanter] Referenzzinssatz der Kurs auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Feststellungstag, an dem dieser Kurs angezeigt wurde.

"Referenzbanken" bezeichnet [[vier] [andere relevante Zahl einfügen] führende Banken im [Londoner] [anderes relevantes Finanzzentrum einfügen] Interbankenmarkt [der Euro-Zone]].

"Repräsentativer Betrag" bezeichnet einen Betrag, der zu der relevanten Zeit in dem relevanten Markt für eine einzelne Transaktion repräsentativ ist.

[im Fall des Interbanken-Marktes der Euro-Zone einfügen: "Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag

von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, die einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]

[falls ein Mindest- und/oder ein Höchstzinssatz gilt, einfügen:

(3) [Mindest-] [und] [Höchst-] Zinssatz.

[falls ein Mindestzinssatz gilt, einfügen: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als [Mindestzinssatz einfügen] % per annum, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode [Mindestzinssatz einfügen] % per annum.]

[falls ein Höchstzinssatz gilt, einfügen: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als [Höchstzinssatz einfügen] % per annum, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode [Höchstzinssatz einfügen] % per annum.]

- ([4]) Verzugszins. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen¹ verzinst.
- ([5]) Berechnung des Zinsbetrags. Die Emittentin wird den auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbetrag in Bezug auf die festgelegte Stückelung für die relevante Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird berechnet, indem die festgelegte Stückelung mit dem relevanten Zinssatz und dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und das hieraus resultierende Ergebnis auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt.
- ([6]) Mitteilungen von Zinssatz und Zinsbetrag. Die Emittentin wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag, die Zinsperiode und der Zinszahlungstag für die relevante Zinsperiode den Gläubigern gemäß § 9 und jeder Börse, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst mitgeteilt werden. Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird baldmöglichst den Gläubigern gemäß § 9 und jeder Börse, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, mitgeteilt werden.
- ([7]) Zinstagequotient. "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "Berechnungszeitraum"):

[falls Actual/Actual (ICMA) anwendbar ist, einfügen:

- (a) falls der Berechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Berechnungszeitraums fällt, oder falls der Berechnungszeitraum der Feststellungsperiode entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Berechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine (wie nachstehend angegeben) in einem Kalenderjahr; oder
- (b) falls der Berechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Berechnungszeitraums fällt, die Summe aus

der Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr; und

der Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr.

"Feststellungsperiode" ist der Zeitraum von einem Feststellungstermin (einschließlich) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich); dies schließt dann, wenn der Verzinsungsbeginn kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin vor dem Verzinsungsbeginn anfängt, und dann, wenn der letzte Zinszahlungstag kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin nach dem letzten Zinszahlungstag endet.

Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "Feststellungstermin") beträgt [Anzahl der

¹ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Abs. 1, 247 Abs. 1 BGB.

regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr einfügen] (jeder [Datum bzw. Daten des Feststellungstermins bzw. der Feststellungstermine einfügen]).

[falls Actual/Actual (ISDA) oder Actual/365 anwendbar ist, einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (a) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil des Berechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (b) die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Teil des Berechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).]

[falls Actual/365 (Fixed) anwendbar ist, einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[falls Actual/360 anwendbar ist, einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[falls 30/360, 360/360 oder Bond Basis anwendbar ist, einfügen: die Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (a) der letzte Tag des Berechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Berechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (b) der letzte Tag des Berechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[falls 30E/360 oder Eurobond Basis anwendbar ist, einfügen: die Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des Datums des ersten oder letzten Tages des Berechnungszeitraums, außer dass im Fall des letzten Berechnungszeitraums der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

§ 4 ZAHLUNGEN

- (1) Zahlungen. Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) durch die Emittentin an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems zur Weiterleitung an die Gläubiger.
- (2) Zahlungsweise. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist.
- (3) *Erfüllung*. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (4) Zahltag. Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Tag fiele, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung

[falls Modified Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt, es sei denn, der Fälligkeitstag für diese Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Tag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.]

[falls Floating Rate Note Convention anwendbar ist, einfügen: auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt, es sei denn, der Fälligkeitstag für diese Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall wird (a) der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Tag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt, und ist (b) jeder nachfolgende Zinszahlungstag (sofern anwendbar) der jeweils letzte Zahltag des Monats, der [[relevante Zahl einfügen] [Monate] [andere festgelegte Zinsperiode einfügen] nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag (sofern anwendbar) liegt.]

[falls Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.]

[falls Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Tag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.]

"Zahltag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), (a) an dem das Clearingsystem geöffnet ist und (b) [falls anwendbar, einfügen: der ein Geschäftstag (wie in § 1 definiert) ist] [an dem [falls anwendbar, einfügen: Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] Zah-

lungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind] [[falls TARGET geöffnet sein soll und bereits definiert wurde: [und] TARGET] [falls TARGET geöffnet sein soll und noch nicht definiert wurde: [und] das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 ("TARGET")] geöffnet ist].

[falls der Zinsbetrag angepasst werden soll, einfügen: Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) [falls Modified Following Business Day Convention, Floating Rate Note Convention oder Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: vorgezogen wird] [oder] [falls Modified Following Business Day Convention, Floating Rate Note Convention oder Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: sich nach hinten verschiebt], wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst.]

[falls der Zinsbetrag nicht angepasst werden sollen, einfügen: Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) [falls Modified Following Business Day Convention, Floating Rate Note Convention oder Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: vorgezogen wird] [oder] [falls Modified Following Business Day Convention, Floating Rate Note Convention oder Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: sich nach hinten verschiebt], wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst.]

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

- (5) Bezugnahmen auf Kapital. Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" der Schuldverschreibungen schließen den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 5 [(1)] angegeben) sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge (außer Zinsen) ein.
- (6) Hinterlegung von Kapital und Zinsen. Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Düsseldorf Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem relevanten Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht im Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

[falls vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen oder vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: (1) Rückzahlung bei Endfälligkeit.] Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (5) enthaltenen Bestimmungen) zu ihrem Rückzahlungsbetrag am [festgelegten Fälligkeitstag einfügen] (der "Fälligkeitstag") zurückgezahlt. Der "Rückzahlungsbetrag" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibung.

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (falls einschlägig) einfügen:

- (2) Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen.
- (a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Unterabsatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen, wenn auf Grund einer Änderung der Eigenmittelvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung der Eigenmittelvorschriften oder ihrer amtlichen Auslegung sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich dazu führen würde, dass die Schuldverschreibungen nicht mehr vollständig als Ergänzungskapital zu qualifizieren sind oder als Eigenmittel geringerer Qualität neu eingestuft werden. Die Ausübung dieses Wahlrechts der Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung, soweit diese erforderlich ist. Der Emittentin wird eine Rückzahlung nur gestattet werden, wenn und soweit die Rückzahlung nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

"Zuständige Aufsichtsbehörde" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

- (b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 9 mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [30] [andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Tage betragen darf] und nicht mehr als [60] [andere Höchstkündigungsfrist einfügen] Tagen bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:
- (i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen; und
- (ii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call).]

[falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

- ([3]) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.
- (a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Unterabsatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, [am] [an den] Wahl-Rückzahlungstag[en] (Call) zu ihrem Rückzahlungsbetrag zuzüglich etwaiger bis zum jeweils relevanten Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen.

Wahl-Rückzahlungstag[e] (Call): [Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call) einfügen]

- (b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 9 mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [30] [andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Tage betragen darf] und nicht mehr als [60] [andere Höchstkündigungsfrist einfügen] Tagen bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:
- (i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen; und
- (ii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call).

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:

(c) Die Ausübung dieses Wahlrechts durch die Emittentin darf frühestens fünf Jahre nach Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen und ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung [im Fall von Schuldverschreibungen, die vor dem 1. Januar 2014 begeben werden, einfügen: oder (bei einer vorzeitigen Rückzahlung bis zum 31. Dezember 2013 (einschließlich)) davon, dass der zurückgezahlte Betrag durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals im Sinne des Kreditwesengesetzes ersetzt worden ist]. Der Emittentin wird eine Rückzahlung nur gestattet werden, wenn und soweit die Rückzahlung nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

Zahlungen, die entgegen dem vorhergehenden Absatz geleistet werden, sind der Emittentin ungeachtet etwaiger entgegenstehender Vereinbarungen zurückzugewähren. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den dann anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.

[Falls der Begriff Zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht definiert wurde, einfügen: "Zuständige Aufsichtsbehörde" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.]]

§ 6 STEUERN

- (1) Deutsche Steuern. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von oder aufgrund von irgendwelchen gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder staatlichen Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde einschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts (wie z.B. bestimmte Kirchen oder Religionsgemeinschaften) derselben an der Quelle auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder veranlagt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Fall ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge auf die Schuldverschreibungen zu zahlen.
- (2) Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA). Die Emittentin ist berechtigt, von den an einen Gläubiger oder einen an den Schuldverschreibungen wirtschaftlich Berechtigten unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Beträge einzubehalten oder abzuziehen, die zur Zahlung etwaiger Steuern (a) gemäß Section 1471 bis Section 1474 des U.S. Internal Revenue Code, (b) gemäß einem Vertrag (der "FATCA-Vertrag"), der mit dem U.S. Internal Revenue Service gemäß diesen Bestimmungen geschlossen wurde, (c) gemäß einem zwischenstaatlichen Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und einem anderen Staat gemäß diesen Bestimmungen des U.S. Internal Revenue Code (das "zwischenstaatliche Abkommen") oder (d) gemäß anderen Nicht-U.S. Gesetzen, die zur Umsetzung eines solchen zwischenstaatlichen Abkommens erlassen wurden ("FATCA"), einzubehalten oder abzuziehen sind. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge aufgrund einer Quellensteuer, die sie oder ein Intermediär im Zusammenhang mit FATCA einbehält, zu zahlen.

§ 7 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre ab-

gekürzt. Die Verjahrungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 8 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

- (1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns, des ersten Zinszahlungstags und/oder des Ausgabekurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

[im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Der Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu diesem Rückkauf [Im Fall von Schuldverschreibungen, die vor dem 1. Januar 2014 begeben werden, einfügen: oder (bei einem Rückkauf bis zum 31. Dezember 2013 (einschließlich)) davon, dass der gezahlte Betrag durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals im Sinne des Kreditwesengesetzes ersetzt worden ist]. Der Emittentin wird ein Rückkauf nur gestattet werden, wenn und soweit der Rückkauf nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

Zahlungen, die aufgrund eines solchen Rückkaufs entgegen dem vorhergehenden Absatz geleistet werden, sind der Emittentin ungeachtet etwaiger entgegenstehender Vereinbarungen zurückzugewähren. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den dann anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.

[Falls der Begriff Zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht definiert wurde, einfügen: "Zuständige Aufsichtsbehörde" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.]]

(3) Entwertung. Sämtliche vollständig getilgten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 9 MITTEILUNGEN

[Falls die Mitteilungen durch die Emittentin im Bundesanzeiger veröffentlicht werden sollen, einfügen:

(1) Veröffentlichung von Mitteilungen im Bundesanzeiger. Die Emittentin wird alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen im Bundesanzeiger bzw. einem entsprechenden Nachfolgemedium veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Falls die Mitteilungen durch die Emittentin an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Gläubiger übermittelt werden sollen, einfügen:

- (1) Übersendung von Mitteilungen an das Clearingsystem. Die Emittentin wird alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung durch das Clearingsystem an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.]
- (2) Form der von Gläubigern zu machenden Mitteilungen. Sofern in diesen Emissionsbedingungen nicht anders bestimmt, gelten die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Gläubiger an die Emittentin als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Gläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (a) in Form einer Bestätigung durch das Clearingsystem oder die Depotbank (wie in § 10 (4) definiert), bei welchem/welcher der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (b) auf jede andere geeignete Weise erfolgen.

§ 10 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

- (1) Anwendbares Recht. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht und sollen ausschließlich nach deutschem Recht ausgelegt werden.
- (2) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist Düsseldorf.
- (3) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren ("Rechtsstreitigkeiten") ist das Landgericht Düsseldorf.
- (4) Gerichtliche Geltendmachung. Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jeder Rechtsstreitigkeit gegen die Emittentin oder in jeder Rechtsstreitigkeit, in der der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (a) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält, und (b) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre, oder (c) auf jede andere Weise, die im Lande der Geltendmachung zur Beweiserhebung prozessual zulässig ist. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "Depotbank" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems.

OPTION III – EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN OHNE PERIODISCHE VERZINSUNG

§ 1 WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

- (1) Währung, Stückelung. Diese Tranche (die "Tranche") der [Schuldverschreibungen] [Hypothekenpfandbriefe] [Öffentlichen Pfandbriefe] (die "Schuldverschreibungen") wird von der Stadtsparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland, (die "Emittentin") in [festgelegte Währung einfügen] (die "festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von [festgelegte Währung und Gesamtnennbetrag einfügen] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]) in der Stückelung von [festgelegte Währung und festgelegte Stückelung einfügen] (die "festgelegte Stückelung") begeben.
- (2) Form. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) Globalurkunde. Die Schuldverschreibungen sind durch eine Globalurkunde (die "Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin unterschrieben [im Fall von Pfandbriefen einfügen: und trägt die Unterschrift des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders]. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) Clearingsystem. Die Globalurkunde wird von dem oder im Namen des Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Clearingsystem bezeichnet Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland ("CBF") und jeden Funktionsnachfolger.
- (5) Gläubiger von Schuldverschreibungen. "Gläubiger" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen Rechten an den Schuldverschreibungen, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Clearingsystems auf einen neuen Gläubiger übertragen werden können.
- (6) Geschäftstag. "Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [falls anwendbar einfügen: Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind] [falls TARGET geöffnet sein soll, einfügen: [und] das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 ("TARGET") geöffnet ist].

§ 2 STATUS

[im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind, einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen etwas anderes vorschreiben.]

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Status. Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin nach Maßgabe der anwendbaren Eigenmittelvorschriften als anrechenbare Eigenmittel in der Form von Ergänzungskapital zur Verfügung stehen ("Ergänzungskapital"). Sie begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen etwas anderes vorschreiben. Im Fall der Insolvenz, Liquidation oder Auflösung der Emittentin oder des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen aller Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche aller Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind.
- (2) *Aufrechnungsverbot*. Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sind nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige Ansprüche der Emittentin aufzurechnen.
- (3) Ausschluss der nachträglichen Änderung des Nachrangs und der vorzeitigen Rückzahlung. Nachträglich können der vorstehend geregelte Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital

ist. "Eigenmittelvorschriften" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.]

[im Fall von Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus [bei Hypothekenpfandbriefen einfügen: Hypothekenpfandbriefen] [bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].]

§ 3 ZINSEN

- (1) Keine periodischen Zinszahlungen. Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.
- (2) *Verzugszins*. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen¹ verzinst.

§ 4 ZAHLUNGEN

- (1) Zahlungen. Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) durch die Emittentin an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems zur Weiterleitung an die Gläubiger.
- (2) Zahlungsweise. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist.
- (3) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (4) Zahltag. Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Tag fiele, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung

[falls Modified Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt, es sei denn, der Fälligkeitstag für diese Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Tag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.]

[falls Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.]

[falls Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Tag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.]

"Zahltag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), (a) an dem das Clearingsystem geöffnet ist und (b) [falls anwendbar, einfügen: der ein Geschäftstag (wie in § 1 definiert) ist] [an dem [falls anwendbar, einfügen: Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet seind] [[falls TARGET geöffnet sein soll und bereits definiert wurde: [und] TARGET] [falls TARGET geöffnet sein soll und noch nicht definiert wurde: [und] das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 ("TARGET")] geöffnet ist].

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

(5) Bezugnahmen auf Kapital. Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" der Schuldver-

Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Abs. 1, 247 Abs. 1 BGB.

schreibungen schließen den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 5 [(1)] angegeben) [falls vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen oder vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: , den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 5 ([4]) angegeben] sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge (außer Zinsen) ein.

(6) Hinterlegung von Kapital. Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Düsseldorf Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem relevanten Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht im Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

[falls vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen oder vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: (1) Rückzahlung bei Endfälligkeit.] Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (5) enthaltenen Bestimmungen) zu ihrem Rückzahlungsbetrag am [festgelegten Fälligkeitstag einfügen] (der "Fälligkeitstag") zurückgezahlt. Der "Rückzahlungsbetrag" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibung.

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (falls einschlägig) einfügen:

- (2) Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen.
- (a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Unterabsatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen, wenn auf Grund einer Änderung der Eigenmittelvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung der Eigenmittelvorschriften oder (hrer amtlichen Auslegung sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich dazu führen würde, dass die Schuldverschreibungen nicht mehr vollständig als Ergänzungskapital zu qualifizieren sind oder als Eigenmittel geringerer Qualität neu eingestuft werden. Die Ausübung dieses Wahlrechts der Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung, soweit diese erforderlich ist. Der Emittentin wird eine Rückzahlung nur gestattet werden, wenn und soweit die Rückzahlung nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.
- "Zuständige Aufsichtsbehörde" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.
- (b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 9 mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [30] [andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Tage betragen darf] und nicht mehr als [60] [andere Höchstkündigungsfrist einfügen] Tagen bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:
- (i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen; und
- (ii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call).]

Ifalls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

- ([3]) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.
- (a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Unterabsatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, [am] [an den] Wahl-Rückzahlungstag[en] (Call) zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen.

Wahl-Rückzahlungstag[e] (Call): [Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call) einfügen]

- (b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 9 mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [30] [andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Tage betragen darf] und nicht mehr als [60] [andere Höchstkündigungsfrist einfügen] Tagen bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:
- (i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen; und
- (ii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call).

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:

(c) Die Ausübung dieses Wahlrechts durch die Emittentin darf frühestens fünf Jahre nach Begebung der Schuld-

verschreibungen erfolgen und ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung [im Fall von Schuldverschreibungen, die vor dem 1. Januar 2014 begeben werden, einfügen: oder (bei einer vorzeitigen Rückzahlung bis zum 31. Dezember 2013 (einschließlich)) davon, dass der zurückgezahlte Betrag durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals im Sinne des Kreditwesengesetzes ersetzt worden ist]. Der Emittentin wird eine Rückzahlung nur gestattet werden, wenn und soweit die Rückzahlung nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

Zahlungen, die entgegen dem vorhergehenden Absatz geleistet werden, sind der Emittentin ungeachtet etwaiger entgegenstehender Vereinbarungen zurückzugewähren. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den dann anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.

[Falls der Begriff Zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht definiert wurde, einfügen: "Zuständige Aufsichtsbehörde" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.]]

[falls vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen oder vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen:

([4]) Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag. Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag berechnet sich nach der folgenden Formel:

Ausgabekurs x Stückelung x (1 + Emissionsrendite)^N,

hierbei gilt Folgendes:

"Ausgabekurs" entspricht [Ausgabekurs einfügen] %,

"Begebungstag" bezeichnet [Begebungstag einfügen],

"Emissionsrendite" entspricht [als Prozent ausgedrückte Emissionsrendite einfügen] % und berechnet sich auf Basis des Ausgabekurses am Begebungstag,

"N" entspricht der Anzahl der Tage im Zeitraum vom Begebungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (ausschließlich), an dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden (der "Berechnungszeitraum") unter Berücksichtigung des anwendbaren Zinstagequotienten und

"Zinstagequotient" bezeichnet

[falls 30/360, 360/360 oder Bond Basis anwendbar ist, einfügen: die Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (a) der letzte Tag des Berechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Berechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (b) der letzte Tag des Berechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[falls 30E/360 oder Eurobond Basis anwendbar ist, einfügen: die Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des Datums des ersten oder letzten Tages des Berechnungszeitraums, außer dass im Fall des letzten Berechnungszeitraums der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

§ 6 STEUERN

- (1) Deutsche Steuern. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von oder aufgrund von irgendwelchen gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder staatlichen Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde einschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts (wie z.B. bestimmte Kirchen oder Religionsgemeinschaften) derselben an der Quelle auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder veranlagt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Fall ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge auf die Schuldverschreibungen zu zahlen.
- (2) Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA). Die Emittentin ist berechtigt, von den an einen Gläubiger oder

einen an den Schuldverschreibungen wirtschaftlich Berechtigten unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Beträge einzubehalten oder abzuziehen, die zur Zahlung etwaiger Steuern (a) gemäß Section 1471 bis Section 1474 des U.S. Internal Revenue Code, (b) gemäß einem Vertrag (der "FATCA-Vertrag"), der mit dem U.S. Internal Revenue Service gemäß diesen Bestimmungen geschlossen wurde, (c) gemäß einem zwischenstaatlichen Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und einem anderen Staat gemäß diesen Bestimmungen des U.S. Internal Revenue Code (das "zwischenstaatliche Abkommen") oder (d) gemäß anderen Nicht-U.S. Gesetzen, die zur Umsetzung eines solchen zwischenstaatlichen Abkommens erlassen wurden ("FATCA"), einzubehalten oder abzuziehen sind. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge aufgrund einer Quellensteuer, die sie oder ein Intermediär im Zusammenhang mit FATCA einbehält, zu zahlen.

§ 7 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjahrungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 8 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

- (1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung und/oder des Ausgabekurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

[im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Der Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu diesem Rückkauf [Im Fall von Schuldverschreibungen, die vor dem 1. Januar 2014 begeben werden, einfügen: oder (bei einem Rückkauf bis zum 31. Dezember 2013 (einschließlich)) davon, dass der gezahlte Betrag durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals im Sinne des Kreditwesengesetzes ersetzt worden ist]. Der Emittentin wird ein Rückkauf nur gestattet werden, wenn und soweit der Rückkauf nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

Zahlungen, die aufgrund eines solchen Rückkaufs entgegen dem vorhergehenden Absatz geleistet werden, sind der Emittentin ungeachtet etwaiger entgegenstehender Vereinbarungen zurückzugewähren. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den dann anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.

[Falls der Begriff Zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht definiert wurde, einfügen: "Zuständige Aufsichtsbehörde" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.]]

(3) Entwertung. Sämtliche vollständig getilgten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 9 MITTEILUNGEN

[Falls die Mitteilungen durch die Emittentin im Bundesanzeiger veröffentlicht werden sollen, einfügen:

(1) Veröffentlichung von Mitteilungen im Bundesanzeiger. Die Emittentin wird alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen im Bundesanzeiger bzw. einem entsprechenden Nachfolgemedium veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Falls die Mitteilungen durch die Emittentin an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Gläubiger übermittelt werden sollen, einfügen:

(1) Übersendung von Mitteilungen an das Clearingsystem. Die Emittentin wird alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung durch das Clearingsystem an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.]

(2) Form der von Gläubigern zu machenden Mitteilungen. Sofern in diesen Emissionsbedingungen nicht anders bestimmt, gelten die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Gläubiger an die Emittentin als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Gläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (a) in Form einer Bestätigung durch das Clearingsystem oder die Depotbank (wie in § 10 (4) definiert), bei welchem/welcher der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (b) auf jede andere geeignete Weise erfolgen.

§ 10 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

- (1) Anwendbares Recht. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht und sollen ausschließlich nach deutschem Recht ausgelegt werden.
- (2) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist Düsseldorf.
- (3) *Gerichtsstand*. Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Düsseldorf.
- (4) Gerichtliche Geltendmachung. Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jeder Rechtsstreitigkeit gegen die Emittentin oder in jeder Rechtsstreitigkeit, in der der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (a) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält, und (b) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre, oder (c) auf jede andere Weise, die im Lande der Geltendmachung zur Beweiserhebung prozessual zulässig ist. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "Depotbank" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems.

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN



Endgültige Bedingungen

Nr. [●]

gemäß § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz

vom [Datum einfügen]

Angebot von

[Maßgebliche Währung und Gesamtnennbetrag einfügen]

[nachrangigen] [Schuldverschreibungen] [Hypothekenpfandbriefen] [Öffentlichen Pfandbriefen] [der Serie [●]] [andere Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen]

begeben aufgrund des

Basisprospekts vom 26. September 2013

der

Stadtsparkasse Düsseldorf

(die "Emittentin")

Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen] (die "Endgültigen Bedingungen") zum Basisprospekt vom 26. September 2013 (der "Prospekt") sind die [Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen], die von der Stadtsparkasse Düsseldorf begeben werden (die "Schuldverschreibungen"). [Gegebenenfalls im Fall einer Aufstockung einfügen: Die Schuldverschreibungen werden in einem Gesamtnennbetrag von [Gesamtnennbetrag einfügen] in [Währung einfügen] begeben und bilden zusammen mit den Schuldverschreibungen mit der ISIN [ISIN einfügen], die unter den Endgültigen Bedingungen Nr. [Nummer einfügen] vom [Datum einfügen] zu dem Prospekt emittiert wurden, eine einheitliche Serie, d. h. sie haben die gleiche ISIN und gleiche Ausstattungsmerkmale [mit Ausnahme [des Ausgabetags][,][und][des Verzinsungsbeginns][,][und][des ersten Zinszahlungstags][,][und][des Ausgabekurses][,][und][•].]

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 in der jeweils geltenden Fassung erstellt und sind in Verbindung mit dem Prospekt zu lesen. Der Prospekt [und der Nachtrag vom [Datum einfügen] [, der Nachtrag vom [Datum einfügen] [und der Nachtrag vom [Datum einfügen]]] und diese Endgültigen Bedingungen wurden bzw. werden gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung auf der Internetseite der Emittentin (www.sskduesseldorf.de) veröffentlicht.

Vollständige Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen sind nur in der Zusammenschau des Prospekts, etwaiger Nachträge zum Prospekt sowie dieser Endgültigen Bedingungen erhältlich.

[im Fall eines öffentlichen Angebots einfügen: Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung der wesentlichen Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen sowie des öffentlichen Angebots beigefügt.]

Teil I.

Angaben zur Emission

Seriennummer	[•]
Tranchennummer	[•]
[WKN	[•]]
[ISIN	
[Common Code	
[sonstige Wertpapierkenn- nummer	[•]]
Ausgabetag	[•]
Börsennotierung	[Die Schuldverschreibungen werden nicht zum Handel an einer Börse zugelassen werden.]
	[Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel im [Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse] [und] [im] [Freiverkehr der Börse Düsseldorf] [und] [im] [Freiverkehr der Börse Stuttgart] [wurde beantragt] [wird beantragt werden]. [Die Einbeziehung wird voraussichtlich zum [Datum einfügen] erfolgen.]]
Die Schuldverschreibungen	[10. Dezember 1996] [anderes Datum einfügen]
werden begeben aufgrund Vorstandsbeschlusses vom	

Teil II.

Emissionsbedingungen

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die "Bedingungen") sind wie nachfolgend aufgeführt.

[im Fall von Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung sind hier die betreffenden Angaben der Option I (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) zu wiederholen und die betreffenden Leerstellen zu vervollständigen]

[im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung sind hier die betreffenden Angaben der Option II (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) zu wiederholen und die betreffenden Leerstellen zu vervollständigen]

[im Fall von Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung sind hier die betreffenden Angaben der Option III (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) zu wiederholen und die betreffenden Leerstellen zu vervollständigen]

[im Fall eines öffentlichen Angebots einfügen:

Teil III. Angaben zum öffentlichen Angebot

Gesamtnennbetrag	[[Bis zu] [Währung und Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen
_	einfügen]
	[Der Gesamtnennbetrag, der am Ausgabetag emittiert wird, wird am Ende der Zeichnungsfrist festgelegt. Die Emittentin wird den Gesamtnennbetrag [nach seiner Festlegung] [nach dem letzten Tag der Zeichnungsphase] unverzüglich gemäß den Emissionsbedingungen bekanntgeben.]
Ausgabekurs	[Ausgabekurs der Schuldverschreibungen einfügen]
	[Der [anfängliche] Ausgabekurs je Schuldverschreibung beträgt [bei Zeichnung während der Zeichnungsphase] [Ausgabekurs der Schuldverschreibungen einfügen]].
	[Methode, mittels derer der Ausgabekurs festgelegt wird, und des Verfahrens für die Offenlegung einfügen.]
	[Danach können die Schuldverschreibungen weiterhin zu einem fortlaufend festgesetzten Kurs angeboten werden.]
	[Der Ausgabekurs wird unverzüglich nach seiner Festlegung gemäß den Emissionsbedingungen veröffentlicht werden.]
Geschätzte Gesamtkosten	[Nicht anwendbar.]
der Emission	[geschätzte Gesamtkosten einfügen]
	[Gäubiger zahlen einen zusätzlichen Ausgabeaufschlag (Agio) in Höhe von bis zu [●] % des Ausgabekurses je Schuldverschreibung an [die Emittentin] [oder] [den Anbieter.]
	[Der Kauf der Schuldverschreibungen kann zusätzlichen Provisionen, Kosten und/oder Auslagen enthalten, die an den Anbieter gezahlt werden. Weitere Informationen erteilt der jeweilige Anbieter.]
Gebühren und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen	[Nicht anwendbar.] [Gebühren und Steuern einfügen]]
Geschätzter Nettoerlös	[geschätzten Nettoerlös einfügen]
Rendite	[[•] % per annum. berechnet nach der ICMA Methode, nach der die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen ermittelt wird.]
	[(Die erwartete Rendite wird am Tag der Begebung und auf der Basis des Ausgabekurses berechnet. Daher wird keine Aussage über die zukünftig zu erwartende Rendite gemacht.)]]
	[Nicht anwendbar. [Es wird keine Rendite berechnet.] [Eine Renditeberechnung ist aufgrund der variablen Verzinsung nicht möglich.]]
Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität	[Einzelheiten hinsichtlich der Entwicklung [und der Volatilität] des [Referenz- zinssatz einfügen] können auf der Bildschirmseite [Bildschirmseite einfügen] abgerufen werden.]]

	[Nicht anwendbar. Der Zinssatz basiert nicht auf einem Basiswert.]
Rating[s]	[Die Schuldverschreibungen haben [das folgende Rating:] [die folgenden Ra-
Kaungisj	tings:] [Rating[s] einfügen]]
	[Kurze Erläuterung der Bedeutung [des Ratings] [der Ratings] einfügen, sofern von der Ratingagentur veröffentlicht.] [Angabe der Informationsquelle einfügen]
	[Die Schuldverschreibungen haben kein eigenständiges Rating.]
Angebots- und Zeichnungs- frist	Die Schuldverschreibungen werden vom [Beginn der Angebotsfrist einfügen] [an] [fortlaufend] [bis zum [Ende der Angebotsfrist einfügen]] zum Verkauf angeboten. [Die Schuldverschreibungen können während der Zeichnungsphase von [Beginn der Zeichnungsfrist einfügen] bis [Ende der Zeichnungsfrist einfügen] gezeichnet werden.] [Danach können die Schuldverschreibungen fortlaufend zum Verkauf angeboten werden.] [Die Zeichnungsphase kann verlängert oder vorzeitig beendet werden.]
Antragsverfahren	[Beschreibung des Antragsverfahrens einfügen] [Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags einfügen] [Informationen dazu einfügen, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist.]
Beschreibung der Möglich-	[Nicht anwendbar.]
keit zur Reduzierung der Zeichnung und des Verfah- rens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller	[Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner einfügen]
Mindestzeichnungsbetrag	[Mindestzeichnungsbetrag einfügen]
	[Es gibt keinen Mindestzeichnungsbetrag.]
Höchstzeichnungsbetrag	[Höchstzeichnungsbetrag einfügen]
	[Es gibt keinen Höchstzeichnungsbetrag.]
Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots	[Informationen in Bezug auf die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots einfügen.]
Lieferung	Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt [gegen] [frei von] Zahlung [am [Datum einfügen]].
	Die Zeichner erhalten eine Gutschrift in Höhe ihres Miteigentumsanteils an der Globalurkunde in ihr jeweiliges Wertpapierdepot gebucht.
	Die Zeichner erhalten eine Abrechnung über die Höhe des von ihnen erworbenen Betrags durch ihre Depotbank. Eine gesonderte Mitteilung über die Höhe des zugeteilten Betrags erhalten die Zeichner nicht.
Verfahren für die Ausübung	[Nicht anwendbar.]
eines etwaigen Vorkaufs- rechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausge- übter Zeichnungsrechte	[Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorkaufsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte einfügen.]
[Angebotskonditionen	[Nicht anwendbar.]
	1

	[Bedingungen, denen das Angebot unterliegt, einfügen.]]				
Name[n] und Anschrift[en] [des Koordinators] [der Koordinatoren] des Angebots	[Nicht anwendbar.] Name[n] und Anschrift[en] [des Koordinators] [der Koordinatoren] des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin oder dem Anbieter bekannt – Angaben zu den Platzeuren in den einzelnen Ländern des Angebots einfügen 1				
	einzelnen Ländern des Angebots einfügen.]]				
Übernahme der Emission	[Nicht anwendbar.]				
	[Name[n] und Anschrift[en] [des Instituts] [der Institute], die bereit sind, die Schuldverschreibungen auf Grund einer bindenden Zusage zu übernehmen oder ohne bindende Zusage oder "zu den bestmöglichen Bedingungen" zu platzieren, einfügen. Angaben zu den Hauptmerkmalen der Vereinbarungen einschließlich der Quoten und der Provisionen einfügen.] [Der Übernahmevertrag wurde am [Datum des Übernahmevertrags einfügen] abgeschlossen.]				
Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	[Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts.]				
	[Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts durch jede anbietenden Bank und/oder jeden weiteren anbietenden Finanzintermediär zu.				
	Der spätere Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen darf in dem Zeitraum vom [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich) erfolgen.]				
	[Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts durch [die] [den] folgende[n] [Bank[en] [und] [Finanzintermediär[e] zu: [●].				
	Der spätere Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen darf in dem Zeitraum vom [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich) erfolgen.				
	Alle neuen Informationen bzgl. der Bank[en] und/oder [des Finanzintermediärs] [der Finanzintermediäre], die zum Zeitpunkt der Biligung des Prospekts bzw. zum Zeitpunkt der Übermittlung dieser Endgültigen Bedingungen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht bekannt waren, werden auf der Internetseite [[]] veröffentlicht.]				
	[Diese Zustimmung erfolgt vorbehaltlich [Bedingungen einfügen]][Diese Zustimmung erfolgt nach Maßgabe der vorgenannten Beschränkungen, aber nicht vorbehaltlich etwaiger weiterer Bedingungen].				
Market Making	[Nicht anwendbar.]				
	[Name[n] und Anschrift[en] der Institute angeben, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Stellung von Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage einfügen.]				
Interessen einschließlich Interessenkonflikte der an dem Angebot beteiligten natürlichen oder juristischen Personen	[Der Emittentin sind [, mit Ausnahme von [Dritten][Vermittlern] im Hinblick auf [den Ausgabeaufschlag (Agio)] [und] [die Vertriebsvergütungen] [andere Provisionen einfügen],] keine an der Emission der Schuldverschreibungen beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an dem Angebot haben.]				
	[Die folgenden Personen haben ein wesentliches Interesse an dem Angebot: [Personen und deren Interessen, einschließlich der Interessenkonflikte				

einfügen].]

[Die Emittentin kann im Zusammenhang mit der Platzierung bzw. dem öffentlichen Angebot der Schuldverschreibungen Provisionen an Dritte/Vermittler zahlen. Die Existenz von Provisionen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen kann zu einem Interessenkonflikt führen, da der Dritte/Vermittler möglicherweise ein Interesse daran hat, vorwiegend Schuldverschreibungen, für deren Verkauf er die höchsten Provisionen erhält, an seine Kunden zu verkaufen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass diese Dritten eigene Interessen im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen der Emittentin verfolgen und eine Anlageentscheidung oder —empfehlung nicht im Interesse des Anlegers, sondern zumindest teilweise im Eigeninteresse treffen.]

[Folgende Informationen wurden von [maßgebliche Informationsquelle einfügen] übernommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen inkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.]

Teil IV: Emissionsspezifische Zusammenfassung

[Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen]]

BESTEUERUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Der folgende Abschnitt enthält Angaben zu steuerlichen Folgen in der Bundesrepublik Deutschland, die im Hinblick auf die Schuldverschreibungen relevant sein oder werden könnten. Dieser Abschnitt ist keine umfassende Beschreibung der steuerlichen Grundsätze in der Bundesrepublik Deutschland, die für einen Gläubiger der Schuldverschreibungen von Bedeutung sein könnten. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Gläubigers der Schuldverschreibungen ab. Die Angaben basieren auf der aktuellen inländischen Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts. Die Bestimmungen können sich kurzfristig ändern, auch mit rückwirkendem Effekt.

Potentiellen Anlegern wird daher geraten, ihren eigenen Steuerberater zur Klärung der steuerlichen Auswirkungen in Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, dem Verkauf und der Übertragung der Schuldverschreibungen zu konsultieren. Nur diese Berater können alle relevanten steuerlichen Details, die für den jeweiligen potentiellen Anleger zutreffen, berücksichtigen.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für jeglichen Einbehalt von Steuern an der Quelle.

In der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässige Personen

Die folgenden Absätze beziehen sich auf Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, also Personen, deren Wohnort, gewöhnlicher Aufenthalt, statuarischer Sitz oder Ort der effektiven Geschäftsleitung und Kontrolle in der Bundesrepublik Deutschland ist.

Besteuerung von Zinseinnahmen und Veräußerungsgewinnen

Im Privatvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

Private Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen dem Regime der Abgeltungsteuer. Solche Einkünfte aus Kapitalvermögen schließen unter anderem Zinsen ein, inklusive Zinsen, die eventuell bis zur Veräußerung der Schuldverschreibungen aufgelaufen sind und separat vergütet werden (die "Stückzinsen"), sowie Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung von im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen, und zwar unabhängig von einer Haltefrist. Der steuerpflichtige Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung einerseits und den unmittelbaren Anschaffungs- und Veräußerungskosten andererseits (inklusive pauschaler Entgelte bei Kreditinstituten für Depotund Vermögensverwaltung, insofern dargelegt werden kann, dass sie sich auf Transaktionskosten und nicht auf laufende Verwaltungsgebühren beziehen und bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind). Soweit Schuldverschreibungen in einer anderen Währung als Euro ausgegeben werden, werden die Einnahmen aus der Veräußerung und die Anschaffungskosten jeweils zu dem Umtauschkurs an dem relevanten Tag umgerechnet, so dass Umtauschgewinne und -verluste bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens mit berücksichtigt werden.

Damit im Zusammenhang stehende Kosten (Werbungskosten) sind nicht abzugsfähig, aber es wird ein jährlicher Sparer-Pauschbetrag von bis zu Euro 801 für sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen gewährt (bis zu Euro 1.602 für Ehepaare, die zusammen veranlagt werden).

Stückzinsen, die bei Erwerb von im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen gezahlt werden, können zu negativen Einkünften aus Kapitalvermögen führen. Solche negativen Einkünfte und Verluste aus Kapitalvermögen können nur von Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden. Verluste, die in einem Jahr nicht verrechnet wurden, können in zukünftige Jahre vorgetragen werden und von Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden. Bestehende Verlustvorträge aus Jahren vor 2009 können grundsätzlich unter Beachtung gewisser Beschränkungen in Hinblick auf Verfahren und Frist von zukünftigen Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen der deutschen Einkommensteuer zu einem besonderen Tarif von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag hierauf in Höhe von 5,5 %, was einen Steuersatz von 26,375 % ergibt gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer zu einem Satz von 8 % oder 9 % (abhängig vom Wohnsitz des Gläubigers). Die Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer ist grundsätzlich die persönliche Einkommensteuer des Gläubigers, die jedoch für Kirchensteuerzwecke gewissen Anpassungen unterliegt. Die Steuer wird regelmäßig durch Einbehalt erhoben (Kapitalertragsteuer). Die einbehaltene Steuer hat Abgeltungswirkung für die persönliche Einkommensteuerpflicht. Sofern keine Kaptalertragsteuer einbehalten wurde (zum Beispiel in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen in einem Depot im Ausland gehalten werden), sind die betreffenden Einkünfte in der

persönlichen Einkommensteuererklärung zu erklären, und die Einkommensteuer wird auf den Bruttobetrag der Einkünfte aus Kapitalvermögen zu dem besonderen Steuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag hierauf sowie gegebenenfalls Kirchensteuer zu den obigem Sätzen) festgesetzt. Es ist auch möglich, eine Veranlagung zu beantragen, um Verluste zu verrechnen oder in den Genuss des Sparer-Pauschbetrags zu kommen, wenn dies nicht bereits im Rahmen des Einbehalts geschehen ist. Ferner kann eine Veranlagung beantragt werden, wenn die Besteuerung zu den persönlichen Einkommensteuersätzen, die auf den jeweiligen Steuerpflichtigen Anwendung finden, zu einer niedrigeren Einkommensteuerbelastung führen würde (sog. Günstigerprüfung). Auch im Veranlagungsverfahren können Werbungskosten, die den oben erwähnten Sparer-Pauschbetrag übersteigen (der nur einmal pro Veranlagungszeitraum für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen gewährt wird), nicht abgezogen werden.

Soweit die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zuzurechnen sind, hat der Steuerabzug keine Abgeltungswirkung. Der Gläubiger hat in diesem Fall die Einnahmen und verbundene Werbungskosten in seiner Steuererklärung zu erklären, und die Differenz wird zu den auf den betreffenden Steuerpflichtigen anwendbaren persönlichen Einkommensteuersätzen von bis zu 45 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % hierauf und gegebenenfalls Kirchensteuer zu den obigen Sätzen) besteuert. Einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet.

Im Betriebsvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

Soweit Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten werden, werden alle in diesem Zusammenhang entstehenden Einkünfte als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, gewerbliche Einkünfte bzw. als Einkünfte aus selbständiger Arbeit besteuert. Das Abgeltungsteuer-Regime ist nicht anwendbar.

Werden Schuldverschreibungen von einer natürlichen Person gehalten, unterliegen die Einkünfte der Einkommensteuer zu den persönlichen progressiven Steuersätzen von bis zu 45 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag hierauf). Darüber hinaus sind die Einkünfte – soweit es sich um gewerbliche handelt – gewerbesteuerpflichtig (je nach Hebesatz der betreffenden Gemeinde beträgt die Gewerbesteuer zwischen 7 % und ca. 17 %). Die Gewerbesteuer kann grundsätzlich im Wege einer Pauschalanrechnung (teilweise) auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Ist eine Körperschaft Gläubiger von Schuldverschreibungen, so unterliegt das Einkommen der Körperschaftsteuer von 15 % zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 % hierauf und der Gewerbesteuer zu den oben genannten Sätzen.

Werden Schuldverschreibungen von einer Personengesellschaft gehalten, so werden die Einkünfte unmittelbar den Gesellschaftern zugeordnet. Je nachdem, ob ein Gesellschafter eine natürliche Person oder eine Körperschaft ist, unterliegen die Einkünfte der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer auf Ebene des Gesellschafters. Außerdem unterliegen die Einkünfte – soweit es sich um gewerbliche handelt – auf Ebene der Personengesellschaft der Gewerbesteuer zu den oben genannten Sätzen. Eine natürliche Person als Gesellschafter kann grundsätzlich die auf sie entfallende Gewerbesteuer im Wege eines pauschalierten Verfahrens (teilweise) anrechnen.

Steuereinbehalt

Sofern gesetzlich vorgeschrieben, wird Kapitalertragsteuer mit einem einheitlichen Satz von 25 % (immer zuzüglich Solidaritätszuschlag hierauf von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer zu den obigen Sätzen) einbehalten. Eine deutsche Zweigstelle eines deutschen oder ausländischen Kreditinstituts oder eines deutschen oder ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank (jeweils eine "Deutsche Zahlstelle") sind grundsätzlich verpflichtet, Kapitalertragsteuer einzubehalten und für Rechnung des Gläubigers von Schuldverschreibungen an die deutschen Finanzbehörden zu zahlen. Die Emittentin könnte zum Einbehalt und Abzug von Kapitalertragsteuer verpflichtet sein, wenn (i) kein deutsches Kreditinstitut und kein deutsches Finanzdienstleistungsinstitut die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist und (ii) außerdem die Emittentin die Schuldverschreibungen verwahrt, verwaltet oder deren Veräußerung durchführt sowie die Kapitalerträge auszahlt und gutschreibt.

Soweit Schuldverschreibungen in einem Depot gehalten werden, das der Gläubiger bei einer Deutschen Zahlstelle unterhält, wird die Kapitalertragsteuer auf die Brutto-Zinszahlungen einbehalten. Im Falle einer Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung von Schuldverschreibungen durch oder unter Beteiligung einer Deutschen Zahlstelle wird Kapitalertragsteuer auf den Gewinn aus dieser Transaktion einbehalten. Soweit die Schuldverschreibungen nicht seit dem Zeitpunkt ihres Erwerbs in einem Depot bei einer Deutschen Zahlstelle gehalten wurden, wird der Kapitalertragsteuersatz bei Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung auf 30 % des Veräußerungserlöses (Ersatzbemessungsgrundlage) angewendet, es sei denn, der Gläubiger der

Schuldverschreibungen legt durch Vorlage einer Bescheinigung der früheren Deutschen Zahlstelle oder eines ausländischen Kreditinstituts oder eines ausländischen Finanzdienstleitungsinstituts aus der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum einen Nachweis über die tatsächlichen Anschaffungskosten vor. Bei Berechnung der Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer wird die Deutsche Zahlstelle (jeweils im Bereich der privaten Einkünfte aus Kapitalvermögen) Stückzinsen mit in Betracht ziehen, die an sie gezahlt wurden, und außerdem, nach einem besonderen Verfahren, Verluste aus der Veräußerung von Kapitalanlagen (aber nicht aus der Veräußerung von Aktien), die aus durch dieselbe Deutsche Zahlstelle durchgeführten Transaktionen stammen, verrechnen. Können in diesem Zusammenhang die entstandenen Verluste nicht vollständig mit den positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden, wird die Deutsche Zahlstelle auf einen entsprechenden Antrag hin eine Bescheinigung über die verbleibenden Verluste ausstellen, damit diese im Veranlagungsverfahren verrechnet oder vorgetragen werden können. Der Antrag muss der deutschen Zahlstelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zugehen und kann nicht widerrufen werden.

Sofern in Fällen des Umtauschs bei Einlösung keine Geldzahlung erfolgt, wird die Deutsche Zahlstelle von dem Gläubiger der Schuldverschreibungen die Zahlung des Betrags der Kapitalertragsteuer verlangen, es sei denn, der Umtausch ist als steuerneutraler Tausch anzusehen, in welchem Fall keine Kapitalertragsteuer anfällt. Zahlt der Gläubiger der Schuldverschreibungen den von der Deutschen Zahlstelle einzubehaltenden Betrag nicht, ist diese verpflichtet, die Finanzbehörden darüber zu informieren, die dann diese nicht einbehaltene Steuer anderweitig beitreiben werden.

Grundsätzlich wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn eine natürliche Person Gläubiger von Schuldverschreibungen ist (i) die im Privatvermögen gehalten werden und nicht den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung von bestimmtem Vermögen zugeordnet werden, und (ii) der Deutschen Zahlstelle einen Freistellungsauftrag vorlegt; dies gilt allerdings nur insoweit, als die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen zusammen mit sonstigen Einkünften aus Kapitalvermögen nicht den in der Bescheinigung genannten Freistellungsbetrag übersteigen. Es wird auch keine Kapitalertragsteuer abgezogen, wenn der Gläubiger der Schuldverschreibungen der Deutschen Zahlstelle eine von dem zuständigen Finanzamt ausgestellte Nichtveranlagungsbescheinigung übergeben hat.

Werden die Schuldverschreibungen im Privatvermögen gehalten, und werden die Einnahmen hieraus nicht den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung von bestimmtem Vermögen zugeordnet, ist die persönliche Einkommensteuerschuld grundsätzlich durch die einbehaltene Kapitalertragsteuer abgegolten. Eine Veranlagung kann in den oben genannten Fällen beantragt werden. In Veranlagungsfällen und in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten werden oder anderen Einkunftsarten zuzuordnen sind, wird die einbehaltene Steuer mit der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerverbindlichkeit des Gläubigers der Schuldverschreibungen verrechnet, oder die Steuer wird erstattet.

Ein Kapitalertragsteuerabzug und -einbehalt ist grundsätzlich nicht vorzunehmen, wenn der Gläubiger der Schuldverschreibungen eine deutsche Zweigstelle eines deutschen oder ausländischen Kreditinstituts oder eines deutschen oder ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts oder eine inländische Kapitalanlagegesellschaft ist.

Die Steuern auf Gewinne aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen einer in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht von der Körperschaftsteuer befreiten privatrechtlichen Körperschaft, die keine deutsche Zweigstelle eines deutschen oder ausländischen Kreditinstituts oder eines deutschen oder ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts und keine inländische Kapitalanlagegesellschaft ist, werden nicht im Wege der Kapitalertragsteuer erhoben. Im Fall von bestimmten Gruppen von Körperschaften gilt dies nur, wenn sie ihre Zugehörigkeit zu dieser Gruppe von Steuerpflichtigen durch eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamts nachweisen.

Sofern die Veräußerungsgewinne Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs darstellen und der Einzelunternehmer dies gegenüber der Deutschen Zahlstelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt, hat die Deutsche Zahlstelle keinen Kapitalertragssteuerabzug vorzunehmen.

Wenn der Gläubiger ein Mitglied einer Religionsgemeinschaft ist, die Kirchensteuer erhebt, kann er bei der Deutschen Zahlstelle schriftlich beantragen, dass diese die auf die Kapitalertragsteuer anfallende Kirchensteuer einbehält und abführt. In diesem Fall ist die Deutsche Zahlstelle grundsätzlich verpflichtet, die auf die Kapitalerträge entfallende Kirchensteuer einzubehalten. Wenn Kirchensteuer nicht im Wege des Steuerabzugs erhoben wird, hat der Gläubiger seine Einkünfte aus Kapitalvermögen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben und Kirchensteuer wird im Wege der Veranlagung erhoben.

Einkünfte aus Kapitalvermögen, die einem Gläubiger, der Mitglied einer Religionsgemeinschaft ist, die Kirchensteuer erhebt, nach dem 31. Dezember 2014 zufließen, sind in Bezug auf die darauf anfallende Kirchensteuer Gegenstand einer Einbehaltspflicht, sofern die Schuldverschreibungen von einer Deutschen Zahlstelle gehalten werden, die zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichtet ist. Eine solche Deutsche Zahlstelle kann die für den Einbehalt der Kirchensteuer relevanten Daten beim Bundeszentralamt für Steuern in einem automatisierten Verfahren abrufen. Der Gläubiger kann jedoch dem Datenabruf beim Bundeszentralamt für Steuern widersprechen (Sperrvermerk). In diesem Fall behält die Deutsche Zahlstelle keine Kirchensteuer ein und der Gläubiger hat seine Einkünfte aus Kapitalvermögen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben und Kirchensteuer wird im Wege der Veranlagung erhoben.

Im Ausland steuerlich ansässige Personen

Besteuerung von Zinseinnahmen und Veräußerungsgewinnen

Einkünfte aus Kapitalvermögen (einschließlich Zinsen, Stückzinsen und Veräußerungsgewinnen) sind in der Bundesrepublik Deutschland nicht steuerpflichtig, es sei denn (i) die Schuldverschreibungen werden im Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters) oder einer festen Einrichtung des Gläubigers von Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten, oder (ii) die Kapitaleinkünfte sind anderweitig Einkünfte aus deutschen Quellen, die eine beschränkte Steuerpflicht in der Bundesrepublik Deutschland auslösen (wie beispielsweise Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von bestimmten, in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Vermögen). In den Fällen (i) und (ii) findet ein ähnliches Regime wie oben in dem Abschnitt "In der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässige Personen" ausgeführt, Anwendung.

Steuereinbehalt

Nicht in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässige Personen sind grundsätzlich von der deutschen Kapitalertragsteuer auf Zinsen und dem Solidaritätszuschlag hierauf ausgenommen. Sofern allerdings die Einkünfte, wie im vorhergehenden Absatz ausgeführt, der deutschen Steuerpflicht unterliegen und die Schuldverschreibungen in einem Depot bei einer Deutschen Zahlstelle gehalten werden, wird Kapitalertragsteuer einbehalten, wie oben in dem Abschnitt "In der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässige Personen" ausgeführt. Die Kapitalertragsteuer wird unter Umständen auf Basis einer Steuerveranlagung oder im Einklang mit einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen erstattet.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erbschaft- oder Schenkungsteuer fällt nach deutschem Recht auf die Schuldverschreibungen grundsätzlich nicht an, wenn bei Erwerben von Todes wegen weder der Erblasser noch der Erbe oder Bedachte oder bei Schenkungen unter Lebenden weder der Schenker noch der Beschenkte oder ein sonstiger Erwerber in der Bundesrepublik Deutschland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt bzw. die Geschäftsleitung oder den Sitz hat und die Schuldverschreibungen nicht zu einem deutschen Betriebsvermögen gehören, für das in der Bundesrepublik Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Ausnahmen gelten z.B. für bestimmte deutsche Staatsangehörige, die früher ihren Wohnsitz im Inland hatten. Im Übrigen kann Erbschaft- oder Schenkungsteuer anfallen.

Erbschafts- oder Schenkungssteuer kann – ohne einen Übertragungsakt – unter anderem in Intervallen von 30 Jahren anfallen, wenn Schuldverschreibungen von einer qualifizierten Familien-Stiftung oder einem Familien-Verein, jeweils mit Sitz oder Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland, gehalten werden.

Andere Steuern

Im Zusammenhang mit der Emission, Ausgabe oder Ausfertigung der Schuldverschreibungen fallen in der Bundesrepublik Deutschland keine Stempel-, Emissions-, Registrierungssteuern oder ähnliche Steuern oder Abgaben an. Vermögensteuer wird in der Bundesrepublik Deutschland zur Zeit nicht erhoben.

EU-Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen

Nach der Richtlinie 2003/48/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "EU-Zinsrichtlinie") sind Mitgliedstaaten seit dem 1. Juli 2005 verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaats Auskünfte über die Zahlung von Zinsen (oder ähnlichen Einkünften) durch eine Zahlstelle in ihrem Hoheitsgebiet an eine natürliche Person, die in diesem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, zu übermitteln. Während eines Übergangszeitraums müssen jedoch Luxemburg und Österreich (es sei denn, sie

entscheiden sich während dieses Zeitraums anderweitig) stattdessen in Bezug auf solche Zahlungen einen Steuereinbehalt (seit dem 1. Juli 2011 in Höhe von 35 %) vornehmen (wobei das Ende dieses Übergangszeitraums vom Abschluss bestimmter anderer Vereinbarungen über den Austausch von Informationen mit bestimmten anderen Ländern abhängt). In Übereinstimmung mit den Voraussetzungen für die Anwendung der EU-Zinsrichtlinie haben einige Nicht-EU-Länder und -Territorien, einschließlich der Schweiz, zugestimmt, dass sie Maßnahmen anwenden werden, die gleichwertig mit den Maßnahmen der EU-Zinsrichtlinie sind (im Falle der Schweiz ein Quellensteuereinbehalt).

Soweit Zahlungen durch eine Zahlstelle in einem Staat geleistet oder eingezogen würden, der sich für ein System des Steuereinbehalts entschieden hat, und von dieser Zahlung ein Betrag an oder in Bezug auf Steuern einbehalten würde, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person verpflichtet, infolge der erhobenen Quellensteuer zusätzliche Beträge auf eine Schuldverschreibung zu zahlen.

Die EU-Zinsrichtlinie wird derzeit überprüft und könnte geändert werden. Es wird unter anderem diskutiert, den Anwendungsbereich der Richtlinie auf Zinsen zu erweitern, die von bestimmten Kapitalgesellschaften vereinnahmt werden.

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die nachstehenden Angaben sind allgemeiner Natur. Anlegern wird daher empfohlen, sich in Bezug auf den beabsichtigten Erwerb bzw. das Halten oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen angemessen beraten zu lassen. Anleger müssen sich vergewissern, dass sie berechtigt sind, die Schuldverschreibungen zu erwerben bzw. zu halten oder zu veräußern.

Allgemeines

Die Emittentin gestattet den Verkauf und den Erwerb der Schuldverschreibungen lediglich in Deutsch-

Sollten dessen ungeachtet Schuldverschreibungen in andere Länder verkauft werden, sind etwaige Anbieter verpflichtet, alle anwendbaren Rechtsvorschriften derjenigen Staaten, in denen sie die Schuldverschreibungen anbieten, verkaufen oder liefern oder diesen Prospekt oder sonstige Informationen in Bezug auf diesen Prospekt oder die Emission von Schuldverschreibungen verteilen bzw. Anlegern zukommen lassen, einzuhalten und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften dieser Staaten sämtliche für solche Angebote, Verkäufe oder Lieferungen benötigten Zustimmungen oder Erlaubnisse einzuholen. Für das Einhalten solcher Rechtsvorschriften haftet die Emittentin nicht.

Die Emittentin gewährleistet nicht, dass die Schuldverschreibungen jederzeit im Einklang mit den anwendbaren Vorschriften oder sonstigen Erfordernissen in einem bestimmten Land rechtmäßig verkauft werden können. Demzufolge übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung für die Möglichkeit eines solchen Verkaufs.

Ungeachtet dessen, dass die Schuldverschreibungen lediglich in Deutschland verkauft und erworben werden dürfen, gelten für den Europäischen Wirtschaftsraum, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten die folgenden zusätzlichen Verkaufsbeschränkungen.

Europäischer Wirtschaftsraum

In keinem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Prospektrichtlinie umgesetzt wurde (jeweils ein "Relevanter Mitgliedstaat"), darf ab dem Tag (einschließlich), an dem die Prospektrichtlinie in dem Relevanten Mitgliedstaat umgesetzt wurde (der "Relevante Umsetzungstag"), ein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen, die Gegenstand des mit diesem Prospekt beabsichtigten und durch die diesbezüglichen endgültigen Bedingungen vervollständigten Angebots sind, in dem Relevanten Mitgliedstaat unterbreitet werden. Ausnahmsweise dürfen jedoch mit Wirkung ab dem Relevanten Umsetzungstag (einschließlich) Schuldverschreibungen in dem Relevanten Mitgliedstaat unter den folgenden Umständen öffentlich angeboten werden:

- (a) wenn die für die Schuldverschreibungen erstellten endgültigen Bedingungen vorsehen, dass ein Angebot der Schuldverschreibungen über die in Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie genannten Fälle hinaus in dem Relevanten Mitgliedstaat (ein "nicht einer Befreiung unterliegendes Angebot") erfolgen kann, nach dem Tag der Veröffentlichung dieses Prospekts, der von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Mitgliedstaat gebilligt wurde oder, sofern einschlägig, in einem anderen Relevanten Mitgliedstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in diesem Relevanten Mitgliedstaat notifiziert wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, und zwar während des Zeitraums, der an den in diesem Prospekt bzw. den endgültigen Bedingungen angegebenen Tagen beginnt und endet und sofern die Emittentin einer Nutzung dieses Prospekts und der endgültigen Bedingungen für den Zweck eines nicht einer Befreiung unterliegenden Angebots schriftlich zugestimmt hat,
- (b) jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind,
- (c) jederzeit an weniger als 100 oder, falls der Relevante Mitgliedstaat die Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie umgesetzt hat, 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern wie in der Prospektrichtlinie definiert), oder
- (d) jederzeit unter anderen in Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie beschriebenen Umständen oder gemäß anwendbaren nationalen Rechts eines jeden Relevanten Mitgliedstaats,

wobei im Falle eines der in den vorstehenden Absätzen (b) bis (d) genannten Angebote von Schuldverschreibungen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung (i) eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder (ii) eines Nachtrags zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie nicht besteht.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkung bezeichnet "öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen" eine Mitteilung in einem Relevanten Mitgliedstaat in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat geändert werden können. "Prospektrichtlinie" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Änderungen durch die Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie, soweit sie im Relevanten Mitgliedstaat umgesetzt wurden) und alle einschlägigen Umsetzungsmaßnahmen in jedem Relevanten Mitgliedstaat und der Begriff "Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie" bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU.

Vereinigtes Königreich

Ein etwaiger Veräußerer der Schuldverschreibungen trägt dafür Sorge, dass er:

- (a) in Bezug auf Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr (i) als Person gilt, deren gewöhnliche Tätigkeit den Kauf, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Anlageinstrumenten (auf eigene Rechnung oder im Auftrag Dritter) zu geschäftlichen Zwecken umfasst und (ii) die Schuldverschreibungen nur Personen angeboten bzw. an Personen verkauft hat und Schuldverschreibungen nur Personen anbieten bzw. an Personen verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit den Kauf, das Halten, die Verwaltung oder die Veräußerung von Anlagen (auf eigene Rechnung oder im Auftrag Dritter) zu geschäftlichen Zwecken umfasst oder bezüglich derer dies billigerweise angenommen werden kann, soweit die Begebung der Schuldverschreibungen andernfalls einen Verstoß seitens der Emittentin gegen Section 19 des Gesetzes betreffend Finanzdienstleistungen und -märkte 2000 (Financial Services and Markets Act 2000; das "FSMA") darstellen würde;
- (b) eine Einladung oder Aufforderung zur Investition in Finanzanlagen im Sinne von Section 21 des FSMA, die er im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf von Schuldverschreibungen erhalten hat, ausschließlich in solchen Fällen weitergegeben bzw. eine Weitergabe veranlasst hat, in denen die Bestimmungen von Section 21(1) des FSMA auf die Emittentin keine Anwendung finden, und wird dies auch künftig nur in solchen Fällen tun; und
- (c) bei allen Handlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen, die im Vereinigten K\u00f6nigreich oder aus dem Vereinigten K\u00f6nigreich heraus oder anderweitig im Zusammenhang mit dem Vereinigten K\u00f6nigreich erfolgen, jederzeit alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA beachtet hat und dies auch in Zukunft tun wird.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen wurden bzw. werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (Securities Act of 1933; das "Wertpapiergesetz") registriert und wurden bzw. werden außer aufgrund einer Ausnahme von der Anwendbarkeit der Registrierungserfordernisse des Wertpapiergesetzes oder im Rahmen von Transaktionen, die nicht dem Wertpapiergesetz unterliegen, weder innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (die "Vereinigten Staaten") noch an bzw. für oder zu Gunsten von US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Weder wurden die Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten angeboten, verkauft oder geliefert noch werden sie angeboten, verkauft oder geliefert werden, es sei denn, das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung findet in Übereinstimmung mit Rule 903 der Regulation S des Wertpapiergesetzes statt. Es wurden und werden keine gezielten Verkaufsanstrengungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen unternommen. Den in diesem Absatz verwendeten Begriffen kommt die ihnen in der Regulation S zugewiesene Bedeutung zu.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Ermächtigung

Alle Schuldverschreibungen werden aufgrund eines Beschlusses des Vorstands der Emittentin begeben werden. Im Falle eines öffentlichen Angebots wird das genaue Datum des Beschlusses in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden.

Gründe für das Angebot, Verwendung des Emissionserlöses

Der Emissionserlös aus der Begebung von Schuldverschreibungen wird von der Emittentin für die Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit verwendet.

Interessen / Interessenkonflikte

Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin wird überdies täglich an den internationalen und deutschen Geld- und Kapitalmärkten tätig.

Interessenkonflikte der Emittentin können sich potenziell daraus ergeben, dass die Emittentin den Ausgabekurs der Schuldverschreibungen nach eigenem Ermessen unter Ertragsgesichtspunkten festlegt und nach der Emission oftmals als einziger Kurssteller für die börsliche und außerbörsliche Kursstellung agiert. Die von der Emittentin gestellten Kurse können vom finanzmathematischen ("fairen") Wert der Schuldverschreibungen bzw. dem wirtschaftlich erwarteten Kurs abweichen, der sich in einem liquiden Markt bilden würde, auf dem unabhängig voneinander agierende Marktteilnehmer Kurse stellen.

Die Emittentin kann im Zusammenhang mit der Platzierung bzw. dem öffentlichen Angebot der Schuldverschreibungen Provisionen an Dritte/Vermittler zahlen. Die Existenz von Provisionen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen kann zu einem Interessenkonflikt führen, da der Dritte/Vermittler möglicherweise ein Interesse daran hat, vorwiegend Schuldverschreibungen an seine Kunden zu verkaufen, für deren Verkauf er die höchsten Provisionen erhält. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass diese Dritten eigene Interessen im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen der Emittentin verfolgen und eine Anlageentscheidung oder –empfehlung nicht im Interesse des Anlegers, sondern zumindest teilweise im Eigeninteresse treffen.

Etwaige weitere Interessenkonflikte der Emittentin oder anderen an der Emission der Schuldverschreibungen beteiligten Personen werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts sind der Konzernabschluss 2012, der Konzernbericht 2011 sowie der Jahresbericht 2012 der Emittentin und die Satzung der Emittentin während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtsparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf einsehbar. Der Konzernabschluss 2012, der Konzernbericht 2011 sowie der Jahresbericht 2012 sind unter der vorstehend genannten Anschrift ferner als Druckfassung kostenlos erhältlich und auf der Internetseite www.sskduesseldorf.de abrufbar.

Veröffentlichung des Prospekts, Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen

Dieser Prospekt wird nach seiner Billigung bei der BaFin hinterlegt und unverzüglich, spätestens einen Werktag vor Beginn des öffentlichen Angebots gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a WpPG auf der Internetseite www.sskduesseldorf.de veröffentlicht. Druckfassungen sind während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtsparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf kostenlos erhältlich.

Die Endgültigen Bedingungen werden für jede Emission, in deren Zusammenhang ein öffentliches Angebot erfolgt, spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots veröffentlicht und bei der BaFin hinterlegt. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite www.sskduesseldorf.de. Druckfassungen sind während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtsparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf kostenlos erhältlich.

Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts

Die Emittentin wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festlegen, ob sie einer Verwendung dieses Prospekts (einschließlich etwaiger Nachträge und der bei der zuständigen Aufsichtsbehörde hinterlegten jeweiligen Endgültigen Bedingungen) für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland (i) nicht zustimmt oder (ii) durch alle anbietenden Banken und Finanzintermediäre (generelle Zustimmung) oder (iii) durch die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgeführten und benannten anbietenden Banken und Finanzintermediäre (individuelle Zustimmung) während der Angebotsfrist (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt) für die spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen zustimmt. Die Erteilung der Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts setzt voraus, dass dieser Prospekt in Übereinstimmung mit § 9 WpPG noch gültig ist. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen für einen späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen, für die sie ihre generelle oder individuelle Zustimmung gegeben hat.

Dieser Prospekt darf potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt wird auf der Internetseite www.sskduesseldorf.de veröffentlicht.

Bei der Verwendung dieses Prospekts haben jede anbietende Bank und jeder anbietende Finanzintermediär sicherzustellen, dass sie alle anwendbaren Gesetze und Rechtsvorschriften beachten.

Die Emittentin kann in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen weitere Bedingungen festlegen, die mit dieser Zustimmung einhergehen und die für die Verwendung dieses Prospekts relevant sind.

Für den Fall, dass eine anbietende Bank oder ein anbietender Finanzintermediär ein Angebot macht, wird diese Bank oder dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen unterrichten.

Im Falle einer individuellen Zustimmung werden neue Informationen zu anbietenden Banken und Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts oder ggf. der Übermittlung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, auf der Internetseite www.sskduesseldorf.de veröffentlicht.

Im Falle einer generellen Zustimmung hat jede anbietende Bank und jeder Finanzintermediär, die bzw. der diesen Prospekt nutzt, auf ihrer bzw. seiner Internetseite anzugeben, dass sie bzw. er diesen Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

FINANZINFORMATIONEN

Konzernabschluss

der Stadtsparkasse Düsseldorf für das Geschäftsjahr 2012

Aktiva

			ANI	iva			
				Euro	Euro	Euro	31.12.2011 Tsd. Euro
1.	Barreserve				70 457 055 00		00.000
	a) Kassenbestand b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank				76.157.855,36 23.336.188,75		66.699 36.364
	b) Guirlabert bei der Deutschert Buridesbank				23.330.100,73	99.494.044,11	103.063
2.	Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, d Refinanzierung bei der Deutschen Bundesband zugelassen sind a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanw sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen b) Wechsel	k					<u>-</u>
_						-,	
3.	Forderungen an Kreditinstitute a) täglich fällig				244 200 407 52		141.765
	b) andere Forderungen				244.399.407,53 193.596.218,17	•	225.112
	,				ŕ	437.995.625,70	366.877
4.	Forderungen an Kunden	2 200 000 702 07	F			8.089.935.130,44	8.526.322
	darunter: durch Grundpfandrechte gesichert darunter: Kommunalkredite	3.380.680.792,87 988.195.567,39				•	(3.126.029)
		300.130.001,03	Luio			•	(110001000)
J.	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere a) Geldmarktpapiere aa) von öffentlichen Emittenten dar.: beleihbar bei der Dt. Bundesbank ab) von anderen Emittenten dar.: beleihbar bei der Dt. Bundesbank b) Anleihen und Schuldverschreibungen ba) von öffentlichen Emittenten		Euro Euro	947.495.690,62	<u>5;**</u> _	· ·	(-) - (-) - 94.396
	dar.: beleihbar bei der Dt. Bundesbank	911.375.690,62	Euro	947.493.090,02		•	(94.396)
	bb) von anderen Emittenten			1.924.123.341,69		•	1.875.384
	dar.: beleihbar bei der Deutschen	4 004 775 742 05	F		2.871.619.032,31		1.969.780 (1.856.020)
	Bundesbank c) eigene Schuldverschreibungen	1.904.775.713,95	Euro		429.676,60	•	460
	c) eigene dentitaverschliebungen				423.070,00	2.872.048.708,91	1.970.241
	Nennbetrag	436.500,00	Euro			-	(461)
6.	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertp	apiere				467.249.174,15	559.663
6a.	Handelsbestand					94.997,21	147
7.	Beteiligungen					455.142.216,68	449.853
	darunter: an Kreditinstituten	-,	Euro				(-)
	darunter: an Finanzdienstleistungsinstituten		Euro				(-)
8.	Anteile an assoziierten Unternehmen					56.438.366,96	62.865
	darunter: an Kreditinstituten darunter: an Finanzdienstleistungsinstituten		Euro Euro			•	(-)
_	· ·		Eulo				(-)
9.	Anteile an verbundenen Unternehmen darunter: an Kreditinstituten		Euro			3.474.169,68	(-)
	darunter: an Finanzdienstleistungsinstituten	-,	Euro			•	(-)
10	Treuhandvermögen					2.577.371,34	2.137
10.	darunter: Treuhandkredite	242.371,34	Euro			2.077.071,04	(312)
						•	
11.	Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche I Schuldverschreibungen aus deren Umtausch	land einschließlich					
	Schuldverschliebungen aus deren Omtausch					-,	
12.	Immaterielle Anlagewerte						
	a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte		und We	erte			
	 b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerblie ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an 		l Werte	n	791.305,25		470
	c) Geschäfts- oder Firmenwerte	Colonol Roomon and	***********	''	-,	•	-
	d) geleistete Anzahlungen				-,		-
						791.305,25	470
13.	Sachanlagen					59.236.365,55	58.067
14.	Sonstige Vermögensgegenstände					50.769.300,69	18.249
	Rechnungsabgrenzungsposten					5.169.377,01	6.024
16.	Aktive latente Steuern					-,	
17.	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögen	sverrechung				-,	_
Sı	umme der Aktiva					12.600.416.153,68	12.123.977
_							

Passiva

						31.12.2011
			Euro	Euro	Euro	Tsd. Euro
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten a) täglich fällig			64.033.149,65		658.025
	b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			1.971.467.390,32	•	1.673.674
					2.035.500.539,97	2.331.699
2.	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden a) Spareinlagen					
	aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist					
	von drei Monaten	_	1.897.512.038,20			1.905.727
	ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten		128.764.274,70			175.559
	von meni als diei Monaten	_	120.104.214,10	2.026.276.312,90	i	2.081.286
	b) andere Verbindlichkeiten				•	4 400 055
	ba) täglich fälligbb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfr	_	5.059.221.295,05 647.060.049,66			4.402.355 791.933
	55) The volumentor Education oder Haridigangon	_	017.000.010,00	5.706.281.344,71	•	5.194.288
	V. 1.2.6. V. 12. W. 11.26.				7.732.557.657,61	7.275.574
3.	Verbriefte Verbindlichkeiten a) begebene Schuldverschreibungen			1.485.269.529,53		1.217.118
	b) andere verbriefte Verbindlichkeiten			-,	•	-
	day into y. Caldra aylita aniaya	Fure			1.485.269.529,53	1.217.118
	darunter: Geldmarktpapiere darunter: eigene Akzepte und Solawechsel	-, Euro			•	(-)
	im Umlauf	-, Euro				(-)
2-	Hendeleh estend					
Ja.	Handelsbestand			•		<u>-</u>
4.	Treuhandverbindlichkeiten				2.577.371,34	2.137
	darunter: Treuhandkredite	242.371,34 Euro				(312)
5.	Sonstige Verbindlichkeiten				54.933.460,92	44.028
6.	Rechnungsabgrenzungsposten				10.090.800,60	10.685
6a.	Passive latente Steuern				-,	_
-	Diselectables was					_
7.	Rückstellungen a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Ver	roflichtungen		49.552.198,00		45.889
	b) Steuerrückstellungen	,		27.346.995,65	•	21.653
	c) andere Rückstellungen			76.961.253,33	153.860.446,98	76.351 143.893
				•	133.000.440,90	143.093
8.	Nachrangige Verbindlichkeiten			•	112.511.174,48	125.079
9.	Genussrechtskapital					_
٥.	darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	-, Euro		•	, ,	(-)
40	E. d. C. d. C. d. B. d. C. L.				070 700 101 07	000.004
10.	Fonds für allgemeine Bankrisiken darunter: Sonderposten n. § 340e Abs. 4 HGB	110.263,96 Euro			276.709.401,97	232.934 (92)
					•	(=-)
11.	Eigenkapital a) gezeichnetes Kapital					
	b) Kapitalrücklage				•	
	c) Gewinnrücklagen			<u> </u>	•	
	ca) Sicherheitsrücklage cb) andere Rücklagen	_	734.887.338,31		•	722.835
	cb) andere Nacklagen	_	-,	734.887.338,31	•	722.835
	d) Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellsch	after		-,		-
	e) Konzernbilanzgewinn			1.518.431,97	736.405.770,28	17.995 740.830
_				•		
5	umme der Passiva				12.600.416.153,68	12.123.977
1.						
	a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenerb) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewäh		1	224.110.173,00	•	271.386
	c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten fü			-,	•	
					224.110.173,00	271.386
2.	Andere Verpflichtungen a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pens	ionsgosobätton				
	a) Rucknanmeverpflichtungen aus unechten Pensb) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen	ionsgesonalten		<u>-,</u>	•	
	c) Unwiderrufliche Kreditzusagen			693.556.529,12	•	747.279
				 .	693.556.529,12	747.279

Stadtsparkasse Dü	sseldorf		

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

der Stadtsparkasse Düsseldorf für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2012

		Euro	Euro	Euro	2011 Tsd. Euro
1.	Zinserträge aus a) Kredit- und Geldmarktgeschäften darunter: aus der Abzinsung von	381.253.485,65			382.496
	Rückstellungen -, Euro b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	38.815.680,99			43.161
2.	Zinsaufwendungen darunter: aus der Aufzinsung von	00.010.000,000	420.069.166,64 191.163.658,06		425.657 184.206
	Rückstellungen 591.867,97 Euro			228.905.508,58	(542 <u>)</u> 241.451
3.	Laufende Erträge aus a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren b) Beteiligungen c) Anteilen an verbundenen Unternehmen	,	14.898.716,67 23.112.664,52		(18.935) (22.492)
		•	<u>, , , , , , , , , , , , , , , , , , , </u>	38.011.381,19	41.427
4.	Ergebnis aus assoziierten Unternehmen			8.340.362,09	9.089
5.	Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen				
6. 7.	Provisionserträge Provisionsaufwendungen		75.752.546,51 4.936.255,98		(72.900) (4.598)
8.	Nettoertrag des Handelsbestands	·		70.816.290,53 166.948,13	68.302 442
a	darunter: Zuführungen zum Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB 18.549,79 Euro Sonstige betriebliche Erträge			19.726.184,30	(46) 14.728
٥.	darunter: aus der Fremdwährungs- umrechnung 1.626.080,79 Euro			10.120.101,00	(427)
	darunter: aus der Abzinsung von Rückstellungen -, Euro			365.966.674,82	(2) 375.439
10.	Allgemeine Verwaltungsaufwendungen a) Personalaufwand			000.300.014,02	070.400
	aa) Löhne und Gehälter ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für	104.366.862,46			(103.529)
	Altersversorgung und für Unterstützung darunter: für Alters- versorgung 13.601.445,93 Euro	31.942.140,21	136.309.002,67		(27.770) (131.299) (10.981)
	b) andere Verwaltungsaufwendungen	,	77.734.760,69	214.043.763,36	(73.027) 204.326
11.	Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			8.032.417,26	7.467
12.	Sonstige betriebliche Aufwendungen			27.542.589,21	12.741
	darunter: aus der Fremdwährungs- umrechnung Euro darunter: aus der Aufzinsung von				(-)
13.	Rückstellungen 3.110.081,01 Euro Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen				(3.109)
	und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		39.685.777,68		(-)
14.	Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rück- stellungen im Kreditgeschäft			39.685.777,68	(103.865)
15.	Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlage-	•	,	00.000.777,00	(100.000)
	vermögen behandelte Wertpapiere		9.211.306,91		(24.418)
16.	Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		-,		24.418,00
17.	Aufwendungen aus Verlustübernahme	•	,	9.211.306,91 -,	24.418,00
18.	Zuführungen zu dem Fonds für allgemeine Bankrisiken			43.756.667,56	166.748
19.	Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			23.694.152,84	63.604

Übertrag:	Euro	Euro -	2011 Euro
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit		23.694.152,84	63.604
20. Außerordentliche Erträge	-,	_	(-)
21. Außerordentliche Aufwendungen darunter: Übergangseffekte aufgrund des Bilanzrechts- modernisierungsgesetzes -, Euro		-	(-)
22. Außerordentliches Ergebnis		-,	
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	21.944.247,95	-	(45.461)
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen	231.472,92	22.175.720,87	(148) 45.609
25. Konzernjahresüberschuss		1.518.431,97	17.995
26. Entnahmen aus Gewinnrücklagen a) aus der Sicherheitsrücklage b) aus anderen Rücklagen	-, -,		(-) (-)
Einstellungen in Gewinnrücklagen a) in die Sicherheitsrücklage b) in andere Rücklagen		1.518.431,97	17.995 (-)
28. Konzernbilanzgewinn	,	1.518.431,97	17.995
		1.010.101,01	17.000

Konzern-Eigenkapitalspiegel

der Stadtsparkasse Düsseldorf für den Zeitraum 01.01.2011 bis zum 31.12.2012

	Stadts	parkasse Dü	sseldorf	Minder- heits-	Konzern- eigen-	
Mio. €	Gewinn- rücklage	Konzern- gewinn	Eigenkapital gem. Konzern- bilanz	gesell- schafter	kapital	
Bestand zum					-04.0	
01.01.2011	716,3	15,5	731,8	0,0	731,8	
Auschüttungen	0,0	-9,0	-9,0	0,0	-9,0	
Konzernjahresüberschuss	0,0	18,0	18,0	0,0	18,0	
Zuführungen zur Gewinn- rücklage	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Zuführungen aus dem Bilanzgewinn Vorjahr	6,5	-6,5	0,0	0,0	0,0	
Bestand zum 31.12.2011	722,8	18,0	740,8	0,0	740,8	
Auschüttungen	0,0	-6,0	-6,0	0,0	-6,0	
Konzernjahresüberschuss	0,0	1,5	1,5	0,0	1,5	
Zuführungen zur Gewinn- rücklage	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Zuführungen aus dem Bilanzgewinn Vorjahr	12,0	-12,0	0,0	0,0	0,0	
Bestand zum 31.12.2012	734,9 *)	1,5	736,4 *)	0,0	736,4 *)	

^{*)} Die Differenzen beruhen auf Rundungen

Der zur Ausschüttung verfügbare Betrag ergibt sich aus dem Einzelabschluss der Gesellschaft.

Der Eigenkapitalspiegel des Konzerns Stadtsparkasse Düsseldorf informiert über die Entwicklung des Konzerneigenkapitals und wird in Anlehnung an die Grundsätze des Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 7 des Deutschen Standardisierungsrates aufgestellt.

Konzern-Kapitalflussrechnung

der Stadtsparkasse Düsseldorf für die Zeit vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012

	2012	2011
	Mio. Euro	Mio. Euro
Konzernjahresüberschuss	1,5	18,0
Überleitung auf den Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit / im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten		
Abschreibungen, Wertberichtigungen, Zuschreibungen auf Forderungen, Wertpapiere, Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	65,0	-68,7
Veränderungen von Rückstellungen (ohne Rückstellungen für Ertragsteuern)	3,7	-2,7
Veränderung anderer zahlungsunwirksamer Positionen	33,8	154,8
Gewinn (-) / Verlust (+) aus der Veräußerung von Sach- und Finanzanlagen	0,0	-0,1
Sonstige Anpassungen (Saldo)	-244,9	-237,4
Veränderung des Vermögens / der Verbindlichkeiten nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile		
Forderungen an Kreditinstitute	-82,4	-63,7
Forderungen an Kunden	369,7	-177,8
Wertpapiere (soweit nicht Finanzanlagevermögen)	-792,1	-38,6
Sonstige Aktiva aus operativer Geschäftstätigkeit	-0,8	-3,7
Zwischensumme	-505,6	-283,8
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-297,3	231,2
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	461,0	355,9
Einzahlungen aus der Emission von verbrieften Verbindlichkeiten	295,4	6,1
Auszahlungen aus der Rückzahlung von verbr. Verbindlichkeiten	-24,3	-386,7
Sonstige Passiva aus operativer Geschäftstätigkeit	21,0	2,5
Zwischensumme	455,8	209,0
Gezahlte Zinsen	-193,7	-157,4
Erhaltene Zinsen	448,7	420,7
Erhaltene Dividenden	27,7	26,4
Ertragsteuerzahlungen / -erstattungen	-45,1	-27,8
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	46,9	51,0

	2012	2011
	Mio. Euro	Mio. Euro
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	46,9	51,0
Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	30,5	32,3
Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen und immateriellen Anlagewerten	0,1	0,1
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-51,7	-53,5
Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagen und immateriellen Anlagewerten	-9,6	-7,1
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-30,7	-28,2
Auszahlungen an den Träger der Stadtsparkasse Düsseldorf	-6,0	-9,0
Einzahlungen aus der Emission von Nachrangkapital	0,0	0,0
Auszahlungen aus der Rückzahlung von Nachrangkapital	-13,8	-27,5
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-19,8	-36,5
Finanzmittelfonds am Anfang des Geschäftsjahrs	103,1	116,8
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	46,9	51,0
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-30,7	-28,2
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-19,8	-36,5
Finanzmittelfonds am Ende des Geschäftsjahres	99,5	103,1

Der Finanzmittelfonds des Konzerns Stadtsparkasse Düsseldorf entspricht der Summe der Bilanzpositionen Aktiva eins und zwei. Sein Jahresanfangsbestand wird im Rahmen der Kapitalflussrechnung durch die Abbildung der Zahlungsströme (Cashflows) aus der

- · operativen Geschäftstätigkeit,
- der Investitionstätigkeit sowie der
- Finanzierungstätigkeit

auf den am Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung stehenden Finanzmittelfonds übergeleitet.

Der Cashflow aus der operativen Geschäftstätigkeit wird nach der indirekten Methode bestimmt. Danach wird der Konzernjahresüberschuss um alle nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen bereinigt. Da Zins- und Dividenden- sowie Steuerzahlungen gesondert darzustellen sind, wird der Konzernjahresüberschuss zunächst in der Position "sonstige Anpassungen" um das Zinsergebnis sowie erfolgswirksam erfasste Steuern bereinigt.

Im Cashflow aus Investitionstätigkeit werden Ein- und Auszahlungen aus Positionen dargestellt, deren Zweck im Allgemeinen in einer langfristigen Investition bzw. Nutzung begründet ist.

Unter dem Cashflow aus Finanzierungstätigkeit sind Eigenkapitalveränderungen durch Auszahlungen an die Trägerin der Stadtsparkasse Düsseldorf sowie Cashflows aus der Bereitstellung bzw. Rückzahlung von nachrangigen Verbindlichkeiten, die aufsichtsrechtlich dem Eigenkapital zuzurechnen sind, zu subsumieren.

Die Kapitalflussrechnung wird in enger Anlehnung an die Grundsätze der Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 2 und 2-10 des Deutschen Standardisierungsrates aufgestellt.

Konzernanhang

Allgemeine Angaben

Der Konzernabschluss der Finanzgruppe Stadtsparkasse Düsseldorf wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) aufgestellt.

Auf die Erstellung einer Segmentberichterstattung hat die Stadtsparkasse Düsseldorf gemäß dem Wahlrecht des § 297 Abs. 1 HGB verzichtet.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die vom Deutschen Standardisierungsrat verabschiedeten und vom Bundesministerium der Justiz gem. § 342 Abs. 2 HGB bekannt gegebenen Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) zur Kapitalflussrechnung (DRS 2-10) sowie zum Konzerneigenkapital (DRS 7) berücksichtigt worden. Die Lageberichterstattung erfolgt in enger Anlehnung an DRS 5-10 (Risikoberichterstattung) sowie DRS 15 (Lageberichterstattung).

Soweit andere bekannt gegebene Deutsche Rechnungslegungsstandards gesetzliche Vorschriften konkretisieren, wurde dies der Bilanzierung und Bewertung zugrunde gelegt. Eine von den Empfehlungen der DRS abweichende Nutzung gesetzlicher Wahlrechte behalten wir uns vor. Bei der Umsetzung des DRS 18 (Latente Steuern) hat der Konzern auf die Angaben gem. DRS 18.67 (Überleitungsrechnung) und DRS 18.64 (Erläuterung nicht angesetzter aktivischer Differenzen) sowie auf weitergehende Angaben gemäß DRS 8 (Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss) verzichtet. Die Konzernanhangangaben erfolgen im gesetzlich geforderten Umfang.

Konsolidierungsgrundsätze

Der Konzernabschluss der Finanzgruppe Stadtsparkasse Düsseldorf wurde den gesetzlichen Vorschriften entsprechend nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt. Das Geschäftsjahr aller in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften entspricht dem Kalenderjahr.

Die Kapitalkonsolidierung der in den Konsolidierungskreis des Konzernabschlusses einbezogenen Tochterunternehmen sowie assoziierten Unternehmen erfolgte, vor dem Hintergrund dass sämtliche Erstkonsolidierungen im Konzern vor dem Ende des Geschäftsjahres 2009 durchgeführt wurden und es sich somit um sog. Altfälle handelt, in Einklang mit Art. 66

Abs. 3 Satz 4 EGHGB nach der Buchwertmethode gemäß § 301 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB a. F. Gleiches gilt für die nach der Equity-Methode bewerteten Beteiligungen der Sparkasse.

Bei einem vollkonsolidierten Unternehmen wurde ein aktiver Unterschiedsbetrag zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung gemäß § 309 Abs. 1 HGB a. F. offen mit den Rücklagen verrechnet.

Konzerninterne Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Aufwendungen und Erträge, die zwischen einbezogenen Unternehmen zum Jahresende bestanden bzw. angefallen sind, wurden eliminiert. Zwischenergebnisse sind nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung der Unternehmen in den Konzernabschluss nicht angefallen. Vor der erstmaligen Einbeziehung wurden sie als für den Konzern realisiert betrachtet.

Die Bewertung der Anteile an assoziierten Unternehmen erfolgte nach der Equity-Methode auf Basis der Buchwerte. Der Equity-Wert wird zu jedem Konzernabschlussstichtag auf seine Werthaltigkeit überprüft. Übersteigt der Equity-Wert den beizulegenden Zeitwert, so wird eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen (DRS 8.28).

Unterschiedsbeträge aus der Aufrechnung des Beteiligungsbuchwerts mit dem anteiligen Eigenkapital wurden aktiviert und werden erfolgswirksam über ihre wirtschaftliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

Das assoziierte Unternehmen Corpus GmbH & Co. KG hat einen IFRS-Konzernabschluss aufgestellt. Entsprechend § 312 Abs. 5 HGB erfolgte die Bewertung at Equity für dieses Unternehmen auf Basis eines aus dem IFRS-Konzernergebnis durch eine Überleitungsrechnung ermittelten HGB-Konzernergebnisses. Im Rahmen der von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellten Überleitung wurden die Ergebnisbeiträge nach IFRS aller wesentlichen Geschäftsvorfälle storniert und durch die maßgeblichen Ergebnisbeiträge nach dem deutschen Handelsrecht ersetzt. Bei diesen Geschäftsvorfällen handelte es sich u.a. um als Finanzinvestition gehaltene Immobilien, Derivate einschließlich der Bilanzierung von Bewertungseinheiten sowie um aktivierte Kundenverträge.

Soweit assoziierte Unternehmen darüber hinaus abweichende Bewertungsmethoden anwenden, wurden diese nicht angepasst.

Geschäfts- oder Firmenwerte wurden grundsätzlich mit dem Zeitpunkt der Erstkonsolidierung aktiviert und erfolgswirksam über ihre wirtschaftliche Nutzungsdauer abgeschrieben. In dem

Buchwert der Corpus Sireo Holding GmbH & Co. KG ist zum Bilanzstichtag noch ein Firmenwert i.H.v. 4,1 Mio. Euro enthalten. Aufgrund langfristig zu erwartender Synergieeffekte aus einer engen Verbindung zwischen dem Kreditgeschäft der Sparkasse und dem Immobiliengeschäft der Corpus – insbesondere ihrer Maklertätigkeit – wurde für den werthaltigen derivativen Firmenwert im Geschäftsjahr 2002 eine Abschreibungsdauer von 15 Jahren angenommen, von der nun noch vier Jahre verbleiben. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden planmäßige Abschreibungen i.H.v. 1,0 Mio. Euro auf den Firmenwert vorgenommen.

Konsolidierungskreis

In den Konzernabschluss werden neben der Stadtsparkasse Düsseldorf folgende fünf verbundene inländische Unternehmen einbezogen:

- **\$**-Kapitalbeteiligungsgesellschaft Düsseldorf mbH, Düsseldorf
- **\$**-Finanz Services Düsseldorf GmbH, Düsseldorf
- **\$**-online-Service Düsseldorf GmbH, Düsseldorf
- Büropark Brüsseler Straße GmbH, Düsseldorf
- Equity Partners GmbH, Düsseldorf

Im Einzelnen ergibt sich folgende Zuordnung im Konzernabschluss:

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Berichtsjahr
Verbundene Unternehmen	6	1	1	6
davon in den Konzernabschluss				_
einbezogen	6	-	1	5
gem. § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB nicht				
einbezogen	-	1	-	1
Assoziierte Unternehmen (at Equity				
bewertet gem. § 311 Abs. 1 HGB)	7	-	4	3
Assoziierte Unternehmen (nicht at Equity				
bewertet gem. § 311 Abs. 2 HGB)	9	3	ı	12

Das verbundene Unternehmen 🖨 -Immobilien-Beteiligungsgesellschaft mbH wurde im Geschäftsjahr 2012 auf die 🖨 -Kapitalbeteiligungsgesellschaft Düsseldorf mbH verschmolzen. Hieraus ergaben sich keine Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung.

Auf die Einbeziehung des im Vorjahr unter assoziierten Unternehmen - at Equity bewertet - ausgewiesenen Tochterunternehmens Sirius Seedfonds Düsseldorf GmbH & Co. KG wird in Ausübung des Einbeziehungswahlrechtes gemäß § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB verzichtet. Ferner wurden drei weitere Unternehmen, die im Vorjahr unter den assoziierten Unternehmen - at Equity bewertet - ausgewiesen wurden, aus Wesentlichkeitsgründen entkonsolidiert. Aus der Entkonsolidierung ergaben sich analog DRS 8.41 keine Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung.

Durch die Veränderung des Konsolidierungskreises ist die Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr nicht beeinträchtigt.

Aufgrund ihrer für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns untergeordneten Bedeutung wurden 12 assoziierte Unternehmen mit einem Gesamtbuchwert von 8,5 Mio. Euro nicht at Equity bewertet.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für den Konzernabschluss des Konzerns Stadtsparkasse Düsseldorf gelten die Ausweis-, Bewertungs- und Verfahrensgrundsätze der Stadtsparkasse Düsseldorf, sofern für die Erstellung des Konzernabschlusses keine abweichenden gesetzlichen Regelungen im Vergleich zur Erstellung des Einzelabschlusses einschlägig sind. Dementsprechend wird die Handelsbilanz II der einbezogenen Tochterunternehmen nach den für die Stadtsparkasse Düsseldorf geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden im Geschäftsjahr 2012 nicht geändert.

Die Zuordnung von Wertpapieren zur Liquiditätsreserve (Umlaufvermögen) oder zum Anlagevermögen haben wir im Geschäftsjahr nicht geändert.

Forderungen an Kunden und Kreditinstitute einschließlich Schuldscheindarlehen mit Halteabsicht bis zur Endfälligkeit sowie Namensschuldverschreibungen wurden zum Nennwert bilanziert. Die Unterschiedsbeträge zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag wurden aufgrund ihres Zinscharakters in die Rechungsabgrenzungsposten aufgenommen und werden planmäßig über die Laufzeit der Geschäfte verteilt.

Für akute Ausfallrisiken bei Forderungen an Kunden wurden Einzelwertberichtigungen in Höhe des zu erwartenden Ausfalls gebildet. Außerdem wurden nach den Erfahrungen der Vergangenheit (Ausfälle der letzten fünf Jahre) bemessene Pauschalwertberichtigungen auf den latent gefährdeten Forderungsbestand berücksichtigt.

Der Wechselbestand wurde zum Zeitwert bilanziert.

Die Anschaffungskosten von Wertpapieren, die aus mehreren Erwerbsvorgängen resultieren, wurden auf Basis des Durchschnittspreises ermittelt.

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sowie Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere der Liquiditätsreserve (Umlaufvermögen) sind mit ihren Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips und des Wertaufholungsgebots bilanziert.

Wertpapiere, die dazu bestimmt wurden, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen (Anlagevermögen), wurden auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben, wenn von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen ist (gemildertes Niederstwertprinzip).

Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung bei Schuldverschreibungen wurde dann ausgegangen, wenn sich zum Bilanzstichtag abzeichnete, dass vertragsgemäße Leistungen nicht oder nicht in dem zum Erwerbszeitpunkt erwarteten Umfang erbracht werden. Zur Beurteilung wurden aktuelle Bonitätsbeurteilungen herangezogen.

Unabhängig davon sind Wertminderungen von Schuldverschreibungen bis zum Rückzahlungsbetrag stets dauerhaft.

Angesichts der Unsicherheiten über die Auswirkungen der europäischen Staatsschuldenkrise wurden nähere Erläuterungen zum Risiko von Emittenten aus wirtschaftsschwachen Staaten in den Lagebericht aufgenommen. Die entsprechenden Wertpapiere sind dem Anlagevermögen zugeordnet worden. Anleihen griechischer Emittenten haben wir nicht im Bestand.

Finanzinstrumente des Handelsbestands sind zum beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlags bewertet worden (§ 340e Abs. 3 HGB).

Alle Wertpapiere und Finanzinstrumente sind auf das Vorliegen eines aktiven Marktes zum Bilanzstichtag untersucht worden. In diese Analyse sind die Marktverhältnisse in enger zeitlicher Umgebung zum Bilanzstichtag einbezogen worden.

Ein aktiver Markt wurde unterstellt, wenn Marktpreise von einer Börse, einem Händler oder einer Preis-Service-Agentur leicht und regelmäßig erhältlich waren und auf aktuellen und regelmäßig auftretenden Markttransaktionen beruhen.

Für Teile unseres zinsbezogenen Wertpapierbestandes waren die Märkte zum Bilanzstichtag als nicht aktiv angesehen. In diesen Fällen wurden zunächst Informationen über jüngste Transaktionen in diesen oder vergleichbaren Wertpapieren untersucht. Sofern entsprechende Informationen vorlagen, wurden die daraus ableitbaren Kurse verwendet. Sofern keine entsprechenden Informationen vorlagen, haben wir die von Marktteilnehmern veröffentlichten indikativen Kurse einer Plausibilitätskontrolle unterzogen. Hierzu erfolgte zunächst eine modellbasierte Bewertung. Sofern die Abweichung innerhalb eines vordefinierten Toleranzbereiches lag, wurde eine standardisierte indikative Bewertung durchgeführt. Außerhalb des

definierten Toleranzbereiches erfolgte eine individuelle Anpassung auf den modellbasierten Kurs.

Bei der Bestimmung der beizulegenden Zeitwerte auf Basis eines Bewertungsmodells wurden so weit wie möglich beobachtbare Marktdaten herangezogen. Als Bewertungsmodell nutzte die Sparkasse größtenteils sogenannte Discounted Cashflow-Verfahren. Hierbei wurden als Bewertungsparameter im Wesentlichen eine für den Interbankenhandel mit Zinsswaps beobachtbare Zinsstrukturkurve ("Swap-Kurve") sowie Credit Spreads verwendet. Die Credit Spreads haben wir auf Basis der Marktpreise für Credit Default Swaps ermittelt. Der Emittentenbonität wurde dabei durch Verwendung von Rating abhängigen Bewertungskursen Rechnung getragen. Die Illiquidität des Marktes wurde als weiterer Parameter in dem Bewertungsmodell berücksichtigt.

Für Anteile an Investmentfonds haben wir als beizulegenden Zeitwert grundsätzlich den investmentrechtlichen Rücknahmepreis angesetzt. Weiterhin wurde ein den Handelsaktiva zuzurechnender Investmentfonds aufgrund der von der Kapitalanlagegesellschaft ausgesprochenen Kündigung des Sondervermögens und der gleichzeitigen Aussetzung der Rücknahme der Anteile nicht zum höheren investmentrechtlichen Rücknahmepreis, sondern zum niedrigeren Schlusskurs der Heimatbörse Hamburg bewertet.

Die unternehmensindividuelle Festsetzung wesentlicher Bewertungsparameter ist mit Ermessensentscheidungen verbunden, die – trotz sachgerechter Ermessensausübung – im Vergleich mit aktiven Märkten zu deutlich höheren Schätzunsicherheiten führen.

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen sind mit den Anschaffungskosten, vermindert um Abschreibungen wegen dauernder Wertminderung, bilanziert.

Ausstehende Verpflichtungen zur Leistung gesellschaftsvertraglich begründeter Einlageverpflichtungen wurden gemäß Stellungnahme RS HFA 18 des IDW dann aktiviert, wenn sie am Bilanzstichtag bereits eingefordert worden waren.

Die Beteiligungsbewertung erfolgt auf Basis der Vorgaben des IDW RS HFA 10 nach dem Ertragswertverfahren. Andere Bewertungsmethoden kommen dann zum Einsatz, wenn die Art bzw. der betragliche Umfang der Beteiligung dies rechtfertigen.

Für die Unterbeteiligung an der Erwerbsgesellschaft **=** -Finanzgruppe mbH & Co. KG haben wir Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen. Die Abschrei-

bung auf den beizulegenden Zeitwert beträgt insgesamt 11,5 Mio. Euro. Ferner wurde für die Bewertung der Beteiligung an der RW Holding AG bei der Ermittlung des beizulegenden Wertes der Anteile (Jahresendkurs der wirtschaftlich dahinterstehenden Aktien der RWE AG) ein prozentualer Fungibilitätsabschlag vorgenommen. Aus dieser im Vergleich zum Vorjahr abweichenden Behandlung resultiert ein Abschreibungsbedarf in Höhe von 0,2 Mio. Euro.

Unter den Beteiligungen werden auch Anteile einer Konzerngesellschaft an Private Equity Sondervermögen ausgewiesen. Zur Bewertung wurde der von den Fondsgesellschaften mitgeteilte "Net Asset Value" (NAV) – Nettovermögenswert oder Marktwert eines Direkt- oder Fondsinvestments bzw. eines Portfolios – unter Bezugnahme auf den beizulegenden Zeitwert der vom jeweiligen Zielfonds gehaltenen Unternehmen herangezogen. Zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts eines Unternehmens wurde in der Regel auf die allgemeinen Bewertungsrichtlinien der European Private Equity & Venture Capital Association (EVCA) oder eines vergleichbaren Regelwerks abgestellt (Börsenkurs, Bewertung auf der Basis einer aktuellen Transaktion, Discounted Cashflow Methode, Multiple Methode u.a.).

Anzeichen für eine dauerhafte Wertminderung werden gesehen, wenn sich der Private Equity-Fonds in einer fortgeschrittenen Phase seines Lebenszyklusses befindet und/oder eine hohe Abrufquote aufweist und der NAV unter dem Buchwert liegt. Unter diesen Voraussetzungen werden Analysen der aktuellen wirtschaftlichen Situation der vom Private Equity-Fonds gehaltenen Beteiligungen durchgeführt und eine Einschätzung hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung vorgenommen. Bei den Fonds, für die zum Bilanzstichtag noch kein aktueller NAV vorlag, wurde der NAV aus der letzten vorliegenden Berichterstattung fortgeschrieben und gegebenenfalls um einen Wertabschlag korrigiert.

Bei Private Equity-Fonds bei denen in Vorjahren Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert vorgenommen wurden und deren Net Asset Value am Bilanzstichtag über dem Buchwert liegt, wird analysiert, ob die Werterholung hinreichend sicher ist.

Liegt ein voraussichtlich dauerhaft niedrigerer, beizulegender Wert vor, werden Abschreibungen gemäß § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB vorgenommen.

Im Falle einer hinreichend sicheren Werterholung erfolgt eine Zuschreibung gemäß § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB, wobei die fortgeführten Anschaffungskosten gem. § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB die Obergrenze für die Bewertung eines Private Equity Fonds darstellen.

Soweit die Möglichkeit einer ertragswirksamen Vereinnahmung von Ausschüttungen der vorgenannten Private Equity Fonds noch nicht durch einen festgestellten Jahresabschluss bestätigt ist, werden diese Rückflüsse entsprechend IDW RS HFA 18 zunächst passiviert und unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Erst wenn die Ausschüttungen ab-

schließend qualifiziert werden können, erfolgt eine Umbuchung entweder als Ertrag oder buchwertmindernde Kapitalrückzahlung.

Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden nicht als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen.

Die Sachanlagen und die immateriellen Anlagewerte, die ab dem Jahr 2008 angeschafft worden sind, werden linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis 150,00 Euro werden sofort als Sachaufwand erfasst.

Für Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten von mehr als 150,00 Euro bis 1.000,00 Euro wird ein Sammelposten gebildet, der aufgrund der insgesamt unwesentlichen Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Rahmen einer Gesamtbetrachtung über fünf Jahre ergebniswirksam verteilt wird.

Verbindlichkeiten sind mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt. Agien und Disagien werden in Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt und zeitanteilig verteilt.

Beim erstmaligen Ansatz von Rückstellungen wird der diskontierte Erfüllungsbetrag in einer Summe erfasst (Nettomethode).

Die Rückstellungen für unmittelbare Pensionen und ähnliche Verpflichtungen haben wir nach dem finanzmathematischen Teilwertverfahren auf Grundlage der Heubeck-Richttafeln 2005G berechnet. Bei der Ermittlung wurden jährliche Lohn- und Gehaltssteigerungen von 2,00 % und Rentensteigerungen von 1,50 % unterstellt. Die Rückstellungen wurden unter Wahrnehmung des Wahlrechtes gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB pauschal mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Jahre abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Dieser Zinssatz beträgt 5,07 %.

Die sonstigen Rückstellungen entfallen im Wesentlichen auf personalbezogene Verpflichtungen, auf Verpflichtungen aus banküblichen Geschäften im Zusammenhang mit Bonuszahlungen für Sparverträge und für Verpflichtungen im Zusammenhang mit rechtlichen Risiken. Sie wurden in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages unter Berücksichtigung zukünftiger Kostensteigerungen gebildet.

Für Zwecke der Rückstellungsbildung haben wir eine Einschätzung vorgenommen, ob dem Grunde nach rückstellungspflichtige Tatbestände vorliegen und ob nach aktuellen Erkenntnissen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Inanspruchnahme zu erwarten ist. Bei der Beurteilung von Rechtsrisiken haben wir die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt.

Die Rückstellungen wurden bei einer voraussichtlichen Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden, von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Jahre abgezinst. Bei der Bestimmung des Diskontierungszinssatze sind wir davon ausgegangen, dass Änderungen des Zinssatzes jeweils zum Jahresende eingetreten sind. Entsprechend sind wir bei der Bestimmung des Zeitpunktes der Änderung des Verpflichtungsumfanges bzw. des zweckentsprechenden Verbrauchs vorgegangen.

Zur Sicherung gegen allgemeine Bankrisiken wurde ein Sonderposten gemäß § 340g HGB gebildet. Zusätzlich wurde dem Sonderposten für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340e Abs. 4 HGB ein entsprechender Anteil der Nettoerträge des Handelsbestandes zugeführt und dort gesondert ausgewiesen.

Zinsbezogene Finanzinstrumente (einschließlich Derivate) des Bankbuches (Zinsbuchs) wurden auf der Grundlage des vom IDW veröffentlichten RS BFA 3 "Einzelfragen der verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs (Zinsbuch)" nach der Barwertmethode bewertet. Ein Verpflichtungsüberschuss ergab sich nicht, so dass die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich war.

Die Sparkasse setzt Derivate im Wesentlichen im Rahmen der Zinsbuchsteuerung ein. Sie wurden in die verlustfreie Bewertung des Bankbuchs (Zinsbuchs) einbezogen.

Darüber hinaus sind Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB als Micro-Hedges zur Absicherung von Zinsrisiken bei Wertpapieren, Darlehen, emittierten Namenspfandbriefen und Schuldscheindarlehen sowie Derivaten mit Kunden gebildet worden. Die Angaben nach § 285 Nr. 23 HGB erfolgen in einem separaten Abschnitt im Lagebericht.

Derivate, die weder in die Zinsbuchsteuerung bzw. in Bewertungseinheiten nach § 254 HGB einbezogen worden sind, noch Bestandteil des Handelsbestands sind, haben einer Einzelbewertung unterlegen. Für einen Verpflichtungsüberschuss haben wir Rückstellungen gebildet; schwebende Gewinne bleiben unberücksichtigt.

Währungsumrechnung

Die Stadtsparkasse Düsseldorf steuert das Währungsrisiko über die Führung von Währungspositionen je Fremdwährung mit dem Ziel des Ausgleichs von Aktiv- und Passivpositionen. Die Währungspositionen der Sparkasse enthalten alle Vermögensgegenstände und Schulden in Fremdwährung sowie noch nicht abgewickelte Kassa- und Termingeschäfte, soweit sie nicht dem Handelsbestand zuzuordnen sind. Aufgrund der betragsmäßigen Deckung der Aktiv- und Passivpositionen durch gegenläufige Geschäfte geht die Sparkasse von einer besonderen Deckung im Sinne des § 340h HGB aus.

Aufgrund der besonderen Deckung werden die Ergebnisse aus der Währungsumrechnung in der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 256a HGB i.V.m. § 340h HGB netto in den sonstigen betrieblichen Erträgen gezeigt. Der Ausweis nach § 277 Abs. 5 HGB versteht sich einschließlich des realisierten Währungsergebnisses des Geschäftsjahres.

Die Vermögensgegenstände und Schulden in Fremdwährung sowie noch nicht abgewickelte Kassageschäfte werden mit den Devisenkassamittelkursen am Bilanzstichtag in Euro umgerechnet.

Neben den vorstehend beschriebenen Währungspositionen unterhält ein Konzernunternehmen ein Portfolio aus Anteilen an USD-Private Equity Sondervermögen, das gemäß Währungssicherungskonzept revolvierend durch Devisentermingeschäfte der Sparkasse mit externen Kontrahenten gegen Währungsrisiken abgesichert wird. Auch hier erfolgt die Bilanzierung unter Annahme einer besonderen Deckung im Sinne des § 340h HGB. In diesem Fall werden schwebende Erträge aus der Währungsumrechnung in einen Ausgleichsposten eingestellt, der unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen wird. Soweit im Einzelfall offene Positionen im Portfolio entstehen – z.B. durch unterjährige Kapitalabrufe der Fondsgesellschaften –, erfolgt deren Währungsumrechnung nach den allgemeinen Vorschriften gem. § 256a HGB.

Für am Jahresende nicht abgewickelte Termingeschäfte wurde der Terminkurs des Bilanzstichtages für die Restlaufzeiten herangezogen. Anteile an USD-Private-Equity-Sondervermögen werden mit dem für die Sicherungsgeschäfte maßgeblichen Terminkurs am Abschlussstichtag umgerechnet.

Nachfolgend sind die Buchwerte der Aktiva und Passiva in Fremdwährung zum Bilanzstichtag dargestellt:

	2012	2011
	€	Tsd. €
Aktiva:	186.395.809,80	213.443
Passiva und Eventualverbindlichkeiten:	58.149.279,36	44.454

Erläuterungen zur Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Die zu Posten oder Unterposten der Bilanz nach Restlaufzeiten gegliederten Beträge enthalten keine anteiligen Zinsen.

Aktiva 3 Forderungen an Kreditinstitute

•	2012	2011
In diesem Posten sind enthalten:	€	Tsd. €
- Forderungen an die eigene Girozentrale	36.077.308,51	28.067
Der Unterposten b) - andere Forderungen - setzt sich nach Restlaufzeiten wie folgt zusammen:		
- bis drei Monate	14.220.816,53	36.261
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	13.322.002,42	14.030
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	121.954.664,77	120.476
- mehr als fünf Jahre	25.899.801,28	24.875

Aktiva 4 Forderungen an Kunden

	2012	2011
In diesem Posten sind enthalten:	€	Tsd. €
- Forderungen an verbundene Unternehmen	0,00	0
- Forderungen an assoziierte Unternehmen	23.002.750,92	24.238
 Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht 	33.791.104,60	26.190
- nachrangige Forderungen	27.173.687,59	24.445
- darunter:		
an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsver- hältnis besteht	0,00	0

Für diese Forderungen bestehen Haftungsfreistellungen durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau in Höhe von 5.623.335,77 Euro.

	2012	2011
	€	Tsd. €
Dieser Posten setzt sich nach Restlaufzeiten wie folgt zusammen:		
- bis drei Monate	496.660.491,36	544.343
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	457.584.478,86	1.170.767
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	2.075.353.802,72	1.779.906
- mehr als fünf Jahre	4.570.407.783,08	4.512.701
- Forderungen mit unbestimmter Laufzeit	465.259.594,81	481.515

Aktiva 5 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

	2012	2011
In diesem Posten sind enthalten:	€	Tsd. €
- Beträge, die bis zum 31.12.2013 fällig werden	228.322.414,67	
- Börsenfähige Wertpapiere:	2.872.048.708,91	1.970.241
- davon börsennotiert	2.783.951.475,25	1.816.677
- davon nicht börsennotiert	88.097.233,66	153.564

Die folgende Darstellung dient dazu, zusätzliche Informationen zur Bilanzierung der Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere zu vermitteln:

emissionen

Umlaufvermögen				
Art der Anlage	Buchwert Mio. €		Aktiver Markt	Grundlage für die Bewertung
Öffentliche Anleihen	272,2		ja	Marktpreis
	165,1		nein	indikativer Preis
	713,4		nein	Modellkurs
Deutsche Pfandbriefe	60,5		ja	Marktpreis
	805,5		nein	Modellkurs
Ungedeckte Bankenpapiere	9,9		ja	Marktpreis
	29,8		nein	indikativer Preis
	57,6		nein	Modellkurs
Gewährträgerpapiere	24,0		nein	indikativer Preis
	185,6		nein	Modellkurs
Strukturierte Anleihen	19,3		nein	Modellkurs
Anlagevermögen				
Art der Anlage	Buchwert Mio. €	Zeitwert Mio. €	Aktiver Markt	Grundlage für die Bewertung
Deutsche Pfandbriefe	149,9	149,9	nein	Modellkurs
Spanische Pfandbriefe	79,6	80,3	ja	Marktpreis
Französische Pfandbriefe	100,0	98,2	nein	Modellkurs
Ungedeckte Bankenpapiere	43,0	43,0	ja	Marktpreis
	40,0	39,5	nein	Modellkurs
Investmentbank-	97,2	97,0	ja	Marktpreis

Aufgrund der von uns eng gewählten Spannen sowie weiterer streng ausgelegter Indikatoren zur Bestimmung eines aktiven Marktes haben wir oftmals hinreichend liquide Märkte nicht unmittelbar nachweisen können, so dass wir in diesen Fällen von einem inaktiven Markt ausgehen mussten. Nähere Erläuterungen sind unter den Angaben zu den Bilanzierungsund Bewertungsmethoden dargestellt.

Neben den aufgeführten Spanischen Pfandbriefen befinden sich keine weiteren Anleihen von Schuldnern aus wirtschaftsschwachen (EU-)Staaten in unserem Bestand.

Nicht mit dem Niederstwert bewertet sind Wertpapiere des Anlagevermögens mit einem Buchwert von insgesamt 152,0 Mio. Euro und beizulegenden Zeitwerten von 149,5 Mio. Euro. Alle Wertpapiere sind börsenfähig. Bei zwei Wertpapieren des Anlagevermögens besteht aufgrund der geänderten Risikostrategie kurzfristige Veräußerungsabsicht. Vor diesem Hintergrund wurden diese Wertpapiere auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben.

Die Wertpapiere des Anlagevermögens	2012	2011
haben sich wie folgt entwickelt:	€	Tsd. €
Bilanzwert am Vorjahresende	506.359.200,00	0
Nettoveränderung	3.258.000,00	506.359
Bilanzwert am Jahresende	509.617.200,00	506.359

Im Zusammenhang mit der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist dargelegt worden, unter welchen Voraussetzungen wir von einer dauernden bzw. nur vorübergehenden Wertminderung ausgehen. Bei den Wertpapieren, die nicht mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet wurden, ist nach derzeitiger Erkenntnis damit zu rechnen, dass die vertragsgemäßen Leistungen in vollem Umfang erbracht werden.

Aktiva 6
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Von den in diesem Posten enthaltenen	2012	2011
börsenfähigen Wertpapiere sind	€	Tsd. €
- börsennotiert	0,00	0
- nicht börsennotiert	51.672.100,00	52.134

Die Sparkasse hält mehr als 10 % der Anteile an folgenden, nach Anlagezielen gegliederten inländischen Investmentvermögen im Sinne des Investmentgesetzes (InvG) oder vergleichbarer ausländischer Investmentvermögen:

WKN	Bezeichnung	Buch-	Markt-	Differenz	Ausschüttu	ng tägl. Rück-
		wert Mio. €	wert Mio. €	Marktwert/ Buchwert	2012 Mio. €	gabe mögl.
ABS-Fond	ls				-	
262013	Euro ABS Income A INH.	17,3	17,3	0,0	0,2	ja
Unternehi	mensanleihe-Fonds					
A0NBHL	SSKD UNF.7/2014	4,6	4,8	0,2	0,2	ja
Aktienfon	ds					
A0MS5F	GLOBAL TOP	10,0	11,7	1,7	0,0	ja
Gemischt	e Fonds					
A0D8QM	SSK DUE. ABSRETURN INKA	25,0	29,8	4,8	0,6	ja
Spezialfor	nds (gemischt)					
A0LB13	ALLIANZGI-FONDS SSKD-A	117,2	137,1	19,9	5,2	ja
A0LB12	ALLIANZGI-FONDS SSKD-B	125,5	182,3	56,8	4,8	ja
793976	SSKD INKA Master A	74,6	74,6	0,0	1,3	ja
A0LGY0	SSKD INKA Master B	88,3	88,3	0,0	2,1	ja

Die Fonds sind international ausgerichtet, wobei wesentliche Branchenschwerpunkte im Gesamtportfolio vermieden wurden.

Die folgende Darstellung dient dazu, zusätzliche Informationen zur Bilanzierung und Bewertung unserer Wertpapiere zu vermitteln; die in der obigen Aufstellung einbezogenen Fondsanteile sind hierin enthalten:

Art der Anlage	Buchwert Mio. €	Aktiver Markt	Grundlage für die Bewertung
Investmentanteile	467,2	nein	Rücknahmewert gem. InvG

Die Investmentanteile sind dem Umlaufvermögen zugeordnet.

Aktiva 6a Handelsbestand

Innerhalb des Geschäftsjahres haben wir die institutsintern festgelegten Kriterien für die Einbeziehung von Finanzinstrumenten in den Handelsbestand nicht geändert.

	2012	2011
Die Aktiva 6a gliedern sich wie folgt:	€	Tsd. €
Aktien und andere nicht festverzinsliche		
Wertpapiere	94.997,21	147

Finanzinstrumente des Handelsbestands wurden mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlags bilanziert. Die ausgewiesene Position entfällt ausschließlich auf einen Investmentfonds. Als beizulegender Zeitwert wurde der Marktpreis angesetzt. Als Marktpreis haben wir den letzten gehandelten Kurs per 28.12.2012 der Börse Hamburg verwendet. Per 29.02.2012 erfolgte durch die Fondsgesellschaft die Information über die Auflösung des Fonds bis zum 31.12.2016. Eine Rückgabe der Fondsanteile an die Gesellschaft ist nicht mehr möglich.

In Übereinstimmung mit unserer Vorgehensweise bei der internen Risikosteuerung wurde der Risikoabschlag für die Finanzinstrumente des Handelsbestandes anhand der dort angewandten Value-at-Risk-Methode (VAR) ermittelt. Dabei wird eine Haltedauer von 1 Tag, auf 10 Tage hochskaliert, ein Beobachtungszeitraum von 500 Tagen bei einem Konfidenzniveau von unverändert 99,0 % zu Grunde gelegt. Der unter diesen wesentlichen Annahmen ermittelte Risikoabschlag beträgt 10 Tsd. Euro.

Aktiva 7 Beteiligungen

Deteiligungen		
	2012	2011
Die Beteiligung haben sich wie folgt entwickelt:	€	Tsd. €
Bilanzwert am Vorjahresende	449.852.621,60	446.804
Nettoveränderung	5.289.595,08	3.049
Bilanzwert am Jahresende	455.142.216,68	449.853
An folgender großen Kapitalgesellschaft hält der Konzern mehr als 5 % der Stimmrechte: SWD Städtische Wohungsgesellschaft Düsseldorf AG (25,99%)		
Von den in börsenfähigen Wertpapieren verbrieften Beteiligungen sind:		
- börsennotiert	3.170,01	3
- nicht börsennotiert	0,00	0

Bei Beteiligungen an einem Private Equity Fonds mit einem Buchwert von 5,3 Mio. Euro sind Abschreibungen in Höhe von 0,2 Mio. Euro nicht vorgenommen worden. Nach Auffassung des Konzerns sind die Wertminderungen aufgrund der Diversifikation des Fondsvermögens nicht dauerhaft.

Der Gesamtbuchwert der Beteiligungen an Private Equity Fonds beläuft sich zum Stichtag auf 266,9 Mio. Euro (Vorjahr: 256,5 Mio. Euro).

Weitere Angaben zum Konzernanteilsbesitz sind im Abschnitt Sonstige Angaben – Angaben zum Beteiligungsbesitz nach § 313 HGB – enthalten.

Aktiva 8 Anteile an assoziierte Unternehmen

Die Anteile an assoziierten Unternehmen	2012	2011
haben sich wie folgt entwickelt:	€	Tsd. €
Bilanzwert am Vorjahresende	62.865.054,60	56.474
Nettoveränderung	-6.426.687,64	6.391
Bilanzwert am Jahresende	56.438.366,96	62.865

Aktiva 9 Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Anteile an verbundenen Unternehmen	2012	2011
haben sich wie folgt entwickelt:	€	Tsd. €
Bilanzwert am Vorjahresende	0,00	0
Nettoveränderung	3.474.169,68	0
Bilanzwert am Jahresende	3.474.169,68	0

Aktiva 10 Treuhandvermögen

	2012	2011
Beim Treuhandvermögen handelt es sich um:	€	Tsd. €
- Forderungen an Kunden	242.371,34	312
- treuhänderisch gehaltene Beteiligungen	2.335.000,00	1.825

Aktiva 11 Immaterielle Anlagewerte

In diesem Posten ist ausschließlich EDV-Software enthalten.

	2012 €	2011 Tsd. €
Die immateriellen Anlagewerte haben sich wie folgt entwickelt:		
Anschaffungskosten	10.080.390,07	9.847
Zugänge im Geschäftsjahr	677.017,37	248
Abgänge im Geschäftsjahr	5.033.464,60	15
Abschreibungen insgesamt	4.932.637,59	9.610
Bilanzwert am Jahresende	791.305,25	470
Abschreibungen im Geschäftsjahr	354.011,37	449
Aktiva 13		
Sachanlagen	2012	2011
In diesem Posten sind enthalten:	€	Tsd. €
- im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit genutzte Grundstücke und Bauten	36.623.327,13	39.876
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	21.356.953,42	16.890
Das Sachanlagevermögen hat sich wie folgt entwickelt:		
Anschaffungskosten	251.946.803,90	249.682
Zugänge im Geschäftsjahr	8.927.077,96	6.853
Abgänge im Geschäftsjahr	7.985.191,35	4.588
Abschreibungen insgesamt	193.652.324,96	193.880
Bilanzwert am Jahresende	59.236.365,55	58.067
Abschreibungen im Geschäftsjahr	7.678.405,89	7.017
davon außerplanmäßig	0,00	0

Aktiva 14 Sonstige Vermögensgegenstände

In diesem Posten sind Geschäftsanteile an Genossenschaften in Höhe von 97.571,44 Euro (Vorjahr: 98 Tsd. Euro) enthalten, die dem Anlagevermögen zuzurechnen sind.

Aktiva 15 Rechnungsabgrenzungsposten

	2012	2011
In diesem Posten sind enthalten:	€	Tsd. €
 der Unterschiedsbetrag zwischen Nennbetrag und höherem Auszahlungsbetrag von Forderungen 	3.825,95	7
 der Unterschiedsbetrag zwischen Rückzahlungs- betrag und niedrigerem Ausgabebetrag bei 		
Verbindlichkeiten	2.156.281,25	2.231

Aktiva 16

Aktive latente Steuern

Aus den in § 274 HGB genannten Sachverhalten resultieren latente Steuerbe- und Steuerentlastungseffekte. Diese Effekte sind auf der Basis eines Körperschaftssteuersatzes (inklusive Solidaritätszuschlag) von 15,8 % und eines Gewerbesteuersatzes von 15,2 % unter Zugrundelegung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 18 ermittelt worden.

Es wurden aktive latente Steuern in Höhe von 66.822 Tsd. Euro und passive latente Steuern in Höhe von 5.970 Tsd. Euro ermittelt und miteinander verrechnet.

Die aktiven und passiven latenten Steuern resultieren im Wesentlichen aus den unterschiedlichen Wertansätzen folgender Gruppen von Vermögensgegenständen:

Posten	Bezeichnung	Steuerlatenz	Tsd. €
Aktiva 4	Forderungen an Kunden	aktiv	31.423
Aktiva 5, 6 und 6a	Wertpapiere	aktiv	19.438
Aktiva 13	Grundstücke und Gebäude	passiv	5.599

Mit Blick auf die zu versteuernden temporären Differenzen und in Erwartung künftig voraussichtlich weiterhin steuerpflichtiger Gewinne, halten wir die voraussichtliche Realisierung der

aktiven latenten Steuern für gegeben. Einen verbleibenden Überhang aktiver latenter Steuern haben wir in Ausübung des Ansatzwahlrechtes gem. § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB i. V. m. §§ 298, 300 Abs. 2 HGB nicht angesetzt.

Aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge einer Konzerngesellschaft werden entsprechend § 274 Abs. 1 Satz 4 HGB nur insoweit angesetzt, wie eine Verlustverrechnung innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erwarten ist.

Nach § 306 HGB zu ermittelnde aktive und passive latente Steuern bestehen nicht.

Passiva 1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

In dem Posten sind enthalten:	2012 <u>€</u>	2011 Tsd. €
 Verbindlichkeiten gegenüber der eigenen Girozentrale 	22.778.040,92	10.293
Für folgende im Unterposten a) ausgewiesene Verbindlichkeiten sind Vermögenswerte als Sicherheit übertragen: - Tagesgeldaufnahmen bei der Eurex Clearing AG (GC-Pooling) in Höhe von	0,00	550.000
Für folgende im Unterposten b) ausgewiesene Verbindlichkeiten sind Vermögenswerte als Sicherheit übertragen:		
 Forderungen aus zweckgebundenen Weiter- leitungsmitteln in Höhe von 	304.571.352,25	281.817
- Termingeldaufnahmen bei der Eurex Clearing AG (GC-Pooling) in Höhe von	0,00	200.000
Der Unterposten b) - mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist - setzt sich nach Restlaufzeiten wie folgt zusammen:		
- bis drei Monate	5.004.323,70	254.543
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	238.933.603,99	18.306
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	1.424.942.277,76	1.142.886
- mehr als fünf Jahre	247.289.814,93	203.763

Passiva 2 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

	2012	2011
In dem Posten sind enthalten:	€	Tsd. €
 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen 	238.125,08	0
 Verbindlichkeiten gegenüber assoziierten Unternehmen 	13.495.877,12	5.884
 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht 	7.527.384,27	8.505
Der Unterposten a) ab) - Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten - setzt sich nach Restlaufzeiten wie folgt zusammen:		
- bis drei Monate	47.846.091,08	56.319
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	61.500.978,49	99.378
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	16.664.737,65	17.031
- mehr als fünf Jahre	1.868.968,88	1.931
Der Unterposten b) bb) - andere Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist - setzt sich nach Restlaufzeiten wie folgt zusammen:		
- bis drei Monate	204.105.917,85	366.413
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	73.150.548,07	132.432
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	123.428.387,71	120.757
- mehr als fünf Jahre	236.940.671,11	161.349

Passiva 3 Verbriefte Verbindlichkeiten

Im Unterposten a) – begebene Schuldverschreibungen – sind bis zum 31.12.2013 fällige Beträge in Höhe von 630.269.529,51 Euro enthalten.

Passiva 4

Treuhandverbind	llichkeiten

Bei diesen Verbindlichkeiten handelt es sich um:

- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	242.371,34	312
- Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	2.335.000,00	1.825

2012

€

2011

Tsd. €

Passiva 5 Sonstige Verbindlichkeiten

Der Ausweis entfällt mit 27.897.805,62 Euro (Vorjahr: 24.171 Tsd. Euro) auf Ausschüttungen von Private Equity Fonds, die gem. IDW RS HFA 18 noch nicht ertragswirksam vereinnahmt werden dürfen. Sofern die Ausschüttungen später nicht durch die festgestellten Jahresabschlüsse der jeweiligen Fonds bestätigt werden, erfolgt eine Wertung als buchwertmindernde Kapitalrückzahlung. In allen anderen Fällen werden die Ausschüttungen nach Vorlage der Jahresabschlüsse ertragswirksam vereinnahmt.

Passiva 6 Rechnungsabgrenzungsposten

1 toom angoabgronzangopooton		
	2012	2011
	€	Tsd. €
In diesem Posten ist enthalten der Unterschiedsbetrag zwischen Nennbetrag und niedrigerem Auszahlungs- betrag von Forderungen in Höhe von	5.597.838,65	5.853

Passiva 9 Nachrangige Verbindlichkeiten

Die Bedingungen für die von der Sparkasse eingegangenen nachrangigen Verbindlichkeiten entsprechen den Anforderungen des § 10 Abs. 5a Satz 1 KWG. Eine Umwandlung dieser Mittel in Kapital oder in eine andere Schuldform ist nicht vereinbart oder vorgesehen.

Folgende nachrangige Verbindlichkeiten übersteigen 10 % des Gesamtbetrags:

Betrag in €	Zinssatz	Fälligkeit
28.918.356,51	0,00 % Zero	07.10.2013
20.000.000,00	4,65%	03.09.2015

Ein außerordentliches Kündigungsrecht ist nicht eingeräumt.

Die übrigen nachrangigen Verbindlichkeiten haben eine Durchschnittsverzinsung von 4,49 % und ursprüngliche Laufzeiten von fünf bis zwölf Jahren. Innerhalb des nächsten Geschäftsjahres werden 37.759.006,51 Euro zur Rückzahlung fällig.

Für nachrangige Verbindlichkeiten sind im Geschäftsjahr Aufwendungen in Höhe von 5.184.519,34 Euro (Vorjahr: 6.076 Tsd. Euro) angefallen.

Passiva 11 Eigenkapital

Dem haftenden Eigenkapital werden nicht realisierte Reserven nach § 10 Abs. 4a Satz 1 KWG in Höhe von 34.795.557,53 Euro zugerechnet.

Erläuterungen zu den Posten unter dem Bilanzstrich

Eventualverbindlichkeiten

In diesem Posten werden für Kreditnehmer übernommene Bürgschaften und Gewährleistungsverträge erfasst. Auf Basis der regelmäßigen Bonitätsbeurteilungen der Kunden im Rahmen unserer Kreditrisikomanagementprozesse gehen wir für die hier ausgewiesenen Beträge davon aus, dass sie nicht zu einer wirtschaftlichen Belastung der Sparkasse führen werden. Sofern dies im Einzelfall nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, haben wir ausreichende Rückstellungen gebildet. Sie sind vom Gesamtbetrag der Eventualverbindlichkeiten abgesetzt worden.

Andere Verpflichtungen

Die unter diesem Posten ausgewiesenen unwiderruflichen Kreditzusagen werden im Rahmen unserer Kreditvergabeprozesse herausgelegt. Auf dieser Grundlage sind wir der Auffassung, dass unsere Kunden voraussichtlich in der Lage sein werden, ihre vertraglichen Verpflichtungen nach der Auszahlung zu erfüllen. Sofern im Einzelfall nicht davon ausgegangen werden kann, haben wir eine ausreichende Risikovorsorge gebildet.

GuV 12

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten folgenden wesentlichen Einzelbetrag: Sonderumlage in Höhe von 7.823 Tsd. Euro gemäß § 20 Abs. 1 der Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes zu Deckung der Verbandskosten.

Sonstige Angaben

Pfandbriefemissionen

Die Stadtsparkasse Düsseldorf hat in 2010, 2011 und 2012 öffentliche Pfandbriefe mit einem Nominalwert von 195,0 Mio. Euro sowie in 2009, 2010, 2011 und 2012 Hypothekenpfandbriefe mit einem Nominalwert von insgesamt 441,0 Mio. Euro platziert. Sie ist als Pfandbriefemittentin verpflichtet, die Transparenzvorschriften des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) zu beachten.

Eine vollständige Darstellung der Angaben gemäß Pfandbriefgesetz ist dem handelsrechtlichen Einzelabschluss der Stadtsparkasse Düsseldorf zu entnehmen.

Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen

Geschäftsbeziehungen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen sind Bestandteil des normalen Geschäftsbetriebs. Es gelten grundsätzlich die gleichen Bedingungen - einschließlich Zinssätze und Sicherheiten – wie für im selben Zeitraum getätigte vergleichbare Geschäfte mit Dritten.

Die Stadtsparkasse Düsseldorf definiert die "nahe stehenden Unternehmen und Personen" i. S. d. in europäisches Recht übernommenen IAS 24. In die Betrachtung werden somit auch Geschäfte mit assoziierten Unternehmen der Stadt Düsseldorf sowie deren Tochterunternehmen und mit Tochterunternehmen von assoziierten Unternehmen des Konzerns Stadtsparkasse Düsseldorf einbezogen.

Aus dem Kredit- und Einlagengeschäft der Stadtsparkasse Düsseldorf bestehen nachfolgende Forderungen und Verbindlichkeiten an bzw. gegenüber nahe stehenden Unternehmen und Personen. Weiterhin zeigen die Tabellen die offenen Kreditzusagen sowie Bürgschaften für diesen Unternehmens- bzw. Personenkreis.

	Personen in Sch	lüsselpositionen	Sonstige nahe stehende Personen		
Angaben in Tsd. €	31.12.2012	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2011	
Forderungen	521	566	1.151	596	
Offene Kreditzusagen	0	0	15	500	
Verbindlichkeiten	2.689	2.919	1.468	1.723	
Bürgschaften	0	3	1	0	

	Träger der	Sparkasse		ternehmen nsolidiert)
Angaben in Tsd. €	31.12.2012	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2011
Forderungen	63.766	35.787	431	533
Offene Kreditzusagen	0	0	0	0
Verbindlichkeiten	13.204	38.608	0	0
Bürgschaften	5.961	11.205	205	246

	assoziierte U Gemeinschaft	·		ge nahe nternehmen
Angaben in Tsd. €	31.12.2012	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2011
Forderungen	23.003	24.297	258.882	276.007
Offene Kreditzusagen	10.957	0	25.380	5.560
Verbindlichkeiten	15.149	7.181	136.582	102.033
Bürgschaften	348	715	33.545	29.421

Darüber hinaus bestehen folgende sonstige Geschäftsbeziehungen:

- Ein assoziiertes Unternehmen Factoringgesellschaft kauft fortlaufend notleidende Forderungen von der Stadtsparkasse Düsseldorf an. Der Gesamtbetrag des Forderungsvolumens hat im abgelaufenen Geschäftsjahr 1.400 Tsd. Euro betragen. Die Vereinnahmung der damit verbundenen Erträge erfolgt im nächsten Geschäftsjahr. Für das der Factoringgesellschaft im Vorjahr übertragene Forderungsvolumen sind im Geschäftsjahr 2012 Erträge in Höhe von 255 Tsd. Euro vereinnahmt worden.
- Aus Mietverhältnissen und sonstigen vertraglichen Vereinbarungen mit einem weiteren assoziierten Unternehmen hat die Stadtsparkasse Düsseldorf Zahlungen von 236 Tsd.

Euro erhalten. Diese Gesellschaft hat für die Vermittlung von grundschuldbesicherten Immobilienfinanzierungen Provisionszahlungen in Höhe von 135 Tsd. Euro empfangen.

- Aus einem Sponsoringvertrag mit einem von der Stadt Düsseldorf beherrschten Unternehmen ergaben sich Zahlungsverpflichtungen von 400 Tsd. Euro zzgl. USt. jährlich.
- Im Zusammenhang mit sonstigen Geschäftsbeziehungen zu nahe stehenden Unternehmen hat die Stadtsparkasse Düsseldorf im Geschäftsjahr Zahlungen in Höhe von 90 Tsd. Euro geleistet.

Darüber hinaus bezieht die Sparkasse von Unternehmen, die von der Stadt Düsseldorf maßgeblich beeinflusst werden, Leistungen der allgemeinen Grundversorgung (Energieversorgung, Müllentsorgung, Straßenreinigung sowie Beförderung von Mitarbeitern im öffentlichen Personennahverkehr (Firmenticket)).

Die Bezüge der Organmitglieder werden im Abschnitt "Bezüge der Organmitglieder gemäß § 19 Abs. 5 SpKG NW" angegeben. Weitere Mitglieder des Managements (Verhinderungsvertreter des Vorstands) haben Gesamtbezüge in Höhe von 734.504,82 Euro erhalten.

Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten und Bewertungseinheiten

Der Konzern hat im Rahmen der Sicherung bzw. Steuerung von Währungsrisiken und Zinsänderungsrisiken Termingeschäfte abgeschlossen. Die am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten Termingeschäfte verteilen sich auf Devisentermingeschäfte, Zinsswaps und Währungsswaps sowie Zinsoptionsgeschäfte. Darüber hinaus hat die Sparkasse erworbene und emittierte Credit Linked Notes mit einem Nominalvolumen von jeweils 20 Mio. Euro im Bestand.

Bei den Termingeschäften in fremder Währung handelt es sich einerseits um Kundengeschäfte und entsprechende Deckungsgeschäfte sowie andererseits um Termingeschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken aus Beteiligungen des Konzerns an Private Equity Sondervermögen, die in USD notieren. Die Deckungsgeschäfte sind jeweils mit anderen Kreditinstituten kontrahiert worden.

Die zinsbezogenen schwebenden Termingeschäfte beinhalten Geschäfte mit Kunden (820 Mio. Euro), mit Banken abgeschlossene Deckungsgeschäfte (Bewertungseinheiten

1.664 Mio. Euro), Geschäfte zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos im Bankbuch (3.530 Mio. Euro) und sonstige Positionen mit Banken im Anlagebuch (10 Mio. Euro).

Zum Bilanzstichtag gliedern sich die nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten derivativen Finanzinstrumente wie folgt:

	Mio. €	lbeträge			Beizu- legende Zeitwerte¹) Mio €	Buchwerte Mio. €	
	nach < 1 Jahr	Restlauf 1-5 Jahre	zeiten > 5 Jahre	U	Preis nach Bewer- tungs- methode	Options- prämie / up-front	Rück- stellung (P7)
Zins/ zinsindex- bezogene Geschäfte OTC-Produkte Termingeschäfte							
Zinsswaps (einschl. Forward Swaps) Optionen	389	3.104	2.359	5.852	146 -265	(A15) 1 (P6) 2	1
Longpositionen Shortpositionen	4	55 55	28 28	86 86	1 -1	(A14) 1 (P5) 2	0
Summe ³⁾ davon Deckungsgeschäfte	397 363	3.214 2.815	2.415 2.016	6.024 5.194	-119		1 -
Währungsbezogene Geschäfte ²⁾ OTC-Produkte Termingeschäfte							
Devisentermin- geschäfte ²⁾	502	2	0	504	6 -3	0	0
Summe ³⁾ davon Deckungsgeschäfte	502 405	2 1	0	504 406	3		0 -

¹⁾ Aus Sicht des Konzerns negative Werte werden mit Minus angegeben

Es handelt sich ausschließlich um OTC-Derivate, deren beizulegender Zeitwert anhand von Bewertungsmodellen ermittelt worden ist.

Die im Rahmen der Steuerung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäfte werden in die Betrachtung des gesamten Zinsänderungsrisikos einbezogen und somit nicht einzeln bewertet (verlustfreie Bewertung des Bankbuchs nach IDW RS BFA 3).

Für Zinsswaps wurden die Zeitwerte als Barwert zukünftiger Zinszahlungsströme auf Basis der Marktzinsmethode ermittelt. Dabei fanden die Swap-Zinskurven per 31.12.2012 Verwen-

²⁾ €-Gegenwerte

³⁾ Eventuelle Abweichungen in den Summen beruhen auf maschinellen Rundungen

dung, die den Währungen der jeweiligen Geschäfte entsprechen und den Veröffentlichungen der Agentur Reuters entnommen worden sind. Die ausgewiesenen Zeitwerte (clean price) enthalten keine Abgrenzungen und Kosten.

Zeitwerte von Optionen (Caps, Floors) werden auf Basis der Methode Black 76 (adaptierte Black-Scholes-Formel) ermittelt. Hierzu wurden die Swap-Zinskurven und die den Restlaufzeiten entsprechenden Zinsvolatilitäten per 31.12.2012 aus den Veröffentlichungen der Agentur Reuters herangezogen.

Zur Ermittlung der Zeitwerte von Devisentermingeschäften wurden die Terminkurse am Bilanzstichtag für die entsprechenden Restlaufzeiten herangezogen. Diese sind auf Basis der Marktdaten der Agentur Reuters (FX-Kassakurs, FX-Renditekurven) ermittelt worden.

Bei den Kontrahenten der derivativen Finanzinstrumente handelt es sich um deutsche Kreditinstitute – u.a. die eigene Girozentrale – und Kreditinstitute aus dem OECD-Raum. Zusätzlich wurden Devisentermingeschäfte, Zinsswaps und Zinsoptionen mit Kunden abgeschlossen.

Die in strukturierten Produkten eingebetteten Derivate werden grundsätzlich zusammen mit dem Basisinstrument als einheitlichen Vermögensgegenstand bzw. als einheitliche Verbindlichkeit bilanziert.

Strukturierte Produkte sind dadurch gekennzeichnet, dass ein verzinsliches oder unverzinsliches Basisinstrument (i. d. R. Forderungen oder Wertpapiere) mit einem oder mehreren Derivaten vertraglich zu einer Einheit verbunden ist. Die zur Absicherung strukturierter Produkte erworbenen Derivate wurden zusammen mit den jeweiligen Grundgeschäften als Bewertungseinheit behandelt. Die Bilanzierung und Bewertung erfolgt in Übereinstimmung mit der Stellungnahme RS HFA 22 des IDW.

Die Stadtsparkasse Düsseldorf ist Mitglied der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK) und gehört dem im Umlageverfahren geführten Abrechnungsverband I (§ 55 Abs. 1a Satzung der RZVK) an. Die RZVK hat die Aufgabe, den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der Satzung und des Tarifvertrages vom 01.03.2002 (ATV-K) zu gewähren. Gemäß § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG steht die Sparkasse für die Erfüllung der zugesagten Leistung ein (Subsidiärhaftung im Rahmen einer mittelbaren Versorgungsverpflichtung).

Im Geschäftsjahr 2012 beträgt der Umlagesatz 4,25 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte (Bemessungsgrundlage). Er bleibt im Jahr 2013 unverändert. Zum 31.12.2000 ist das bisherige Gesamtversorgungssystem geschlossen und durch ein als Punktemodell konzipiertes Betriebsrentensystem ersetzt worden. Infolge dessen erhebt die RZVK zusätzlich zur Umlage ein so genanntes - pauschales - Sanierungsgeld in Höhe von 3,5 % der Bemessungsgrundlage zur Deckung eines zusätzlichen Finanzbedarfs hinsichtlich der Finanzierung der Versorgungsansprüche, die im ehemaligen Gesamtversorgungssystem entstanden sind. Die Höhe der Umlage und des Sanierungsgeldes werden auf der Basis gleitender Deckungsabschnitte, die jeweils mindestens einen Zeitraum von 10 Jahren (plus ein Überhangjahr) umfassen, regelmäßig (alle 5 Jahre) neu festgesetzt. Die RZVK geht davon aus, dass mit dem im Jahr 2010 auf den jetzigen Wert von 7,75 % angehobenen Gesamtaufwand ein nachhaltiger und stetiger Umlage- und Sanierungsgeldsatz erreicht worden ist.

Zusatzbeiträge zur schrittweisen Umstellung auf ein kapitalgedecktes Verfahren werden derzeit nicht erhoben. Auf Basis der Angaben im Geschäftsbericht 2011 der RZVK werden die Leistungen zu etwa 24 % durch die erzielten Vermögenserträgnisse finanziert. Die Betriebsrenten werden jeweils zum 01. Juli um 1 % ihres Betrages erhöht.

Nach der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in seinem Rechnungslegungsstandard HFA 30 vertretenen Rechtsauffassung begründet die Mitgliedschaft in der RZVK im Hinblick auf Fragen des Jahresabschlusses eine mittelbare Pensionsverpflichtung. Die RZVK hat im Auftrag der Sparkassen auf Basis der Rechtsauffassung des IDW den Barwert der auf die Sparkasse entfallenden Leistungsverpflichtungen nach Maßgabe des IDW RS HFA 30 zum 31.12.2012 für Zwecke der Angaben nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB mit einem Betrag von 148,4 Mio. Euro ermittelt. Im Hinblick darauf, dass es sich bei dem Kassenvermögen um Kollektivvermögen aller Mitglieder des umlagefinanzierten Abrechnungsverbands I handelt, bleibt es für Zwecke dieser Ermittlung unberücksichtigt. Der Vermögensdeckungsgrad hat nach Angaben im Geschäftsbericht 2011 der RZVK etwa 28,5 % betragen. Der Verpflichtungsumfang ist in Anlehnung an die versicherungsmathematischen Grundsätze und Metho-

den, die auch für unmittelbare Pensionsverpflichtungen angewendet werden, unter Berücksichtigung einer jährlichen Rentensteigerung von 1 % ermittelt worden. Als Diskontierungszinssatz ist der gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB i. V. m. der Rückstellungsabzinsungsverordnung ermittelte Wert zum 31.12.2012 verwendet worden.

In Anbetracht der mit dem Umlageverfahren verbundenen Risiken aufgrund der demografischen Entwicklung können Finanzierungslücken bzw. Beitragserhöhungen nicht ausgeschlossen und nicht quantifiziert werden. Um das Risiko der Werthaltigkeit der Anwartschaften abzusichern, hat die Stadtsparkasse Düsseldorf unter Nutzung des Wahlrechtes nach Art. 28 EGHGB eine Rückstellung für mittelbare Pensionsverpflichtungen für alle per 31.12.2008 über die RZVK versicherten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebildet (Stand 31.12.2012 gesamt: 15,0 Mio. Euro).

Die Sparkasse hat ihren Beschäftigten gegenüber eine Zusage zur teilweisen Absicherung des Risikos einer eventuellen Absenkung der Versorgungsleistungen abgegeben.

Die Gesamtaufwendungen für die Zusatzversorgung betrugen bei umlage- und sanierungsgeldpflichtigen Entgelten von 93,7 Mio. Euro im Jahr 2012 7,3 Mio. Euro (Vorjahr: 6,8 Mio. Euro).

Aus der Bilanz nicht ersichtliche finanzielle Verpflichtungen

Die ehemaligen Anteilseigner der Portigon AG, vormals Westdeutschen Landesbank AG (u. a. der Rheinische Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf - RSGV - mit rd. 25,03 %) haben im November 2009 mit der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) Maßnahmen zur Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der WestLB AG auf eine Abwicklungsanstalt vereinbart.

Auf dieser Grundlage wurden im Dezember 2009 die Verträge zur Errichtung einer Abwicklungsanstalt ("Erste Abwicklungsanstalt") gemäß § 8a Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz geschlossen. Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf (RSGV) ist entsprechend seinem Anteil (25,03 %) verpflichtet, tatsächliche liquiditätswirksame Verluste der Abwicklungsanstalt, die nicht durch das Eigenkapital der Abwicklungsanstalt von 3 Mrd. Euro und deren erzielte Erträge ausgeglichen werden können, bis zu einem Höchstbetrag von 2,25 Mrd. Euro zu übernehmen.

Im Zuge der Übertragung weiterer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die Erste Abwicklungsanstalt im Jahr 2012 wurde die Haftung dergestalt modifiziert, dass der RSGV sich verpflichtet, bei Bedarf maximal 37,5 Mio. Euro als Eigenkapital zum Ausgleich bilanzieller Verluste zur Verfügung zu stellen. Die Ausgleichsverpflichtung für tatsächlich liquiditätswirksame Verluste verringert sich entsprechend um diesen Betrag, so dass der Höchstbetrag von 2,25 Mrd. Euro unverändert bleibt.

Auf die Sparkasse entfällt als Mitglied des RSGV damit eine anteilige indirekte Verpflichtung entsprechend ihrer Beteiligung am RSGV (7,9 %).

Auf Basis derzeitiger Erkenntnisse ist für diese Verpflichtung im Konzernabschluss 2012 der Sparkasse keine Rückstellung zu bilden.

Es besteht aber das Risiko, dass die Sparkasse während der voraussichtlich langfristigen Abwicklungsdauer entsprechend ihrem Anteil am RSGV aus ihrer indirekten Verpflichtung in Anspruch genommen wird. Für dieses Risiko wird die Sparkasse für einen Zeitraum von 25 Jahren aus den Gewinnen des jeweiligen Geschäftsjahres eine jahresanteilige bilanzielle Vorsorge bilden. Es ist vorgesehen, den Vorsorgebedarf unter Berücksichtigung der Erkenntnisse und Erwartungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Abwicklungsplans unter Einbeziehung aller Beteiligten spätestens nach Ablauf von zehn Jahren zu überprüfen. Seit dem Geschäftsjahr 2009 ist eine Vorsorge von 23,8 Mio. Euro durch die Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB getroffen worden. Davon entfallen 5,8 Mio. Euro auf das Geschäftsjahr 2012.

Davon unberührt bleibt die Verpflichtung, im Rahmen der Erstellung des jeweiligen Jahresabschlusses zu prüfen, ob sich aufgrund der dann vorliegenden Erkenntnisse die Notwendigkeit ergibt, eine Rückstellung zu bilden.

Es besteht eine Einzahlungsverpflichtung einer Konzerngesellschaft in die Kapitalrücklage eines wegen untergeordneter Bedeutung nicht at Equity bewerteten assoziierten Unternehmens in Höhe von 0,6 Mio. Euro. Der Betrag ist bisher noch nicht eingefordert worden. Darüber hinaus ist diese Gesellschaft zur Einbringung von Kommanditeinlagen in den Sirius Seedfonds Düsseldorf GmbH & Co. KG und in den Sirius EcoTech Fonds in Höhe von insgesamt 2,9 Mio. Euro verpflichtet. Auch diese Einlagen sind bisher nicht eingefordert worden.

Darüber hinaus ergeben sich Zahlungsverpflichtungen aus noch nicht abgerufenen Zeichnungsbeträgen für Beteiligungen an Private Equity Fonds in Höhe von 92,9 Mio. Euro (Vorjahr: 133,4 Mio. Euro).

Angaben zum Beteiligungsbesitz nach § 313 HGB

An folgenden Unternehmen hält die Stadtsparkasse Düsseldorf Anteile von mindestens 20 %:

Unmittelbare Beteiligungen

		Anteil a	Anteil am Kapital			
Name	Sitz	 %	Tsd. €	Klassifi- zierung	Art der Ein- beziehung	Anmerkung
S-Kapitalbeteiligungs- gesellschaft Düsseldorf mbH	Düsseldorf	100,00	6.900,0	Tochter	Vollkon- soliderung	
RBS Kapitalbeteiligungs- gesellschaft Rheinisch-Bergischer Sparkassen mbH	Düsseldorf	30,00	2,5	assoz. Unternehmen	nicht ein- bezogen	von untergeordneter Bedeutung
SWD Städtische Wohnungs- gesellschaft Düsseldorf AG	Düsseldorf	25,99	2.594,8	assoz. Unternehmen	at Equity	
CORPUS SIREO Holding GmbH & Co. KG	Köln	22,63	11.143,4	assoz. Unternehmen	at Equity	25 % Anteil im Gesamtkonzem
Düsseldorf Business School GmbH an der Heinrich-Heine-Universität	Düsseldorf	22,12	50,0	assoz. Unternehmen	nicht ein- bezogen	von untergeordneter Bedeutung

Stadtsparkasse Düsseldorf

Mittelbare Beteiligungen

- gehalten über die 🖆 - Kapitalbeteiligungsgesellschaft Düsseldorf mbH –

		Anteil an	Anteil am Kapital	Klassifi-	Art der Ein-	
Name	Sitz	v.H.	Tsd. €	zierung	beziehung	Anmerkung
Equity Partners GmbH	Düsseldorf	100,00	1.000,0	Tochter	Vollkon- solidierung	
G-Online-Service Düsseldorf GmbH	Düsseldorf	100,00	51,2	Tochter	Vollkon- solidierung	EAV mit \$- KBG
Frinanz-Services Düsseldorf GmbH	Düsseldorf	100,00	51,1	Tochter	Vollkon- solidierung	EAV mit \$- KBG
Büropark Brüsseler Straße GmbH	Düsseldorf	100,00	50,0	Tochter	Vollkon- solidierung	
Sirius Seedfonds Düsseldorf GmbH & Co. KG	Düsseldorf	50,40	63,0	Tochter	nicht ein- bezogen	Verzicht auf Einbeziehung gem. § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB
Sirius Seedfonds Düsseldorf Verwaltungs GmbH	Düsseldorf	50,00	12,5	assoz. Unt.	nicht ein- bezogen	von untergeordneter Bedeutung
CORPUS SIREO Holding GmbH	Köln	25,00	7,5	assoz. Unt.	nicht ein- bezogen	von untergeordneter Bedeutung
West Factoring GmbH	Dortmund	25,00	35,0	assoz. Unt.	nicht ein- bezogen	von untergeordneter Bedeutung
Ideenkapital Media Finance GmbH	Düsseldorf	24,60	12,3	assoz. Unt.	nicht ein- bezogen	von untergeordneter Bedeutung
Sirius EcoTech Fonds Düsseldorf GmbH & Co. KG	Düsseldorf	20,00	32,5	assoz. Unt.	nicht ein- bezogen	von untergeordneter Bedeutung
RBS Kapitalbeteiligungs- gesellschaft Rheinisch- Bergischer Sparkassen mbH	Düsseldorf	20,00	5,0	assoz. Unt.	nicht ein- bezogen	von untergeordneter Bedeutung
CORPUS SIREO Holding GmbH & Co. KG	Köln	2,37	1.164,3	assoz. Unt.	at Equity	25 % Anteil im Gesamtkonzern

Stadtsparkasse Düsseldorf

Mittelbare Beteiligungen

- gehalten über Tochtergesellschaften der 츸 - Kapitalbeteiligungsgesellschaft Düsseldorf mbH -

Name	Sitz	Anteil a	Anteil am Kapital 7.H. Tsd. €	Klassifi- zierung	Art der Ein- beziehung	Anmerkung
HoGi Co-Investment GmbH & Co. KG	Düsseldorf	49,00	0,2	assoz. Unt.	nicht ein- bezogen	von untergeord- neter Bedeutung
NHEP Düsseldorf Beteiligungs- und Verwaltungs-GmbH	Düsseldorf	43,80	11,0	assoz. Unt.	at Equity	
Trapo AG	Gescher	33,33	700,0	assoz. Unt.	nicht ein- bezogen	von untergeord- neter Bedeutung
Traporol GmbH	Gescher	33,33	85,0	assoz. Unt.	nicht ein- bezogen	von untergeord- neter Bedeutung
SPL electronics GmbH	Niederkrüchten	27,00	8,1	assoz. Unt.	nicht ein- bezogen	von untergeord- neter Bedeutung
PACvision Vertrieb AG	Mönchen- gladbach	30,00	22,5	assoz. Unt.	nicht ein- bezogen	von untergeord- neter Bedeutung

Abschlussprüferhonorare

Im Geschäftsjahr sind für den Abschlussprüfer folgende Honorare erfasst worden:

	Tsd. €
a) für die Abschlussprüfung	691
davon: andere Abschlussprüfer	231
b) für sonstige Bestätigungsleistungen	64
davon: andere Abschlussprüfer	0
c) Steuerberatungsleistungen	20
davon: andere Abschlussprüfer	20
d) für sonstige Leistungen	34
davon: andere Abschlussprüfer	34
Gesamthonorar	809

Die Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Düsseldorf, ist gemäß § 24 Abs. 3 und § 34 SpkG NW sowie § 340k HGB gesetzlicher Abschlussprüfer der Stadtsparkasse Düsseldorf; sie ist auch Konzernabschlussprüfer.

Leistungen von anderen Abschlussprüfern entfallen auf die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die als Abschlussprüfer von in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen beauftragt wurde.

Bezüge der Organmitglieder gemäß § 19 Abs. 5 SpkG NW

Bezüge der Mitglieder des Vorstands

Den Mitgliedern wurden Gesamtbezüge in Höhe von 2.484.819,05 Euro gezahlt. Dieser Personengruppe wurden Vorschüsse und Kredite in Höhe von 1.109,48 Euro gewährt. Für die Mitglieder des Vorstands bestehen Pensionsrückstellungen in Höhe von 1.402.341,00 Euro.

Für die früheren Mitglieder des Vorstands sowie die stellvertretenden Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbliebene sind Gesamtbezüge in Höhe von 1.915.825,78 Euro gezahlt worden. Für diese Personengruppe bestehen Pensionsrückstellungen in Höhe von 27.677.243,00 Euro.

Für die Festlegung der Struktur und der Höhe der Bezüge der Mitglieder des Vorstands ist der vom Verwaltungsrat gebildete Hauptausschuss zuständig.

Mit den Mitgliedern des Vorstands bestehen auf fünf Jahre befristete Dienstverträge. Die Ausgestaltung der Dienstverträge orientiert sich an den Empfehlungen des regionalen Sparkassenverbandes.

Die Bezüge der Vorstandsmitglieder orientieren sich an den Verbandsempfehlungen und beinhalten eine Festvergütung und eine erfolgsorientierte variable Vergütung, die in regelmäßigen Abständen vom Hauptausschuss überprüft und angepasst werden.

Die erfolgsorientierte Vergütung des Vorstands wird vom Hauptausschuss festgelegt und orientiert sich an den zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres festgelegten Unternehmenszielgrößen. Die Zahlung ist abhängig von der Erreichung festgelegter Schwellenwerte, liegt zwischen 20 % und 40 % der Jahresfestvergütung und wird jeweils im Folgejahr nach Feststellung des Jahresergebnisses gezahlt. Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung sind nicht enthalten.

Mit Wirkung ab 2013 hat der Hauptausschuss festgelegt, dass der Vorstand eine erfolgsorientierte Vergütung in Abhängigkeit von quantitativen und/oder qualitativen Unternehmenszielen erhält, die Ausdruck der mittel- bis langfristigen Ziele der Stadtsparkasse Düsseldorf sind und somit dem Nachhaltigkeitsaspekt Rechnung tragen.

Die für ein Geschäftsjahr errechnete erfolgsorientierte Vergütung ist zunächst nur eine Rechengröße, die in vier gleiche "Jahresraten" aufgeteilt wird. Ein Anspruch auf die erste Rate erwächst im Jahr ihrer Errechnung. Auf die drei weiteren Jahresraten erhält der Vorstand Anwartschaften, die bei Nichterreichung der Ziele in den Folgejahren im Nachhinein ganz oder teilweise entfallen.

Besteht das Anstellungsverhältnis nicht während des gesamten Bemessungszeitraumes, wird die erfolgsorientierte Vergütung zeitanteilig gezahlt.

	~	nabhängige gütung	Erfolgsab- hängige Ver-	Gesamt-	Vergütung für Aufsichts-
Mitglieder des Vorstands	Grundgehalt	sonst. Leis- tungen €	gütung ⁴⁾	vergütung €	ratsmandate €
Arndt M. Hallmann (Vorsitzender ab dem 01.07.2012)	280.000,00	176.436,77 1) 2) 3)	0,00	456.436,77	20.825,00
Peter Fröhlich (Vorsitzender bis zum 30.06.2012)	230.000,00	9.868,29 ¹⁾	161.000,00	400.868,29	30.863,50
Dr. Martin van Gemmeren (Mitglied ab dem 01.04.2012)	300.000,00	0,00	0,00	300.000,00	0,00
Karin-Brigitte Göbel (Mitglied)	390.000,00	15.912,40 ¹⁾	136.500,00	542.412,40	68.305,21
Andreas Goßmann (Mitglied)	390.000,00	20.480,87 1) 2)	136.500,00	546.980,87	13.350,00
Dr. Birgit Roos (Mitglied bis zum 31.03.2012)	97.500,00	4.120,72 ¹⁾	136.500,00	238.120,72	0,00
Gesamt	1.687.500,00	226.819,05	570.500,00	2.484.819,05	133.343,71

¹⁾ Sachbezüge aus der privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen

Im Falle einer Nichtverlängerung des Dienstvertrages haben die Vorstandsmitglieder, sofern die Nichtverlängerung nicht von ihnen zu vertreten ist, bis zum Eintritt des Versorgungsfalles Anspruch auf ein Übergangsgeld. Für die Zahlung des Übergangsgeldes gelten die gleichen Regelungen wie für die Zahlung eines Ruhegeldes.

²⁾ Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Arbeitgeberwechsel (z.B. Umzugskosten, Maklerkosten)

³⁾ Erstattung entgangener Bonifikation aufgrund des Arbeitgeberwechsels

⁴⁾ Für 2011 in 2012 gezahlt - gegebenenfalls zeitanteilige Beträge.

Altersversorgung der Mitglieder des Vorstands

Mitglieder des Vorstands	Zuführung zur Pensions- rückstellung 2012 ²⁾	Barwert der Pensions- rückstellung per 31.12.2012 ^{1) 2)} €
Arndt M. Hallmann (Vorsitzender ab dem 01.07.2012)	226.370,00	226.370,00
Dr. Martin van Gemmeren (Mitglied ab dem 01.04.2012)	103.669,00	103.669,00
Karin-Brigitte Göbel (Mitglied)	130.506,00	489.824,00
Andreas Goßmann (Mitglied)	154.850,00	582.478,00
Gesamt	615.395,00	1.402.341,00

¹⁾ gemäß § 19 (5) Ziffer 2 SpkG NW

Für die den Vorstandsmitgliedern oder deren Hinterbliebenen zu zahlenden Ruhegelder gelten die nachfolgenden Regelungen:

Ruhegeld wird den Vorstandsmitgliedern oder deren Hinterbliebenen mit Vollendung des 65. Lebensjahres oder früher bei Eintritt eines sonstigen Versorgungsfalls (z.B. Eintritt von verminderter Erwerbsfähigkeit, Ablauf der Vertragszeit) gezahlt. Darüber hinaus bestehen folgende Regelungen:

Arndt M. Hallmann

Bei Eintritt des Leistungsfalles werden als monatliches Ruhegeld

bis	30.06.2022	50 %
ab	01.07.2022	55 %

der ruhegeldfähigen Bezüge (= 1/12 der Jahresfestvergütung) oder das entsprechende Hinterbliebenenruhegeld gezahlt. Das Ruhegeld wird im Versorgungsfall entsprechend der Tarifentwicklung des Grundgehalts in der Endstufe der höchsten Besoldungsgruppe des Bankentarifs angepasst.

²⁾ bei der Stadtsparkasse Düsseldorf erworben

Dr. Martin van Gemmeren

Bei Eintritt des Leistungsfalles werden als monatliches Ruhegeld

bis			31.03.2017	40 %
ab	01.04.2017	bis	31.03.2022	45 %
ab			01.04.2022	50 %

der ruhegeldfähigen Bezüge (= 1/12 der Jahresfestvergütung) oder das entsprechende Hinterbliebenenruhegeld gezahlt. Bei linearen Änderungen der Vergütung der Sparkassenangestellten (höchste Gruppierung) ändert sich der ruhegeldfähige Bezug entsprechend.

Karin-Brigitte Göbel, Andreas Goßmann

Bei Eintritt des Leistungsfalles werden Frau Göbel 40 % und Herrn Goßmann 50 % der ruhegeldfähigen Bezüge (= 1/12 der Jahresfestvergütung) oder das entsprechende Hinterbliebenenruhegeld gezahlt.

Für das Hinterbliebenenruhegeld gelten Abschnitt III und § 61 Beamtenversorgungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Auf dieser Basis und unter Annahme eines Eintritts in den Ruhestand mit Vollendung des 65. Lebensjahres, ist der Barwert der Pensionsansprüche nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet worden.

Bezüge der Mitglieder der Aufsichtsgremien

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Verwaltungsrates betrugen 230.073,25 Euro. An diese Personengruppe wurden Kredite (einschließlich Haftungsverhältnisse) in Höhe von 3.282.847,71 Euro, davon Verbindlichkeiten aus Bürgschaften in Höhe von 2.684,28 Euro, ausgereicht.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates ist für ihre Tätigkeit in dem Aufsichtsgremium der Sparkasse einschließlich seiner Ausschüsse (Hauptausschuss, Risikoausschuss, Bilanzprüfungsausschuss) ein Sitzungsgeld von 550,00 Euro je Sitzung gezahlt worden. Die Vorsitzenden von Verwaltungsrat und seiner Ausschüsse sowie die stellvertretenden Vorsitzenden von Verwaltungsrat und Risikoausschuss erhalten jeweils den doppelten Betrag. Die stellvertretenden Vorsitzenden des Bilanzprüfungsausschusses erhalten 825,00 Euro je Sitzung. Außerdem erhalten die ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates für die Tätigkeit

in Verwaltungsrat, Hauptausschuss, Risikoausschuss bzw. Bilanzprüfungsausschuss einen Pauschalbetrag von je 2.500,00 Euro. Die Vorsitzenden von Verwaltungsrat und seiner Ausschüsse sowie die stellvertretenden Vorsitzenden von Verwaltungsrat und Risikoausschuss erhalten jeweils den doppelten Betrag. Die stellvertretenden Vorsitzenden des Bilanzprüfungsausschusses erhalten einen Pauschalbetrag von 3.750,00 Euro.

In Abhängigkeit von der Sitzungshäufigkeit und -teilnahme ergaben sich im Geschäftsjahr 2012 damit folgende Bezüge der einzelnen Mitglieder:

Bezüge der Mitglieder der Aufsichtsgremien	V	Vergütungen 2012		
in€	Jahrespauschale	Sitzungsgeld	Gesamt	
Vorsitzendes Mitglied:				
Oberbürgermeister Dirk Elbers	15.000,00	19.800,00	34.800,00	
Mitglieder:				
Bürgermeister Friedrich G. Conzen *)	14.875,00	17.017,00	31.892,00	
Bürgermeisterin Gudrun Hock *)	11.900,00	17.671,50	29.571,50	
Bürgermeisterin				
Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann *)	11.900,00	17.017,00	28.917,00	
Andreas Hartnigk *)	0,00	3.272,50	3.272,50	
Dr. Jens Petersen	2.500,00	2.750,00	5.250,00	
Jasper Prigge	2.500,00	2.200,00	4.700,00	
Markus Raub *)	5.950,00	6.545,00	12.495,00	
Wolfgang Scheffler	6.250,00	10.175,00	16.425,00	
Harald Wachter *)	7.437,50	12.108,25	19.545,75	
Arbeitnehmervertreter:				
Silvia Kusel	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	
Herbert Kleber	2.500,00	3.850,00	6.350,00	
Rudi Petruschke	2.500,00	3.300,00	5.800,00	
Wilfried Preisendörfer	5.000,00	7.150,00	12.150,00	
Axel Roscher	5.000,00	5.500,00	10.500,00	
Gerd Lindemann	1.250,00	550,00	1.800,00	
Stellvertreter:				
Ben Klar *)	0,00	654,50	654,50	
Stellvertreter Arbeitnehmervertreter:				
Stephan Hoffmann	0,00	2.200,00	2.200,00	
Gesamt	94.562,50	131.760,75	226.323,25	

^{*)} inkl. Umsatzsteuer

Verwaltungsrat

Vorsitzendes Mitglied

Dirk Elbers,

Oberbürgermeister

Mitglieder	Stellvertreter	
Friedrich G. Conzen, Bürgermeister Selbstständiger Einzelhandelskaufmann - 1. Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds -	Sylvia Pantel, Hausfrau	
Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Bürgermeisterin Freiberuflich in der Buchverlagsbranche tätig - 2. Stellvertreterin des vorsitzenden Mitglieds -	Monika Lehmhaus, Hausfrau	
unbesetzt vom 01.01.2012 bis 12.12.2012	Andreas Hartnigk (bis 12.12.2012), Selbstständiger Rechtsanwalt	
Andreas Hartnigk (ab 13.12.2012),	Angelika Penack-Bielor (ab 13.12.2012),	
Selbstständiger Rechtsanwalt	Selbständige Rechtsanwältin	
Gudrun Hock, Bürgermeisterin, Diplom-Volkswirtin, selbstständige Consultant	Peter Knäpper, Selbstständiger Diplomingenieur	
Dr. Jens Petersen,	Dr. Alexander Fils,	
Unternehmensberater	Kunstverleger	
Jasper Prigge,	Ben Klar,	
Student	Parteigeschäftsführer DIE LINKE	
Markus Raub,	Helga Leibauer,	
Selbstständiger Rechtsanwalt	Hausfrau	
Wolfgang Scheffler,	Susanne Ott,	
Pensionär	Kreisgeschäftsführerin Bündnis 90 / Die Grünen	
Harald Wachter,	Rüdiger Gutt,	
Selbstständiger Unternehmensberater	Jurist	

Arbeitnehmervertreter (Mitarbeiter/innen der Stadtsparkasse Düsseldorf)

Mitglieder

Silvia Kusel (bis 24.05.2012)

Gerd Lindemann (ab 05.07.2012)

Rudi Petruschke Wilfried Preisendörfer

Herbert Kleber

Axel Roscher

Stellvertreter

Stephan Hoffmann

Detlef Schnierer

Peter Piepenburg

Bettina Braun

Gerd Lindemann (bis 04.07.2012)

Frank Hinrichs (ab 05.07.2012)

Vorstand

Arndt M. Hallmann Vorsitzendes Mitglied (seit 01.07.2012)

Peter Fröhlich Vorsitzendes Mitglied (bis 30.06.2012)

Dr. Martin van Gemmeren Mitglied (seit 01.04.2012)

Karin-Brigitte Göbel Mitglied
Andreas Goßmann Mitglied

Dr. Birgit Roos Mitglied (bis 31.03.2012)

Mitgliedschaft in Aufsichtsgremien folgender Kapitalgesellschaft gemäß § 340a Abs. 4 Nr. 1 HGB

Folgendes Mitglied des Vorstands ist Mitglied des Aufsichtsrats folgender Kapitalgesellschaft:

Karin-Brigitte Göbel Mitglied des Aufsichtsrates der

SWD Städtische Wohnungsgesellschaft Düsseldorf AG

Mitarbeiter

Im Jahresdurchschnitt wurden beschäftigt:

Vollzeitkräfte	1.443
Teilzeit- und Ultimokräfte	550
	1.993
Auszubildende	135
Insgesamt	2.128

Düsseldorf, 28. Mai 2013

Der Vorstand

HallmannDr. van GemmerenGöbelGoßmannVorsitzendes MitgliedMitgliedMitglied

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den von der Stadtsparkasse Düsseldorf aufgestellten Konzernabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel - und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Stadtsparkasse Düsseldorf. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und über den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungs-bezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzern-abschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, den 31. Mai 2013

Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

Vietze Noschka

Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Jahresbericht 2012

Jahresabschluss	
Bilanz	118
Gewinn- und Verlustrechnung	120
Anhang	121
1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	121
2. Währungsumrechnung	124
3. Erläuterung zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung	125
4. Sonstige Angaben	151
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	157
Bericht des Verwaltungsrates	158

Akt	ivseite			Jahres	bilanz zum 31. Dez	ember 2012
						31.12.2011
		€	€	€	€	Tsd. €
1.	Barreserve					
	a) Kassenbestand			76.152.834,18		66.694
	b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank			23.336.188,75		36.364
					99.489.022,93	103.058
2.	Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel,					
	die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank					
	zugelassen sind					
	a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen					
	sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen			-,		
	b) Wechsel			-,		
					-,	
3.						
	a) täglich fällig			244.399.407,53		141.76
	b) andere Forderungen			169.316.218,17		200.832
					413.715.625,70	342.59
4.	Forderungen an Kunden				8.088.253.774,71	8.524.74
	darunter:					
	durch Grundpfandrechte gesichert	3.380.680.792,87				(3.126.029
	Kommunalkredite	988.195.567,39				(1.590.690
5.	Schuldverschreibungen					
	und andere festverzinsliche Wertpapiere					
	a) Geldmarktpapiere					
	aa) von öffentlichen Emittenten		-,			-
	darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	-,				(-
	ab) von anderen Emittenten		-,			
	darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	-,				(-
				-,		
	b) Anleihen und Schuldverschreibungen					
	ba) von öffentlichen Emittenten		947.495.690,62			94.397
	darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	911.375.690,62	,			(94.397
	bb) von anderen Emittenten		1.919.318.773,68			1.870.579
	darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	1.899.971.145,94	, , ,			(1.851.215
				2.866.814.464,30		1.964.976
	c) eigene Schuldverschreibungen			429.676,60		460
	Nennbetrag	436.500,00		12777.77		(461
		100000707			2.867.244.140,90	1.965.436
6.	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				467.249.174,15	559.663
	Handelsbestand				94.997,21	147
7.	Beteiligungen				215.406.514,55	227.114
	darunter:				,,,,	
	an Kreditinstituten	-,				(-
	an Finanzdienstleistungsinstituten	-,				(-
8.	Anteile an verbundenen Unternehmen	,			287.387.146,63	278.887
•	darunter:				207.507.12 10,05	2,0,00
	an Kreditinstituten					(-
	an Finanzdienstleistungsinstituten	-,				(-
9.		,			2.577.371,34	2.137
٠.	darunter:				2.377.371,34	2.137
	Treuhandkredite	242.371,34				(312
10	Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand, ein-	242.571,54				(312)
٠٠.	schließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch					
11.					-,	
1.	a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte					
	und ähnliche Rechte und Werte					
				-,		•
	b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche					
	Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			759.401,00		42.
						424
	c) Geschäfts- oder Firmenwert			-,		-
	d) geleistete Anzahlungen			-,	750 404 00	-
					759.401,00	424
	Sachanlagen				41.153.044,00	37.964
	Sonstige Vermögensgegenstände				42.962.489,55	13.344
	Rechnungsabgrenzungsposten				5.160.317,75	6.012
١5.	Aktive latente Steuern				-,	-
						_
L6.	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechung Summe der Aktiva				-,	

	sivseite			Jahresbi	lanz zum 31. Deze	
		€	€	€	€	31.12.2011 Tsd. €
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
	a) täglich fällig			64.033.149,65		658.02
	b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			1.971.467.390,32		1.673.67
					2.035.500.539,97	2.331.69
2.						
	a) Spareinlagen					
	aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten		1.897.512.038,20			1.905.72
	ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten		128.764.274,70	2 22 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2		175.55
	h) and an Washin Mishbathan			2.026.276.312,90		2.081.28
	b) andere Verbindlichkeiten		E 002 476 254 76			4.411.77
	ba) täglich fällig		5.082.476.354,76			
	bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		651.560.049,66	F 724 026 404 42		791.93
				5.734.036.404,42	7.760.312.717,32	5.203.70 7.284.99
3.	Verbriefte Verbindlichkeiten				7.700.312.717,32	7.204.33
	a) begebene Schuldverschreibungen			1.485.269.529,53		1.217.11
	b) andere verbriefte Verbindlichkeiten			-,		
	darunter:			, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		
	Geldmarktpapiere	-,				(-
	eigene Akzepte	,				`
	und Solawechsel im Umlauf	-,				(-
					1.485.269.529,53	1.217.11
3a	. Handelsbestand				-,	
	Treuhandverbindlichkeiten				2.577.371,34	2.13
	darunter:					
	Treuhandkredite	242.371,34				(312
5.					24.504.148,45	15.50
6.	Rechnungsabgrenzungsposten				10.090.800,60	10.68
	. Passive latente Steuern				-,	10.00
7.					,	
	a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen			49.552.198,00		45.88
	b) Steuerrückstellungen			22.255.400,00		18.09
	c) andere Rückstellungen			73.323.201,63		73.09
	e, undere racionaligen			73.323.201,03	145.130.799,63	137.07
8.	Sonderposten mit Rücklageanteil				-,	
9.	Nachrangige Verbindlichkeiten				112.511.174,48	125.07
LO.	Genussrechtskapital				-,	
	darunter:					
	vor Ablauf von zwei Jahren fällig	-,				(-
l1.	Fonds für allgemeine Bankrisiken				231.209.401,97	207.43
	darunter:					
	Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB	110.263,96				(92
2.	Eigenkapital					
	a) gezeichnetes Kapital			-,		
	b) Kapitalrücklage			-,		
	c) Gewinnrücklagen					714.96
	c) Gewinnrücklagen ca) Sicherheitsrücklage		723.797.058,21			
			723.797.058,21			
	ca) Sicherheitsrücklage			723.797.058,21		714.96
	ca) Sicherheitsrücklage			723.797.058,21 549.478,92		
	ca) Sicherheitsrücklage cb) andere Rücklagen				724.346.537,13	14.83
	ca) Sicherheitsrücklage cb) andere Rücklagen d) Bilanzgewinn					14.83 729.79
1	ca) Sicherheitsrücklage cb) andere Rücklagen d) Bilanzgewinn Summe der Passiva				724.346.537,13 12.531.453.020,42	14.83 729.79
1.	ca) Sicherheitsrücklage cb) andere Rücklagen d) Bilanzgewinn Summe der Passiva Eventualverbindlichkeiten	ı Wachsala		549.478,92		14.83 729.79
1.	ca) Sicherheitsrücklage cb) andere Rücklagen d) Bilanzgewinn Summe der Passiva Eventualverbindlichkeiten a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten			549.478,92		14.83 729.79 12.061.52
1.	ca) Sicherheitsrücklage cb) andere Rücklagen d) Bilanzgewinn Summe der Passiva Eventualverbindlichkeiten a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträg	gen		549.478,92 -, 224.110.173,00		14.83 729.79 12.061.52
1.	ca) Sicherheitsrücklage cb) andere Rücklagen d) Bilanzgewinn Summe der Passiva Eventualverbindlichkeiten a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten	gen		549.478,92		14.83 729.79 12.061.52 271.39
	ca) Sicherheitsrücklage cb) andere Rücklagen d) Bilanzgewinn Summe der Passiva Eventualverbindlichkeiten a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträg	gen		549.478,92 -, 224.110.173,00	12.531.453.020,42	14.83 729.79 12.061.52 271.39
	ca) Sicherheitsrücklage cb) andere Rücklagen d) Bilanzgewinn Summe der Passiva Eventualverbindlichkeiten a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträg c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbind	gen		549.478,92 -, 224.110.173,00	12.531.453.020,42	14.83 729.79 12.061.52 271.39
	ca) Sicherheitsrücklage cb) andere Rücklagen d) Bilanzgewinn Summe der Passiva Eventualverbindlichkeiten a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträ c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbind Andere Verpflichtungen a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen	gen		549.478,92 -, 224.110.173,00 -,	12.531.453.020,42	14.83 729.79 12.061.52 271.39
	ca) Sicherheitsrücklage cb) andere Rücklagen d) Bilanzgewinn Summe der Passiva Eventualverbindlichkeiten a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträg c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbind Andere Verpflichtungen a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften	gen		549.478,92 -, 224.110.173,00 -,	12.531.453.020,42	714.96 14.83 729.79 12.061.52 271.39 271.39

	vinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Janua					1.131.12.201
		€	€	€	€	Tsd.
	Zinserträge aus					
	a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		380.444.455,96			382.17
	darunter: aus der Abzinsung von Rückstellungen	-,				(
	b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		38.624.430,99			42.97
	una schalabacinorderungen		30.024.430,99	419.068.886,95		425.14
2.	Zinsaufwendungen			190.877.581,77		183.50
	darunter: aus der Aufzinsung von Rückstellungen	591.867,97				(53
					228.191.305,18	241.63
	Laufende Erträge aus					
	a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren			14.898.716,67		18.93
	b) Beteiligungen			6.726.579,94		3.87
	c) Anteilen an verbundenen Unternehmen			-,	21.625.296,61	12.00 34.83
4	Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs-				21.023.290,01	34.0.
	oder Teilgewinnabführungsverträgen				-,	
	Provisionserträge			72.447.223,81	,	70.20
	Provisionsaufwendungen			4.936.255,98		4.5
	_				67.510.967,83	65.60
	Nettoertrag des Handelsbestands				166.948,13	44
	darunter: Zuführungen zum Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB	18.549,79				(4
	Sonstige betriebliche Erträge				19.366.521,58	14.8
	darunter: aus der Fremdwährungsumrechnung darunter: aus der Abzinsung von Rückstellungen	1.090.953,68				(1.06
	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-,				(
	mit Rücklageanteil				336.861.039,33	357.4
	Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				330.001.033,33	337.41
	a) Personalaufwand					
	aa) Löhne und Gehälter		101.270.297,56			100.6
	ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen					
	für Altersversorgung und für Unterstützung		31.526.148,29			27.30
	darunter:			132.796.445,85		127.9
	für Altersversorgung	13.601.445,93		77 675 742 06		(10.98
	b) andere Verwaltungsaufwendungen			77.675.743,86	210 472 100 71	72.87
1	Abschreibungen und Wertberichtigungen				210.472.189,71	200.8
	auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen				5.949.894,46	5.36
	Sonstige betriebliche Aufwendungen				27.483.030,03	12.72
	darunter: aus der Aufzinsung von Rückstellungen	3.096.040,01				(3.10
	Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen					
	und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen					
	zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			39.728.427,68		
4.	Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen					
	und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft			-,		103.87
	von Ruckstenungen im Ricuttyesenure			,	39.728.427,68	103.8
5.	Abschreibungen und Wertberichtigungen				39.720.427,00	103.8
	auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen					
	und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere			8.448.981,87		19.7
6.	Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen,					
	Anteilen an verbundenen Unternehmen					
	und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren			-,		
_					8.448.981,87	19.75
	Aufwendungen aus Verlustübernahme				-,	165.0
	Zuführungen zu dem Fonds für allgemeine Bankrisiken Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit				23.756.667,56 21.021.848,02	165.0 ⁴ 57.60
	Außerordentliche Erträge			-,	21.021.040,02	37.00
	Außerordentliche Aufwendungen			-,		
	Außerordentliches Ergebnis			,	-,	
3.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			20.240.896,18		42.63
4.	Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen			231.472,92		14
					20.472.369,10	42.7
	Jahresüberschuss				549.478,92	14.8
6.	Gewinnvortrag aus dem Vorjahr				-,	
7	Entrahman aus Gowinnrücklassen				549.478,92	14.8
	Entnahmen aus Gewinnrücklagen a) aus der Sicherheitsrücklage					
	b) aus anderen Rücklagen			-,		
	s, aus anderen nachlagen			-,	-,	
					549.478,92	14.83
28.	Einstellungen in Gewinnrücklagen					20.
	a) in die Sicherheitsrücklage			-,		
	a, mare sterrerreres demage					
	b) in andere Rücklagen			-,		

Anhang

1. | BILANZIERUNGS-UND BEWERTUNGSMETHODEN

Grundlagen der Rechnungslegung

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) aufgestellt.

Allgemeine Angaben

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden im Geschäftsjahr 2012 nicht verändert.

Die Zuordnung von Wertpapieren zur Liquiditätsreserve (Umlaufvermögen) oder zum Anlagevermögen haben wir im Geschäftsjahr nicht geändert.

Bilanzierung und Bewertung

Forderungen an Kunden und Kreditinstitute einschließlich Schuldscheindarlehen mit Halteabsicht bis zur Endfälligkeit sowie Namensschuldverschreibungen haben wir zum Nennwert bilanziert. Die Unterschiedsbeträge zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag wurden aufgrund ihres Zinscharakters in die Rechungsabgrenzungsposten aufgenommen und werden planmäßig über die Laufzeit der Geschäfte verteilt.

Für akute Ausfallrisiken wurden bei Forderungen an Kunden in Höhe des zu erwartenden Ausfalls Einzelwertberichtigungen gebildet. Außerdem haben wir nach den Erfahrungen der Vergangenheit (Ausfälle der letzten fünf Jahre) bemessene Pauschalwertberichtigungen auf den latent gefährdeten Forderungsbestand berücksichtigt.

Der Wechselbestand wurde zum Zeitwert bilanziert.

Anschaffungskosten von Wertpapieren, die aus mehreren Erwerbsvorgängen resultieren, wurden auf Basis des Durchschnittspreises ermittelt.

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sowie Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere der Liquiditätsreserve (Umlaufvermögen) sind mit ihren Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips und des Wertaufholungsgebots bilanziert.

Wertpapiere, die dazu bestimmt wurden, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen (Anlagevermögen), wurden auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben, wenn von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen ist (gemildertes Niederstwertprinzip).

Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung gehen wir bei Schuldverschreibungen aus, wenn sich zum Bilanzstichtag abzeichnet, dass vertragsgemäße Leistungen nicht oder nicht in dem zum Erwerbszeitpunkt erwarteten Umfang erbracht werden. Zur Beurteilung haben wir aktuelle Bonitätsbeurteilungen herangezogen.

Unabhängig davon sind Wertminderungen von Schuldverschreibungen bis zum Rückzahlungsbetrag stets dauerhaft.

Angesichts der Unsicherheiten über die Auswirkungen der europäischen Staatsschuldenkrise haben wir nähere Erläuterungen zum Risiko von Emittenten aus wirtschaftsschwachen Staaten in den Lagebericht aufgenommen. Die entsprechenden Wertpapiere sind dem Anlagevermögen zugeordnet. Anleihen griechischer Emittenten haben wir nicht im Bestand.

Finanzinstrumente des Handelsbestands sind zum beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlags bewertet worden (§ 340e Abs. 3 HGB).

Wir haben für die Wertpapiere und die Finanzinstrumente untersucht, ob zum Bilanzstichtag ein aktiver Markt besteht oder der Markt als inaktiv anzusehen war. Dabei haben wir die Marktverhältnisse in enger zeitlicher Umgebung zum Bilanzstichtag einbezogen.

Einen aktiven Markt haben wir unterstellt, wenn Marktpreise von einer Börse, einem Händler oder einer Preis-Service-Agentur leicht und regelmäßig erhältlich sind und auf aktuellen und regelmäßig auftretenden Markttransaktionen beruhen.

Für Teile unseres zinsbezogenen Wertpapierbestandes waren die Märkte zum Bilanzstichtag als nicht aktiv anzusehen. In diesen Fällen haben wir zunächst Informationen über jüngste Transaktionen in diesen Wertpapieren oder vergleichbaren Wertpapieren untersucht. Sofern entsprechende Informationen vorlagen, haben wir die daraus ableitbaren Kurse verwendet. Sofern keine entsprechenden Informationen vorlagen, haben wir die von Marktteilnehmern veröffentlichten indikativen Kurse einer Plausibilitätskontrolle unterzogen. Hierzu erfolgte zunächst eine modellbasierte Bewertung. Sofern die Abweichung innerhalb eines vordefinierten Toleranzbereiches lag, wurde eine standardisierte indikative Bewertung durchgeführt. Außerhalb des definierten Toleranzbereiches erfolgte eine individuelle Anpassung auf den modellbasierten Kurs.

Bei der Bestimmung der beizulegenden Zeitwerte auf Basis eines Bewertungsmodells werden so weit wie möglich beobachtbare Marktdaten herangezogen. Als Bewertungsmodell nutzt die Sparkasse größtenteils sogenannte Discounted Cashflow-Verfahren. Hierbei werden als Bewertungsparameter im Wesentlichen eine für den Interbankenhandel mit Zinsswaps beobachtbare Zinsstrukturkurve ("Swap-Kurve") sowie Credit Spreads verwendet. Die Credit Spreads haben wir auf Basis der Marktpreise für Credit Default Swaps ermittelt. Der Emittentenbonität wurde dabei durch Verwendung von ratingabhängigen Bewertungskursen Rechnung getragen. Die Illiquidität des Marktes wurde als weiterer Parameter in dem Bewertungsmodell berücksichtigt.

Für Anteile an Investmentfonds haben wir als beizulegenden Zeitwert grundsätzlich den investmentrechtlichen Rücknahmepreis angesetzt. Weiterhin wurde ein den Handelsaktiva zuzurechnender Investmentfonds aufgrund der von der Kapitalanlagegesellschaft ausgesprochenen Kündigung des Sondervermögens und der gleichzeitigen Aussetzung der Rücknahme der Anteile nicht zum höheren investmentrechtlichen Rücknahmepreis, sondern zum niedrigeren Schlusskurs der Heimatbörse Hamburg bewertet.

Die unternehmensindividuelle Festsetzung wesentlicher Bewertungsparameter ist mit Ermessensentscheidungen verbunden, die – trotz sachgerechter Ermessensausübung – im Vergleich mit aktiven Märkten zu deutlich höheren Schätzunsicherheiten führen.

Die Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen sind mit den Anschaffungskosten, vermindert um Abschreibungen wegen dauernder Wertminderung, bilanziert.

Ausstehende Verpflichtungen zur Leistung gesellschaftsvertraglich begründeter Einlageverpflichtungen wurden gemäß Stellungnahme RS HFA 18 des IDW dann aktiviert, wenn sie am Bilanzstichtag bereits eingefordert wurden.

Die Beteiligungsbewertung erfolgt auf Basis der Vorgaben des IDW RS HFA 10 nach dem Ertragswertverfahren. Andere Bewertungsmethoden kommen dann zum Einsatz, wenn die Art bzw. der betragliche Umfang der Beteiligung dies rechtfertigen.

Für die Unterbeteiligung an der Erwerbsgesellschaft der Finanzgruppe mbH & Co. KG haben wir Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen. Die Abschreibung beträgt 11,5 Mio. Euro. Ferner wurde für die Bewertung der Beteiligung an der RW Holding AG bei der Ermittlung des beizulegenden Wertes der Anteile (Jahresendkurs der wirtschaftlich dahinterstehenden Aktien der RWE AG) ein prozentualer Fungibilitätsabschlag vorgenommen. Aus dieser im Vergleich zum Vorjahr abweichenden Behandlung resultiert ein Abschreibungsbedarf in Höhe von 0,2 Mio. Euro.

Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden nicht als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen.

Die Sachanlagen und die immateriellen Anlagewerte, die ab dem Jahr 2008 angeschafft worden sind, werden linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

Niedrigere Wertansätze auf Sachanlagevermögen, die aus der Übernahme steuerrechtlicher Regelungen resultieren (§ 6b EstG), haben wir nach Artikel 67 Abs. 4 EGHGB fortgeführt.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis 150,00 Euro werden sofort als Sachaufwand erfasst.

Für Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten von mehr als 150,00 Euro bis 1.000,00 Euro

wird ein Sammelposten gebildet, der aufgrund der insgesamt unwesentlichen Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Rahmen einer Gesamtbetrachtung über fünf Jahre ergebniswirksam verteilt wird.

Einen Überhang aktiver latenter Steuern, der sich nach Saldierung mit passiven latenten Steuern ergab, haben wir in Ausübung des Wahlrechts nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht bilanziert.

Verbindlichkeiten sind mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt. Agien und Disagien werden in Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt und zeitanteilig verteilt.

Beim erstmaligen Ansatz von Rückstellungen wird der diskontierte Erfüllungsbetrag in einer Summe erfasst (Nettomethode).

Die Rückstellungen für unmittelbare Pensionen und ähnliche Verpflichtungen haben wir nach dem finanzmathematischen Teilwertverfahren auf Grundlage der Heubeck-Richttafeln 2005G berechnet.

Bei der Ermittlung wurden jährliche Lohn- und Gehaltssteigerungen von 2,00 % und Rentensteigerungen von 1,50 % unterstellt. Die Rückstellungen wurden unter Wahrnehmung des Wahlrechtes gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB pauschal mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Jahre abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Dieser Zinssatz beträgt 5,07 %.

Die sonstigen Rückstellungen entfallen im Wesentlichen auf personalbezogene Verpflichtungen, auf Verpflichtungen aus banküblichen Geschäften im Zusammenhang mit Bonuszahlungen für Sparverträge und auf Verpflichtungen im Zusammenhang mit rechtlichen Risiken. Sie wurden in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages unter Berücksichtigung zukünftiger Kostensteigerungen gebildet.

Für Zwecke der Rückstellungsbildung haben wir eine Einschätzung vorgenommen, ob dem Grunde nach rückstellungspflichtige Tatbestände vorliegen und ob nach aktuellen Erkenntnissen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Inanspruchnahme zu erwarten ist. Bei der Beurteilung von Rechtsrisiken haben wir die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt.

Bei einer voraussichtlichen Restlaufzeit von mehr als einem Jahr erfolgt eine Abzinsung mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden, von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Jahre. Bei der Bestimmung des Diskontierungszinssatzes sind wir davon ausgegangen, dass Änderungen des Zinssatzes jeweils zum Jahresende eingetreten sind. Entsprechend sind wir für die Bestimmung des Zeitpunktes der Änderungen des Verpflichtungsumfanges bzw. des zweckentsprechenden Verbrauchs vorgegangen.

Zur Sicherung gegen allgemeine Bankrisiken wurde ein Sonderposten gemäß § 340g HGB gebildet. Zusätzlich wurde dem Sonderposten für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340e Abs. 4 HGB ein entsprechender Betrag der Nettoerträge des Handelsbestandes zugeführt und dort gesondert ausgewiesen.

Zinsbezogene Finanzinstrumente (einschließlich Derivate) unseres Bankbuchs (Zinsbuchs) haben wir auf der Grundlage der vom IDW veröffentlichten Stellungnahme zur Rechnungslegung RS BFA 3 "Einzelfragen der verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs (Zinsbuch)" nach der Barwertmethode bewertet. Ein Verpflichtungsüberschuss besteht nicht, so dass die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich war.

Die Sparkasse setzt Derivate im Wesentlichen im Rahmen der Zinsbuchsteuerung ein. Sie wurden in die verlustfreie Bewertung des Bankbuchs (Zinsbuchs) einbezogen.

Darüber hinaus wurden Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB als Micro-Hedges zur Absicherung von Zinsrisiken von Wertpapieren, Darlehen, emittierten Namenspfandbriefen und Schuldscheindarlehen sowie bei Derivaten mit Kunden gebildet. Die Angaben nach § 285 Nr. 23 HGB erfolgen in einem separaten Abschnitt im Lagebericht.

Derivate, die weder in die verlustfreie Bewertung des Bankbuchs bzw. in Bewertungseinheiten nach § 254 HGB einbezogen wurden, noch Bestandteil des Handelsbestands sind, haben wir einzeln bewertet. Für einen Verpflichtungsüberschuss haben wir Rückstellungen gebildet; schwebende Gewinne blieben unberücksichtigt.

2. | WÄHRUNGSUMRECHNUNG

Die Stadtsparkasse Düsseldorf steuert das Währungsrisiko über die Führung einer Währungsposition je Fremdwährung mit dem Ziel des Ausgleichs von Aktiv- und Passivpositionen. Die Währungsposition enthält alle Vermögensgegenstände und Schulden in Fremdwährung sowie noch nicht abgewickelte Kassa- und Termingeschäfte, soweit sie nicht dem Handelsbestand zuzuordnen sind. Aufgrund der betragsmäßigen Deckung der Aktiv- und Passivpositionen durch gegenläufige Geschäfte geht die Sparkasse von einer besonderen Deckung im Sinne des § 340h HGB aus.

Aufgrund der besonderen Deckung werden die Ergebnisse aus der Währungsumrechnung in der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 256a HGB i.V.m. § 340h HGB netto im sonstigen betrieblichen Ertrag ausgewiesen.

Die Vermögensgegenstände und Schulden in Fremdwährung sowie noch nicht abgewickelte Kassageschäfte wurden mit den Devisenkassamittelkursen am Bilanzstichtag in Euro umgerechnet.

Für am Jahresende nicht abgewickelte Termingeschäfte wurde der Terminkurs des Bilanzstichtages für die Restlaufzeiten herangezogen.

3. | ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ SOWIE ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die zu Posten oder Unterposten der Bilanz nach Restlaufzeiten gegliederten Beträge enthalten keine anteiligen Zinsen.

3.1 Aktiva 3					
Forderungen an Kreditinstitute	2012 €	2011 Tsd.€			
In diesem Posten sind enthalten: • Forderungen an die eigene Girozentrale	36.077.308,51	28.067			
Der Unterposten b) – andere Forderungen – setzt sich nach Restlaufzeiten wie folgt zusammen:					
bis drei Monate	14.220.816,53	36.261			
mehr als drei Monate bis ein Jahr	13.322.002,42	14.030			
• mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	121.954.664,77	120.476			
mehr als fünf Jahre	1.899.801,28	875			

3.2 Aktiva 4					
Forderungen an Kunden	2012 €	2011 Tsd.€			
In diesem Posten sind enthalten: • Forderungen an verbundene Unternehmen	0,00	152			
 Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht 	56.793.854,52	50.428			
nachrangige Forderungen	27.173.687,59	24.445			
 darunter: an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht 	0,00	0			

Für diese Forderungen bestehen Haftungsfreistellungen durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau in Höhe von 5.623.335,77 Euro.

Dieser Posten setzt sich nach Restlaufzeiten wie folgt zusammen:	2012 €	2011 Tsd.€
bis drei Monate	496.689.135,63	544.487
• mehr als drei Monate bis ein Jahr	457.079.478,86	1.170.265
• mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	2.074.148.802,72	1.778.685
• mehr als fünf Jahre	4.570.407.783,08	4.512.701
Forderungen mit unbestimmter Laufzeit	465.259.594,81	481.515

3.3 Aktiva 5					
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2012 €	2011 Tsd. €			
In diesem Posten sind enthalten: Beträge, die bis zum 31.12.2013 fällig werden	228.322.414,67				
Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind					
börsennotiert	2.779.146.907,24	1.811.872			
nicht börsennotiert	88.097.233,66	153.564			

Die folgende Darstellung dient dazu, zusätzliche Informationen zur Bilanzierung und Bewertung unseres Wertpapierbestandes zu vermitteln:

Umlaufvermögen					
Art der Anlage	Buchwert Mio.€	Aktiver Markt	Grundlage für die Bewertung		
Öffentliche Anleihen	272,2	ja	Marktpreis		
	165,1	nein	indikativer Preis		
	713,4	nein	Modellkurs		
Deutsche Pfandbriefe	60,5	ja	Marktpreis		
	805,5	nein	Modellkurs		
Ungedeckte Bankenpapiere	9,9	ja	Marktpreis		
	29,8	nein	indikativer Preis		
	52,8	nein	Modellkurs		
Gewährträgerpapiere	24,0	nein	indikativer Preis		
	185,6	nein	Modellkurs		
Strukturierte Anleihen	19,3	nein	Modellkurs		

Anlagevermögen					
Art der Anlage	Buchwert	Zeitwert	Aktiver Markt	Grundlage für die Bewertung	
	Mio.€	Mio.€		,	
Deutsche Pfandbriefe	149,9	149,9	nein	Modellkurs	
Spanische Pfandbriefe	79,6	80,3	ja	Marktpreis	
Französische Pfandbriefe	100,0	98,2	nein	Modellkurs	
Ungedeckte Bankenpapiere	43,0	43,0	ja	Marktpreis	
	40,0	39,5	nein	Modellkurs	
Investmentbankemissionen	97,2	97,0	ja	Marktpreis	

Aufgrund der von uns eng gewählten Spannen sowie weiterer streng ausgelegter Indikatoren zur Bestimmung eines aktiven Marktes haben wir oftmals hinreichend liquide Märkte nicht unmittelbar nachweisen können, so dass wir in diesen Fällen von einem inaktiven Markt ausgehen mussten. Nähere Erläuterungen sind unter den Angaben zu den Bilanzierungsund Bewertungsmethoden dargestellt.

Neben den aufgeführten Spanischen Pfandbriefen befinden sich keine weiteren Anleihen von Schuldnern aus wirtschaftsschwachen (EU-)Staaten in unserem Bestand.

Nicht mit dem Niederstwert bewertet sind Wertpapiere des Anlagevermögens mit Buchwerten von insgesamt 152,0 Mio. Euro und beizulegenden Zeitwerten von 149,5 Mio. Euro. Alle Wertpapiere sind börsenfähig. Bei zwei Wertpapieren des Anlagevermögens besteht aufgrund der geänderten Risikostrategie kurzfristige Veräußerungsabsicht. Vor diesem Hintergrund wurden diese Wertpapiere auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben.

Die Wertpapiere des Anlagevermögens haben sich wie folgt entwickelt:	2012 €	2011 Tsd.€
Bilanzwert am Vorjahresende	506.359.200,00	0
Nettoveränderung	3.258.000,00	506.359
Bilanzwert am Jahresende	509.617.200,00	506.359

Im Zusammenhang mit der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden haben wir dargelegt, unter welchen Voraussetzungen wir von einer dauernden bzw. nur vorübergehenden Wertminderung ausgehen. Bei den Wertpapieren, die nicht mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet wurden, ist nach derzeitiger Erkenntnis damit zu rechnen, dass die vertragsgemäßen Leistungen in vollem Umfang erbracht werden.

3.4 Aktiva 6					
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	2012 €	2011 Tsd.€			
Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind					
• börsennotiert	0,00	0			
nicht börsennotiert	51.672.100,00	52.134			

Die Sparkasse hält mehr als 10% der Anteile an folgenden, nach Anlagezielen gegliederten inländischen Investmentvermögen im Sinne des Investmentgesetzes (InvG) oder vergleichbarer ausländischer Investmentvermögen:

WKN	Bezeichnung	Buchwert	Marktwert	Differenz Marktwert	Ausschüttung 2012	tägliche Rückgabe
				Buchwert		möglich
		Mio. €	Mio. €		Mio. €	
						'
ABS-Fonds						
262013	Euro ABS Income A INH.	17,3	17,3	0,0	0,2	ja
				,		
Unternehme	nsanleihe-Fonds					
A0NBHL	SSKD UNF.7/2014	4,6	4,8	0,2	0,2	ja
Aktienfonds						
A0MS5F	GLOBAL TOP	10,0	11,7	1,7	0,0	ja
Gemischte F	onds					
A0D8QM	SSKD ABSRETURN INKA	25,0	29,8	4,8	0,6	ja
		·				
Spezialfonds	s (gemischt)					
A0LB13	ALLIANZGI-FONDS SSKD-A	117,2	137,1	19,9	5,2	ja
A0LB12	ALLIANZGI-FONDS SSKD-B	125,5	182,3	56,8	4,8	ja
793976	SSKD INKA Master A	74,6	74,6	0,0	1,3	ja
A0LGY0	SSKD INKA Master B	88,3	88,3	0,0	2,1	ja

Die Fonds sind international ausgerichtet, wobei wesentliche Branchenschwerpunkte im Gesamtportfolio vermieden wurden.

Die folgende Darstellung dient dazu, zusätzliche Informationen zur Bilanzierung und Bewertung unserer Wertpapiere zu vermitteln. Die in der obigen Aufstellung enthaltenen Fondsanteile sind hierin enthalten:

Umlaufvermögen			
Art der Anlage	Buchwert Mio.€	Aktiver Markt	Grundlage für die Bewertung
Investmentanteile	467,2	nein	Rücknahmewert gem. InvG

3.5 Aktiva 6a			
Handelsbestand	2012 €	2011 Tsd.€	
Der Handelsbestand gliedert sich zum Bilanzstichtag wie folgt:			
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	94.997,21	147	

Innerhalb des Geschäftsjahres haben wir die institutsintern festgelegten Kriterien für die Einbeziehung von Finanzinstrumenten in den Handelsbestand nicht geändert.

Finanzinstrumente des Handelsbestands wurden mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlags bilanziert. Die ausgewiesene Position entfällt ausschließlich auf einen Investmentfonds. Als beizulegender Zeitwert wurde der Marktpreis angesetzt. Als Marktpreis haben wir den letzten gehandelten Kurs per 28.12.2012 der Börse Hamburg verwendet. Per 29.02.2012 erfolgte durch die Fondsgesellschaft die Information über die Auflösung des Fonds bis zum 31.12.2016. Eine Rückgabe der Fondsanteile an die Gesellschaft ist nicht mehr möglich.

In Übereinstimmung mit unserer Vorgehensweise bei der internen Risikosteuerung wurde der Risikoabschlag für die Finanzinstrumente des Handelsbestandes anhand der dort angewandten Value-at-Risk-Methode (VAR) ermittelt. Dabei wird eine Haltedauer von 1 Tag, auf 10 Tage hochskaliert, ein Beobachtungszeitraum von 500 Tagen bei einem Konfidenzniveau von unverändert 99,0 % zu Grunde gelegt. Der unter diesen wesentlichen Annahmen ermittelte Risikoabschlag beträgt 10,0 Tsd. Euro.

3.6 Aktiva 7			
Beteiligungen	2012 €	2011 Tsd.€	
Die Beteiligungen haben sich wie folgt entwickelt:			
Bilanzwert am Vorjahresende	227.113.496,42	247.440	
Nettoveränderung	-11.706.981,87	-20.327	
Bilanzwert am Jahresende	215.406.514,55	227.113	

An den folgenden großen Kapitalgesellschaften halten wir mehr als 5 % der Stimmrechte: SWD Städtische Wohnungsgesellschaft Düsseldorf AG (25,99 %)

Von den in börsenfähigen Wertpapieren verbrieften Beteiligungen sind:

börsennotiert	3.170,01	3
nicht börsennotiert	0,00	0

Aufstellung des Anteilsbesitzes gemäß § 285 Nr. 11 HGB

An folgenden Unternehmen halten wir Anteile von mindestens 20%:

Name der Gesellschaft Sitz Anteil am Eigenkapital Ergebnis **Kapital** 2011 2011 Tsd. € Tsd. € RBS Kapitalbeteiligungsgesellschaft Düsseldorf 50,0 2.339,0 20,6 Rheinisch-Bergischer Sparkassen mbH Sirius Seedfonds Düsseldorf Düsseldorf 50,0 31,6 2,0 Verwaltungs GmbH Düsseldorf 11.930,1 513,2 HoGi Co-Investment GmbH & Co. KG 49,0 NHEP Düsseldorf Beteiligungs-Düsseldorf 43,8 2.137,2 5.841,4 und Verwaltungs-GmbH Trapo AG 4.209,7 Gescher 33,3 1.252,2

33,3

30,0

27,0

26,0

25,0

25,0

25,0

24,6

24,4

22,1

20,0

789,5

-174,6

479,7

28.974,3

130.050,2

253,8

2.322,2

28.692,6

349.7

198,9

4.608,3

274,9

18,61)

48,6

1.326,1

34.887,6

171,5

573,2

-151.7

-38,0

-28,1

-2.806,0

Gescher

Mönchengladbach

Niederkrüchten

Düsseldorf

Dortmund

Düsseldorf

Düsseldorf

Düsseldorf

St. Helier, Jersey

Köln

Köln

Düsseldorf GmbH & Co. KG

1) Jahresergebnis Geschäftsjahr 2007

Traporol GmbH

PACVision Vertrieb AG

SPL electronics GmbH

WestFactoring GmbH

IPE Euro Wagon L.P.²⁾

Sirius EcoTech Fonds

SWD Städtische Wohnungs-

gesellschaft Düsseldorf AG

CORPUS SIREO Holding GmbH

Ideenkapital Media Finance GmbH

Düsseldorf Business School GmbH

an der Heinrich-Heine-Universität

CORPUS SIREO Holding GmbH & Co. KG

²⁾ Bilanzierung nach IFRS

3.7 Aktiva 8			
Anteile an verbundenen Unternehmen	2012 €	2011 Tsd.€	
Die Anteile an verbundenen Unternehmen haben sich wie folgt entwickelt:			
Bilanzwert am Vorjahresende	278.887.146,63	245.687	
Nettoveränderung	8.500.000,00	33.200	
Bilanzwert am Jahresende	287.387.146,63	278.887	

Aufstellung des Anteilsbesitzes gemäß § 285 Nr. 11 HGB					
An folgenden verbundenen Unternehmen halten wir Anteile von mindestens 20 %:					
Name der Gesellschaft	Sitz	Anteil am Kapital %	Eigenkapital 2011 Tsd.€	Ergebnis 2011 Tsd.€	
Ġ -Kapitalbeteiligungsgesellschaft Düsseldorf mbH	Düsseldorf	100,0	281.806,1	13.052,4	
ṡ -Online-Service Düsseldorf GmbH	Düsseldorf	100,0	51,2	1)	
Ġ -Finanz-Services Düsseldorf GmbH	Düsseldorf	100,0	51,1	1)	
Büropark Brüsseler Straße GmbH	Düsseldorf	100,0	28.948,4	719,5	
Equity Partners GmbH	Düsseldorf	100,0	241.434,0	14.341,4	
Sirius Seedfonds Düsseldorf GmbH & Co. KG	Düsseldorf	50,4	7.053,7	-160,5	

¹⁾ Mit der Gesellschaft besteht ein Ergebnisabführungsvertrag

Die Angabe des Jahresergebnisses ist bei den Unternehmen entfallen, deren Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag wegen eines Gewinnabführungsvertrages regelmäßig ausgeglichen ist.

3.8 Aktiva 9			
Treuhandvermögen	2012	2011	
	€	Tsd. €	
Beim Treuhandvermögen handelt es sich um:			
Forderungen an Kunden	242.371,34	312	
• treuhänderisch gehaltene Beteiligungen	2.335.000,00	1.825	

3.9 Aktiva 11			
Immaterielle Anlagewerte	2012 €	2011 Tsd.€	
Die immateriellen Anlagewerte haben sich wie folgt entwickelt:			
Anschaffungskosten	9.567.683,88	9.368	
Zugänge im Geschäftsjahr	677.017,37	202	
Abgänge im Geschäftsjahr	5.033.464,60	2	
Abschreibungen insgesamt	4.451.835,65	9.144	
Bilanzwert am Jahresende	759.401,00	424	
Abschreibungen im Geschäftsjahr	340.362,37	426	
• davon außerplanmäßig	0,00	0	

In diesem Posten ist ausschließlich EDV-Software enthalten.

3.10 Aktiva 12			
Sachanlagen	2012 €	2011 Tsd. €	
In diesem Posten sind enthalten:			
 im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit genutzte Grundstücke und Bauten 	18.589.746,00	19.800	
Betriebs- und Geschäftsausstattung	21.307.213,00	16.863	
Das Sachanlagevermögen hat sich wie folgt entwickelt:			
Anschaffungskosten	213.009.070,19	210.560	
Zugänge im Geschäftsjahr	8.877.738,09	6.842	
Abgänge im Geschäftsjahr	7.980.716,90	4.393	
Abschreibungen insgesamt	172.753.047,38	175.045	
Bilanzwert am Jahresende	41.153.044,00	37.964	
Abschreibungen im Geschäftsjahr	5.609.532,09	4.936	
• davon außerplanmäßig	0,00	0	

3.11 Aktiva 13	
Sonstige Vermögensgegenstände	

In diesem Posten sind Geschäftsanteile an Genossenschaften in Höhe von 97.571,44 Euro (Vorjahr: 97,6 Tsd. Euro) enthalten, die dem Anlagevermögen zuzurechnen sind.

3.12 Aktiva 14			
Rechnungsabgrenzungsposten	2012 €	2011 Tsd. €	
In diesem Posten sind enthalten:			
 der Unterschiedsbetrag zwischen Nennbetrag und höherem Auszahlungsbetrag von Forderungen 	3.825,95	7	
 der Unterschiedsbetrag zwischen Rückzahlungs- betrag und niedrigerem Ausgabebetrag bei Verbindlichkeiten 	2.156.281,25	2.231	

3.13 Aktiva 15

Aktive latente Steuern

Aus den in § 274 HGB genannten Sachverhalten resultieren latente Steuerbe- und Steuerentlastungseffekte. Diese Effekte sind auf der Basis eines Körperschaftsteuersatzes (inklusive Solidaritätszuschlag) von 15,8 % und eines Gewerbesteuersatzes von 15,2 % unter Zugrundelegung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 18 ermittelt worden.

Es wurden aktive latente Steuern in Höhe von 64.900,9 Tsd. Euro und passive latente Steuern in Höhe von 244,3 Tsd. Euro ermittelt und miteinander verrechnet.

Die verrechneten aktiven und passiven latenten Steuern resultieren im Wesentlichen aus den unterschiedlichen Wertansätzen folgender Gruppen von Vermögensgegenständen:

Posten	Bezeichnung	Steuerlatenz	Tsd. Euro
Aktiva 4	Forderungen an Kunden	aktiv	31.422,6
Aktiva 5, 6 und 6a	Wertpapiere	aktiv	19.437,6

Mit Blick auf die zu versteuernden temporären Differenzen und in Erwartung künftig voraussichtlich weiterhin steuerpflichtiger Gewinne, hält die Sparkasse die voraussichtliche Realisierung der aktiven latenten Steuern für gegeben. Einen verbleibenden Überhang aktiver latenter Steuern haben wir nicht angesetzt.

3.14				
	2012 €	2011 Tsd.€		
Unter den Aktiva lauten auf Fremdwährung Vermögensgegenstände im Gesamtbetrag von	42.156.782,79	72.638		

3.15 Passiva 1		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2012 €	2011 Tsd.€
In diesem Posten sind enthalten:		
- Verbindlichkeiten gegenüber der eigenen Girozentrale	22.778.040,92	10.293
Für folgende im Unterposten a) ausgewiesene Verbindlichkeiten sind Vermögenswerte als Sicherheit übertragen: • Tagesgeldaufnahmen gegenüber der Eurex Clearing AG im Rahmen von GC-Pooling in Höhe von	0,00	550.000
Für folgende im Unterposten b) ausgewiesene Verbindlichkeiten sind Vermögenswerte als Sicherheit übertragen:		
 Forderungen aus zweckgebundenen Weiterleitungsmitteln in Höhe von 	304.571.352,25	281.817
 Termingeldaufnahmen gegenüber der Eurex Clearing AG im Rahmen von GC-Pooling in Höhe von 	0,00	200.000
Der Unterposten b) – mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist – setzt sich nach Restlaufzeiten wie folgt zusammen:		
• bis drei Monate	5.004.323,70	254.543
• mehr als drei Monate bis ein Jahr	238.933.603,99	18.306
• mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	1.424.942.277,76	1.142.886
• mehr als fünf Jahre	247.289.814,93	203.763

3.16 Passiva 2		
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	2012 €	2011 Tsd.€
In diesem Posten sind enthalten:		
 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen 	27.846.832,11	9.375
 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht 	21.023.261,39	14.388
Der Unterposten a) ab) – Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten – setzt sich nach Restlaufzeiten wie folgt zusammen:		
• bis drei Monate	47.846.091,08	56.319
• mehr als drei Monate bis ein Jahr	61.500.978,49	99.378
• mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	16.664.737,65	17.031
• mehr als fünf Jahre	1.868.968,88	1.931
Der Unterposten b) bb) – andere Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist – setzt sich nach Restlaufzeiten wie folgt zusammen:		
• bis drei Monate	208.605.917,85	366.413
• mehr als drei Monate bis ein Jahr	73.150.548,07	132.432
• mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	123.428.387,71	120.757
• mehr als fünf Jahre	236.940.671,11	161.349

3.17 Passiva 3 Verbriefte Verbindlichkeiten

Im Unterposten a) – begebene Schuldverschreibungen – sind bis zum 31.12.2013 fällige Beträge in Höhe von 630.269.529,51 Euro enthalten.

3.18 Passiva 4		
Treuhandverbindlichkeiten	2012 €	2011 Tsd.€
Bei den Treuhandverbindlichkeiten handelt es sich um:		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	242.371,34	312
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	2.335.000,00	1.825

3.19 Passiva 6	
Rechnungsabgrenzungsposten	

In diesem Posten ist mit 5.597.838,65 Euro (Vorjahr: 5.852,5 Tsd. Euro) der Unteschiedsbetrag zwischen Nennbetrag und niedrigerem Auszahlungsbetrag von Forderungen enthalten.

3.20 Passiva 9

Nachrangige Verbindlichkeiten

Die Bedingungen für die von der Sparkasse eingegangenen nachrangigen Verbindlichkeiten entsprechen den Anforderungen des § 10 Abs. 5a Satz 1 KWG. Eine Umwandlung dieser Mittel in Kapital oder in eine andere Schuldform ist nicht vereinbart oder vorgesehen.

Folgende nachrangige Verbindlichkeiten übersteigen 10 % des Gesamtbetrages:

Betrag in €	Zinssatz in %	Fälligkeit
28.918.356,51	0,00% Zero	07.10.2013
20.000.000,00	4,65%	03.09.2015

Ein außerordentliches Kündigungsrecht ist nicht eingeräumt.

Die übrigen nachrangigen Verbindlichkeiten haben eine Durchschnittsverzinsung von 4,49 % und ursprüngliche Laufzeiten von fünf bis zwölf Jahren. Innerhalb des nächsten Geschäftsjahres werden 37.759.006,51 Euro zur Rückzahlung fällig.

Für die in diesem Posten ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind im Geschäftsjahr Aufwendungen in Höhe von 5.184.519,34 Euro (Vorjahr: 6.075,7 Tsd. Euro) angefallen.

3.21 Passiva 12

Eigenkapital

Dem haftenden Eigenkapital werden nicht realisierte Reserven nach § 10 Abs. 4a Satz 1 KWG in Höhe von 34.618.451,03 Euro zugerechnet.

3.22

Eventualverbindlichkeiten

In diesem Posten werden für Kreditnehmer übernommene Bürgschaften und Gewährleistungsverträge erfasst. Auf Basis der regelmäßigen Bonitätsbeurteilungen der Kunden im Rahmen unserer Kreditrisikomanagementprozesse gehen wir für die hier ausgewiesenen Beträge davon aus, dass sie nicht zu einer wirtschaftlichen Belastung der Sparkasse führen werden. Sofern dies im Einzelfall nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, haben wir ausreichende Rückstellungen gebildet. Sie sind vom Gesamtbetrag der Eventualverbindlichkeiten abgesetzt worden.

3.23

Andere Verpflichtungen

Die unter diesem Posten ausgewiesenen unwiderruflichen Kreditzusagen werden im Rahmen unserer Kreditvergabeprozesse herausgelegt. Auf dieser Grundlage sind wir der Auffassung, dass unsere Kunden voraussichtlich in der Lage sein werden, ihre vertraglichen Verpflichtungen nach der Auszahlung zu erfüllen. Sofern im Einzelfall nicht davon ausgegangen werden kann, haben wir eine ausreichende Risikovorsorge gebildet.

3.24		
	2012	2011
	€	Tsd.€
Unter den Passiva und den Eventualverbindlichkeiten lauten auf Fremdwährung Verbindlichkeiten im		
Gesamtbetrag von	58.149.279,36	41.947

3.25 Sonstige betriebliche Erträge

In dem Posten sind Erträge aus der Währungsumrechnung einschließlich realisierter Erträge in Höhe von 1.091,0 Tsd. Euro (Vorjahr: 1.067,5 Tsd. Euro) enthalten.

3.26 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten folgenden wesentlichen Einzelbetrag: Sonderumlage in Höhe von 7.822,5 Tsd. Euro gemäß § 20 Abs. 1 der Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes zur Deckung der Verbandskosten.

3.27 Sonstige Angaben

Die Sparkasse hat im Rahmen der Sicherung bzw. Steuerung von Währungsund Zinsänderungsrisiken Termingeschäfte abgeschlossen. Die am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten Termingeschäfte verteilen sich auf Devisentermingeschäfte, Zins- und Währungsswaps sowie Zinsoptionsgeschäfte. Darüber hinaus hat die Sparkasse erworbene und emittierte Credit Linked Notes mit einem Nominalwert von jeweils 20,0 Mio. Euro im Bestand. Bei den Termingeschäften in fremder Währung handelt es sich ausschließlich um Kundengeschäfte und entsprechende Deckungsgeschäfte, die die Sparkasse mit Banken abgeschlossen hat.

Die zinsbezogenen schwebenden Termingeschäfte beinhalten Geschäfte mit Kunden (820,0 Mio. Euro), mit Banken abgeschlossene Deckungsgeschäfte (Bewertungseinheiten 1.664,0 Mio. Euro), Geschäfte zur Steuerung des Zinsrisikos im Bankbuch (3.530,0 Mio. Euro) und sonstige Positionen mit Banken im Anlagebuch (10,0 Mio. Euro).

3.28

Zum Bilanzstichtag gliedern sich die nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten derivativen Finanzinstrumente wie folgt:

	Nominalbeträge Mio.€				Beizulegende Zeitwerte¹) Mio. €	Buchwerte Mio.€		
	nach	Restlaufze	eiten		Preis nach	Optionsprämie/	Rück- stellung (P7)	
	bis 1 Jahr	1–5 Jahre	> 5 Jahre	Insge- samt ²⁾	Bewertungs- methode	VarMargin/ Upfront		
Zins-/zinsindex- bezogene Geschäfte								
OTC-Produkte								
Termingeschäfte								
• Zinsswaps (einschl. Forward Swaps)	389	3.104	2.359	5.852	146 -265	(A14) 1 (P6) 2	1	
Optionen								
 Longpositionen 	4	55	28	86	1	(A13) 1		
Shortpositionen	4	55	28	86	-1	(P5) 2		
Summe ³⁾	397	3.214	2.415	6.024	-119	0	1	
davon: Deckungsgeschäfte	363	2.815	2.016	5.194				
Währungsbezogene Geschäfte ²⁾								
OTC-Produkte								
Termingeschäfte								
• Devisentermin- geschäfte ²⁾	635	2		637	6 -3			
Summe ³⁾	635	2		637	3			
davon: Deckungsgeschäfte	405	1		406				

¹⁾ Aus Sicht der Sparkasse negative Werte werden mit Minus angegeben.

^{2) €-}Gegenwerte

³⁾ Eventuelle Abweichungen in den Summen beruhen auf maschinellen Rundungen.

Es handelt sich ausschließlich um OTC-Derivate, deren beizulegender Zeitwert anhand von Bewertungsmodellen ermittelt worden ist.

Die im Rahmen der Steuerung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäfte wurden in die Betrachtung des gesamten Zinsänderungsrisikos einbezogen und somit nicht einzeln bewertet (verlustfreie Bewertung des Bankbuchs nach IDW RS BFA 3).

Für Zinsswaps wurden die Zeitwerte als Barwert zukünftiger Zinszahlungsströme auf Basis der Marktzinsmethode ermittelt. Dabei fanden die Swap-Zinskurven per 31.12.2012 Verwendung, die den Währungen der jeweiligen Geschäfte entsprechen und den Veröffentlichungen der Agentur Reuters entnommen wurden. Die ausgewiesenen Zeitwerte (clean price) enthalten keine Abgrenzungen und Kosten.

Zeitwerte von Optionen (Caps, Floors) wurden auf Basis der Methode Black 76 (adaptierte Black-Scholes-Formel) ermittelt. Hierzu wurden die Swap-Zinskurven und die den Restlaufzeiten entsprechenden Zinsvolatilitäten per 31.12.2012 aus den Veröffentlichungen der Agentur Reuters herangezogen.

Zur Ermittlung der Zeitwerte von Devisentermingeschäften wurden die Terminkurse am Bilanzstichtag für die entsprechenden Restlaufzeiten herangezogen. Diese wurden auf Basis der Marktdaten der Agentur Reuters (FX-Kassakurs, FX-Renditekurven) ermittelt.

Bei den Kontrahenten der derivativen Finanzinstrumente handelt es sich um deutsche Kreditinstitute – u.a. die eigene Girozentrale – und Kreditinstitute aus dem OECD-Raum. Zusätzlich wurden Devisentermingeschäfte, Zinsswaps und Zinsoptionen mit Kunden abgeschlossen.

3.29

Die in strukturierten Produkten eingebetteten Derivate haben wir grundsätzlich zusammen mit dem Basisinstrument als einheitlichen Vermögensgegenstand bzw. als einheitliche Verbindlichkeit bilanziert.

Strukturierte Produkte sind dadurch gekennzeichnet, dass ein verzinsliches oder unverzinsliches Basisinstrument (i. d. R. Forderungen oder Wertpapiere) mit einem oder mehreren Derivaten vertraglich zu einer Einheit verbunden ist.

Die zur Absicherung strukturierter Produkte erworbenen Derivate wurden zusammen mit den jeweiligen Grundgeschäften als Bewertungseinheit behandelt.

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgt in Übereinstimmung mit der Stellungnahme RS HFA 22 des IDW.

3.30

Die Stadtsparkasse Düsseldorf hat in 2010, 2011 und 2012 öffentliche Pfandbriefe mit einem Nominalwert von 195,0 Mio. Euro sowie in 2009, 2010, 2011 und 2012 Hypothekenpfandbriefe mit einem Nominalwert von 441,0 Mio. Euro platziert.

Nachfolgend sind die Posten der Bilanz gemäß den Vorschriften für die Formblätter von Pfandbriefbanken aufgegliedert. Da die Sparkasse das Pfandbriefgeschäft nicht schwerpunktmäßig betreibt, wurden die Untergliederungen aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit in den Anhang übernommen. Aus den gleichen Gründen haben wir nur die Posten zusätzlich untergliedert, die Pfandbriefe und die sichernden Aktiva enthalten.

	2012	2012	2011	2011
	€	€	Tsd. €	Tsd. €
Aktiva 4 – Forderungen an Kunden				
a) Hypothekendarlehen	3.380.680.792,87		3.126.029	
b) Kommunalkredite	988.195.567,39		1.590.690	
c) andere Forderungen	3.719.377.414,45		3.808.024	
		8.088.253.774,71		8.524.742
darunter: gegen Beleihung von Wertpapieren		65.434.298,13		-
Aktiva 14 – Rechnungsabgrenzungspos	sten			
a) aus dem Emissions-				
und Darlehensgeschäft	2.160.107,20		2.238	
b) andere	3.000.210,55		3.775	
		5.160.317,75		6.012
	2012	2012	2011	2011
	€	€	Tsd. €	Tsd. €
Passiva 1 – Verbindlichkeiten gegenüb	er Kreditinstituten			
a) begebene Hypotheken- Namenspfandbriefe	50.350.893,61		20.159	
b) andere Verbindlichkeiten	1.985.149.646,36		2.311.541	
<i>5</i> , and a construction	1,303,11,310,10,30	2.035.500.539,97		2.331.699
darunter: täglich fällig		64.033.149,65		658.02
zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen an den Darlehensgeber ausgehändigte Hypotheken- Namenspfandbriefe und		_		-
öffentliche Namenspfandbriefe		-		-
Passiva 2 – Verbindlichkeiten gegenüb	er Kunden			
a) begebene Hypotheken- Namenspfandbriefe	154.307.072,69		112.804	
b) begebene öffentliche Pfandbriefe	45.966.870,42		45.964	
c) andere Verbindlichkeiten	7.560.038.774,21		7.126.224	
		7.760.312.717,32		7.284.992
darunter: täglich fällig		5.082.476.354,76		4.411.773
zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen an den Darlehensgeber ausgehändigte Hypotheken- Namenspfandbriefe und öffentliche		-		
Namenspfandbriefe		_		-
Passiva 3 – Verbriefte Verbindlichkeite	n			
a) begebene Schuldverschreibungen	1.485.269.529,53	1.485.269.529,53	1.217.118	1.217.118
aa) Hypothekenpfandbriefe	241.334.866,17		5.021	
ab) öffentliche Pfandbriefe	151.284.414,21		101.230	
ac) sonstige Schuldverschreibungen	1.092.650.249,15		1.110.868	
b) andere verbriefte Verbindlichkeiten	-	-	-	-
darunter: Geldmarktpapiere		-		-
Passiva 6 – Rechnungsabgrenzungspos	sten			
a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft	7.322.932,70		7.608	
and pariencing couldit	1.322.332,10		7.000	

Öffentlicher Pfandbrief									
I) Angaben gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 PfandBG zum Gesamtbetrag									
	Nennwert		Barv	Barwert		Risikobarwert*) Verschiebung n. oben		Risikobarwert*) Verschiebung n. unten	
	2012 Tsd. €	2011 Tsd. €	2012 Tsd. €	2011 Tsd. €	2012 Tsd. €	2011 Tsd. €	2012 Tsd. €	2011 Tsd. €	
Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs	195.000	145.000	220.841	158.936	192.214	130.378	239.939	192.750	
Gesamtbetrag der Deckungsmasse	316.836	314.100	365.809	346.387	322.823	305.079	384.536	384.037	
 davon gattungsklassische Deckungswerte 	308.836	280.000	356.510	311.038	314.627	271.736	374.487	346.739	
 davon sonstige Deckungswerte 	8.000	34.100	9.298	35.348	8.196	33.343	10.049	37.298	
Überdeckung in %	62,5%	116,6%	65,6%	117,9%	67,9%	134,0%	60,3%	99,2%	
Sichernde Überdeckung gem. § 4 Abs. 1 PfandBG in%			4,2 %	19,3%					

^{*)} nach statistischem Verfahren gem. PfandBarwertV

In der Deckungsmasse befinden sich keine Derivate.

II) Angaben gem. § 28 Abs. 1 Nr. 2 PfandBG zu Laufzeitstruktur und Zinsbindungsfristen der Deckungsmasse								
	Deckung	Deckungsmasse		efumlauf	Überhang			
	2012 Tsd. €	2011 Tsd. €	2012 Tsd. €	2011 Tsd. €	2012 Tsd. €	2011 Tsd.€		
≤ 1Jahr	0	26.100	0	0	0	26.100		
> 1 Jahr ≤ 2 Jahre	0	0	0	0	0	0		
> 2 Jahre ≤ 3 Jahre	0	0	0	0	0	0		
> 3 Jahre ≤ 4 Jahre	0	0	0	0	0	0		
> 4 Jahre ≤ 5 Jahre	40.000	3.000	0	0	40.000	3.000		
> 5 Jahre ≤ 10 Jahre	248.000	280.000	165.000	110.000	83.000	170.000		
> 10 Jahre	28.836	5.000	30.000	35.000	-1.164	-30.000		

In der Deckungsmasse befinden sich keine Derivate.

III) Angaben gem. § 28 Abs. 3 Nr. 1 PfandBG zur Zusammensetzung der Deckungsmasse				
	2012 Tsd.€	2011 Tsd. €		
Gesamtbetrag der Deckungsmasse	316.836	314.100		

Anteil am Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs		
	2012	2011
weitere Deckungen nach § 20 Abs. 2 PfandBG brutto	0,0%	0,0%
höchste Geldforderung gegen ein Keditinstitut	0,0%	0,0%

Deckungsmasse nach Ländern und Schuldnerklassen								
	Staat Regionale Gebiets- körperschaften		,		Örtliche körpers		Sons Schul	-
	2012 Tsd. €	2011 Tsd. €	2012 Tsd. €	2011 Tsd. €	2012 Tsd. €	2011 Tsd. €	2012 Tsd. €	2011 Tsd. €
Deutschland	0	0	280.000	309.100	28.836	0	3.000	0
Belgien	5.000	5.000	0	0	0	0	0	0

IV) Übersicht über rückständige Forderungen		
	2012	2011
	Tsd. €	Tsd.€
Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Forderungen	0	0

Hypothekenpfandbriefe										
I) Angaben gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 PfandBG zum Gesamtbetrag										
	Nenn	wert	Barwert				Risikobarwert*) Verschiebung n. oben		Risikobarwert*) Verschiebung n. unten	
	2012 Tsd. €	2011 Tsd. €	2012 Tsd. €	2011 Tsd. €	2012 Tsd.€	2011 Tsd. €	2012 Tsd.€	2011 Tsd. €		
Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs	441.000	135.000	486.817	153.979	409.489	127.370	549.266	189.416		
Gesamtbetrag der Deckungsmasse	724.623	318.087	817.429	346.393	737.105	311.667	862.738	381.681		
• davon gattungsklassische Deckungswerte	677.623	281.187	767.396	307.930	690.551	277.300	810.211	339.606		
• davon sonstige Deckungswerte	47.000	36.900	50.033	38.463	46.555	34.367	52.527	42.075		
Überdeckung in %	64,3 %	135,6%	67,9%	125,0%	80,0%	144,7%	57,1%	101,5%		
Sichernde Überdeckung gem. § 4 Abs. 1 PfandBG in%			10,3%	25,0%						

^{*)} nach statistischem Verfahren gem. PfandBarwertV

In der Deckungsmasse befinden sich keine Derivate.

II) Angaben gem. § 28 Abs. 1 Nr. 2 PfandBG zu Laufzeitstruktur und Zinsbindungsfristen der Deckungsmasse							
	Deckung	Deckungsmasse		Pfandbriefumlauf		Überhang	
	2012 Tsd.€	2011 Tsd. €	2012 Tsd.€	2011 Tsd. €	2012 Tsd. €	2011 Tsd.€	
≤ 1Jahr	173.410	82.680	0	25.000	173.410	57.680	
> 1 Jahr ≤ 2 Jahre	30.569	12.299	0	0	30.569	12.299	
> 2 Jahre ≤ 3 Jahre	34.486	11.648	5.000	0	29.486	11.648	
> 3 Jahre ≤ 4 Jahre	53.473	16.489	20.000	5.000	33.473	11.489	
> 4 Jahre ≤ 5 Jahre	35.998	42.778	40.000	20.000	-4.002	22.778	
> 5 Jahre ≤ 10 Jahre	344.078	130.594	266.000	20.000	78.078	110.594	
> 10 Jahre	52.609	21.599	110.000	65.000	-57.391	-43.401	

In der Deckungsmasse befinden sich keine Derivate.

III) Angaben gem. § 28 Abs. 2 Nr. 1 PfandBG zur Zusammensetzung der Deckungsmasse							
			Anteil an Forderungen				
Forderungen	2012 Tsd.€	2011 Tsd.€	2012 %	2011 %			
nach Größenklassen							
• bis einschließlich 300 Tsd. €	271.553	122.388					
• mehr als 300 Tsd. € bis einschließlich 5 Mio. €	314.588	124.339					
• mehr als 5 Mio. €	91.482	34.461					
nach Nutzungsart (I) in Deutschland							
wohnwirtschaftlich	401.262	169.681					
• gewerblich	276.361	111.506					
nach Nutzungsart (II) in Deutschland							
• Wohnungen	57.140	28.794	8,4	10,2			
Einfamilienhäuser	101.583	54.314	15,0	19,3			
Mehrfamilienhäuser	213.618	82.544	31,5	29,4			
Bürogebäude	110.167	10.857	16,3	3,9			
• Handelsgebäude	12.407	5.707	1,8	2,0			
• Industriegebäude	140.535	84.650	20,7	30,1			
• sonst. gewerblich genutzte Gebäude	42.173	14.320	6,2	5,1			
• unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	0	0	0,0	0,0			
• Bauplätze	0	0	0,0	0,0			

			Anteil am Gesamtbet des Pfandbriefumla	
Weitere Deckung und sichernde Überdeckung	2012 Tsd.€	2011 Tsd. €	2012 %	2011 %
Sonstige Deckungswerte	47.000	36.900	10,7	27,3
weitere Deckung gem. § 19 Abs. 1 Nr. 2–3 PfandBG brutto	0	0	0,0	0,0
• davon Auslastung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 PfandBG	0	0	0,0	0,0
höchste Geldforderung gegen ein Kreditinstitut	0	0	0,0	0,0
Gesamtauslastung nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 PfandBG	0	0	0,0	0,0
Deckung nach § 4 Abs. 1 PfandBG (für sichernde Überdeckung verwendet)	47.000	36.900	10,7	27,3
Deckung für Liquiditäts-Sicherung nach § 4 Abs. 1a PfandBG	47.000	36.900	10,7	27,3
Summe Deckung durch Forderungen	677.623	281.187	153,7	208,3

Außerhalb Deutschlands befinden sich keine Grundstückssicherheiten. Eventuelle Abweichungen in den Summen beruhen auf maschinellen Rundungen.

IV) Übersicht über rückständige Forderungen		
	2012 Tsd. €	2011 Tsd.€
Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Forderungen	0	0

Die im Hypothekendeckungsregister aufgeführten Realdarlehen in Höhe von 677.623,5 Tsd. Euro sowie die im Deckungsregister der Öffentlichen Pfandbriefe enthaltenen Darlehen in Höhe von 308.836,2 Tsd. Euro werden in der Bilanz unter dem Posten Forderungen an Kunden ausgewiesen.

Die Wertpapiere zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe in Höhe von 47.000,0 Tsd. Euro und die zur Deckung der Öffentlichen Pfandbriefe bestimmten Wertpapiere in Höhe von 8.000,0 Tsd. Euro finden sich in der Bilanz unter dem Posten Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere von öffentlichen Emittenten.

3.31	
Abschlussprüferhonorare	
Im Geschäftsjahr sind für den Abschlussprüfer folgende Honorare erfasst worden:	2012 Tsd.€
a) für die Abschlussprüfungsleistungen	460,0
b) für andere Bestätigungsleistungen	64,2
c) für sonstige Leistungen	_
Gesamthonorar	524,2

3.32

Die Stadtsparkasse Düsseldorf ist Mitglied der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK) und gehört dem im Umlageverfahren geführten Abrechnungsverband I (§ 55 Abs. 1a Satzung der RZVK) an. Die RZVK hat die Aufgabe, den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der Satzung und des Tarifvertrages vom 01.03.2002 (ATV-K) zu gewähren.

Gemäß § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG steht die Sparkasse für die Erfüllung der zugesagten Leistung ein (Subsidiärhaftung im Rahmen einer mittelbaren Versorgungsverpflichtung).

Im Geschäftsjahr 2012 betrug der Umlagesatz 4,25 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte (Bemessungsgrundlage). Er bleibt im Jahr 2013 unverändert. Zum 31.12.2000 wurde das bisherige Gesamtversorgungssystem geschlossen und durch ein als Punktemodell konzipiertes Betriebsrentensystem ersetzt. Infolge dessen erhebt die RZVK zusätzlich zur Umlage ein so genanntes – pauschales – Sanierungsgeld in Höhe von 3,5 % der Bemessungsgrundlage zur Deckung eines zusätzlichen Finanzbedarfs hinsichtlich der Finanzierung der Versorgungsansprüche, die im ehemaligen Gesamtversorgungssystem entstanden sind. Die Höhe der Umlage und des Sanierungsgeldes werden auf der Basis gleitender Deckungsabschnitte, die jeweils mindestens einen Zeitraum von 10 Jahren (plus ein Überhangjahr) umfassen, regelmäßig (alle 5 Jahre) neu festgesetzt. Die RZVK geht davon aus, dass mit dem im Jahr 2010 auf den jetzigen Wert von 7,75 % angehobenen Gesamtaufwand ein nachhaltiger und stetiger Umlage- und Sanierungsgeldsatz erreicht worden ist.

Zusatzbeiträge zur schrittweisen Umstellung auf ein kapitalgedecktes Verfahren werden derzeit nicht erhoben. Auf Basis der Angaben im Geschäftsbericht 2011 der RZVK werden die Leistungen zu etwa 24% durch die erzielten Vermögenserträgnisse finanziert. Die Betriebsrenten werden jeweils zum 01. Juli um 1% ihres Betrages erhöht.

Nach der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in seinem Rechnungslegungsstandard HFA 30 vertretenen Rechtsauffassung begründet die Mitgliedschaft in der RZVK im Hinblick auf Fragen des Jahresabschlusses eine mittelbare Pensionsverpflichtung. Die RZVK hat im Auftrag der Sparkassen auf Basis der Rechtsauffassung des IDW den Barwert der auf die Sparkasse entfallenden Leistungsverpflichtungen nach Maßgabe des IDW RS HFA 30 zum 31. Dezember 2012 für Zwecke der Angaben nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB mit einem Betrag von 148,4 Mio. Euro ermittelt. Im Hinblick darauf, dass es sich bei dem Kassenvermögen um Kollektivvermögen aller Mitglieder des umlagefinanzierten Abrechnungsverbands I handelt, bleibt es für Zwecke dieser Ermittlung unberücksichtigt. Der Vermögensdeckungsgrad betrug nach Angaben im Geschäftsbericht 2011 der RZVK etwa 28,5%. Der Verpflichtungsumfang wurde in Anlehnung an die versicherungsmathematischen Grundsätze und Methoden, die auch für unmittelbare Pensionsverpflichtungen angewendet wurden, unter Berücksichtigung einer jährlichen Rentensteigerung von 1 % ermittelt. Als Diskontierungszinssatz wurde der gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB i. V. m. der Rückstellungsabzinsungsverordnung ermittelte Wert zum 31.12.2012 verwendet.

In Anbetracht der mit dem Umlageverfahren verbundenen Risiken aufgrund der demografischen Entwicklung können Finanzierungslücken bzw. Beitragserhöhungen nicht ausgeschlossen und nicht quantifiziert werden. Um das Risiko der Werthaltigkeit der Anwartschaften abzusichern, hat die Stadtsparkasse Düsseldorf unter Nutzung des Wahlrechtes nach Art. 28 EGHGB eine Rückstellung für mittelbare Pensionsverpflichtungen für alle per 31.12.2008 über die RZVK versicherten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebildet (Stand 31.12.2012 gesamt: 15,0 Mio. Euro).

Die Sparkasse hat ihren Beschäftigten gegenüber eine Zusage zur teilweisen Absicherung des Risikos einer eventuellen Absenkung der Versorgungsleistungen abgegeben.

Die Gesamtaufwendungen für die Zusatzversorgung betrugen bei umlage- und sanierungsgeldpflichtigen Entgelten von 93.708.974,69 Euro im Geschäftsjahr 2012 7.293.999,19 Euro (Vorjahr: 6.826.058,26 Euro).

3.33

Geschäftsbeziehungen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen sind Bestandteil des normalen Geschäftsbetriebs. Es gelten grundsätzlich die gleichen Bedingungen – einschließlich Zinssätze und Sicherheiten – wie für im selben Zeitraum getätigte vergleichbare Geschäfte mit Dritten. Diese Geschäfte sind nicht mit ungewöhnlich hohen Einbringlichkeitsrisiken oder anderen ungünstigen Eigenschaften behaftet.

Die Stadtsparkasse Düsseldorf definiert die "nahe stehenden Unternehmen und Personen" i. S. d. in europäisches Recht übernommenen IAS 24.

Aus dem Kredit- und Einlagengeschäft der Stadtsparkasse Düsseldorf bestehen nachfolgende Forderungen und Verbindlichkeiten an bzw. gegenüber nahe stehenden Unternehmen und Personen. Weiterhin zeigen die Tabellen die offenen Kreditzusagen sowie Bürgschaften für diesen Unternehmens- bzw. Personenkreis.

	Personen in Schl	lüsselpositionen	Sonstige nahe stehende Personen		
	31.12.2012 Tsd. €	31.12.2011 Tsd.€	31.12.2012 Tsd.€	31.12.2011 Tsd. €	
Forderungen	521,2	566,3	1.150,7	596,1	
Offene Kreditzusagen	0,0	0,0	14,8	500,0	
Verbindlichkeiten	2.688,7	2.918,5	1.467,6	1.723,0	
Bürgschaften	0,0	2,7	1,1	0,0	

	Träger der	Sparkasse		ternehmen nsolidiert)
	31.12.2012 Tsd. €	31.12.2011 Tsd. €	31.12.2012 Tsd.€	31.12.2011 Tsd.€
Forderungen	63.765,9	35.787,4	431,1	533,4
Offene Kreditzusagen	0,0	0,0	0,0	0,0
Verbindlichkeiten	13.203,9	38.607,6	0,0	0,0
Bürgschaften	5.961,1	11.204,6	204,5	246,0

	Assoziierte Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen		Sonstige nahe stehende Unternehmen	
	31.12.2012 Tsd. €	31.12.2011 Tsd. €	31.12.2012 Tsd.€	31.12.2011 Tsd.€
Forderungen	23.002,8	24.296,7	258.881,8	276.007,2
Offene Kreditzusagen	10.956,8	0,0	25.380,0	5.560,0
Verbindlichkeiten	15.149,2	7.180,8	136.582,4	102.033,4
Bürgschaften	347,9	715,1	33.545,2	29.420,6

In den vorstehenden Angaben sind Salden aus Geschäften mit Tochterunternehmen, die in 100-prozentigem Anteilsbesitz stehen und in den Konzernabschluss einbezogen werden, nicht enthalten. Darüber hinaus bestehen folgende sonstige Geschäftsbeziehungen:

Ein assoziiertes Unternehmen – Factoringgesellschaft – kauft fortlaufend notleidende Forderungen von der Stadtsparkasse Düsseldorf an. Der Gesamtbetrag des Forderungsvolumens hat im abgelaufenen Geschäftsjahr 1.399,6 Tsd. Euro betragen. Die Vereinnahmung der damit verbundenen Erträge erfolgt im nächsten Geschäftsjahr. Für das der Factoringgesellschaft im Vorjahr übertragene Forderungsvolumen sind im Geschäftsjahr 2012 Erträge in Höhe von 255,0 Tsd. Euro vereinnahmt worden.

Aus Mietverhältnissen und sonstigen vertraglichen Vereinbarungen mit einem weiteren assoziierten Unternehmen hat die Stadtsparkasse Düsseldorf Zahlungen von 235,6 Tsd. Euro erhalten. Diese Gesellschaft hat für die Vermittlung von grundschuldbesicherten Immobilienfinanzierungen Provisionszahlungen in Höhe von 134,5 Tsd. Euro empfangen.

Aus einem Sponsoringvertrag mit einem von der Stadt Düsseldorf beherrschten Unternehmen ergeben sich Zahlungsverpflichtungen von 400,0 Tsd. Euro zzgl. USt. jährlich.

Im Zusammenhang mit sonstigen Geschäftsbeziehungen zu nahe stehenden Unternehmen hat die Stadtsparkasse Düsseldorf im Geschäftsjahr Zahlungen in Höhe von 89,8 Tsd. Euro geleistet.

Weiterhin bezieht die Sparkasse von Unternehmen, die von der Stadt Düsseldorf maßgeblich beeinflusst werden, Leistungen der allgemeinen Grundversorgung (Energieversorgung, Müllentsorgung, Straßenreinigung sowie Beförderung von Mitarbeitern im öffentlichen Personennahverkehr (Firmenticket)).

Die Bezüge der Organmitglieder werden im Abschnitt "Bezüge der Organmitglieder gemäß § 19 Abs. 5 SpKG NW" angegeben. Weitere Mitglieder des Managements haben Gesamtbezüge in Höhe von 734.504,82 Euro erhalten.

3.34

Aus der Bilanz nicht ersichtliche finanzielle Verpflichtungen

Die ehemaligen Anteilseigner der Portigon AG, vormals Westdeutschen Landesbank AG (u. a. der Rheinische Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf – RSGV – mit rd. 25,03%) haben im November 2009 mit der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) Maßnahmen zur Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der WestLB AG auf eine Abwicklungsanstalt vereinbart.

Auf dieser Grundlage wurden im Dezember 2009 die Verträge zur Errichtung einer Abwicklungsanstalt ("Erste Abwicklungsanstalt") gemäß § 8a Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz geschlossen. Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf (RSGV) ist entsprechend seinem Anteil (25,03%) verpflichtet, tatsächliche liquiditätswirksame Verluste der Abwicklungsanstalt, die nicht durch das Eigenkapital der Abwicklungsanstalt von 3 Mrd. Euro und deren erzielte Erträge ausgeglichen werden können, bis zu einem Höchstbetrag von 2,25 Mrd. Euro zu übernehmen.

Im Zuge der Übertragung weiterer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die Erste Abwicklungsanstalt im Jahr 2012 wurde die Haftung dergestalt modifiziert, dass der RSGV sich verpflichtet, bei Bedarf maximal 37,5 Mio. Euro als Eigenkapital zum Ausgleich bilanzieller Verluste zur Verfügung zu stellen. Die Ausgleichsverpflichtung für tatsächlich liquiditätswirksame Verluste verringert sich entsprechend um diesen Betrag, so dass der Höchstbetrag von 2,25 Mrd. Euro unverändert bleibt.

Auf die Sparkasse entfällt als Mitglied des RSGV damit eine anteilige indirekte Verpflichtung entsprechend ihrer Beteiligung am RSGV (7,9%).

Auf Basis derzeitiger Erkenntnisse ist für diese Verpflichtung im Jahresabschluss 2012 der Sparkasse keine Rückstellung zu bilden.

Es besteht aber das Risiko, dass die Sparkasse während der voraussichtlich langfristigen Abwicklungsdauer entsprechend ihrem Anteil am RSGV aus ihrer indirekten Verpflichtung in Anspruch genommen wird. Für dieses Risiko wird die Sparkasse für einen Zeitraum von 25 Jahren aus den Gewinnen des jeweiligen Geschäftsjahres eine jahresanteilige bilanzielle Vorsorge bilden. Es ist vorgesehen, den Vorsorgebedarf unter Berücksichtigung der Erkenntnisse und Erwartungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Abwicklungsplans unter Einbeziehung aller Beteiligten spätestens nach Ablauf von zehn Jahren zu überprüfen. Seit dem Geschäftsjahr 2009 wurde eine Vorsorge von 23,8 Mio. Euro durch die Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB getroffen. Davon entfallen 5,8 Mio. Euro auf das Geschäftsjahr 2012.

Davon unberührt bleibt die Verpflichtung, im Rahmen der Erstellung des jeweiligen Jahresabschlusses zu prüfen, ob sich aufgrund der dann vorliegenden Erkenntnisse die Notwendigkeit ergibt, eine Rückstellung zu bilden.

4. | SONSTIGE ANGABEN

4.1

Bezüge der Organmitglieder gemäß § 19 Abs. 5 SpkG NW

Bezüge der Mitglieder des Vorstands

Den Mitgliedern des Vorstands wurden Gesamtbezüge in Höhe von 2.484.819,05 Euro gezahlt. Dieser Personengruppe wurden Vorschüsse und Kredite in Höhe von 1.109,48 Euro gewährt. Für die Mitglieder des Vorstands bestehen Pensionsrückstellungen in Höhe von 1.402.341,00 Euro.

Für die früheren Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbliebene wurden Gesamtbezüge in Höhe von 1.915.825,78 Euro gezahlt. Für diese Personengruppe bestehen Pensionsrückstellungen in Höhe von 27.677.243,00 Euro.

Für die Festlegung der Struktur und der Höhe der Bezüge der Mitglieder des Vorstands ist der vom Verwaltungsrat gebildete Hauptausschuss zuständig.

Mit den Mitgliedern des Vorstands bestehen auf fünf Jahre befristete Dienstverträge. Die Ausgestaltung der Dienstverträge orientiert sich an den Empfehlungen des regionalen Sparkassenverbandes.

Die Bezüge der Vorstandsmitglieder orientieren sich an den Verbandsempfehlungen und beinhalten eine Festvergütung und eine erfolgsorientierte variable Vergütung, die in regelmäßigen Abständen vom Hauptausschuss überprüft und angepasst werden.

Die erfolgsorientierte Vergütung des Vorstands wird vom Hauptausschuss festgelegt und orientiert sich an den zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres festgelegten Unternehmenszielgrößen. Die Zahlung ist abhängig von der Erreichung festgelegter Schwellenwerte, liegt zwischen 20% und 40% der Jahresfestvergütung und wird jeweils im Folgejahr nach Feststellung des Jahresergebnisses gezahlt. Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung waren bisher nicht enthalten.

Mit Wirkung ab 2013 hat der Hauptausschuss festgelegt, dass der Vorstand eine erfolgsorientierte Vergütung in Abhängigkeit von quantitativen und/oder qualitativen Unternehmenszielen erhält, die Ausdruck der mittelbis langfristigen Ziele der Stadtsparkasse Düsseldorf sind und somit dem Nachhaltigkeitsaspekt Rechnung tragen.

Die für ein Geschäftsjahr errechnete erfolgsorientierte Vergütung ist zunächst nur eine Rechengröße, die in vier gleiche "Jahresraten" aufgeteilt wird. Ein Anspruch auf die erste Rate erwächst im Jahr ihrer Errechnung. Auf die drei weiteren Jahresraten erhält der Vorstand Anwartschaften, die bei Nichterreichung der Ziele in den Folgejahren im Nachhinein ganz oder teilweise entfallen.

Besteht das Anstellungsverhältnis nicht während des gesamten Bemessungszeitraumes, wird die erfolgsorientierte Vergütung zeitanteilig gezahlt.

Bezüge der Mitglieder des V	orstands				
	Erfolgsunabhängige Vergütung		Erfolgs- abhängige	Gesamt-	Vergütung für Aufsichtsrats-
Mitglieder des Vorstands	Grundgehalt €	sonstige Leistungen €	Vergütung ⁴)	vergütung €	mandate €
Arndt M. Hallmann (Vorsitzender ab dem 01.07.2012)	280.000,00	176.436,77 1) 2) 3)	0,00	456.436,77	20.825,00
Peter Fröhlich (Vorsitzender bis zum 30.06.2012)	230.000,00	9.868,29 1)	161.000,00	400.868,29	30.863,50
Dr. Martin van Gemmeren (Mitglied ab dem 01.04.2012)	300.000,00	0,00	0,00	300.000,00	0,00
Karin-Brigitte Göbel (Mitglied)	390.000,00	15.912,40 1)	136.500,00	542.412,40	68.305,21
Andreas Goßmann (Mitglied)	390.000,00	20.480,87 1)2)	136.500,00	546.980,87	13.350,00
Dr. Birgit Roos (Mitglied bis zum 31.03.2012)	97.500,00	4.120,72 1)	136.500,00	238.120,72	0,00
Gesamt	1.687.500,00	226.819,05	570.500,00	2.484.819,05	133.343,71

¹⁾ Sachbezüge aus der privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen

Im Falle einer Nichtverlängerung des Dienstvertrages haben die Vorstandsmitglieder, sofern die Nichtverlängerung nicht von ihnen zu vertreten ist, bis zum Eintritt des Versorgungsfalles Anspruch auf ein Übergangsgeld. Für die Zahlung des Übergangsgeldes gelten die gleichen Regelungen wie für die Zahlung eines Ruhegeldes.

Altersversorgung der Mitglieder des Vorstands		
Mitglieder des Vorstands	Zuführung zur Pensionsrückstellung 2012 ²) €	Barwert der Pensionsrückstellung per 31.12.2012 ¹¹²¹ €
Arndt M. Hallmann (Vorsitzender ab dem 01.07.2012)	226.370,00	226.370,00
Dr. Martin van Gemmeren (Mitglied ab dem 01.04.2012)	103.669,00	103.669,00
Karin-Brigitte Göbel (Mitglied)	130.506,00	489.824,00
Andreas Goßmann (Mitglied)	154.850,00	582.478,00
Gesamt	615.395,00	1.402.341,00

¹⁾ gemäß § 19 (5) Ziffer 2 SpkG NW

²⁾ Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Arbeitgeberwechsel (z.B. Umzugskosten, Maklerkosten)

³⁾ Erstattung entgangener Bonifikation aufgrund des Arbeitgeberwechsels

⁴⁾ Für 2011 in 2012 gezahlt – gegebenenfalls zeitanteilige Beträge

²⁾ bei der Stadtsparkasse Düsseldorf erworben

Für die den Vorstandsmitgliedern oder deren Hinterbliebenen zu zahlenden Ruhegelder gelten folgende Regelungen:

Ruhegeld wird den Vorstandsmitgliedern oder deren Hinterbliebenen mit Vollendung des 65. Lebensjahres oder früher bei Eintritt eines sonstigen Versorgungsfalls (z.B. Eintritt von verminderter Erwerbsfähigkeit, Ablauf der Vertragszeit) gezahlt.

Darüber hinaus bestehen folgende Regelungen:

Arndt M. Hallmann

Bei Eintritt des Leistungsfalles werden als monatliches Ruhegeld

bis	30.06.2022	50%
ab	01.07.2022	55%

der ruhegeldfähigen Bezüge (= 1/12 der Jahresfestvergütung) oder das entsprechende Hinterbliebenenruhegeld gezahlt. Das Ruhegeld wird im Versorgungsfall entsprechend der Tarifentwicklung des Grundgehalts in der Endstufe der höchsten Besoldungsgruppe des Bankentarifs angepasst.

Dr. Martin van Gemmeren

Bei Eintritt des Leistungsfalles werden als monatliches Ruhegeld

bis	31.03.2017		40%
ab	01.04.2017	bis 31.03.2022	45%
ab	01.04.2022		50%

der ruhegeldfähigen Bezüge (= 1/12 der Jahresfestvergütung) oder das entsprechende Hinterbliebenenruhegeld gezahlt. Bei linearen Änderungen der Vergütung der Sparkassenangestellten (höchste Gruppierung) ändert sich der ruhegeldfähige Bezug entsprechend.

Karin-Brigitte Göbel, Andreas Goßmann

Bei Eintritt des Leistungsfalles werden Frau Göbel 40% und Herrn Goßmann 50% der ruhegeldfähigen Bezüge (= 1/12 der Jahresfestvergütung) oder das entsprechende Hinterbliebenenruhegeld gezahlt.

Für das Hinterbliebenenruhegeld gelten Abschnitt III und \S 61 Beamtenversorgungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Auf dieser Basis und unter Annahme eines Eintritts in den Ruhestand mit Vollendung des 65. Lebensjahres, wurde der Barwert der Pensionsansprüche nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet.

Bezüge der Mitglieder der Aufsichtsgremien

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Verwaltungsrates betrugen 230.073,25 Euro. An diese Personengruppe waren Kredite (einschließlich Haftungsverhältnisse) in Höhe von 3.282.847,71 Euro, davon Verbindlichkeiten aus Bürgschaften in Höhe von 2.684,28 Euro, ausgereicht.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates ist für ihre Tätigkeit in dem Aufsichtsgremium der Sparkasse einschließlich seiner Ausschüsse (Hauptausschuss, Risikoausschuss, Bilanzprüfungsausschuss) ein Sitzungsgeld von 550,00 Euro je Sitzung gezahlt worden. Die Vorsitzenden von Verwaltungsrat und seiner Ausschüsse sowie die stellvertretenden Vorsitzenden von Verwaltungsrat und Risikoausschuss erhalten jeweils den doppelten Betrag. Die stellvertretenden Vorsitzenden des Bilanzprüfungsausschusses erhalten 825,00 Euro je Sitzung. Außerdem erhalten die ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates für die Tätigkeit in Verwaltungsrat, Hauptausschuss, Risikoausschuss bzw. Bilanzprüfungsausschuss einen Pauschalbetrag von je 2.500,00 Euro. Die Vorsitzenden von Verwaltungsrat und seiner Ausschüsse sowie die stellvertretenden Vorsitzenden von Verwaltungsrat und Risikoausschuss erhalten jeweils den doppelten Betrag. Die stellvertretenden Vorsitzenden des Bilanzprüfungsausschusses erhalten einen Pauschalbetrag von 3.750,00 Euro.

In Abhängigkeit von der Sitzungshäufigkeit und -teilnahme ergaben sich im Geschäftsjahr 2012 damit folgende Bezüge der einzelnen Mitglieder:

Daning day Mitaliaday	Vergütungen 2012			
Bezüge der Mitglieder der Aufsichtsgremien	Jahrespauschale €	Sitzungsgeld €	Gesam €	
Vorsitzendes Mitglied				
Oberbürgermeister Dirk Elbers	15.000,00	19.800,00	34.800,00	
Mitglieder				
Bürgermeister Friedrich G. Conzen *)	14.875,00	17.017,00	31.892,00	
Bürgermeisterin Gudrun Hock *)	11.900,00	17.671,50	29.571,50	
Bürgermeisterin Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann *)	11.900,00	17.017,00	28.917,00	
Andreas Hartnigk *)	0,00	3.272,50	3.272,50	
Dr. Jens Petersen	2.500,00	2.750,00	5.250,00	
Jasper Prigge	2.500,00	2.200,00	4.700,00	
Markus Raub *)	5.950,00	6.545,00	12.495,00	
Wolfgang Scheffler	6.250,00	10.175,00	16.425,00	
Harald Wachter *)	7.437,50	12.108,25	19.545,75	
Arbeitnehmervertreter				
Silvia Kusel	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	
Herbert Kleber	2.500,00	3.850,00	6.350,00	
Rudi Petruschke	2.500,00	3.300,00	5.800,00	
Wilfried Preisendörfer	5.000,00	7.150,00	12.150,00	
Axel Roscher	5.000,00	5.500,00	10.500,00	
Gerd Lindemann	1.250,00	550,00	1.800,00	
Stellvertreter				
Ben Klar *)	0,00	654,50	654,50	
Stellvertreter Arbeitnehmervertreter				
Stephan Hoffmann	0,00	2.200,00	2.200,00	
Gesamt	94.562,50	131.760,75	226.323,25	

^{*)} inkl. Umsatzsteuer

4,2			
Verwaltungsrat			
Vorsitzendes Mitglied			
Dirk Elbers, Oberbürgermeister			
Mitglieder	Stellvertreter		
Friedrich G. Conzen, Bürgermeister, Selbstständiger Einzelhandelskaufmann 1. Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds	Sylvia Pantel, Hausfrau		
Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Bürgermeisterin, Freiberuflich in der Buchverlagsbranche tätig 2. Stellvertreterin des vorsitzenden Mitglieds	Monika Lehmhaus, Hausfrau		
Unbesetzt vom 01.01.2012 bis 12.12.2012	Andreas Hartnigk (bis 12.12.2012), Selbstständiger Rechtsanwalt		
Andreas Hartnigk (ab 13.12.2012), Selbstständiger Rechtsanwalt	Angelika Penack-Bielor (ab 13.12.2012), Selbstständige Rechtsanwältin		
Gudrun Hock, Bürgermeisterin, Diplom-Volkswirtin, selbstständige Consultant	Peter Knäpper, Selbstständiger Diplomingenieur		
Dr. Jens Petersen, Unternehmensberater	Dr. Alexander Fils, Kunstverleger		
Jasper Prigge, Student	Ben Klar, Parteigeschäftsführer DIE LINKE		
Markus Raub, Selbstständiger Rechtsanwalt	Helga Leibauer, Hausfrau		
Wolfgang Scheffler, Pensionär	Susanne Ott, Kreisgeschäftsführerin Bündnis 90/Die Grünen		
Harald Wachter, Selbstständiger Unternehmensberater	Rüdiger Gutt, Jurist		
Arbeitnehmervertreter (Mitarbeiter/innen der Stadtsparkasse Düsseldorf)			
Mitglieder	Stellvertreter		
Silvia Kusel (bis 24.05.2012)	Stephan Hoffmann		
Gerd Lindemann (ab 05.07.2012)			
Rudi Petruschke	Detlef Schnierer		
Wilfried Preisendörfer	Peter Piepenburg		
Herbert Kleber	Bettina Braun		
Axel Roscher	Gerd Lindemann (bis 04.07.2012) Frank Hinrichs (ab 05.07.2012)		

4.3	
Vorstand	
Arndt M. Hallmann	Vorsitzendes Mitglied (ab 01.07.2012)
Peter Fröhlich	Vorsitzendes Mitglied (bis 30.06.2012)
Dr. Martin van Gemmeren	Mitglied (ab 01.04.2012)
Karin-Brigitte Göbel	Mitglied
Andreas Goßmann	Mitglied
Dr. Birgit Roos	Mitglied (bis 31.03.2012)

4.4 Mitgliedschaft in Aufsichtsgremien folgender Kapitalgesellschaften gemäß § 340a Abs. 4 Nr. 1 HGB	
Folgendes Mitglied des Vorstands ist Mitglied des Aufsichtsrates folgender Kapitalgesellschaft:	
Karin-Brigitte Göbel	Mitglied des Aufsichtsrates der SWD Städtische Wohnungsgesellschaft Düsseldorf AG

4.5	
Mitarbeiter	
Im Jahresdurchschnitt wurden beschäftigt:	
Vollzeitkräfte	1.411
Teilzeit- und Ultimokräfte	523
	1.934
Auszubildende	134
Insgesamt	2.068

Düsseldorf, 19. April 2013

Hallmann

Vorsitzendes Mitglied

Dr. van Gemmeren

Mitglied

Göbel

Mitglied

Goßmann Mitglied

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtsparkasse Düsseldorf für das Geschäftsjahr vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss - unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung – und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der

Sparkasse sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, den 15. Mai 2013

Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

Vietze Wirtschaftsprüfer **Nüßer** Verbandsprüfer

UNTERSCHRIFTEN

Düsseldorf, 26. September 2013

Stadtsparkasse Düsseldorf

Durch: gez. Zeuschner-Aziglossou gez. Gösch